Rückblick.

I. Einwanderung.

Faßt man die Ergebnisse dieses Werkes zusammen, wie die Arbeit von mehr als einem Menschenalter für die Daseins-Verhältnisse von einigen hundert Personen sie erbracht haben, so drängt unter vielen halberledigten und darum für desto interessanter geltenden Fragen sich immer wieder eine vornehmlich in den Vordergrund. Es ist diejenige nach der Herkunft der Ahnen zu diesen zwei Dutzend Generationen eines Namens. Die seiner Zeit ansprechendste Lösung ist von dem, der diese Forschung[1]) begann, in einer, wie Jedermann anerkennen wird, ingeniösen Weise eingeleitet worden, daß alle bisher gemachten Versuche, daran zu rütteln oder die Beweisgründe zu verstärken, wenig in Anschlag sich bringen lassen.

Scheidet man auf's Strengste die nicht völlig beweisenden Umstände aus, so ergeben sich folgende relevante Momente. Genau seit 1260 kommt der Name vor, zunächst völlig beschränkt auf Angelegenheiten, welche in dem Terrain zwischen dem Gebiete der Abtei Doberan, der Seestadt Wismar und dem Meere vor sich gehen. Die Träger der Familien-Zukunft sind einstweilen bei den Acten, deren

[1]) Im Folgenden ist immer auf die Ergebnisse der zu Schluß dieses Bandes nach den Paragraphen des Haupttenors geordneten Nachträge und sonstiger Erörterungen Rücksicht genommen. Der Einheitlichkeit halber sind ausgeschieden und ganz an's Ende gestellt die neu aufgebrachten Urkunden. Wir citiren sie im Bedürfnißfalle nicht nach der laufenden Nummer (CCCCXIX = 419 ff.). Sie sind, um sich leicht dem Ueberblicke der gesammten Publication unterzuordnen, auch mit einer Nebenbezeichnung (z. B. CXCIV^{a}) versehen, nach Maßgabe derjenigen Urkundenziffer, hinter welcher sie einzureihen wären.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kunde sich erhalten hat, nicht direct interessirt; plötzlich, fast genau 50 Jahre nach ihrem ersten Auftreten, läßt sich ihr Grundbesitz und damit ihr Halt in der Gegend erkennen. Es sind das Schmadebek und Detershagen vor Kröpelin; dann das hart an der See gelegene Bastorf. Bald hernach tritt auch Garwensdorf hervor (die Pertinenz Clausdorf ist offenbar, wenn sie schon selbständige Feldmark hatte, immer darin einbegriffen). Die ersterwähnten drei Orte befinden sich zu Schluß der Periode durch Verkauf fast völlig außer der Familie; und gleichzeitig (um 1350) lassen sich zwei merkwürdige Beobachtungen machen, welche mit dem Wegfall dieser, offenbar entlegeneren Güter in Zusammenhang stehen dürften.

Einmal scheiden sich nunmehr ganz deutlich die drei in weiter Ferne sich niederlassenden Zweige aus: erstens im Stargardischen, dann auf Gammelin in der Grafschaft Schwerin, und auf Klein-Tessin vor der zugehörigen Stadt, also im Nordosten des Landes. Und eben jetzt wird (1345) zum ersten Male der Name des Gutes Roggow erwähnt. Ganz beiläufig, nur um den Inhaber von einem Vetter zu unterscheiden; und so bleibt es das ganze Mittelalter hindurch. Damit erfährt man zwar über die Geschichte der Ortschaft selbst so gut wie nichts; aber die Thatsache läßt einen tiefgreifenden und wichtigen Schluß zu. — Von jeher ist, während man mit dem sonstigen Besitze fleißig handelte, Roggow vor derartigen Experimenten wie gefeiet und unantastbar gewesen! Man muß sagen, es giebt kein stärkeres Indiz für die uralten, lange gemeinsamen und das Geschlecht zusammenhaltenden Eigenthumsrechte an demselben. Daß auch diejenigen an den Gütern vor Kröpelin schon Generationen alt waren, beweist das eifrige Bestehen auf dem Consense auch entfernter Vettern, welchen die Käufer sich einholen ließen. Aber, wie erwähnt, schon daß diese Stücke für die Familie verkäuflich waren, legt den geringeren Anspruch auf Pietät dar, welche die ehemaligen Besitzer ihnen glaubten schuldig zu sein.

Am wenigsten Lust, sie aufrecht zu erhalten, mußten den Inhabern von Roggow wohl ihre Rechte in dem Städtchen Kröpelin einflößen, das erst kürzlich das Lübische

Recht wird erhalten haben. Ueber diesen Punkt geht die alte v. Oertzen'sche Ausstattung nicht hinaus; denn Gorow ist, wie sich gleich unten zeigen wird, eine erst um 1500 gemachte Erwerbung. Auch bei Russow (und Vorwerk), dem mit Roggow jetzt so eng verwachsenen, hat bisher eine unvollkommene Kenntniß der Sachlage obgewaltet: erst 1466 und das nächste Menschenalter hindurch ist es versucht worden oder gelungen, die Roggower Besitzung darum zu vermehren.

Umschränkt sich also der Kern der Besitzung, ausgezeichnet durch seine Benennung wendischen Klanges, noch enger als bisher angenommen, so giebt sich doch auch sehr deutlich seine frühzeitige und genaue Verbindung mit der andern Güter-Gruppe zu erkennen. Sie ist deutschen Lautes: Garwensdorf, d. h. Besitz oder Gründung eines Gerwin; dazu mag ein Nicolaus v. Oertzen alsbald Clausdorf gefügt haben. Wie die Idiome, so gehen nun die Ansichten auseinander: ist der Ahnherr des Hauses v. Oertzen-Roggow-Garwensdorf aus dem überelbischen Deutschland eingewandert? oder ist er autochthon, ein Wende von Geburt und gewissermaßen Ur-Erbe von Roggow? Ein Moment steht hier auf beiden Seiten gleich: sowohl bei Roggow findet sich ein Burgwall, der es als alte Wehrstätte bestimmt, wie auch auf der Garwensdorf-Clausdorfer Besitzung[1]).

Hiernach zu rechnen stände also nichts im Wege, trotz ihrer deutschen Benennung diese Gegend als auch zur Wendenzeit bewohnt anzusehen, dorthin etwa die bald verschwundenen Güter des Schweriner Stiftes (s. Bd. II A., S. 9; vgl. Jahrbücher Bd. 28, 211) zu verlegen und ihre Lehns-Inhaber als Vasallen des Bischofs zu betrachten. Damit wären denn alle politischen Indicien dafür gegeben, daß, wie die sonst zur Sicherung der geistlichen Stiftungen berufenen Geschlechter, auch die v. Oertzen erst durch solche Einflüsse in diese Gegend gebracht, mithin etwa Garwensdorf ihr ältester Sitz, Roggow erst von dort erworben wäre.

Diesem aus der allgemeinen Sachlage sich ergebenden

[1]) S. Bd. II B., Urk. Nr. 185 (v. J. 1433). Die Burgstelle war auch zu Anfang des laufenden Jahrhunderts noch bekannt, sie wird aber auf dem Clausdorfer Felde namhaft gemacht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorschlage steht gegenüber, was sich aus Namen und Wappen entnehmen läßt. Man ist in diesem Falle augenscheinlich so glücklich, aus beiden Materien Anhaltspunkte zu gewinnen, welche auf übereinstimmende Wege weisen. Südwärts von Soltau, im schlimmsten Theile der sogen. Lüneburger Haide, entspringen nahe bei einander die Flüßchen Luhe und Oertze; ersteres fließt nach Norden ab, um bei Winsen in die Elbe zu fallen. Bei einem merkwürdiger Weise ebenfalls Winsen geheißenen Orte vereinigt sich die Oertze in entgegengesetzter Richtung mit der Aller. Nichts liegt, sobald man diesen Sachverhalt kennt, näher als die beiden, sowohl in der Bukower Gegend wie auch im „Rostocker Orte" unmittelbar neben einander gesessenen alten Meklenburgischen Geschlechter mit diesen, so augenfällig übereinstimmenden Flußnamen jener Landschaft zusammenzubringen, welche zweifellos neben Holstein das bedeutendste Contingent von Colonisten für das Nachbarland über der Elbe abgegeben hat.

Hierzu kommt ein zweites der Wappenkunde entnommenes Moment. Gleichfalls in einer, zum Ausgangspunkt für die Cultivirung der Wendenländer prädestinirten Gegend — am Metropolitan-Sitze für die Baltische Landschaft, nämlich im Erzstift Bremen — hat sich ein Geschlecht gefunden, welches fast dasselbe Wappen mit den v. Oertzen führt. Nordwestlich von der Bischofsstadt mündet in die Weser ein Wasserlauf, als Name dort sehr häufig vorkommend: die Aue; die betreffende Stelle heißt als Wohnplatz Aumunde (früher meist Oumunde geschrieben). Nach diesem nennt sich eine Familie von Stiftsvasallen, welche sich bis in's Ende des 12. Jahrhunderts zurück verfolgen läßt; ihr Vertreter gleich in der zweiten Generation (1207) trägt den Namen Dietrich, der unter den ersten Repräsentanten der v. Oertzen geläufig ist wie nur sonst einer. — Das Wappenschild der v. Aumunde weist zwar nur einen ringhaltenden Arm auf; auf dem Helme aber scheinen von je her zwei, mit den Fingerspitzen den Ring berührende geharnischte Arme gesessen zu haben — genau so wie bei den v. Oertzen. Man erinnert sich nun (Theil I, S. 13—20), daß auch in der v. Oertzen'schen Wappenbildung, wenigstens um 1500,

die Einarmigkeit des Schildes sporadisch vorkommt. Man wird ferner den Zusammenhang ihres Wappens mit dem auch nur einarmigen Wappenschild der Herrschaft Stargard nicht abweisen können, deren Burgfeste der Stammvater der dortigen v. Oertzen'schen Linie dauernd als einer der Castellane mit besetzt hielt, sobald das Land den Märkern als Heirathsgut einer an das Meklenburgische Fürstenhaus vermählten dortigen Prinzessin war abgenommen worden[1]). Und bei einer anderen landgesessenen Familie, den v. Schwerin (bei Parchim, auf Dartze u. s. w.) läßt sich so ziemlich die Gleichwerthigkeit eines Schildes, sei es mit ein oder zwei Harnisch-Armen, constatiren.

Aber diese Momente[2]) — es kommen hinzu die rein deutschen Vornamen, zu Anfang Dietrich und Detwig, dann Hermann, und weiter die landläufigen Heiligen-Namen: Nicolaus u. s. w. — sind nicht schlüssig genug, um das große Gewicht aufzuheben, welches die locale Gebundenheit des Geschlechtes an die Gegend zwischen Bukow und Kröpelin hervorbringt. Es ist daher, aller nebenherlaufenden Schwierigkeiten ungeachtet, immer noch nicht die kühn erscheinende Conjectur hinreichend entkräftet worden, welche den 1190 zum Schutze der Abtei Doberan aufgebotenen Wendischen Grundbesitzer Uritz zum Stammvater der 70 Jahre später auftauchenden v. Oertzen macht.

Ihre durchschnittliche Namensform im 13. und 14. Jahrhundert läuft auf Oritze hinaus, in der sich deutlich das Bewußtsein oder die Meinung von slavischer Herkunft ausspricht. Wenigstens gilt dies für die Benennung; daß damit die Personen noch nicht einheimischen Stammes zu sein brauchten, liegt auf der Hand. Aber es ist kein Ort oder dgl. nachweisbar, welcher, wie in analogen Fällen, einer deutschen, auf ihm angesiedelten Familie ein äußerlich wendisches Gepräge hätte verleihen können. — Ebenso fällt ein anderes, in der Tendenz auf Nachweis des Deutschthums verwendbares Argument bei genauerer Betrachtung fort.

---

[1]) Wenn wirklich dies Landeswappen erst von der Stadt Fürstenberg stammt, so ändert das für unsern Fall nichts. Auch dort herum, an der Südspitze des Landes, sind die Stargarder v. Oertzen baldigst als Grundbesitzer zu finden.

[2]) Das nähere Material s. in den Nachträgen zu Bd. I, Einl.

Man möchte annehmen, die Besitzungen der Schweriner Linie: Gammelin und Schossin seien die ältesten der Familie. Eben in dieser Grafschaft liegen die Stamm- und namengebenden Sitze, wie anderer Geschlechter, so der v. Stralendorf, welche demnächst in einer Reihe mit den v. Oertzen am Südost-Saume der Wismar'schen Bucht angesiedelt erscheinen. Auch die v. Preen rechnen wohl hieher; sie wohnten vielleicht zu frühest auf oder um Jesow, dann zu Wandrum, Stük u. s. w. Von allen diesen ist Gammelin nicht zu weit entfernt. — Zwar kommt ein v. Oertzen ausdrücklich erst gegen 1400 als dessen Inhaber vor; aber schon fast ein Jahrhundert vorher liegen deutliche Anzeichen einer Vasallenschaft bei den Schweriner Grafen vor. Das ist 1327, und damals war Gammelin vielleicht noch nicht einmal für einen neuen Besitzer frei. Einem Documente von 1293 läßt sich mit hinreichender Sicherheit entnehmen, daß es damals, wohl als „Erbjungfer", eine Abele (d. h. Apollonia) v. Gammelin durch ihren Gatten Volrad v. Doren verwalten ließ. Ist mit ihr wahrscheinlich das nach dem Orte Gammelin genannte Geschlecht ausgestorben, so bald auch die v. Doren. Ob diese Gammelin, wie das bis zu ihrem Aussterben (gegen 1400) bei ihnen nachweisbare Pätow (südwestlich, jenseits Hagenow) haben festzuhalten vermocht, das gestatten die dürftigen Nachrichten nicht zu entscheiden. Sehr unwahrscheinlich aber ist, daß Vicke v. Oertzen, der erste der Schweriner Linie, 1327 Gammelin als gräflicher Lehnsmann innehatte.

Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß er damals ein anderes in der Nähe belegenes Lehnstück besessen hätte. Es verschwinden zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine Menge der alten Vasallen-Geschlechter der Grafschaft; theils die starke Ausbreitung der sich haltenden (v. Lützow, v. Blücher) ist Zeugniß und Symptom davon, theils hat dieser Umstand die Grafen veranlaßt, neue Kräfte aus der Fremde herbeizuziehen. Ausgezeichnete Dienste, welche die v. Oertzen bei der Sicherung des Landes Stargard möchten geleistet haben, lenkten vielleicht die Blicke auch der Schweriner Grafen auf die Träger dieses Namens. — Aber alle Umstände sprachen bisher dagegen, Gammelin oder ein anderes unnennbares

Gut dieser Landschaft als ein altes Erbgut und Stammsitz der ganzen Familie anzusehen, auf dem sie, über die Elbe gelangt, zunächst sich festsetzten, um von da aus sich in die östlicheren und nördlicheren Lande zu verbreiten. Vielmehr muß man annehmen, daß Gammelin erst, nachdem es von den v. Doren's auf die eine oder andere Weise freigegeben worden, an Vicke v. Oertzen oder seine Sprossen kam.

Diesem actenmäßigen Factum gegenüber, sowie in Würdigung der Bedenken, welche die Verzierung des v. Aumunde'schen Schildes mit nur einem Arme hervorruft, muß die Entscheidung des Dilemma's, ob die v. Oertzen einheimisch oder eine zugewanderte Abzweigung jenes Geschlechtes von der Unter-Weser sind, denn doch wohl noch sehr in's Weite gestellt bleiben. Genug, daß auch jetzt immer noch die Originalität des Wappens besteht, daß noch kein einziges von ganz gleicher Formation hat nachgewiesen werden können. Und so muß es immer als eine beachtenswerthe Conjectur gelten, jenen Wenden „Uriz", der so früh dafür gewonnen worden war, die christliche Gründung der Abtei Doberan wenigstens zu respectiren, als den Vorläufer desjenigen Geschlechtes anzusehen, dessen Besitz sich deutlich zwischen derartigen Festpunkten ausdehnt. Besonders die Baarhebungen aus dem Oertchen verdienen Beachtung, das erst allmählich zur Stadt anwuchs, nämlich Kröpelin, wohl von jeher Station der über den Bergrücken Dobimerigorka zum Kloster führenden Heerstraße. Die von dort an die v. Oertzen zu leistenden Geld-Prästationen u. s. w. bedeuten in Gestalt einer Ueberweisung vom Kloster wohl einen alten Zusammenhang ihrer Empfänger mit der geistlichen Stiftung.

Selbst daß man sich derselben zu Anfang des 14. Jahrhunderts entledigte. Gaben auch, soviel man sieht, alle Namensgenossen ihre Zustimmung, so mochte diese nicht grade schwer zu erwirken sein. Handelte es sich doch nicht um altes Familiengut, sondern um eine Art Dienstlehn. Auf die an seiner Stelle dem Familienbesitz in entfernteren Gegenden einverleibten Liegenschaften wird sich im zweiten Abschnitt der Blick zu richten haben, indem diese Fundirung mit allmählich immer mehr zu freiem Erbe aus-

gestalteten Lehnstücken den eigentlichen Zusammenhalt der Mannen-Geschlechter für die neuere Zeit gebildet hat. Nur noch ein Wort über Abzweigungen der v. Oertzen über die Gränzen des Landes Meklenburg heraus.

Selbstverständlich denken wir dabei nur an das Mittelalter. Es finden sich deutlich Ansätze zu namentlich überseeischen Ansiedlungen. Doch haben sich keine dauernden Häuser geknüpft z. B. an den Godeke, d. h. wohl Gottschalk oder Gotthard v. Oertzen (Bd. I, § 32) aus dem Hause Feldberg, der diesem urkundlich angegliedert ist, aber im selben Jahre 1318 nach unverdächtigem Zeugnisse ein Lehn in Liefland erworben haben soll.

Daß auch in Dänemark, wo (und noch mehr in Schweden) manche Meklenburgische Edelgeschlechter seit den großen Kriegen des 14. Jahrhunderts durch Generationen sitzen geblieben sind, die v. Oertzen's ähnliche Bestrebungen zu verzeichnen haben, ist wohl bekannt. Räthselhaft bleibt die angebliche (s. Bd. II B, S. 10, Nr. CXXIV; als Nachtrag zu Bd. I, § 3) Uebersiedelung Dietrichs II. (=Roggow), der sich in seinen letzten Lebenstagen nach Dänemark dauernd scheint begeben zu haben. — Daß ein rascher Wechsel zwischen beiden Gestaden des Meeres nicht schwierig erschien, beweist die Lebensgeschichte des ebenfalls nach Roggow gehörigen Hermann IV. (Bd. II A, § 48), der gleichzeitig in Dänemark und hier zu Lande muß begütert gewesen sein. Aber jene Ueberpflanzung ist ohne erkennbare Erfolge geblieben. In einem Falle scheint ein derartiger Sproß in die Bürgerschaft der Schwedischen Stadt Malmö eingetreten zu sein (Bd. I, § 24), und wie er das 14. Jahrhundert schließt, so hören auch alle weiteren Spuren von seiner Nachkommenschaft auf.

In anderer Weise giebt ein ähnliches Vorkommniß zu denken, wo nämlich ein Namensgenosse in der — dies Prädicat damals mehr noch als jetzt verdienenden — Hauptstadt des Landes Rostock auftaucht (s. Urk.-Anh. Nr. CV[a], CXII[a—c] und CXV[a]). Es ergiebt sich aus den Rostocker Stadtbüchern mit Sicherheit einmal soviel, daß vor dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts kaum Leute des Namens der Gemeinde werden angehört haben, daß seitdem aber hier oder in Warnemünde ein Tesmar „de Ortze“ mit

umfänglichem Grundbesitze erscheint. Der zweifellos wendische Vorname erinnert stark an das nahe bei Roggow gelegene Tesmannsdorf und giebt zu allerlei Nachdenken Anlaß. Um 1385 starb dieser erste Vertreter jenes Geschlechtes in Rostock und hinterließ nicht bloß Kinder, sondern auch einen, wohl schwerlich näher als im Vetter-Grade ihm verwandten Heinrich „de Ortze". Wenn mit demselben Zunamen, und sonst mit dem alten Roggow-Stargarder Vornamen Dietrich ausgezeichnet, ein Vertreter einer neuen Generation erscheint, so haben wir darin gewiß einen der früher unmündig vorkommenden Söhne Tesmar's zu sehen. — Von der weitern Ausbeutung der Rostocker Stadtbücher und ihren Ergebnissen wird es abhängen, in wie weit man in dieser Personen-Gruppe eine ächte Abzweigung des alten Landgeschlechtes zu sehen hat.

Bemerkt sei nur noch, daß im Allgemeinen ein Eindringen des Namens in bürgerliche Kreise durch das ganze Territorium und bis zum 17. Jahrhundert hin kaum zu constatiren ist. Nur im Gebiet der Elde läßt sich bald nach 1500 vereinzelt die Benennung Oertz(e)mann nachweisen. Sie giebt mehrfache Räthsel auf, indem sie (wie Plawe-, Slate-, Kratelmann u. dgl.) einen Localnamen zu postuliren scheint[1]).

Grade diesem ganz südlichen Landstriche sind die wirklichen v. Oertzen bis auf die allerjüngste Zeit völlig fremd geblieben. Ebenso dem Nordwesten des Landes; sonst aber treten sie seit alter Zeit in sämmtlichen Theilen desselben auf. Den engern Zusammenhang ihrer Einwanderung in's Stargardische mit dessen Erwerbung durch das fürstlich Meklenburgische Haus brauchen wir nicht näher zu erörtern; er liegt zu sehr auf der Hand. Etwa in denselben Jahren muß auch die Erwerbung von Klein-Teffin geschehen sein, und dies Factum stellt sich nicht minder als Ergebniß eines Vorganges höherer Ordnung und politischen Charakters heraus. Es ist der zeitweilige Besitz des Landes Rostock, zu dem als Unter-Abtheilung auch Stadt und Burg Teffin gehört, durch Dänemark, welcher die Uebersiedlung eines

[1]) Ueber einen 1406 bei der Universität Prag inscribirten Erasmus Oertzen s. Urkunden-Anhang z. J.

v. Oertzen auf das besagte Gütchen offenbar hervorgerufen hat. — Immer deutlicher nämlich stellt es sich heraus, daß zur Zeit, wo die Herrschaft Rostock vorübergehend an Dänemark fiel (um 1300), eine Menge Mannschaft aus dem westlicheren Meklenburg nach dem „Clashahn-Orte" (zwischen Rostock und Ribnitz) hineingezogen ist. Und zwar offenbar auf Betrieb der Landesherrschaft; die Fürsten von Meklenburg, auf welche das Land bald überging, sind in demselben Sinne fortgefahren. So kamen die v. Moltke zu dem ganzen Toitenwinkel, die v. Preen zu den Quadratmeilen Landes östlich von Rostock; beide sind die beherrschenden Potenzen daselbst auf lange geblieben.

Eine der bescheidensten Rollen haben offenbar neben ihnen die v. Oertzen auf Tessin gespielt, bis sie um 1500 ausstarben. Erwähnt sei nur noch, daß auch dies Moment ihrer Einwanderung im engern Sinne für die bisher aufrecht erhaltene Conjectur spricht, sie hingen am engsten mit der Schwerin-Gammeliner Linie zusammen. Denn aus jener Gegend, ja noch weiter von Westen her, sind offenbar manche Knappen dem dänischen Rufe gefolgt (z. B. die v. Stake's oder Bernefür aus dem Lauenburgischen). Und so betrachten wir nun:

II. Die Güter

der Gesammt-Familie, wie deren Besitzstand im Laufe des Mittelalters sich verschoben und bis gegen 1500 gestaltet hat. Mit der sich anbahnenden Erblichkeit der Lehen, mit der allmählichen Erziehung zum eigentlichen Landbau, welcher nach 1400 dem Adel Bedürfniß wurde, haften die Geschlechter und deren einzelne Linien immer fester an den nunmehr sich vergrößernden Lehnhufen. Seit etwa 1350 wird es im Lande üblich, sich nach den Gütern zu nennen; ein Jahrhundert später lassen sich schon deutlich die Symptome von Erbtheilungen und die Verzweigung des bisherigen Gesammtbesitzes nach den Geschlechts-Linien beobachten. Wir beginnen mit dem

A. Hause Roggow,

richtiger diesmal noch nach Bukow zu nennen, in welchem Amte bis Ende des Mittelalters seine Güter ausschließlich gelegen haben. Denn wir müssen damit beginnen, Gorow, das zur großen Vogtei Doberan-Schwan zu rechnen ist, aus dem großen Besitze des Hauses Roggow-Clausdorf-Gerdeshagen auszuscheiden. Durch ein merkwürdiges Geschick ist es früher übersehen worden, daß es von je eng zu der großen Besitz-Gruppe Konow-Neuhof (Hansdorf-Hasdorf, bei Doberan) gehört hat und somit bis mindestens 1500 unbezweifeltes Besitzthum der höchst interessanten Familie v. Axekow geblieben ist.

Die mehrfach ihnen zufallende Nebenform des Namens Naxkow leitet darauf hin, sie für Ankömmlinge von den baltischen Inseln anzusehen, wo (auf Seeland) bis heute die Stadt Nakskog existirt. Mehrere zwischen Doberan und Rostock einst wohnende Geschlechter führen ausdrücklich den Nebennamen: Däne[1]); so kann man durch Indicien die schon an sich naheliegende Thatsache erhärten, daß die vielfache Wanderung von unsern Küsten nach Norden nicht ohne Erwiderung von dorther geblieben ist. — Außer obigen Gütern haben die v. Axekow nur wohl noch Gnemern besessen, das später auch vorübergehend an die v. Oertzen kam. Zuerst an die v. Fineke, denen auch die Hauptmasse der Konow-Neuhöfer Liegenschaft zufiel, als die v. Axekow ganz überraschend schnell ausstarben.

Noch 1445 und 1446 veräußerte Henning v. Axekow, außerdem auf Neuhof, Renten aus „Gu(st)row im caspell zu Johansdorff", bezw. „Gurow im carspell zu Hannsdorf"; 1456 aber Kersten v. A. eine solche aus „Johannsdorf" selbst. Auf letztere Verschreibung war rückwärts, vermittelst „der anderen Seiten eine Bewil[l]igung geschrieben „von Gaspar Fineke zum Gnemer". 1502 verkaufte schon Henning v. Rewentlow auf Zisendorf eine dortige Rente „auß dem Houe vnd Houen, dor Johan Axekow pflegt vff

[1]) Bekannt ist der Name Dänischenburg, halb nordwärts zur See von Tessin. Von Warnemünde wird bekanntlich eine bis heute im Dialekt sich verrathende Colonisation aus Dänemark angenommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„zu wohnen". 20 Jahre vorher lebte dieser nachweisbar noch. Ein undatirtes Schreiben Rostocker Eingesessener, welche sich um Beitreibung von Zinszahlungen bemühten, spricht von Jaspar v. Fincke als dem „nauolgende bolzitter „Axkowenn goyder myt alle oren burdenn". Sie müssen demnach im Wesentlichen an diese Familie gefallen, Lippold v. Oertzen nur gelegentlich mit einem kleinen Theile des Nachlasses abgefunden sein. Daß also Gorow ein mittelalterliches Lehn der v. Oertzen sei, ist eine jetzt nicht mehr zulässige Schlußfolgerung aus der 1575 erfolgten Anerkennung der Gesammthand (Bd. II B., Nr. CCCCXI). Wie diese für Roggow, Clausdorf, auch Gerdeshagen behauptet und auch nicht verweigert wurde, mag sie Folge der inzwischen erfolgten Erbverbrüderung der v. Oertzen aller Zweige sein.

Die Verleihung von Gorow, für dessen Besitz durch Lippold v. Oertzen immer noch kein deutliches Zeugniß früher als 1500 existirt, geht sicher auf herzogliche Gnade zurück, indem Lippold bei Hofe sehr wohl angesehen war. Daß man ihn mit diesem Gute bedachte, hängt offensichtlich mit dessen Belegenheit nicht allzu ferne von Gerdeshagen zusammen, das ihm aus der Theilung des väterlichen Erbes wird zugekommen sein. Auch seine Erwerbungs-Geschichte war bisher dunkel; fügen wir die neuen Resultate ein. — Daß Sivert III. der erste seines Namens war, welcher den Fuß hineinsetzte (1459), bleibt bestehen. Vor ihm lebte lange die räthselhafte Familie Rehschinkel auf Gerdeshagen (im Wappen einen halben Büffelskopf neben einem quergetheilten Halbfelde führend). Sie saß noch ein Jahrzehnt vor v. Oertzen's Auftreten daselbst, wie es scheint, auf dem ganzen Gute[1]). Aber er war, hier wenigstens, sicher der letzte seines Stammes, und über sein Erbe ist zu Gunsten Fremder verfügt worden. Indeß nicht sofort im Sinne des Anfalls an v. Oertzen. Vielmehr sind die einst neben

[1]) Eggert Rehschinckell zum Gerde(r)shagen hadt vorkaufft Eggert Schlorffen vndt Herman Wollfen, Vorstenderen zu S. Gartrudten, vor 50 Mark Sundisch 4 Mark jerlicher renthe in den Erben, die nun besitzt Clawes Westpfahl vnd Albrecht Bülow zum Gerdeßhagen. Anno 1448 (aus dem Rostocker Visitations-Protokoll von 1566).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den v. Axekow weit verbreiteten v. Gummern[1]) wirkliche Besitzer nach Rehschinkel, während die Roggower v. Oertzen zunächst nur einige von Natur der Landesherrschaft zustehende Hebungen, dann wohl auch die Anwartschaft auf die eigentliche Substanz des Gutes erwarben.

Denn die v. Gummern standen bald gleichfalls zum Aussterben. Es müssen eigenthümliche Vorgänge gewesen sein, welche die Einziehung ihrer Hauptgüter (Lambrechtshagen und Lichtenhagen) schon vor völligem Erlöschen des Namens herbeiführten (etwa 1530). Das Neulehn Gerdeshagen aber ist sichtlich gleich nach 1500 in völliger Gewalt der v. Oertzen; aus ihm und dem dazu geschlagenen Gorow wird ein Sitz für die Cadet-Linie gebildet. So bleibt als alter Neben-Bestand der Stammbegüterung Roggow nur die näher herangelegene Orts-Gruppe zurück; und aus dieser muß sogar das mit ihm topographisch so eng verbundene Russow ausscheiden.

Ein ungemein widriger Zufall hat es gefügt, daß aus den Acten des nach 1600 um die Rechte an Russow mit der Lübecker Geistlichkeit geführten Processes grade die Stücke verloren gegangen waren, welche die nun vorliegenden, den Gegenstand völlig erschöpfenden Documente[2]) enthielten. Deren für eine andere Instanz gefertigten Abschriften liegen nun vor und geben die, dem vormaligen Roggower Archive seine Reichhaltigkeit dankenden Aufschlüsse. — 1466 begann Sivert v. Oertzen mit einem Aufwande von 550 Mark, durch welchen er den bisherigen v. Preen'schen Antheil erwarb, den Weg zur Ausbreitung seines Besitzes im nächsten Süden zu beschreiten. Er erhielt darüber sofort die landesherrliche

---

[1]) Ein brieff, den eingeloeset hadt herr Bartholdt Kirchhoff, Clawes van Gummern van Bliesckow vnd Clawes (v. Gummern) zum Gerdeßhagen, vnnd Hanß zu Bliskow, Henneke zum Lamprechtshagen (alle?) vetternn geheißen die Gummern — — (haben dem Rathmanne zu Rostock Roloff Kerckhof verkaufft Rente aus:) Elmhorst inn dem Neddenhagen — — — Anno 1457. (Aus dem Rostocker Visitations-Protokoll von 1566). — Sie führen als Wappen eine diagonal verlaufende krumme Spitze im Schilde und werden von gleich jenseit der Elbe stammen.

[2]) S. Urk.-Arch. Nr. CCXLVII[a] u. [b], CCLXVIII[a], CCLXXII[a], CCCLI[a], CCCLIX[a]. — Die jetzt vorliegenden Abschriften stammen aus den inzwischen zur Verwendung gelangten Reichskammergerichts-Acten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Belehnung; dieselbe spricht merkwürdiger Weise schon das „ganze Dorf" Russow dem Käufer zu, wovon doch in dem Verzicht der v. Preen nicht ausdrücklich die Rede ist. — Um die Wende von 1472 und 1473 zahlte Sivert v. Oertzen dann noch gegen 300 Mark zu fast gleichen Theilen an eine andere Linie v. Preen, sowie an die v. Plessen auf Zülow (auch Müsselmow und Brüel?). Der neue v. Preen'sche Verzicht redet von den bisherigen Rechten an dem Russower Vorwerke; die v. Plessen aber behalten sich eine Vicarei in der Kirche vor. Aus ihrer Erwähnung des Patronates über dieselbe im Ganzen geht wenigstens soviel hervor, daß sie es entweder zu gleichen Theilen mit den v. Preen besessen hatten oder doch etwas Aehnliches in Anspruch nahmen. Dem Wortlaute nach allerdings, sowohl des Kaufbriefes von 1466 wie der folgenden herzoglichen Bestätigung, hatte Sivert v. Oertzen damals bereits die ganze „Lehnwahr" oder „Kirchlehn" von der einen — Mödentiner — Linie der v. Preen erworben.

Unter allen Umständen steht nunmehr fest, daß, wenn bereits im frühern Mittelalter die Roggower v. Oertzen's Einfluß nehmen auf die Geschichte der nahen Kirche, dies nur in ihrer Eigenschaft als Eingepfarrte gewesen sein kann. Der alte Gemeinbesitz der v. Plessen und v. Preen am Patronat hat, obwohl wegen der 1472 ersteren vorbehaltenen Vicarei keine Nachricht über deren Anfall an das Gesammt-Patronat vorliegt, später nicht die geringste bekannte Spur hinterlassen. Dies Reservatrecht ist also wohl in den Wirren der Kirchen-Umgestaltung untergegangen. — Wenn nicht mit dem, was 1472 vorbehalten war, dasjenige identisch ist, was zufolge eines gleichfalls jetzt zum Vorschein gekommenen Actes (Urk.-Anh. CCCLIX[a]) 1516 ein v. Plessen für 450 Mark an Jaspar v. Oertzen aufließ. Es war eine Hebung von etwa 13 Mark in Russow fundirt und bisher zu einer Vicarei an v. Plessens Wohnsitz Müsselmow (früher Kirchort) gehörig. Dieser nahm eine anderweitige und wohl bequemere Anlegung der Gelder in Aussicht; Jaspar v. Oertzen aber wird gerne in seinem noch nicht alten Besitze ganz rein Haus gehabt haben. Ein Ausdruck seines schon gesicherten Eigenthums an dem Ganzen ist die Aufnahme

auch Russow's schon 2 Jahre früher (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLI[a]) in die Leibgedings-Verschreibung für seine zweite Gattin. Weil über diese sich dabei Resultate ergeben, welche von den früheren Auffassungen völlig abweichen, kommen wir unten (Abschnitt III) nochmals darauf zurück.

Wie dieser Act (1514) fast genau 50 Jahre später liegt als die Beleibzüchtung von Jaspar's v. Oertzen Mutter (Bd. II B, Urk.-Nr. CCXLIII), so fordert sie zum Vergleich mit ihr heraus. Früher waren nur die Nebengüter Clausdorf und Garwensdorf belastet worden, und auch diese nur beiläufig, mit einer fixirten Hebung; dagegen war die Dependenz von Roggow, wie sie doch wohl damals schon anzusehen ist, Wakendorf, vielleicht schon als ausdrücklicher Wittwensitz gedacht. Merkwürdig ist, daß 1514 seiner sowenig wie Ravensberg's oder Zarfzow's gedacht wird, das man doch auch für diese Zeit als eigenartigen Zubehör von Roggow betrachten müßte. Aber die Beziehungen zum Stift Schwerin, worüber unten (Abschnitt IV) noch einige Betrachtungen, werden alles dies wohl mehr nach Gerdeshagen haben gravitiren lassen, wo Jaspar's Bruder Lippold bereits installirt gewesen sein muß.

Der ältere Bruder beider, Sivert III., der eigentliche, aber unbeerbt gebliebene Stammhalter, überdies wohl aus einer frühern Ehe Sivert's II., hat sich offenbar ganz aus der alten Heimath zurückgezogen. Was sich an neuen Anschauungen noch hat gewinnen lassen, gehört in die Nachträge zu dem ihn speciell angehenden Abschnitt (Bd. II, § 52), somit auch das, was sich über die vielen kleineren, meist Pfandbesitzungen sagen läßt, welche in der durchweg waldigen Landschaft um Bützow, in welcher Stadt Sivert seinen Wohnsitz nahm, lagen. Bei seiner Kinderlosigkeit wurde nach seinem Tode wohl Alles liquidirt, und ein Zuwachs an Grundbesitz ist der Familie hier nicht erwachsen. Was sich noch etwas länger hält, also nicht zu dieser Gruppe von s. Z. abgetheiltem Besitze gehört haben muß. Das gleichfalls in jenem breiten, sich an die Hohe Burg anlegenden Waldstreifen nordwärts zu findende Goldberg, sowie das Fleckchen Höltingsdorf (Bd. III, S. 21), ist seiner eigentlichen Qualität nach unbestimmbar. Wie hierfür

die Gruppe Clausdorf-Wakendorf als wahrscheinliches Centrum in Betracht kommt, so Gerdeshagen für den zu Ende des 15. Jahrhunderts als Pfand, bald hernach in Folge Aussterbens der bisher darauf sitzenden v. Jesewitz zu Lehn von den Roggower v. Oertzen erworbenen Hof zu Bolland mit Bauerstellen in Alt- und Neu-Karin. Die enge Verbindung aller dieser Neuanwerbungen weist ihre Geschichte einer spätern Stelle zu; dagegen muß hier noch kurz erwähnt sein, daß nach einem neuaufgetauchten Zeugnisse (Urk.-Anh. Nr. CXCIV[a]) Detershagen noch viel genauer mit der Geschichte des Geschlechtes zusammenhängt als bisher angenommen werden konnte. Vielleicht schon ganz alter Besitz der v. Oertzen, hat der rührige Burchard aus dem bald ausgehenden Hause Garwensdorf es 1439 noch einmal vorübergehend von den v. Moltke an sich gebracht. — Wir wenden uns nunmehr von dieser Stammlandschaft zu dem, was

B. Das Haus Stargard (-Helpte)

aus dem Mittelalter herüberbrachte. Man kann sich da wesentlich kürzer fassen; das Gesammt-Resultat ist, daß eigentlich nur Helpte übrig blieb — oder eigentlich auch dies erst Mitte des 16. Jahrhunderts zur Aussicht gelangte, Ausgangspunkt des ganzen gewaltigen Bestandes an Personen und Liegenschaften zu werden, welche die Gegenwart an den nach dem Gute genannten 3 Linien erlebt. — Ob es dabei wird das Bewenden behalten dürfen, daß, wie eine sog. Ahnentafel verbürgt, der Stammvater Jacob I. auf Helpte († 1572) wirklich auf die Häuser Grammertin (bei Alt-Strelitz, südöstlich) und Feldberg zurückgeht, das zu prüfen wird Sache des nächsten Abschnittes (III.) sein. Daß diesem Zweige vorübergehend (was sich später noch einmal wiederholte, s. Bd. III, S. 346) Klocksin bei Neubrandenburg zukam, steht urkundlich fest. — Gleichfalls dem nächsten Abschnitte gehört die Würdigung derjenigen Nachrichten zu, welche die nähern Umstände wenigstens andeuten, unter welchen das an Personen reiche, aber an Habe gewiß längst dürftige Haus Hinrichshagen (nächst Woldeck) zum Ausgehen kam. Die unglaubliche Unzureichendheit der

Nachrichten, welche die muthmaßlichen Ahnen dieses Astes betreffen, ist auch jetzt nicht gehoben worden; und ebensowenig das Dunkel gelichtet, welches dem Verbleib der örtlich sich anschließenden Orte Rosenberg und Kantnitz lastet. Vermittelst dieser hat sich das Geschlecht doch noch mehr in der fruchtbaren Nordhälfte des Stargarder Landes gehalten, als mit den an das Burglehn Feldberg sich anschließenden Ausstattungen, von welchen, neben Grammertin, z. B. Triepkendorf, Läven u. dgl. (an der märkischen Gränze) sich schon tief im Sande befinden.

Da die genealogische Einordnung der erhaltenen Nachrichten eine sehr zweifelhafte ist, kann es nur angenehm berühren, wenn die Reihenfolge der Besitzungen einen ungefähren Anhalt dafür bieten, wie der Gang der v. Oertzen durch das Land sich gestaltet hat, seit sie mit zu dessen Hütern nach der Eroberung erkoren waren. Offensichtlich der Stammsitz der Stargarder Linie ist die alte Burg, welche dem Lande den Namen gegeben hat; als Castellane derselben werden die v. Oertzen mit dem Bargensdorfer Besitze ausgestattet gewesen sein. Lange erhielt sich eine Linie auf demselben, während vielleicht jüngere Brüder und Vettern weiter nach Süden sich zogen. Nähere Anverwandte der Bargensdorfer sind es naturgemäß gewesen, welche auf dem unfernen Quastenberg und Wodenswege gehaust haben; doch auch nur vorübergehend.

C. Das Haus Gammelin-Kl. Tessin

greift mit seinem älteren, mächtigeren Zweige in die Wirkungsgebiete sowohl der Roggower wie der Stargarder Vettern ein und nimmt das jetzt aussterbende Haus Klein-Tessin sozusagen in sich zurück. Dabei concentrirt sich für den Beginn der neuen Zeit das Interesse an dem Namen v. Oertzen fast ganz auf den Vertreter dieser Linie, den Ritter Matthias. Er beschließt sozusagen das Mittelalter; nicht allzulange nach ihm melden sich die Symptome des Verfalles. Ganz gleichmäßig beim ganzen Geschlechte: aber während Roggow und gar erst Stargard-Helpte sich im 18. Jahrhundert kräftig wieder herausgemacht haben, ist es mit Matthias' Nachwuchs damals zu Ende.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Und dabei scheint das Haus um 1560 so fest gefügt, kräftig vertreten und in fortwährender Ausbreitung begriffen. Von Gammelin aus ist der erste Schritt nicht nach dem anstoßenden Schossin geschehen, sondern in kühnem Ausgreifen nach dem Ländchen Wustrow, bei Wismar und also auch der alten Stammgegend. Wenn dieser topographische Umstand nicht doch nur einen tiefern Bezug hat! Durchaus nicht erfindlich ist, daß die, über das Einschlägliche gewiß trefflich unterrichteten Wismaraner 1387 (s. Bd. II B, Nr. CXXIX, Nachtrag, S. 15) die sie schädigenden v. Oertzen irrthümlich nach Wustrow sollten genannt haben. Hermann (III.) und Lippold sind andererseits so deutlich Angehörige des Roggower Stammes, daß man diesen Besitz als eine Erwerbung, wenn nicht als alte Ausstattung jenes ältesten Zweiges ansehen muß. Andererseits ist unbezweifelbar, daß es Mitglieder der Schwerin-Gammeliner Linie sind, welche seit bald nach 1400 im vollen Besitze von Wustrow stehen. Man muß irgend welche, ganz durchgreifende Familien-Vereinbarungen statuiren, welche diese Verschiebung herbeigeführt haben.

Bedenken anderer Art erregt, was neuerdings über die Erwerbungen des Gammeliner Hauses innerhalb der engsten Gränzen der alten Grafschaft Schwerin zu Tage kam. Es würde jetzt feststehen, daß der 1418 (Bd. II B., Nr. CXLVI, sowie unten Urk.-Anh. Nr. CXLVI[a]) von Nicolaus v. Oertzen Namens seiner Gattin angeblich vorgenommene Handel die Güter Stük, Groß- und Klein-Trebbow beträfe, wenn sich nicht gleichzeitig die schwersten Indicien herausstellten, daß man es hier mit einer Fälschung zu thun hat. Die allgemeine Thatsache, daß er nicht bloß diese Güter, sondern auch Groß-Eixen, Brüsewitz und Cramonshagen zum größern und geringern Theil innegehabt hat, sowie daß dies Folge gewesen sein wird seiner (ersten) Vermählung mit Margarete, Erbtochter des erlöschenden Geschlechtes v. Knop: das muß in seiner Richtigkeit bestehen bleiben. Denn es sind völlig einwandsfreie Zeugnisse dafür übrig. Indeß ist nur Cramonshagen über die hier in Betracht kommende Periode hinaus bei der Familie geblieben.

Wesentlich bedeutsamer für dieselbe wurde die Abrundung,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche dem Stammgute Gammelin (mit seinen Zubehörungen) durch die Erwerbung des anstoßenden Schoffin angedieh. Wir glauben über dessen wie auch des seiner Zugehörigkeit nach zwischen Schoffin und Gammelin schwankenden Mühlenbek halber jetzt zu einer abweichenden Ansicht gegen früher berechtigt zu sein: nämlich daß beide, oder wenigstens Schoffin, erst etwa 1500 an Ritter Matthias v. Oertzen gekommen sind. Es gehört die Erwägung also besser in eine spätere Periode; und hier sei nur noch der eigenthümlichen Rolle gedacht, welche Burchard v. Oertzen aus dem Gammeliner Hause durch seine Uebersiedelung in einen andern Landestheil zugefallen ist. Erwerber des Stargardischen Helpte, des demnächstigen Stammgutes der Vettern, als deren Domäne sonst der ursprünglich Märkische Kreis anzusehen war, geräth er mit denselben in die merkwürdigsten geschäftlichen Verflechtungen, von denen an der entsprechenden Stelle des 16. Jahrhunderts zu reden sein wird. — Gleichfalls zu späterer Zeit, aber mit dem Roggower Hause, und zwar in feindliche Berührung ist die Gammelin-Wustrower Linie wegen des Aussterbens der ihr nahe angegliederten Klein-Tessiner getreten. Des Ritters Matthias Söhne Joachim und Vicke erlebten mit Jaspar auf Roggow 1595 (October 13.) ein Urtheil des höchsten Meklenburgischen Gerichts, worin letzterer von einer Klage seiner Vettern entbunden wurde. Dieselbe ging auf das Gut Klein-Tessin und war ergebnißlos, da die Gammeliner einen ihnen auferlegten Beweis nicht zu führen vermocht hatten. Die Dürftigkeit auch der jetzt gewonnenen Aufklärung gestattet nichts als die Vermuthung, daß es sich um die Frage der Agnation und daraus folgender Lehns-Erbberechtigung gehandelt habe. Trifft das zu, so muß ferner angenommen werden, daß man damals eine ganz andere Art des Familien-Zusammenhanges voraussetzte, als er jetzt wenigstens wahrscheinlich gemacht ist.

Wir können bisher nichts thun als die Resultate dieses Werkes im Allgemeinen aufrecht erhalten. Namentlich soweit die Thatsachen im Mittelalter liegen; jetzt, wo man aus demselben heraustritt, ist eine generelle Bemerkung am Orte. — Was aus dieser Periode, mit welcher in gleichem Maße

erst die genauere Geschichte unseres Landes und seiner alten Geschlechter beginnt, an historischen Zeugnissen übrig ist, trägt im Gegensatze zu den Berichten aus neuerer Zeit den Charakter des rein Formelhaften. Gedanken fehlen und damit der Schlüssel, vermöge dessen man zu dem Kern der Entwickelung zu gelangen vermag. Er liegt vielfach in den Verbindungen mit andern Familien; aber grade in diesem Punkte, also hinsichtlich der Damen, gewährt das Mittelalter eine ungemein spärliche Auskunft.

III. Das funfzehnte Jahrhundert,

dem man sich jetzt zuzuwenden hat, steht in eigenthümlicher Weise nach dieser Hinsicht mitten zwischen Vor- und Nachzeit. Es bietet zu reichlicher Kritik von nunmehr eintretenden Geschichts-Quellen Gelegenheit, nämlich der sogenannten Leichenreden, mit ihren Stammbäumen, welche meist bis in diese Epoche sich hineinerstrecken. Auch dies Werk ist für einige Punkte in Abhängigkeit von solchen Zeugnissen gerathen; stellen wir behufs näherer Prüfung die Thatsachen einander gegenüber. Und zwar wiederum nach Maßgabe der Linien-Trennungen.

A. Gesammthaus Roggow.

Als Gemahlinnen der Stammhalter in der VII., VIII. und IX. Generation sind bisher angesetzt: für Sivert I. (den „Pilger") eine v. Buchwald; für Sivert II. Margarete v. Flotow, und für dessen jüngern Sohn Jaspar I. einmal Margarethe v. Quitzow, dann als zweite Gattin Emerentia v. Buchwald. Das letztgenannte Geschlecht spielt auch sonst in Meklenburg, wollte man den später aufgemachten, immer mehr an Credit verlierenden Ahnen-Fabricationen glauben, eine ungemein bedeutende Rolle. Durch Conjectur ist es selbst in eine noch höhere Geschlechtsfolge der v. Oertzen hineingelangt: in Gestalt der Gattin auch von Hermann III. auf Roggow. Diese Annahme ist vielleicht mehr zu rechtfertigen als das weitere Vorkommen von Damen v. Buchwald in der Roggower Stammreihe. Denn der Name Sivert, welcher in Hermann's III. Nachkommen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft üblich wird, läßt auf eine außer-meklenburgische Verbindung desselben rathen.

Aber daß gleich wieder Sivert's I. Gattin, wie ihre Schwiegermutter, eine v. Buchwald war, wird man der Roggower Ahnentafel (Bd. II A, S. 34 f.) doch schwerlich glauben wollen. Sie hat ja nicht einmal die Vornamen an den Stellen, wo Sivert I. und II. hingehören. Auch den von der Gattin des letzteren kennt sie nicht, sondern nur ihre Zugehörigkeit zu den v. Flotow's auf Stuer. Actenmäßig heißt nun Sivert's II. Gattin (1464) und Wittwe (gleich nach 1500) Margarete oder Mette; Namen, welche identisch zu sein pflegen. Schon eine frühere neue Ermittelung (Bd. III, S. 1—3), welche zugleich das erste Zeugniß für den Besitz von Gorow durch die Roggower Linie darstellt, gab Anlaß, einige der anfänglich herrschenden Vorstellungen zu berichtigen. Wenn 1464 Sivert II. seiner Gemahlin Margarete ein Leibgeding verschrieb, diese noch bis mindestens 1507[1]) lebte und gleichwohl schon 1467 erwachsene Roggower Söhne auftraten, andere aber bis 1550 leben: so findet sich von selbst, daß diese alle nicht von demselben Paare stammen können. Anderes tritt hinzu, z. B. das doppelte Vorkommen des Namens Hermann unter den Brüdern; endlich hat man jetzt sogar hinreichend bestimmte Zeugnisse für das Alter der jüngern Söhne dieser Reihe.

Auch so schon als Vollbrüder unverkennbar, gaben im Juli 1523 sowohl Jaspar wie Lippold v. Oertzen ihr Alter zu ungefähr („bey") 40 Jahren an. Sie stammen also wohl aus den allerletzten Lebensjahren des nur bis 1482 sicher zu verfolgenden Sivert II. Dessen älteste Söhne sind aber spätestens um 1450 geboren, also wird für sie ganz bestimmt eine andere Mutter als die etwa 1464 ihr in der Ehe nachfolgende Margarete geb. v. Flotow anzusetzen sein. — Der letzteren Geschlechtsname aber ist durch die später von ihren Kindern erhobenen Erbansprüche an die v. Flotow's gesichert, mithin auch die Ehre der Roggower Ahnentafel (Bd. II B, S. 34/5) gerettet.

Anders mit der nunmehr folgenden Generation, wo der

[1]) S. die weitern Entdeckungen im Urk.-Anh. Nr. CCCXXIII[a] u. f.

Name von der Margarete (Mette) v. Flotow Schwiegertochter zu erwägen ist. Nicht derjenige von Jaspar's erster Gattin, Margarete geb. v. Quitzow, welche actenmäßig sich ihm 1508 vermählte und nach wenigen Jahren starb. Vielmehr interessirt hier deren Nachfolgerin; man besitzt jetzt ihre Leibzuchts-Verschreibung (Urk.-Anh. Nr. CCCLI[a]). Wie fast genau 50 Jahre früher Margarete, geb. v. Flotow, so erhielt jetzt Abele (d. h. Apollonia), vermählte v. Oertzen, ihres Gatten Jaspar Begüterung für ihr Eingebrachtes von 2000 fl. und ebensoviel „Widerlage" verpfändet. Fraglos Mutter des erst um 1525 geborenen Stammhalters Sivert IV., steht sie somit in Contrast zu der Roggower Ahnentafel, welche an diese Stelle eine Emerentia, und zwar geb. v. Buchwald, setzt.

Actenmäßig hat Sivert's IV. Mutter ihren Gatten Jaspar v. Oertzen überlebt; und hier knüpft folgende weitere Thatsache an. Das einzige noch bekannte Kind aus der Ehe beider ist (Bd. II A, § 61) Anna, welche als Wittwe von Volrad v. Sperling († 1558) hinterlassen wurde. Neuerdings aufgefundene Documente über ihren Nachlaß weisen als ihre einzigen Blutserben nur ihres Bruders Sivert IV. Kinder nach, Jaspar II. v. Oertzen auf Roggow und dessen Schwester Ursula, vermählte v. Bibow; daneben aber noch einen Halbbruder von ihr selbst, Volrad v. Pentz. Dieser ist aber genau bekannt[1]) als Sohn eines Hans v. Pentz, und ihm geben die Zeugnisse — allerdings auch nur von der Qualität der Leichenreden und in merkwürdiger Concurrenz gegen allernächste Verwandte — als Gattin eine Abele, und zwar v. Buchwald! Hätte man diese, actenmäßig allerdings bisher nicht zu erhärtende Angabe nicht, so würde man bei den vielfachen Beziehungen der Roggower zu den v. Plessen zu Brüel, Müsselmow u. s. w. (s. im Nachtrag zu II, § 55) unzweifelhaft auf Abele als Angehörige dieses Hauses rathen dürfen. So aber muß man sich wohl bescheiden und sie als eine v. Buchwald bis auf Weiteres ansetzen.

Als ihre Schwiegertochter, ebenfalls Stammhalterin

[1]) Das Nähere aus der inzwischen veröffentlichten Arbeit über die Familie v. Pentz von v. Meyenn, s. unten in den Nachträgen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Hauses, gilt Ingeburg, geb. v. Pentz. Mit dieser, gleichfalls nur auf der Ahnentafel beruhenden Angabe steht es in Hinsicht von deren Glaubwürdigkeit wohl noch schlimmer. Actenmäßig zwar kommt der rechte Name der Gattin Sivert's IV. auf Roggow auch jetzt noch nicht vor; wohl aber muß die Ingeburg v. Pentz, auf welche etwa gezielt gewesen sein mag, anderweit untergebracht werden. Vollständig actenmäßig ist die Generation bekannt, welche aus der Ehe des Reimar v. Pentz hervorgegangen ist mit Margarete, geb. v. Rohr. Ihren gleichen Vornamen führt eine Tochter, welche Jürgen's v. Oertzen auf Gorow und Gerdeshagen nunmehr eruirte Gattin darstellt; mit deren Schwester Ingeburg aber hat es folgende Bewandtniß.

Um den Nachlaß von erblosen Brüdern dieser Schwestern v. Pentz — ihr Haus starb aus — kam es zu Erbstreitigkeiten. Die Sache ist 1588 bei herzoglichem Hof- (und Landgericht) zu Güstrow anhängig geworden. Sofort tritt hier Ingeburg v. Pentz auf als des weiland Georg, Edelherrn von Gans zu Putlitz Wittwe. Am 25. Januar 1583 hatte sie, nachdem bis 1581 ihre beiden Brüder ohne Lehnserben verstorben waren, mit dessen Vettern verhandelt, ihnen den ganzen Antheil an dem Gute Redefin überlassen und dafür sich und ihren Miterben die runde Summe von 12,000 fl. ausgemacht. Und zwar unter dem Titel „geforderten Brautschatzes, Eingethumb, Kleinodien, Geschmucke, „Kistenn vnnd K[a]stenn-Gerethe, hochzeittlichen Geldes, „väterlichenn, mütterlichenn, brüderlichen und schwesterlichen „Erbschaftenn, auch anderer Felle vnndt jungferlichenn „Gerechtigkeit". So fielen auf die Wittwe v. Putlitz über 2000 fl.; denn es waren neben ihr noch 3 Schwestern unverheirathet, eine aber verstorben und durch ihre zwei Töchter vertreten. Und zwar Anna, Gattin des Joachim v. Wangelin zu Vilist, dann Sophie, an Joachim v. Koßboth (oder Kossebade) auf Torgelow vermählt. Sie nennen ferner — und auch die andern Verwandten sagen so aus — ihre Mutter Margarete geb. v. Pentz.

Der Vater wird nicht ausdrücklich genannt[1]); doch

[1]) Zugegen waren indeß auch dessen Vetter (dritten Grades) Jaspar auf Roggow, desgleichen der nahewohnende Vetter Vicke (§ 121) auf Gammelin.

bleibt es keinen Augenblick zweifelhaft, daß wir in ihm (§ 62, in Bd. II; vgl. zum Folgenden daselbst S. 100) Jürgen auf Gorow zu sehen haben. Es war also seine bislang vermißte Gattin keine v. Fineke aus Gnemern, sondern Margarete, Tochter Reimar's v. Pentz aus einer der schwer trennbaren Linien des Hauses Redefin, mit Margarete, geb. v. Rohr.

Aber mit dieser sich aufdrängenden einen Umgestaltung des bisherigen Stammbaumes ist es noch nicht gethan. Das Weitere ergreift nicht bloß die Nachkommenschaft von Jürgen v. Oertzen auf Gorow, sondern auch die seines Bruders Vicke († 1578) auf Gerdeshagen; die ihm bisher gegebene Tochter[1]) fällt weg: er ist demnach ohne Leibeserben geblieben. Diese Sophie geht vielmehr an die Stelle der bisher unbekannten jüngern Tochter seines Bruders Jürgen über, welche actenmäßig als vermählte v. Koßboth Herrin auf Torgelow war.

Somit sieht man lauter gewisse Thatsachen vor sich: man hat, wenn man die Stammmutter des Hauses Roggow in der zehnten Generation zu einer Ingeburg v. Pentz machte, es mit einer Verwechselung zu thun, vermöge welcher eine notorisch mit einem Gans zu Putlitz vermählte Schwester der Frau des Gorow'er Vetters eingeschmuggelt worden ist. Und ebenso wie ihr angeblicher Gemahl Sivert IV. auf Roggow ein sehr eingezogenes Leben geführt hat, fehlen alle positiven, ja auch nur zu einer Vermuthung Anlaß gebenden Nachrichten über Namen und Lebensdauer von dessen Gemahlin. Es muß auf spätere glückliche Funde ankommen, ob man je diese Lücke zu schließen vermögend sein wird.

Sind nunmehr die Lebens-Umstände der führenden Persönlichkeiten festgestellt, so kann man sich den nebenherlaufenden Namen widmen und dabei feststellen, daß ihre Zahl mehrfache Bereicherungen zu erfahren hat. Bereits ein

---

[1]) Von Sophie, geb. v. Wangelin, gleichfalls auf Vilist; über ihre Verwandtschaft zu ihres Schwagers Schwiegersohn s. Nachträge (zu Bd. II, § 63 und 68. — Neben diesen kommen noch in Betracht ebd. § 69 und 70). Im Conspect zu Anfang von Bd. II, S. IV fehlt die Erwähnung von der Anna (§ 68) zweiter Ehe mit v. Wangelin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

früherer glücklicher Fund (Bd. III, zu Anfang) hat das Ergebniß gehabt, daß die Reihe der Roggower Söhne zur Zeit von 1500, in der 9. Generation, um noch einen solchen vermehrt wurde: Vicke. Mit ihm tritt dieser Name in seine Linie ein; so wird sein Brudersohn Vicke auf Gerdeshagen (Bd. II, § 63) schon der zweite, und beide sind kinderlos verstorben. Für Vicke I. haben sich nun noch (s. Urk.-Anh. p. p.) eine Reihe von Zeugnissen gefunden, von welchen jedoch keines über das bisher für ihn bekannte Jahr 1500 zurückgeht, die ihn ferner auch nicht lange darüber hinaus leben lassen. — Aber als wäre diese nunmehr mit 7 Söhnen dastehende Roggower Generation immer noch nicht stark genug vertreten, findet sich jetzt auch noch sichere Nachricht über eine ihr angehörende Dame. Diejenigen drei (§ 57—59 in Bd. II A), welche man vermuthungsweise ihr zusprach, werden überflügelt durch eine solche unbekannten Vornamens (s. Urk.-Anhang Nr. CCCL[a]), welche im J. 1513 ausdrücklich Schwester von Jaspar und Lippold heißt und damals schon verstorben war als Gattin des Albrecht v. Bodenteich. Doch lassen wir die nähere Ausführung dieser und sonstiger mehr nebensächlicher Fragen Sache der im Einzelnen zu gebenden Nachträge sein; das Endergebniß für das 16. Jahrhundert ist im Hause Roggow, daß Alles bis auf den Stammhalter Jaspar II. wieder zusammenstarb.

B. Das Stargarder Haus.

Als methodisch bedeutsames Ergebniß der genealogischen Umgestaltung in den Meklenburgischen Linien wollen wir hinstellen die mangelhafte Glaubwürdigkeit einzelner bisher respectirter Quellen, nämlich der Leichenreden. In drei verschiedenen, dabei dicht zusammenliegenden Fällen hat sich die Gewähr derselben als den Acten gradezu widersprechend gezeigt. Welche Aspecten muß das der Generationsfolge der Feldberg-Grammertin-Helpter Linie in Aussicht stellen, welche allein auf die Ahnentafel der Helpter Kirche angewiesen ist? Stellen wir die dürftigen Nachrichten, welche authentisch sind und auch jetzt in den Nachträgen sich wenig haben vermehren lassen, in erste Linie; ihnen gegenüber die

aus der angeblichen Ahnenreihe des Stammhalters Jakob sich ergebenden Thatsachen.

Gleich Jaspar in Roggow ist er der einzige Stammhalter geworden. Die Nachweise über ihn haben sich noch etwas gemehrt, lassen namentlich den reichlichen Geldumsatz in seiner Wirthschaft erkennen, auch wie er noch zu Grammertin den Grund zu seiner Existenz legte. Aber schweigsam bleibt die Ueberlieferung auch ferner in Hinsicht seines Vaters. Nur daß Jacob sich immer gleich deutlich abhebt von der Hinrichshäger Linie. Ueber sie hat man etwas mehr Klarheit gewonnen, die freilich nicht zugleich erfreulich ist (Urk.-Anh. CCCLXXVIII[a]). Im Herbste 1528 schreibt von Woldeck aus Michael v. Oertzen (Bd. II, § 94) an den Stadtrath zu Freienwalde. Er wünscht eine Zusammenkunft in dem nahen Fürstenwerder zu veranlassen, um sich mit den Repräsentanten jenes entfernteren Städtchens zu vergleichen über den Todschlag seines Bruders Matthias (ebd. § 92). Das Schreiben athmet ganz den noch nicht erstickten Geist der Blutrache, deren Nothwendigkeit der Schreiber selbst so stark zu empfinden scheint, daß er Kopf und Hals daran setzen möchte. — Und so hat die Angelegenheit vielleicht auch geendet; es wird nicht Zufall sein, daß alle weiteren Aufschlüsse sowohl über sie wie über das ganze Haus Hinrichshagen fehlen. Seinem durch irgend einen oder mehrere Freienwalder, wohl eben erst 1528 umgekommenen Bruder mag Michael bald auf demselben Kriegspfade mit Tod nachgefolgt sein.

Aber welchen Charakter hat man dem Anlasse zuzuerkennen, der wohl den letzten der Stargardischen Nebenzweige hinwegraffte? Wir fürchten, keinen sehr rühmenswerthen. Verschiedene in die Jahre 1523 und 1524 gehörende (unter Nr. CCCLXIX[a] des Urk.-Anh. zusammengefaßte) Nachrichten werfen ein sehr trübes Licht auf die öffentliche Sicherheit im Stargarder Lande; „der junge „Örtzen" wird gradezu als „Hauser und Heger", d. h. stiller Theilhaber des schlimmen Gesindels und seiner dunklen Thaten genannt. Und gleichzeitig wird von verdächtigen Funden in Quaden-Schönfeld gesprochen. Hier wohnte nun (s. Bd. II B, Nr. CCCLXVIII; vgl. jetzt auch Urk.-Anh.

Nr. CCCXCVIII[a]) grade seit der fraglichen Zeit Jacob v. Oertzen, der später Grammertin bewirthschaftete, endlich Helpte erwarb. Man weiß zum Glück, daß jenes sein ältestes bezeugtes Gut nicht in seinem ausschließlichen Besitze stand. Es wird überhaupt nothwendig sein, den ganzen Bestand der um 1500 und weiter in der Stargardischen Landschaft wohnhaften nähern und entfernteren Vettern v. Oertzen sich im Ueberblick vorzuführen.

Dabei darf um Alles nicht übersehen werden, daß außer den ächten alten Stargarder v. Oertzen auch noch der kürzlich erst aus dem Rostocker Orte (s. Bd. II B, Nr. CCCLXVII) dorthin übergesiedelte Zweig auf Helpte existirte. Mit einem Pferde war am 8. Februar (Dienstag nach Dorotheä) 1485 zu Schwan erschienen „Borchart von Ortzen", um an der Cernirung des aufständischen Rostock Theil zu nehmen. So ein „Futter-Register" vom genannten Tage; es hat Burchard v. Oertzen in der Mitte der v. Lübbersdorf, Dewitz, Rieben u. s. w., läßt also keinen Zweifel, daß man es mit dem Helpter zu thun hat[1]). Mit Beginn des 16. Jahrhunderts treten die sogenannten „Aufgebots-Rollen" über den landgesessenen Adel in die Reihe der Quellen ein; zunächst die von 1506, für die Fehde gegen Lübek aufgemachte. Sie hat in der Vogtei Stargard „Hinrick Ortze to „Clockßin" (zu Helpte den Hasse v. Blankenburg, wegen des anstoßenden Wulfshagen), ferner „Hans [vnd] Paschen „die Ortzen tom Hinrikeshagen (zu Quaden-Schönfeld, zwei v. Warburg), und in der Vogtei Strelitz[2]): „Hen„ning Veltberch und Dede(r)wigk[3]) Ortze to Grammentin". Weiter: 1521 sitzt auf Klockfin schon Hans v. Ihlenfeld;

---

[1]) Bd. II, § 113. Burchard auf Garwensdorf, Petershagen u. s. w. verschwindet (ebd. § 73) überdies schon vor 1450 gänzlich. — Wie sein jüngerer gleichnamiger Vetter offenbar dadurch in's Stargardische geführt wurde, daß seine (zweite) Gattin eine geb. v. Staffeld war, wird sich des Weitern ergeben. Der Burchard aus Hinrichshagen (Bd. II, § 89) würde noch durch seinen Vater Zacharias vertreten worden sein.

[2]) Die Trennung zwischen diesem Verwaltungsbezirk und Wesenberg, dann auch Feldberg und Fürstenberg ist niemals fest gewesen; daher die Abweichungen im Folgenden.

[3]) Wenn hier früher Dietrich gelesen wurde, so ist das nur ein Versehen, wie sich bald ergeben wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf Helpte (und Wulfshagen, wie diesmal ausdrücklich hinzugefügt wird) noch Hasse v. Blankenburg, und ebenso auf Quaden-Schönfeld die beiden v. Warburg. Aber im „Amte Feldberg", wie diesmal abgetheilt wird, wird aufgeführt: „Hans Ortzen nagelaten Wedewe thom Hinrickeshagen; und in der „Vogtei Strelitz: Hinrick Ortze, Henny[n]gk Feltberg", zusammen „to Grammentin". — Nimmt man schließlich den Bestand von 1535 hinzu, so gehörte Klocksin angeblich noch Heinrich v. Oertzen; dann kommt mit „III pferdt: Ortze zu Helpte": jedenfalls eine Sammel-Bezeichnung für des ursprünglichen Wustrower Burchard Erben. „Zum Hinderhagen (!)" sollen noch wohnen: „Hans [und] Paschen Ortz"; von dem letzten in Betracht kommenden Gute (unter Vogtei Strelitz) heißt es: „I pf[erd] „Hennicke Veltbergkh; II pf. Ortzen zu Grammeertyn".

Für die Beurtheilung des letzten Jahres ist eine tief einschneidende Bemerkung von Nöthen. Nach eigenhändiger Aufschrift Herzogs Heinrich von Meklenburg ist diese vorgebliche Liste von 1535 zwar zur Berufung der Ritterschaft benutzt worden, stellt aber sicher nicht den damals thatsächlichen Bestand vor. Nach einer authentischen „Futter-„liste" vom selben Jahre sind zu Warnemünde bei Hofe erschienen gewesen (neben dem damals immer präsenten Lippold auf Gorow und Gerdeshagen): „Bernd und Jacob „Ortzenn". Ersterer muß der Sohn und Nachfolger Burchard's auf Helpte sein; in Jacob aber haben wir unverkennbar den damaligen Vertreter der noch Grammertin und etwa Quaden-Schönfeld besitzenden, später Helpte selbst von den Wustrower Vettern erwerbenden Linie. Ob diejenigen zu Klocksin und Hinrichshagen damals schon ausgegangen waren, das zu entscheiden gestatten die Hülfsmittel der Ueberlieferung nicht. Wenigstens für ihre Bedeutungslosigkeit spricht ihre Nicht-Erwähnung.

Es sind nun vor allen Dingen noch zwei berichtigende Bemerkungen am Orte. Einmal hat die originale Mannschafts-Liste von 1506 garnicht: Hans und Paschen Gevettern die Oertzen zu Hinrichshagen (§ 97 und 95); das ist vielmehr nur eine Interpolation offenbar späterer Abschriften, denen jedoch ein richtiger Thatbestand zu Grunde

liegen mag. — Ferner muß, wie oben auch schon stillschweigend geschehen, der Dietrich (Bd. II, § 99) auf Grammertin verwandelt werden in einen Detwig, durch welchen seltenen, aber alt hergebrachten Namen er um so sicherer dem Stargarder Detwig-Hause sich angliedert. Denn so ist wiederum die Lesung der originalsten Handschrift von 1506; Dietrich kommt erst in deren Abschriften vor. Es hat sich sogar (Urk.-Anh. Nr. CCCXXVI[a]) noch eine authentische Bestätigung der immerhin leicht corrumpirten Form (Dederwigk) von 1506 gefunden in einer um ein Jahr früheren Amtsbuch-Notiz.

Nun aber die Schwierigkeiten! Weshalb fehlen alle actenmäßigen Belege für die drei Vorväter von Jakob? Matthias I., Hans I. und Caspar (oder Jaspar) I. würden für die Geschichte verloren sein, fiele die Glaubwürdigkeit der Helpter Ahnentafel in Stücke. Weshalb sitzt dagegen der unantastbare Heinrich 1506 auf Klockſin, 1521 auf Grammertin? Erbte er letzteres erst von dem Oheim Detwig, wie die bisherige Annahme geht: wie kommt es, daß sein angeblicher Bruder, der Stammhalter Caspar, in den Erbfällen so vollkommen verschollen ist? War er so gut wie Heinrich Sohn jener Erbin von Klockſin, Margarete geb. v. Havel, so versteht man nicht recht, warum er, wenn auch selbst kinderlos, Klockſin veräußerte, bloß um für seines früh verstorbenen Bruders Kinder alle Mühen um so besser übernehmen zu können, indem er nach Grammertin zurückkehrte. Ein neu entdecktes Beweisstück (Urk.-Anh. Nr. CCCLXI[a]) bleibt leider mit seiner Auskunft so ganz unmittelbar vor dem stehen, was wir zu hören wünschen; es giebt zugleich auch die Ueberleitung zu dem, wovon unsere Betrachtung in ihrem letzten Zuge ausging.

Unter den „Räubern im Lande Stargard" wird 1519 auch aufgezählt „Vrßen so[h]n to Grammertin, [ist] „Marquardt Beh(e)ren Knecht geweſt". Letztere Eigenschaft theilte er mit einem Krüger-Sohn aus Wittstock, der sich hernach dem gleichen erbaulichen Sport hingab. Bei Markwart v. Behr haben sie darin gewiß keine Ausbildung erhalten. Dieser am herzoglichen Hofe hochangesehene Mann war einer der letzten seines Namens, der noch vor 1600

in Strelitz völlig ausstarb. Gleichzeitig mit dem ersten Auftreten der v. Oertzen im Lande erscheinen auch die v. Behr's; man rechnet sie zum Gützkower Zweige dieses verbreiteten Vorpommerschen Geschlechtes. Mit dem Stargarder Landmarschall-Amte bekleidet, wurden sie zu dessen Aufrechterhaltung mit den südlichen Ausläufern des Landes, das sich damals viel weiter in die jetzige Mark Brandenburg hinein erstreckte, fast in seiner ganzen Ausdehnung belehnt. Daher schreibt sich der bis zum Aussterben der Linie dauernde Besitz eines Antheils im heute v. Oertzen'schen Blumenow. Das Hauptgewicht der v. Behr'schen Begüterung aber lag in der Gegend mitten zwischen Stargard und Strelitz. Neben den Sitzen Rödlin, das später gleichfalls zeitweise den v. Oertzen (s. Bd. IV, S. 444) zufiel, und Möllenbek war Markwart's Heimath Kamin. Nicht gleichgültig ist die Nachbarschaft von Quaden-Schönfeld, das zeitweise durch Jakob v. Oertzen bewirthschaftet wurde.

Wir vermuthen, daß es Folge uralter Freundschaft, ja vielleicht ganz naher Verschwägerung war, wenn Jakob v. Oertzen seine Knappenjahre bei Markwart v. Behr zubrachte. Bei der völligen Unbekanntschaft mit den Vermählungen im Neu-Helpter Hause, welche vorherrscht, soweit nicht die fragwürdigen Angaben der Ahnentafel eintreten, wird man dies anzunehmen sehr geneigt sein.

Ein weiteres Moment liegt in der Erwähnung der beiden v. Tepling, welche (s. Bd. II A, § 103) nächste Verwandte von Jakob v. Oertzen entweder wurden oder schon waren. So muß denn die dunkle Episode in dessen Leben als erwiesen angesehen, diese Nachweisung von seinen Hinrichshäger Vettern abgewandt werden. Kehren wir noch kurz zu ihnen zurück, um demnächst für die Helpter freie Hand zu haben.

Bei der deutlichen und engen Zusammengehörigkeit der Häuser Grammertin und Klockfin und andererseits dem nun seinen Gründen nach aufgeklärten Einrücken der Wustrow-Helpter in das Stargarder Land stehen die Hinrichshäger, an Zahl schließlich noch so reichen v. Oertzen in deutlichem Gegensatze zu ihnen beiden. Daß mit letzteren die einwandernden Wustrower irgend welchen Handel um Helpte

gemacht haben, folgt zu deutlich aus der Aufeinanderfolge im Besitz. Aber wie? Das wird so lange Gegenstand der Vermuthung bleiben müssen, als nicht neue Funde — die freilich sehr unwahrscheinlich sind — weiteres Licht in die Sache bringen. Nur soviel, daß nach dem jetzt Beigebrachten (s. oben S. 310, sowie zu Bd. II A, § 95) die Vetterschaft des Paschen von 1494 und 1506 zu den übrigen seines Stammes sich vielleicht in das Verhältniß eines Bruders zu der einen Gruppe verwandelt.

Immer deutlicher hat sich also Jakob als der einzige Rest des einst so reichen Hauses Gesammt-Stargard dargestellt. Man steht einer jugendlichen Verirrung desselben gegenüber, welcher ungeachtet er sich später herausgearbeitet hat; wie zum Entgelt hiefür bleibt in beiden Fällen es bei einer leisen Andeutung über seinen Vater. Soviel darf man unbedenklich schließen, daß über die Identität seiner Person mit dem 1519 und 1523 genannten „jungen Oertzen zu Grammertin" kein Zweifel obwalten kann. Der Vorname Jakob scheint zunächst zu der Auffassung Anlaß zu geben, er sei ein recht seltener in Meklenburg, mithin daraus leicht auf die mütterliche Verwandtschaft des dereinstigen Helpter Stammhalters zu schließen. Augenscheinlich trifft der Fall mit dem hinsichtlich des ersten Jaspar zu Roggow überein. — Aber bei genauerer Betrachtung ist dem doch nicht so. z. B. im Stargardischen hat sich der Vorname Jaspar selbst in bürgerlichen Kreisen bald nach 1500 reichlich nachweisen lassen; und in eben diesen ist auch Jakob nicht selten. Unter dem Landesadel daselbst derzeit wohl noch nicht so häufig; aber nach allen bisherigen Beobachtungen hat er sich im Ukermärkischen und sonstigen Brandenburgischen kräftiger gehalten. — So ist auf diesem Wege nichts für Jakob v. Oertzen zu gewinnen gewesen; man steht nach wie vor still bei dem Dilemma: ist die Helpter Ahnentafel zuverlässig oder nicht? Nach ihr ist sein Vater Caspar — eine Namensform, die nur als solche von Jaspar abweicht. So mag sie auch wohl in der That gelautet haben, wenn der — urkundlich bisher nicht nachweisbare — Vater Jakob's in der That so sich nannte. — Fragen wir nun weiter nach der Mutter, so findet sich

nunmehr eine Angabe aus seinem eigenen Munde, welche zwar deren Vor- und Jungfrauen-Namen nicht ergiebt, wohl aber sonstige hochbedeutsame Momente.

Es ist ein Rechtsstreit, in welchem Aeußerungen Jakob's v. Oertzen fallen, der ein allgemeineres Interesse beansprucht schon durch den Namen, auf welchen er hauptsächlich zielt. Die vorletzte Generation des Geschlechtes v. Helpte, durch welchen wohl in sehr viel früherer Zeit (s. Bd. II A, S. 134) die Feldberger Linie der v. Oertzen in das gleichnamige Gut bei Woldeck zuerst hineingekommen, wird dargestellt durch Engelke. Das ist ein in der Landesgeschichte vielmal genannter und bedeutender Mann, der etwa 1520 starb mit Hinterlassung von 3 Söhnen (darunter ein Stellan, daneben aber auch noch ein „unächter"). Als letzter von diesen und seines Namens starb Hans i. J. 1545; doch waren noch vier Schwestern übrig. Von ihnen hatte Dorothea Claus v. Peckatel zu Klein-Vielen zum Gatten, die drei andern waren von Ausländern heimgeführt[1]). Wohl hauptsächlich deren unklare Vorstellungen über das Wesen des Meklenburgischen Erbjungfern-Rechtes, dann aber die nicht auszumachende Eigenschaft der meisten v. Helpte'schen Güter führten einen langwierigen Proceß gegen die Herzoge von Meklenburg herbei, welche den Lehn-Nachlaß von Hans als heimgefallen in Anspruch nahmen.

Der schließliche Hauptsitz der v. Helpte war Pragsdorf, östlich von Neubrandenburg und Stargard, zwischen den uns bekannteren Dewitz, Kölpin und endlich Sponholz. Dies selbst gehörte zu der Helpte'schen Erbschaft; ferner in einem Dutzend naher Dörfer größere oder geringere Antheile. In Helpte selbst wurden 4 „Ackerleute" gerechnet; so war man Nachbar zunächst noch von Burchard's v. Oertzen aus Gammelin Söhnen, bald aber von Jakob selbst, der das Hauptgut 1545 von ihnen erwarb. — Schließlich stand den Helpte's aber noch ein fast eben so ansehnlicher Landbesitz zu zwischen Kriwitz und dem Schweriner See (z. B. Zapel,

[1]) v. Arnim und v. Borstel, ferner Wiprecht v. Treskow auf „Mulow", der mit seiner Gattin Barbara v. Helpte vielleicht Ahnherr der bekannten Elisabeth Florine geworden ist, des Hauses Tornow-Kotelow Urheberin (Bd. III, § 217).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pinnow, Langen-Brütz), dessen Herkunft äußerst räthselhaft bleibt und aus der Discussion bald völlig ausscheidet.

Hier interessirte vor Allem die Frage, was ächtes Lehn sei, was nur Pfandbesitz Engelke's v. Helpte und seiner Erben, und an wie viel als in letzterer Eigenschaft allodial auch den weiblichen Sprossen Erbrechte zuständen. Denn von dem Versuch, auch für die Schwestern der letzten Lehnsmänner (statt der Töchter) Erbjungfernrechte herzuleiten, mußte man nach dem klaren Landesrechte bald abstehen. — Gleichwohl sind über diese Fragen umfängliche Zeugen-Erhebungen angestellt worden, und dieser Mühe verdankt man die Ueberlieferung einer äußerst werthvollen Aussage Jakob's v. Oertzen über seine eigenen Verhältnisse.

Wohl am 8. Mai 1563 war es, daß die Herzoge durch Vertrauensmänner im Lande die Namen brauchbarer Zeugen für ihre Behauptungen, namentlich in den Stargardischen Städten und „der Orter", aufzubringen suchten. Schon auf einer der ersten Vorschlagslisten — im Ganzen sind einige zwanzig Adlige, doch auch höhere bürgerliche Beamte, vernommen worden — figurirt u. A. „Jacob Ortzen zu „Helpte". Am 12. Juli 1563 ist er zu Neubrandenburg erschienen und hat vor Commissarien seine Aussagen gethan[1]). Uebereinstimmend mit sonst schon benutzten Angaben über sein Alter legt er sich „an die 60 Jahre" bei, würde also gegen 1505 zur Welt gekommen sein. Auf die Frage, ob ihm sowohl das allgemeine Recht der Lehnjungfern wie insbesondere der Fall von Pragsdorf u. s. w. bekannt sei, bejahte er dies und fügte zur Begründung hinzu: „da kein So[h]ns „nachplieben", könnten sie ein Lehngut „Zeit jres Lebens be„sitzenn; wie auch in solchem Fall des Zeugenn „(— v. Oertzen —) Mutter, als eine Erbjunckfraw, „ jres Vatternn Lehengütter zeitt jhres Lebens besessen." — Fügen wir eine fast gleich wichtige Aeußerung über seine sonstigen Familien-Verhältnisse hinzu. Befragt, ob Engelke v. Helpte seine Töchter ausgesteuert habe, will er nichts davon wissen, setzt aber selbständig hinzu: „Zeug „(d. h. er selbst!) hab auch Dochter außgegebenn, aber

[1]) Ueber diejenige betr. sein persönliches Verhältniß zum Fürstenhause s. zu Anfang des nächsten Abschnittes.

„nichtt Vielenn kundt gethann, w(i)elcher Gestaltt [er?] mit „seiner Dochter Mhennern umb die Außsteuer [sich?] „vergliechenn; darumb kann er nichtt wissenn, wie sich „Andere in gleichen Fellenn vergliechen". Das zielt also auf Jakob's 3 Töchter (zum Theil unbekannten Vornamens: Bd. III, § 198—200), vermählte v. Warburg, v. Manteuffel und v. Raven; außer daß man daraus eine Anschauung von der Art seines Familien-Regimentes entnimmt, gewinnt man nichts Neues über seine Angehörigen.

Nun aber die Frage nach seiner Mutter! Läßt sich, kurz gesagt, die seinem Vater von der Helpter Ahnentafel zugebilligte Gattin v. Manteuffel als eine Erbjungfer nachweisen? oder wird auf die Klockfiner v. Havel gezielt, und muß eine ganze Generation dieses Hauses entfernt werden? Wie schade, daß wieder, genau so wie bei dem Vater, die Quellen unmittelbar vor dem entscheidenden Worte stocken. Der Streit um die Gewähr jenes ehrwürdigen, aber nach der ganzen Art seiner muthmaßlichen Entstehung verdächtigen Denkmals muß aufgeworfen werden. — Als das ausschlaggebende Moment erweist sich natürlich sofort die Frage nach dem Gute, welches Jakob's Mutter lebenslänglich in Nießbrauch hatte. Und damit ist auch bald die Entscheidung gegeben. — Helpte hat er selbst später erst von Vettern gekauft; Grammertin nebst Zubehör ist alter Besitz; so kann es sich neben Klockfin nur noch etwa um Quaden-Schönfeld handeln. Und dabei liegen in der That Verhältnisse vor, welche im Stande sind, Zweifel zu erregen. 1532 erklärte sich die Wittwe des Gerke v. Warburg, mit welchem sie nur Töchter erzielt hatte, von dessen drei Vettern (d. h. Brudersöhnen?) abgefunden. Sie war eine geb. Katharina v. Manteuffel, könnte also eine Schwester der Anna gewesen sein, Jakob's v. Oertzen angeblicher Mutter durch den urkundlich nicht nachweisbaren Caspar.

Jene Katharina, Wittwe v. Warburg bezeugte (zu Neubrandenburg) am Sonnabend vor Gregor (d. h. 9. März) 1532 für sich und ihre Töchter: „dat wy — — affgelaten „hebben — — van den gudern, de vns vnſze ſzelige vader „allenthaluen verleueth vnd vereruet hadde(n)"; durch 2 Bei-

stände aus den Vasallen sollen „sodane guder vordan vor„laten vnd vp[ge]dragen“ werden vor der Landesherrschaft zu Gunsten von „vnsen leuen veddern Clausen, Henningk vnd „Hansen gebrudern den Warborgen“. Zeugen sind u. A. Balthasar v. Manteuffel zu Dolgen, dann aber auch „Claus „vnd Hans gebrudern (!) dis Warborge tho Lichtenberge „vnnd Quaden-Schonenfeld“. Daß es sich um letzteres Gut handelt, daß ferner die letztern beiden v. Warburg identisch sind mit den zur nächsten Erbfolge in Gerke's Nachlaß berufenen, ergiebt sich nicht zuverlässig, ist aber beides wahrscheinlich.

Nun ist nicht genau bezeugt, wer alter Lehnsstamm auf Quaden-Schönfeld war: zum großen Theil war es gewiß im 15. Jahrhundert Domäne. 1471 (Aug. 10.) erhielt Heinrich v. Rieben zu Galenbek einen Lehnbrief darüber (auch Gramelow) wegen seiner Verdienste um die jüngst ausgestorbene herzogliche Linie zu Stargard von deren Erben, den Meklenburgern; richtiger wohl in der Absicht, den einflußreichen Vasallen enge an das Interesse der neuen Regenten zu ketten. — 100 Jahre später befinden sich deutlich die v. Warburg im altbefestigten Besitze des Gutes seinem Hauptttheile nach; daneben Jakob's v. Oertzen Söhne auf einigen Hufen. Schon aus dem Fortbesitz von Antheil Quaden-Schönfeld, nicht bloß durch Jakob, sondern selbst seine Söhne, also bis vielleicht ein Jahrhundert nach ihrer Großmutter, der Erbjungfer, Tode, ergiebt sich offenbar, daß sie und besagtes Gut in keiner Beziehung stehen. — Ueberdies verräth auch der, wiewohl sparsame Wortlaut von der Katharina, Wittwe v. Warburg Verzicht von 1532 dennoch ganz deutlich, daß es sich nicht um Erbjungfern-Rechte ihrerseits, sondern um solche höchstens für ihre Töchter, in der Hauptsache aber sicher um ihr eignes Eingebrachte handelte. — Denn Quaden-Schönfeld ist auch nach allen Anzeichen niemals ein v. Manteuffel'sches Gut gewesen. Oben (S. 309 f.) war nach den Vasallen-Verzeichnissen zu ersehen, daß nach 1500 regelmäßig die v. Warburg schon dort sitzen, daß also entweder aus der Beleihung der v. Rieben (1471) garnichts geworden ist oder daß sie es alsbald an die v. Warburg müssen veräußert haben. —

Wenn demnach 1522 (Bd. II B, Nr. CCCLXVIII) Jakob v. Oertzen von seinem „erblichen Gute“ daselbst spricht, so kann, da 1521 Gerke und Claus v. Warburg zu Quaden-Schönfeld hausen, jenes nur immer derselbe Antheil sein, welcher auch später noch mit Grammertin verbunden war und daher weit davon entfernt sein muß, Lehntochter-Gut zu sein.

So bleibt für die Verwerthung von Jakob's Aussagen über seine Mutter allein übrig, dies mit, wenn nicht seinem, aber doch andern ihm augenscheinlich Naheſtehenden zeitweise gehörenden Gute in Beziehung zu setzen. Damit ist man ohne Weiteres auf Klockſin geführt. 1506 sitzt daselbst (s. oben S. 309) Heinrich v. Oertzen (zu Grammertin Detwig). 1521 wird er von Hans v. Ihlenfeld daselbst abgelöst, ist dafür aber selbst an Detwig's Stelle nach Grammertin übergesiedelt. Dazu haben wir die authentische Angabe (Band II B, Nr. CCCCXVII) über die v. Havel'sche Tochter, die sich zweifellos auf Klockſin bezieht, und müssen demnach annehmen, daß der Heinrich, welcher von vor 1505 bis nicht ganz 1521 daselbst gewohnt hat, entweder ein Sohn oder selbst Gatte der v. Havel'schen Erbtochter gewesen ist. Im ersteren Falle würde nun die Helpter Ahnentafel, welche sonst in diesem Falle so günstig mit dem actenmäßigen Thatbeſtande übereinkommt, sich retten lassen; der andere ist den Zeitverhältnissen nach wahrscheinlicher.

Jakob v. Oertzen ist jedenfalls zwischen 1500 und 1506 geboren. War seine Mutter Erbjungfer, so konnte sie es nur von Klockſin sein, und darnach wäre sie Gattin des Heinrich v. Oertzen gewesen, der später auch Grammertin übernahm. Der dort 1506 wohnende Detwig ist etwa als ein älterer Bruder von ihm anzusehen, der erbenlos starb und Grammertin auf den Bruder oder Vetter devolvirte. So konnte Jakob 1519 und 1523 der „junge Oertzen“ heißen; das erste Mal muß sein Vater noch gelebt haben, aber, wenn die Aufgebots-Papiere von 1521 in Ordnung sind, in diesem Jahre verstorben sein, da das Gut 1522 in Jakob's Händen ist.

Eben mit ihm zusammen ist 1563 ein Achim v. Havel

abgehört worden, der etwa 60 Jahre alt war, Kriegsdienste gethan hatte und unter den Herzogen von Meklenburg saß. Das wird Niemand anders sein als der in dem Berichte von 1602 erwähnte Joachim, nach einander Hauptmann zu Boizenburg und Rathsverwandter zu Neubrandenburg. Aber mit der angeblich durch ihn, mit Hülfe seiner im dänischen Kriege (1535 ff.) erworbenen Habe (er war 1563 „etwa 2000 fl. reich") vorgenommenen Wiedereinlösung der alten Güter seines Geschlechtes muß es eine besondere Bewandtniß gehabt haben. Grade aus 1563 liegt wieder eine „Lehnrolle" vor; im Amte Stargard saß darnach kein v. Havel auf Gütern, insbesondere werden auf Klockfin nur die v. Ihlenfeld erwähnt. Dagegen bewährt sich die weitere Angabe von 1602, daß Achim v. Havel demnächst seinen Besitz an Matthias v. Manteuffel überlassen habe. Thatsächlich ist das 1564 mit kleinen Antheilen in Brunn und auch Klockfin geschehen. — So wird man alles wohl dahin vereinigen können, daß die v. Oertzen seiner Zeit, da sie allein als Lehnsleute für Klockfin aufgeführt werden, einen weit beträchtlichern Theil, wenn nicht den ganzen Ort inne gehabt haben. Dies angenommen, vernothwendigt sich nunmehr eine Kritik der Angaben von 1602 über die noch ältere, mehr als hundert Jahre zurückliegende Epoche. Man würde ihnen zu Folge eine doppelte Besitz-Periode für die v. Oertzen anzunehmen haben: einmal die letzte, wo die v. Oertzen zu Helpte Klockfin von den Grammertinern zu Pfand gehabt hätten; sodann diejenige, wo diese, d. h. der Gatte einer Tochter Henning's v. Havel nach dessen Tode das Gut anstatt der Mitgift in Verwaltung gehabt haben würde. An Mitteln, diese vorgeblichen Ereignisse zeitlich zu bestimmen, gebricht es vollständig. Da jedoch ein Heinrich v. Oertzen vor 1521 von Klockfin nach Grammertin übersiedelt, so kann man nicht umhin, ihn für einen in den nächsten Beziehungen zu der Klockfiner Erbtochter und den Lehnsleuten auf Grammertin stehend anzusehen. Er muß einmal den Detwig zu Grammertin beerbt haben; sodann muß dieser oder Heinrich selbst zu dem „jungen Oertzen" (1519—23) von Grammertin, d. h. Jakob, in engster Verbindung stehen. Vielleicht hat, indem man von

ganz verschiedenen Zweigen der v. Oertzen zu Helpte und zu Grammertin wußte, man später sich die Sache so zurecht gelegt, wie in dem Berichte von 1602 erzählt wird. Wir können jetzt nur feststellen, daß von irgend welcher Verbindung der früheren Helpter v. Oertzen, seien nun die von Wustrow oder gar von Hinrichshagen gemeint, mit Klocksin nichts vorkommt.

1602 wird auch nicht deutlich gesagt, daß die Tochter Henning's v. Havel[1]) den Vater oder Brüder überlebt habe, also eine richtige Erbjungfer gewesen sei. Indeß würde man, hätte man nur diese, aus der v. Havel'schen Familie kommenden, durch Länge der Zeit undeutlich gewordenen Erinnerungen und dazu die bestimmte Aussage Jakob's v. Oertzen von 1563, niemals anstehen, dieselben in der angedeuteten einfachsten Weise zu combiniren. Es steht nur die Autorität der Ahnentafel im Wege; und diese wieder wird bedeutend abgeschwächt durch die aus den statistischen Angaben von 1506 und 1521 gewonnenen Daten. Man erwartet sicher den Caspar der Ahnentafel, dem wenige Jahre zuvor ein Sohn geboren sein muß, oder gar noch seinen angeblichen Vater Hans[2]) irgendwo im Stargardischen. — Tastet man nun die überlieferte Grammertiner Ahnenreihe, wie sie die Kirchenstuhl-Inschrift bietet, behutsam aufwärts, so ergiebt sich, daß abgesehen von dem ersten (Bernd) die übrigen männlichen Vornamen alle solche sind, welche im spätern Hause Helpte wiederkehren. Sie scheinen, kurz gesagt, aus den nachkommenden Generationen zurückübertragen zu sein. Für den Bernd bot sich wohl eine unbestimmte Erinnerung an einstmaliges, allerdings weit späteres, als man sich demnächst vorstellte, Vorhandensein eines solchen zu Helpte dar; man wußte natürlich nichts

[1]) Achim nahm nicht, wie es doch sehr nahe gelegen hätte und Jakob v. Oertzen es ohne Weiteres that, Rücksicht auf einen in der engern Verwandtschaft vorgekommenen Fall. Doch wird man daraus nicht schließen wollen, jenes nach Grammertin vermählte Fräulein v. Havel sei nicht Erbjungfer gewesen.

[2]) Selbstverständlich kommt der Hans auf Hinrichshagen, dessen Wittwe dort noch 1521 saß (oben S. 310) nicht im Entferntesten in Betracht. Aber der Name mochte wohl später noch im Andenken leben und sich darbieten, um ihn in die fingirte Ahnenreihe hineinzusetzen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von der Uebersiedelung des Wustrower Zweiges dorthin. — — Wie in dies Schema die Damen hineingeleimt sind, das muß noch Sache kommender und mehr umfassender Untersuchung bleiben. Wenn mit der v. Havel es ungewöhnlicher Weise stimmt, so glauben wir doch mehr als wahrscheinlich gemacht zu haben, daß sie mindestens an falscher Stelle ist eingereiht worden.

Daß also Jakob v. Oertzen, der Urvater des unglaublich reich erblühten Helpter Hauses, Sohn entweder von Heinrich oder vielleicht Detwig gewesen ist, und zwar mit einer Mutter, geb. v. Havel: das dürfte als das einstweilen annehmbarste Resultat der Sachlage anzusehen sein. Die mit den Roggower Ascendenten-Tafeln gemachten Erfahrungen können nur dazu beitragen, den Entschluß zu befestigen, daß man mit derartigen Monumenten, seien sie auch lange mit Pietät angesehen worden, einstweilen ganz bricht. — Begeben wir uns auf ein Gebiet, welches Verführungen dieser Art nicht bietet, andererseits aber manches entnehmen läßt, was auch zur Aufklärung der Verhältnisse des alten Stargarder Hauses dienen kann.

C. Das Haus Gammelin-Wustrow-Klein-Tessin.

Wenn dies sich mit dem Stargarder Hause Helpte geschäftlich berührt, so tritt auch die Möglichkeit heran, einen engeren genealogischen Zusammenhang finden zu wollen. Die Versuchung dazu liegt um so näher, als unter den Söhnen Jakobs auf Grammertin, dann Helpte auch ein Matthias erscheint, der mithin auf eine zu Wustrow sehr angesehene Persönlichkeit hinweist. — Andererseits scheint der Namen Bern[har]d allerlei Irrungen machen zu wollen. Von höchstem Gewicht und dem Nachweise über die Zusammenhänge der Grammertiner Linie mit den v. Havel's-Klockfin an die Seite zu stellen ist daher die neue Ermittelung, welche wir im Urkunden-Anhang (Nr. CCCLIII[a]) geben.

Sie enthält den Nachweis, daß die Uebersiedelung der einen Wustrow-Gammeliner Linie in's Stargardische der Vermählung mit einer v. Staffeld entspricht. Denn gar kein anderer Grund ist ersichtlich, auf den hin

die Kinder Burchard's (Bd. II A, § 113) aus Gammelin, jetzt auf Helpte, an das Gut eines v. Staffeld hätten Anspruch erheben können. Es bedarf nur noch einer Auseinandersetzung mit einem zeitlich kurz vorher stehendem Factum, welches Schwierigkeiten zu machen scheint.

Es sind 3 Actenstücke von 1508 und 1510, welche von einem Rechtsstreite zwischen Matthias v. Oertzen auf Wustrow, dem späteren Ritter, und Jakob v. Weltzin sprechen. Die verwandtschaftliche Vermittelung unter ihnen und zugleich der Anlaß zum Zwist war die Vermählung der Mutter Jakob's v. Weltzin mit einem Burchard v. Oertzen. Soweit ist Alles klar, der Rest aber in sehr zweideutiger Fassung überliefert. Matthias v. Oertzen klagte persönlich, und zwar auf eine „Besserung", d. h. Paraphernalien, welche der Erblasserin aus einer Eheverschreibung müssen zugestanden haben. Deren Ehe war unbeerbt geblieben; gleichwohl wird eine Dame als Mutter des v. Weltzin, dann als „Hausfrau" des Burchard v. Oertzen angeführt. — Hieraus scheint zu folgen, man müsse eine dritte, den beiden bezielten Vermählungen vorauf gehende Ehe der verwittweten v. Weltzin, vermählten v. Oertzen annehmen.

Nun lebte Burchard v. Oertzen auf Helpte noch weit über 1514 hinaus, war damals, augenscheinlich mit einer v. Staffeld, vermählt; seine Sache wäre es also gewesen, Rechte seiner Gattin gegen ihren Sohn früherer Ehe wahrzunehmen. Wie kam sein (muthmaßlicher) Neffe Matthias v. Oertzen dazu? Es ergiebt sich doch aus der Sache selbst, daß die Besserung von einem männlichen Anverwandten, dessen Ehe mit jener Dame, welcher er verschrieben hatte, unbeerbt gewesen war, herstammen mußte. Ob der Agnat des Matthias v. Oertzen oder aber auch des ersteren Gattin bereits todt war, wird nirgends deutlich gesagt. Nur daß von ihr, aus einer anderen Ehe, Jakob v. Weltzin stammt, liegt klar vor. — Wollte man sich nun an das erste Document (Nr. CCCXXXI, vom Februar 1508) halten, so wäre die fragliche Dame des Matthias v. Oertzen Großmutter, mithin sicher Mutter des (II A., § 112) 1465 verstorbenen Vicke, und nach bisheriger Annahme

Gattin des (ebd. § 105) nur 1412 und 1424 vorkommenden Matthias I. Es erhellt, daß sie, aus deren Ehe vielleicht auch Burchard selbst hervorgegangen sein wird (§ 113), nicht eben diesen noch geheirathet haben kann, mit dem sie bis 1470 gelebt, dann den um 1490 zuerst durch seinen Sohn Jakob in den Geschäften ersetzten ältern v. Weltzin (er hieß Matthias, oder, was wahrscheinlicher ist, Joachim) auf Sammit geheirathet hätte. Wenn deren aus der Wustrower Begüterung gehobene Besserung in Zehna ist angelegt worden, so läßt sich daraus vielleicht entnehmen, die Frau v. Oertzen, Vicke's III. Mutter und muthmaßliche Gattin des Matthias I. sei eine geb. v. Passow gewesen.

Mit einem Worte: diese Zehna'er Gelder können nur auf dem Wege einer Anweisung an den jungen v. Weltzin gekommen sein. Mag seine Mutter also nach der Annahme von Lisch eine geb. v. Woosten gewesen sein, so kann ihr Recht an die ehemalige Besserung der alten Wittwe v. Oertzen nur auf einer neuen Ueberweisung an die Frau v. Weltzin herrühren, also von ihrer Beleibzüchtung durch Burchard v. Oertzen, der sie als Wittwe heimführte. Da nun diesem zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Gemahlin lebte, die unzweifelhaft v. Staffeld hieß, auch Kinder besaß, so trifft Alles gut zusammen. Nachdem Joachim v. Weltzin etwa 1490 gestorben war, führte Burchard v. Oertzen dieselbe heim. Sie wurde ihm bald durch den Tod entrissen. Etwa 1496 schloß er seine neue Ehe mit der v. Staffeld und führte durch deren Söhne Bernd und Marcus sein Geschlecht noch um eine Generation weiter. — Es ist übrigens hiernach auch einigermaßen erklärlich, wie es zu einem Streite zwischen Matthias v. Oertzen und dem v. Weltzin kommen konnte, während doch eine Differenz mit des letzteren Stiefvater Burchard v. Oertzen näher lag. Dieser wird sich mit seinem Neffen Matthias, dessen Vormundschaft er geführt hatte, leicht über die Modalitäten der Ueberweisung geeinigt haben. v. Weltzin aber hat sich aus dem, dadurch etwas complicirten Geschäfte nicht zu vernehmen gewußt, mochte befremdet sein, daß ein auf indirectem Wege mit Burchard verwandter v. Oertzen die Gelder reclamirte und dürfte erst durch den Rechtsstreit Klarheit darüber gewonnen

haben, daß es sich nicht um Zuständnisse seiner Mutter, sondern ursprünglich von deren Schwiegermutter handelte.

Doch genug von diesen Sachen, die eigentlich nur das Interesse haben, daß sie zu einer Abänderung des durch die bisherigen Arbeiten erbrachten Stammbaumes verleiten könnten. Es liegt äußerst nahe, sich dessen zu entsinnen, daß auch im Roggower Nebenhause Clausdorf-Garwensdorf die Namen Burchard und Bernd vorkommen. Man könnte den Clausdorfer, jetzt auch auf Detershagen nachgewiesenen Burchard für den Großvater von Matthias (II.) auf Wustrow halten, mithin ihn an die Stelle von Matthias I. setzen, und den bis gegen 1520 lebenden Burchard seinen gleichnamigen (jüngern) Sohn sein lassen neben Vicke III. Dann würde es sich bei dem v. Weltzin'schen Streite thatsächlich um eine großmütterliche Erbschaft für Matthias III. handeln, unter Burchard immer der Aeltere zu verstehen sein.

Indeß auch hier bleibt, wie schon die chronologischen Verhältnisse ergeben, Alles viel zu gewagt, um auf so vieldeutige Worte hin die sonst wohlbewährte genealogische Construction umzuwerfen, wie sie bisher vorliegt. Wenden wir uns daher zu den letzten Ausläufern des Hauses Helpte aus der Wustrow-Gammeliner Provenienz, welche namentlich in Anlaß dessen, daß ihre Mutter jetzt einigermaßen sicher eruirt ist, sich leicht absolviren lassen. Auf deren Herkunft, also die v. Staffeld's im Allgemeinen, ist demnach etwas genauer einzugehen, insbesondere da diese interessante Familie auch sonst in Regionen hineinspielt, welche anderweitig auf diesen Blättern zu behandeln waren. — Ihr Schildwappen besteht in 3 Messern, welche früher aufgerichtet (neben-), später liegend (über-einander) geführt wurden. Deutlich weist der Name die Einwanderung nach: in der Altmark liegt ein Dorf Staffelde, nahe vor Stendal, nach welcher Stadt sich gleichfalls ein im jetzigen Strelitzischen ehemals vertretenes Geschlecht bezeichnete. Viele andere befinden sich in derselben Lage, z. B. die v. Bertekow, v. Döhren u. s. w. — Die v. Staffeld's sind das ganze Mittelalter hindurch sehr spärlich vertreten gewesen; und wie von den Stargardischen Gütern überhaupt, hat man auch von den ihrigen wenig Nachrichten, insbesondere für

den Beginn des 16. Jahrhunderts. Die Schwaner Futterrolle (vgl. S. 309) von 1485 erwähnt einen Staffeld ohne Vornamen. 1506 kommt Heinrich auf Ganzkow vor, für welchen 1543 (in der Zwischenzeit war das Gut vermuthlich verpfändet, s. unten) Urban eintritt. Dessen Sohn war nachweislich Zabel, neben welchem noch verschiedene Brüder existirt haben müssen. — Im ziemlich gleichen Falle wird sich auch der Heinrich von 1506 insofern befunden haben (s. hierzu die Ausführungen bei Nr. CCCLIII[a] des Urkunden-Anhanges, wo alles Erforderliche zusammengestellt ist), als neben ihm gleichfalls ein Zabel existirt, der vor 1507 starb und augenscheinlich der Erblasser ist, mit dessen Nachlaß Heinrich, vermuthlich sein Bruder, demnächst zu rechnen hatte. Denn man kann annehmen, daß es sich bei der durch ihn beabsichtigten Verpfändung eben um die von Zabel nachgelassenen Güter handelte, daß dieser also der muthmaßliche Vater von Burchard's v. Oertzen Gattin ist, welche denn wohl sein einziges Kind war. Sie wird Erbjungfern-Ansprüche erhoben haben, und zwar, wie wir annehmen, an Liegenschaften in Brunn, das ja neuestens in seinem ganzen Umfange an die v. Oertzen kam.

Eine dunkle Reminiscenz an eine Verwandtschaft zwischen diesem Geschlechte und den v. Staffeld, wie sie vielleicht um 1600 existirte, besteht in dem Ansatze, welcher sich bei Latomus findet und von dort in die landläufigen Genealogien überging. Er giebt eine Elisabeth v. Oertzen als (kinderlose) zweite unter 3 Gattinnen dem Zabel II. v. Staffeld. Dieser lebte actenkündig gegen 1600, war demnach Zeitgenosse von Latomus, und so würde naturgemäß dessen Angaben das größte Gewicht beizulegen sein. Aber diese haben nach und nach leider so sehr an Credit verloren, daß auf ihm allein nicht zu fußen ist. Diese v. Oertzen, v. Staffeld's Gattin, könnte doch nur aus dem Grammertin-Helpter Hause stammen, aber daselbst mangeln, wie die Forschung ergeben hat, alle Spuren einer derartigen Verbindung. Das ist um so auffälliger, da doch zwei Sprossen (Bd. III, § 193 u. 197) von Jakob v. Oertzen sich mit Damen aus den v. Staffeld's verbunden haben.

Mit einem Worte: so unnatürlich es auch scheinen

mag, einem Zeitgenossen wie Latomus den Glauben abzusprechen, so nothwendig erscheint es doch. Höchstens die Erinnerung an eine schon ältere Familien-Verbindung der v. Staffeld's mit irgend welchen v. Oertzen wird man aus seinen Daten heraus interpretiren können.

Mit einigem Schein von Recht wird man gegen die jetzige Construction einwenden können, daß die beiden auffallenden Namen der Söhne Burchard's v. Oertzen auf Helpte, die aus seiner Blutsverwandtschaft nicht stammen, auch aus der seiner Gattin, geb. v. Staffeld nicht aufklärbar sind. Und das, obwohl sonst grade dies Geschlecht durch sehr singuläre Benennungen (Zabel, der allerdings gemein-stargardisch ist; besonders aber Urban) hervortritt. Bemerkenswerth ist dagegen, daß wenigstens später Berend bei den v. Glöden ein ganz geläufiger Name wird, daß auch Marcus bei ihnen vorkommen soll. Sie wohnten von alter Zeit her mit den v. Staffeld in buntem Gemenge, indem ihr Hauptgut Roggenhagen sich pertinenzweise mit Ganzkow in das zwischenliegende Brunn theilte. Wie auch sonst die Grammertiner Linie der v. Oertzen an die Stelle der Wustrow-Helpter tritt, so in den Beziehungen zu den v. Staffeld's. Ein Detlof erwarb 1611 Grammertin selbst mit dem dazu noch gehörigen Antheil in Quaden-Schönfeld, welche er 1616 an die Haupt-Besitzer dieses Ortes, v. Warburg, abgab. Der Meistbetheiligte an dieser Angelegenheit war Jakob II. v. Oertzen (Bd. III, § 204), Jakob's I. Enkel; Detlof v. Staffeld aber wird Sohn von Zabel II. und somit Enkel Urban's gewesen sein.

In dieser Generation geht die Familie v. Staffeld stark auseinander. Gegenüber Latomus' sehr verdächtigen Angaben, der aus Zabel's II. zweiter vorgeblicher Ehe mit Elisabeth v. Oertzen gar keine Kinder hervorgehen läßt und dem sonst die durchschnittliche genealogische Litteratur folgt, läßt v. Hoinkhusen die zwei unten mehrfach zu nennenden Söhne Detlof und Wedige der Elisabeth, geb. v. Oertzen als Mutter angehören. Nach ihm bestand diese Geschlechtsfolge aus nicht weniger als 10 Söhnen Zabel's II. Soviel steht actenmäßig fest, daß ihr Grundbesitz jetzt eine ungewöhnliche Ausdehnung erhielt, jedenfalls auf Grund tüchtiger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wirthschaft des Zabel II. Auch zwei Söhne von ihm werden es gewesen sein, welche gleichzeitig mit der Operation betreffend Grammertin, wie es scheint, auf gemeinsame Rechnung Jürgensdorf im Amte Stavenhagen an sich brachten. Es ist dies das Gut, welches in der neuesten Geschichte des jüngsten Hauses Helpte von hervorragender Wichtigkeit geworden ist (s. oben S. 270 ff.). Aus diesem und verschiedenen anderen sich bald herausstellenden Gründen muß noch etwas bei den Erlebnissen der v. Staffeld's von dieser Linie verweilt werden.

Der eine der genannten Erwerber und Brüder, Wedige, starb mit Hinterlassung allein von Erbtöchtern. Sie, Clara Marie und Ingeborg Sophie v. Staffeld sind vermählt gewesen an Jürgen v. d. Lühe bezw. Joachim Andreas v. Zepelin[1]). Theils durch entfernte Vetterschaft, theils vermöge geschäftlicher Verhältnisse ist diese Sippe v. Zepelin zu den v. Oertzen's jüngster Linie schon damals in Beziehungen getreten; Anna v. Zepelin ist durch Sivert (Bd. III, § 201) v. Oertzen, der Helpte bei der Familie festzuhalten wußte, die Stammmutter des ganzen nachherigen Hauses Jung-Helpte geworden. — In anderer Weise interessiren die hier eintretenden v. d. Lühe's. Der oben erwähnte Jürgen, Gatte der andern v. Staffeld, ist augenscheinlich ein Sohn der Emerentia v. Oertzen aus Roggow (Bd. III, § 146), welche ihrerseits als die Stammmutter der ganzen, um 1800 (s. Bd. IV, S. 134) ausgestorbenen Mulsow-Panzower Linie angesehen werden muß. So kann man sich vielleicht ausmalen, wie an dem damals viel umstrittenen Gute Jürgensdorf, lange ehe ein v. Oertzen an seine Erwerbung dachte, vielfach deren Gedanken gehaftet haben.

Denn nur zur Hälfte ist das Gut Staffeldisch gewesen. Die Lehnsvettern überließen sie ruhig den Tochtermännern des verstorbenen Wedige; diese hatten schon damals viel Anfechtung von den benachbarten Sitzen, sowie den v. Hahn's

---

[1]) Wobei nicht unbeachtet darf gelassen werden, daß dessen Vetter Joachim (d. Jüngere, s. die Nachweise aus Fromm's v. Zepelin oben S. 2 u. 3 dieses Bandes) eine Cousine v. Staffeld, Tochter des im Texte erwähnten Joachim, geheirathet hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf Basedow, die gleichfalls an der Feldmark participirten. Die ganze Angelegenheit ging bald, durch Verzicht v. Zepelin's, an Jürgen v. d. Lühe allein, und von diesem an einen „Vetter" Fritz (oder Siegfried?) über. Auch dieser ist verdächtig, zu der dem Hause v. Oertzen-Roggow nahestehenden Linie seines Geschlechtes zu gehören; richtiger vielleicht sogar Jürgens Bruder, also auch Sohn der Emerentia, geb. v. Oertzen. — Endlich kam auch in die v. Voß, welche ihre Rechte an Jürgensdorf aufrecht erhielten, v. Oertzen'sches Blut: Sivert, der um 1700 in ihren Reihen erscheint, ist, wie schon der Name die Vermuthung nahelegt, ein Sohn (Bd. III, § 187) der Elisabeth aus dem (mittleren) Hause Gerdeshagen. Der Streit, welcher unter diesen Persönlichkeiten und den v. d. Lühe'schen Nachkommen — die v. Staffeld's haben sich kaum noch um Jürgensdorf gekümmert — hatte schließlich zur Folge, daß das Gut zum Theil in Concurs und in die Hände des v. Hobe gerieth, von welchem früher die Rede war. Seiner Thätigkeit verdankt es die ersten Ansätze zur Unificirung der verschiedenen, es ausmachenden Parcellen. Dies zu gleicher Zeit, wo die v. Blücher's auf dem benachbarten Kittendorf in ähnlicher Weise den v. Oertzen-Jung-Helpte vorarbeiteten; selbigen fiel denn, wie bekannt, letzteres schon vor 1750, Jürgensdorf gegen 1800 zu.

So weit das Verhältniß der v. Staffeld's nebst Zubehör zu den entfernteren Linien der v. Oertzen[1]). Darüber darf nicht vergessen werden, daß ein viel intimerer Verkehr sich zwischen ihm und den gleich auf Jakob I. v. Oertzen zu Helpte folgenden Generationen erhalten hat. Abgesehen davon, daß eins der so erstehenden, doch bald erlöschenden Häuser Grammertin an Detlof v. Staffeld abgab, haben zwei weitere, ebenso kurzlebige Zweige das Gemeinsame, von je einer v. Staffeld als Stammmutter auszugehen (Bd. III, § 193 und 197). Beide sind Schwiegertöchter Jakob's I. v. Oertzen und, was hervorzuheben von Werth ist, in ihrer Existenz actenmäßig gesichert als Töchter von

[1]) Der Landrath v. Oertzen-Vogelsang (Siegfried VII., s. Bd. IV, § 339, sowie Nachträge dazu) war den letzten Generationen der v. St. als Vormund beigegeben. Um 1800 starb, wie es scheint, deren letzter Namensträger.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zabel II. Sie tragen die Vornamen Gertrud (Gatte: Heinrich v. Oertzen) und Margarete (vermählt an Matthias). Beide sind bei v. Hoinkhusen unbekannt; er hat dafür drei andere Töchter, alle mit fremden Vornamen und angeblich anderweitig vermählt. — Ob man die allseitigen Angaben combiniren, dem Zabel II. v. Staffeld eine Kinderschaar von mindestens 15 erwachsen gewordenen Personen zugeschrieben werden darf, muß dahingestellt bleiben. Daß solche Verhältnisse indeß gewissermaßen in der Zeit liegen, beweist z. B. die fast gleiche Stärke des Hauses Roggow um 1500, sowie die Zahl der Sprossen Jakob's v. Oertzen auf Helpte.

Doch entsinnen wir uns, daß man eigentlich in der Betrachtung des Hauses Gammelin-Wustrow steht, von welchem die Abschwenkung erfolgte aus Anlaß einer v. Staffeld'schen Heirath und des offenbar dadurch erworbenen — alles spricht für ungewöhnliche Geldkraft dieses Geschlechtes wenigstens in nächster Zeit — Sitzes Helpte. Sobald dieser auf die dort alt einheimischen Grammertiner über- oder zurückging, ist es mit der Linie Burchard's, des Auswanderers, vorbei. Seines muthmaßlichen Bruders Matthias, Erbe oder Käufer schließlich von dem ganzen Grundbesitze seiner Linie, Söhne bleiben übrig. Sie beherrschen ebenso wie er das 16. Jahrhundert durch hervorragende Fähigkeiten; auch sie bilden gleich dem Vater gewissermaßen den Kitt zwischen den verschiedenen Häusern, wie es ihrem Aste von je her scheint eigen gewesen zu sein. Zum Glück kann auch über Matthias eine ganze Menge neuer und klärender Thatsachen beigebracht werden; es entspricht das seiner bedeutsamen Stellung in Haus und Land.

Wie von seinen um fast ein Menschenalter jüngeren, doch dieselbe Zeit füllenden Vettern (Jaspar und Lippold), zugleich Nachbarn zu Roggow, jetzt eine authentische Aussage über ihre Geburtszeit (nach 1480) vorliegt, so jetzt auch über Matthias v. Oertzen, oder richtiger von ihm selbst. Zu Mitte 1523 (über den Anlaß: die fürstbrüderlichen Streitigkeiten, vgl. folg. Abschn. IV!) sagte „der gestrenge „Er Mattias von Ortzen, Ritter" hinsichtlich seines Alters aus, er sei „bey (— d. h. ungefähr —) sieben vnd

„funftzig[1]) Ja[h]r alth". Daraus ergiebt sich seine Geburtszeit als etwa 1465 fallend, wie auch früher schon aus allerlei persönlichen Verhältnissen erschlossen war. — Von seinem zu gleicher Zeit vernommenen muthmaßlichen Schwiegervater Stephan v. Bülow-Marnitz wird leider das Alter nicht bekannt; wohl aber giebt derselbe i. J. 1525 an, er stehe im Begriffe, zwei Töchter auf einmal zu verheirathen. Wie Matthias v. Oertzen ein Spätling seines Hauses war, so ist er, was schon bekannt war, selbst spät zur Ehe geschritten. Gleichwohl mag an den Festlichkeiten von 1525 auch er Theil genommen haben, aber nicht als Bräutigam; denn bereits 1522 (s. Bd. IIA, S. 223) erwähnt er seine „eheliche Hausfrau", und es liegt kein Grund vor, deswegen eine der mit Ursula v. Bülow voraufgehende frühere Ehe zu statuiren.

So seine persönlichen Verhältnisse; jetzt noch einige Worte über die seiner Vorfahren. Deren Persönlichkeiten werden schon für die dritte Generation aufwärts zweifelhaft; wir glaubten oben (S. 323) eine leise Andeutung dafür zu gewinnen, daß seine Großmutter, also vermuthlich des Matthias I. Gattin, eine v. Passow aus Zehna sein könnte. — Doch kann man sich nicht nochmals in diese schwierigen Motive vertiefen; angebrachter erscheint eine etwas genauere Darstellung der Verhältnisse, unter denen seine Mutter existirt hat. Die in der Garzer Kirche gewissermaßen mit ihrem Gatten versteinerte Dame, Adelheid geb. v. Stralendorf, hat den Vorzug, einen für die damalige Zeit schwer zu erzielenden completen Stammbaum aufweisen zu können; er bildet so gewissermaßen ein Gegengewicht gegen die unklare Ascendenz im Hause ihres Gatten. — Dieser für uns so günstige Zufall hat allerdings für ihre väterliche Familie eine sehr bedenkliche Seite; nur eine lange Reihe großartiger Processe, welche nach 1500, besonders aber zu Ende des Jahrhunderts ausbrechen, hat dazu geholfen, die Vetternschaften der v. Stralendorf gründlich

[1]) Eine andere Lesart ist „LVIII"; sie scheint indeß auf mangelhafter Abschriftnahme zu beruhen und ist in der Sache auch ziemlich irrelevant.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auseinander zu halten und zu verzeichnen. — Die Verwandtschaft der Adelheid ist die folgende:

Johann, Ritter (zu Goldebee?)

Hans d. Aelt. auf Krankow.	Henning.	Heinrich.	Jaspar d. Aeltere (1416—86).
Jaspar d. Jüng.	? Adelheid Gem.: Hermann v. d. Lühe.		Adelheid Gem.: Vicke v. Oertzen.
Hans d. Jüng.	Christoph.	Joachim.	Matthias.

Stellen wir dieser Gruppe auch gleich die andere gegenüber, welche (s. Bd. II A, § 64) mit den Roggower v. Oertzen sich berührt, durch Affinität nämlich, und die mit ihren eigenen Vettern, den v. Stralendorf zu Krankow, fast ein Jahrhundert in Fehde lag. Diese andern kann man die von Goldebee, Gamehl oder Preensberg nennen; die Bezeichnung nach ersterem Orte ist die üblichste, aber nicht, wie gleich zu sehen, die correcteste. Sie gliedern sich folgender Maaßen:

Vicke v. Stralendorf

Heinrich († nach 1531).

Vicke (Linie Möderitz-Greven, ausgestorben).	Ulrich († 1575) Gem. 1: Mette v. Oertzen-Roggow († gegen 1550); Gem. 2: Margarete v. Kamptz († 1586).	Andreas, Amtshauptm. zu Broda.	Joachim. Linie Badow.
Vicke. Ulrich. Ulrich († 1699), Hof- und Landgerichts-Präsident. Jetzige Linie Gamehl (und Golchen).	Leopold, Reichs-Vice-Canzler (Freiherr). Peter Heinrich, R.-V.-Canzler † 1637.	Wolfgang Leopold. Grafen — erloschen?	Heinrich.

Dieser Mette v. Oertzen Gemahl Ulrich v. Stralendorf ist allgemeiner bekannt durch die Verwickelung in die wüsten

Gewaltthaten, die um 1560 das südöstliche Meklenburg in Verwirrung setzten. Es ist dies Folge seiner zweiten, vor 1550 erfolgten Vermählung mit Margarete v. Kamptz, deren Bruder Levin mit seinen Nachbarn v. Plasten auf dem gleichnamigen Gute in eine noch völlig mittelalterliche Fehde gerieth. — Aehnliche Dinge, wenn auch lange nicht zu solchen Excessen sich anlegend, haben die v. Stralendorf der beiden oben schematisch dargestellten Aeste etwa ein halbes Jahrhundert früher gegen einander eingeleitet. Einer der vorzüglichsten Anstöße dazu war der Nachlaß von Vicke's v. Oertzen auf Wustrow Gemahlin, der Adelheid geb. v. Stralendorf. Aus früheren Ermittelungen ist bereits einiges über ihres Sohnes Matthias daraus hervorgegangene Differenzen mit den v. Stralendorf's bekannt; den vollen Sachverhalt giebt das im Urk.-Anh. Nr. CCCLXI[a] (vgl. Bd. IIB, Nr. CCCXXXIX und CCCXLI) Zusammengestellte. Es wird, soviel zu ersehen, niemals ausdrücklich gesagt, Adelheid v. Stralendorf sei Jaspar's des Aeltern Erbtochter gewesen; nach dem ganzen Zusammenhange kommt man jedoch um diese Auffassung nicht hinweg. Wenn in den Verhandlungen (1508), durch welche die v. Stralendorf gegenüber Matthias v. Oertzen reclamirten, von „Pfandgütern" im Besitze seiner verstorbenen Mutter die Rede ist, so wird damit nicht deren ganzer Nachlaß, für den ja auch die Abfindung eine größere hätte sein müssen als 50 Mark, bezielt sein, sondern eben die geringen Competenzen in Friedrichsdorf. Der Sachverhalt ist in größerem Umfange der folgende.

Mit dem starken Auseinandergehen der v. Stralendorfischen Zweige nach 1400 hängt es zusammen, daß die eine Linie — die demnächst nach Krankow übersiedelnde — sich allmählich aus der Communion mit den in Goldebee, Gamehl u. s. w. verbleibenden Vettern zu ziehen suchte. In Gamehl werden schon damals ein „großer" und ein „kleiner" Hof genannt; die Krankower hatten bald, wie es scheint, ihre sämmtlichen Anrechte an sie und die Dependenzen an die Vettern verpfändet. Um 1500 regte sich die Anhänglichkeit gegen den uralten Familienbesitz; man verlangte von den Vettern zu Goldebee Auflösung

des Pfandverhältnisses. Die inzwischen stark umgewandelten wirthschaftlichen Verhältnisse werden diesen die Anmuthung sehr unzweckmäßig haben erscheinen lassen, umsomehr als die Zubehörungen der drei Hauptsitze Preensberg, Gamehl und Goldebee (wohl auch noch Klein-Strömkendorf) in einem unentwirrbaren Gemenge lagen. — Im ersten Stadium des Streites sind mannigfache Versuche gemacht worden, den Zwist aufzugreifen; 1529 war Matthias v. Oertzen mit zugegen, als ein, wie es den Anschein hatte, endgültiges Uebereinkommen erzielt wurde. Es beweist das, wie aus seinen früheren Differenzen wegen seiner mütterlichen Zugeständnisse keine Verstimmung mehr zwischen ihm und seinen Nachbarn v. Stralendorf zurückgeblieben war. Welcher Art die verwandtschaftlichen und in Folge von Irrungen daraus hervorgegangenen processualischen Beziehungen (Bd. II B, Nr. CCCXLVII) waren, die gleichzeitig (1512) zwischen den Roggower v. Oertzen und einer Frau v. Stralendorf entstanden, muß auch jetzt noch dahingestellt bleiben. Nur daß sich noch ein anderes, späteres Urtheil in derselben Sache gefunden hat (s. Nr. CCCXLVII[a] im Urk.-Anh.), welches soviel ergiebt, daß die v. Stralendorf aus irgend einem Grunde — vielleicht weil sie von den v. Oertzen befriedigt war — aus der Proceßgemeinschaft mit Henning v. Raben ausgeschieden waren. Dieser hatte einen, wie es scheint, neben Christoph einzigen Sohn Achim, welchen er 1530 mit Katharina, geb. v. Schmeker verlobte. Achim und Christoph sind nun aber sehr hervorstechende Namen bei den v. Stralendorf zu Krankow; und so kann man wohl annehmen, Henning's v. Raben Gattin stamme von dorther, und durch sie sei er, zusammen etwa mit einer Schwägerin, zu dem Rechtsstreit mit den Roggower v. Oertzen gediehen.

In der feierlichen Eheberedung von Hennings v. Raben Sohn (1530 Oculi, s. Urk.-Anh. Nr. CCCLXXXI[a]) erscheint nun Lippold's v. Oertzen Gattin als Vertrauens-Dame grade auf der v. Raben'schen Seite, den v. Schmeker's gegenüber. Wir kennen sie als Anna geb. v. Bülow aus Prützen. Ihre Verwandten dieser Seite kommen in dem Documente ja auch sonst vor; Hans v. Bülow's Wittwe zu Prützen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Margarete v. Hahn[1]) aus Kuchelmiß ist es, die als von ihrem, um 1500 verstorbenen Gatten nachgelassen hier auftritt. — Unzweifelhaft war dessen Schwester Anna, vermählte v. Oertzen, eben durch ihren Gatten in verwandtschaftliche Beziehungen zu v. Raben gerathen. Aber wie solche Verhältnisse zwischen den v. Raben und v. Oertzen (vgl. Bd. V, § 438) fast immer die Eigenthümlichkeit haben, unaufgeklärt zu bleiben, so auch hier. Es muß augenscheinlich dabei bewenden, daß nur durch Vermittelung der v. Stralendorfischen, oder auch Beziehungen des Matthias v. Oertzen-Wustrow es zu so engem Einverständniß zwischen den Familien kam.

Fast wie in dessen Gefolge treten zunächst die jüngern Roggower Vettern auf. Aber namentlich wohl in Folge von Matthias' dauernd sich erhaltender Unbeerbtheit emancipiren sie sich äußerlich allmählich. Sie erscheinen als Vertreter einer neuen Zeit; Matthias ragt nur aus dem Mittelalter herüber. Es ist eine Reihe von Größen eigenthümlichen Schlages, die gleich ihm an diesem Säcular-Wechsel stehen, das als „Jubeljahr" nicht bloß die Jahrhunderte schied. Man hat sie die Zeit der letzten Ritter in Mecklenburg genannt. In fast allen landgesessenen Familien treten Persönlichkeiten mit diesem Charakter hervor; so Claus v. Lützow, einige der v. Behr und v. Maltzan; unter denen, die nordwärts vom Herzen des Landes wohnen, namentlich die v. d. Lühe. Bei ihnen ist gewiß manche Blutsverwandtschaft zu den ihnen Schulter an Schulter stehenden v. Oertzen auf Roggow im Allgemeinen zu statuiren, im Einzelnen allerdings bisher nicht nachzuweisen. Auch die Wustrower müssen sich mit ihnen gekreuzt haben; dafür spricht die immer wieder hervortretende Herbeiziehung des Matthias zu Wustrow in die Händel, welche das eben mit einer Linie zu Ende gehende Haus Buschmühlen aufweist.

[1]) S. Lisch, v. Hahn, Bd. II, Stammtafel zu Anfang, sowie Text § 54. Ihr Vater war Nicolaus IV.; dessen Brudersohn Nicolaus V. der Gemahl von der v. Oertzen'schen Erbtochter auf Klein-Tessin (Bd. II A, § 141). — Im Familienbuche der v. Bülow ist des Hans v. B. Schwester Anna als Gattin von Lippold's älterem Bruder (nicht der Vater S. II. kann gemeint sein) Sivert III. verzeichnet. Vgl. Bd. II A, § 52.

Heinrich v. d. Lühe war mit Hinterlassung nur von Töchtern gestorben, die aus zwei Ehen stammten. Die Herkunft seiner ersten Gattin war schon nach wenigen Jahren nicht mehr anzugeben; ihr folgte Beata, geb. v. Pogwisch[1]). Deren einziges Kind war Katharina, welche zuerst an Kurd v. Alvensleben vermählt, hernach des Georg v. Fineke auf Greese Gattin wurde. Er nahm als „Kammermeister", d. h. Hofchef, eine bedeutsame Stelle bei den Herzogen ein, die namentlich auf die ungeheure Erbmasse gebaut war, welche ihm seine Gemahlin zugebracht hatte. — Sie und ihre Mutter, Wittwe v. d. Lühe, stand deren Stieftöchtern gegenüber, von welchen die eine, Armgard, als Priorin im Kloster Neukloster sich sich befand; die andere, Anna, hatte Wedige v. Buggenhagen zur Ehe. 1501 war der Herzoge Magnus und Balthasar „Rath" Sivert (III.) v. Oertzen auf Roggow bei Stiftung eines Ausgleiches zwischen den Parteien befaßt[2]). Später, als Katharina v. d. Lühe schon Gattin v. Fineke's war, also um 1510, klagte dieser dagegen u. A. dem Matthias v. Oertzen sein Leid, indem nämlich der Bischof von Schwerin die Partei der Priorin von Neukloster und deren Vollschwester gegen seine Frau genommen habe. Und auch die eigentliche Entscheidung muß er und der Holsteiner Sivert v. Buchwald herbeigeführt haben. Als 1512 die sämmtlichen v. d. Lühe, sowohl im Bukower Lande wie auf Kölzow und Sülze, ein großes Abkommen über die Erbfolge in ihren Gesammtgütern trafen — daß in der Folge nicht nach „Hauptzahl", sondern „Stammestheilen" erledigte Lehen vertheilt werden sollten — da saßen auf Buschmühlen (zugleich Büttelkow und [Groß-] Nienhagen) die Gebrüder Kord und Otto, Joachim's Söhne. Sie waren also die Lehnerben von Ritter Heinrich v. d. Lühe, und zwischen dessen Töchtern und ihnen muß also der entscheidende Vergleich aufgerichtet sein. Es ergiebt sich daraus,

---

[1]) Schon von Crull, Die Frau Fineke (Jahrb. 42, S. 1 ff.) ist diese Herkunft erschlossen worden; in den Buschmühler Acten wird sie nun direct angegeben. — Auch ihres Vaters Vorname war alsbald nicht mehr bekannt.

[2]) S. Urk.-Anh. Nr. CCCXIX[a], wo in der Note das sonst Erforderliche zusammengestellt ist.

daß vor 1512 jener u. A. durch Matthias v. Oertzen vermittelte Schritt gethan ist, worüber ein jetzt verlorenes Document[1]) redete. Es ist auffallend, daß unter den diesem Vertrage unterworfenen Liegenschaften auch Gerdeshagen sich befunden haben soll. Offenbar liegt ein Irrthum vor, indem um jene Zeit, wo der Vergleich geschlossen wurde, und die wegen des schwebenden Rechtsstreites keine vorübergehenden Veränderungen im Grundbesitze zuließ, Lippold v. Oertzen sicher immer Gerdeshagen selbst verwaltet hat. Höchstens mag eine kleine Pertinenz, etwa Horst (s. Bd. IV, S. 93), halb zu dem anliegenden (Groß-) Nienhagen, halb zu Gerdeshagen gehört haben und daher letzteres auch bei jener anderen Buschmühler Pertinenz erwähnt worden sein.

Es ist nicht leicht, aus dem innigen Zusammenwirken sich herauszuziehen, welches für diese Periode die Thätigkeit des Roggower und des Wustrow-Gammeliner Hauses kennzeichnet. Und doch ist noch ein großes Wirkungsgebiet des letzteren außer Acht gelassen, welches in einer andern Güter-Gruppe fixirt liegt. Reichen Zuwachs hat inzwischen die Geschichte von Gammelin u. s. w. erhalten, welche in Folge dessen sich etwas gegen die frühere Auffassung modificirt. Seit 1492 haust, nachdem nachweisbar zuletzt ein viertel Jahrhundert früher die v. Oertzen das Gut (nebst Mühlenbek) in Verwaltung hatten, daselbst Reimar v. Blücher[2]). Sein Auftreten verbindet sich mit der Erwähnung des Hauses der v. d. Lühe-Buschmühlen, welche eine Geldsumme von ungewöhnlich hohem Betrage, die frommen Zwecken gewidmet war, in das Gut v. Blücher's steckten. Dessen Erblosigkeit ist ihm Anlaß gewesen, demnächst auf die Bewirthschaftung von Gammelin zu verzichten; er überließ es an 3 Gebrüder v. Pentz. In der bekannten Lehnrolle von 1506 werden sie zusammengefaßt ohne Nennung ihrer Vornamen; zweifellos sind es schon dieselben, mit welchen später Matthias v. Oertzen persönlich zu thun hatte.

---

[1]) S. Crull a. a. O., S. 16, Nr. 43, nebst Anmerkung 26. — Jaspar (I.) v. Oertzen hatte (s. ebd. S. 17, Nr. 52 mit Amkg. 34) den späteren v. Fineke's bedeutende Anleihen gemacht; unter ihnen erscheint seither gleichfalls der Name Jaspar.

[2]) S. Urk.-Anh. Nr. CCCVI[a] und CCCLXXVI[a].

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ihr Vater ist Henning v. Pentz gewesen, er verwaltete zeitweise das fürstliche Amt Gorlosen an der Elde. Die Mutter seiner Kinder war eine geborene Wilde, der bekannten „Patricier"-Familie in Wismar angehörig; die drei Söhne auf Gammelin hießen Henning, Jaspar und Achim. Am ersten Tage des Jahres 1528 vereinbarten sie mit Matthias v. Oertzen die Rückgabe von Gammelin c. p. an ihn gegen Erstattung des Pfandschillings und Vereinigung sämmtlicher Verpflichtungen, welche gegenüber dem Besitz-Vorgänger Reimar v. Blücher bestanden. Es ergiebt sich hieraus, daß auch dieser Pfand-Inhaber gewesen war; und sehr wahrscheinlich ist, daß die Eingehung eines solchen Verhältnisses in die Zeit der Unmündigkeit von Matthias (vor 1480) gehört. Dahin deutet wenigstens der Umstand, daß noch nach der Ordnung der Verhältnisse mit den v. Pentz und v. Blücher, im Sommer 1528 Matthias v. Oertzen zur Darlegung seiner Rechte an Schoffin vom Herzoge aufgefordert wurde. Wie auch Mühlenbek, wird es den obigen Pfandbesitzern mit eingethan sein; seine Qualität als Pfand von den v. Bonsack (die längst müssen ausgestorben sein) auch für Matthias v. Oertzen wird Zweifel an völliger Klarheit seiner Besitztitel erzeugt haben, nachdem er wieder Inhaber seines angestammten daneben liegenden Lehns geworden war.

Ohne Zweifel ist die ganze Angelegenheit schleunig und auf's Günstigste für ihn berichtigt worden, er wird alsbald die Belehnung mit Schoffin erhalten und demnach dies Gut seinem anstoßenden Besitze einverleibt haben. Schon daß er 1530 einen v. Preen'schen Antheil daselbst zuerwarb und gleich hernach die berühmte Erbeinigung mit allen seinen Vettern schloß, beweist, daß hinsichtlich seines Grundbesitzes er sich in vollkommen geordneten Verhältnissen befinden mußte.

Die Berührung mit den v. Preen zu Schoffin giebt allerlei zu denken. Eine Linie derselben, auf Jesow und Badow, starb dazumal aus; einer der letzten 3 Brüder ist der Detlof, von welchem Matthias v. Oertzen den, wie es scheint, letzten Rest fremden Besitzes in Schoffin erwarb. Ihm hatten jene eine Kiste voller Documente anvertraut,

welche erst nach seinem Tode bei seiner Wittwe Ursula, geb. v. Bülow, durch die angeblich nächstverwandten v. Preen auf Wandrum, Herren-Steinfeld u. s. w. reclamirt wurde. Und in dem Processe, welcher Anlaß zu diesem Schritte gab, kommt dasjenige Document vor, welches die vorübergehende Inhaberschaft an Trebbow seitens des Claus v. Oertzen aus Gammelin bezeugt, der dazu durch seine Gattin als eine v. Knop'sche Erbtochter gelangt sein soll. Das nachweislich gefälschte Original desselben, ein Fabrikat des berüchtigten Rostocker Notars Wilhelm Ulenoge (s. Urk.-Anh. Nr. CXLVI[a]) hat 1575 unschädlich gemacht werden können; es befand sich in Händen der v. Raben, der Streitgegner jener v. Preen, welche die Edition des Familien-Archives ihrer ausgegangenen Vettern aus des Matthias v. Oertzen Nachlaß durchsetzten. Es entsteht die immerhin interessante Frage, wie das Gammeliner Haus sich in jenen Differenzen zwischen den v. Preen und v. Raben — es handelte sich um den See bei Trebbow, dessen Besitz zwischen beiden, an einander gränzenden Parteien streitig war — gestellt haben möge. Daß der damals existirenden v. Raben Großvater Henning mit Matthias v. Oertzen auf gutem Fuße stand, lehrt sein wiederholtes Vorkommen bei geschäftlichen Acten, welche der letztere um 1500 vornahm. Die Lösung des Ganzen steht noch aus; sehr wahrscheinlich wirkten hier aber auch ziemlich enge verwandtschaftliche Bande mit.

Es könnte das einfach Consequenz der landschaftlichen Nähe sein. Gewiß trifft dies zu bei den Beziehungen zu einem andern, seit langen Zeiten fast ausschließlich hier im Südwesten domicilirten Geschlechte, den v. Pentz. Fast jede Linie derselben hat an dem Stammgute Redefin durch parcellenweise Antheilnahme festgehalten, sonst sind sie aber schwer zusammen zu bringen. z. B. der 1562 (Urk.-Anh. Nr. CCCCVI[a]) den Gebrüdern v. Oertzen beistädige Henning v. Pentz auf Besendorf gehört zwar zu der 1506 auf Gammelin pfandgesessenen Linie; aber Ulrich auf Toddin steht ihr ganz fern. So wenig mit diesen beiden, wie unter einander haben diejenigen v. Pentz, welche i. J. 1607 Gammelin erstanden, und die beiden Brüder (aus Bandekow) zu thun, welche, der eine an des Matthias v. Oertzen Tochter

Adelheid (Bd. II A, § 123), der andere an dessen Enkelin unbekannten Vornamens (ebd. § 132) vermählt waren. — Endlich, was sehr zu bedauern ist, läßt sich Vicke's v. Oertzen (§ 121) angebliche Gemahlin Katharina v. Pentz irgend einem bekannten Zweige derselben sicher angliedern, wie auch sonst kaum nachweisen. — Einzig zwischen der Bandekower Linie und (vgl. oben S. 304) der durch zweite Heirath unter die v. Pentz gerathenen Wittwe Jaspar's I. v. Oertzen-Roggow, Abele (v. Buchwald? v. Plessen?) kann man einen Zusammenhang[1]) construiren, in welchen alsdann auch Eva v. Pentz hineinfällt, durch Jaspar III. v. Oertzen Stammmutter des ganzen heutigen Roggower Hauses (Bd. III, § 152). Jene einmal vorkommende Katharina v. Pentz, wohl erste Gattin Vicke's v. Oertzen-Gammelin, möchte nur dadurch Beziehungen zu der (um 1540) an Hans v. Pentz wiedervermählten Wittwe Jaspar's I. v. Oertzen auf Roggow verrathen, als auch deren Tochter erster Ehe Anna, vermählte v. Sperling (Bd. II A, § 61) zu Wismar wohnte, wo jene Katharina vorzukommen scheint.

Die Berührungen mit den v. Pentz, nämlich die Uebernahme von Gammelin durch dieselben, sind es, welchen wir neue Aufschlüsse zu danken haben. Die dabei obwaltende Speculation ist eine, welche für jene Linie v. Pentz offenbar schwere Schäden zu Folge hatte. Kurd's Wittwe, geb. v. Winterfeld, ließ sich durch einen, wie es scheint, keinen guten Ruf verdienenden Schwager, Hans v. Sperling

[1])

Ulrich **v. Pentz**
§ Margarete v. Sehestädt.

Volrad		Hans
I		§ Abel (v. Buchwald?)
Ulrich		Wittwe Jaspar's I. v. Oertzen-Roggow.
§ v. Maltzan-Grubenhagen.		I
Volrad § 1: Gisel v. Lützow; § 2: Adelheid v. Oertzen.	Busso § N. N. v. Oertzen (Nichte von Adelheid).	Volrad auf Benz § v. Bülow.
		I
		Hartwig auf Warlitz § Ilse v. Daldorf.
		Eva § Jaspar III. v. Oertzen-Roggow.

auf Eixen, verleiten, einen offenbar zu hohen Kaufpreis für Gammelin zu zahlen. Es fällt auf, daß auch er Erwerber v. Oertzen'scher Antheile (in Groß-Eixen u. Mühlenbek) war, und die Vermuthung spricht dafür, daß er und die für beide Fälle den Abgeber darstellenden v. Oertzen sich genauer verstanden, eine dritte Partei benachtheiligten.

Aus den darüber erwachsenen Acten gewann man jetzt den früher vermißten ersten Theilungs-Vertrag der Gammeliner Söhne, wenigstens in Gestalt eines Anhängsels. Am 15. October 1562 aufgerichtet (Urk.-Anh. Nr. CCCCVI[a]) und in altehrwürdigem Niederdeutsch gehalten, fällt sein Inhalt dadurch auf, daß des mittleren Bruders Joachim und des jüngsten Segeband in demselben garnicht gedacht wird. Eigentlich setzt er also, angenommen, wie es doch wohl nöthig sein wird, derselbe habe damals, mehr als ein Jahrzehnt nach des Vaters Tode, doch auch schon der Lehnsmündigkeit (mit 18 Jahren) nahe gestanden, eine noch frühere Verständigung zwischen diesen und seinen beiden Brüdern voraus. Er giebt sich sogar zu erkennen als die Consequenz eines das erste Mal nicht genügend erfolgreich auseinander getheilten Communions-Verhältnisses, aus welchem auch jetzt noch die Halbirung der Rode-Mühle (mit dem Kruge?) und die Verbindung eines Antheils in dem Bauerndorfe Radelübbe mit dem entfernteren Schossin hervorging. Leider ergeben sich jedoch auch jetzt keine Momente, welche den eigentlichen alten Zusammenhang von Mühlenbek aufklären: hat es näher zu dem südlicheren Gammelin oder dem nördlicheren Schossin gehört? und war es demnach älterer v. Oertzen'scher Familien-Besitz, oder ist es erst im 15. Jahrhundert, etwa von den v. Preen oder v. Bonsack erworben worden?

Ob zwischen letzteren, die noch um 1400 auf Schossin erscheinen, gleichzeitig auf Groß-Raden (bei Sternberg) ausstarben, indeß sich im nordwestlichen Meklenburg noch zwei Menschen-Alter hindurch nachweisen lassen, und den v. Oertzen Jemand anders auf Schossin gesessen hat, das muß demnach dahingestellt bleiben. Nur bemerkt man noch folgende, mit dem v. Bonsack'schen Wappen zusammenhängende Thatsachen. Sie führen einen Schild, der mehrfach schräge

getheilt ist. Die Zahl pflegt zu wechseln und auch im Allgemeinen nicht für wesentlich angesehen zu sein; auch die Neigung der Balken oder Theillinien dürfte nicht viel verschlagen, nur ein Variante gegen die horizontale Quertheilung in mehrere Streifen sein. — So mag sich die ganze Gruppe der v. Schoffin, v. Boddin, v. Bonsack mit den v. d. Möhlen zusammenordnen, mit denen zuerst (1218) die so anzusehende Wappen-Genossenschaft in dieser Gegend auftaucht, und da liegt es sehr nahe, auf diese v. d. Möhlen den Namen des Gutes Mühlenbek (alt Molenbeke) zurückzuführen. — Freilich bleibt auch dabei, indem man das Wappen der v. Gammelin (s. oben S. 288) nicht kennt, zweifelhaft, ob nicht auch diese zu der Gruppe mit gestreiftem Schilde gehören, mithin Mühlenbek doch auch mit Gammelin in engerem Connex gestanden habe. Indeß ist bei dem frühzeitigen Aussterben der v. Gammelin, deren Gut darnach an die v. Doren, dann v. Oertzen kam, immer am wahrscheinlichsten, Mühlenbek habe länger und enger zu Schoffin gehalten.

Die Theilverträge von 1561 müssen es zuerst aus der alten Communion gelöst haben. Nach des gebrechlichen Segeband Tode[1]) ist, indem sein ältester Bruder Stephan schon 1569 in Frankreich gefallen und von seiner Linie nur der unmündige Stellan übrig geblieben war, auch Vicke wegen militärischer Unternehmungen nicht zur Stelle sein konnte, der dritte, Joachim auf Wustrow, zugefahren und hat sich eigenmächtig in Besitz von Mühlenbek gesetzt. Dieses und sonstiger vorübergehender Vortheile ungeachtet ist Joachim bekanntlich (vgl. unten) schon 1590 zum Verkauf von Wustrow genöthigt worden; Mühlenbek aber jagte man ihm schließlich wieder ab.

Einiges Licht auf die immer noch nicht ganz deutlichen Vorgänge dieser Zeit werfen Erinnerungen, welche gegen

---

[1]) Schon der äußerst verwickelten Erbfälle halber müssen diese Verhältnisse hier im Zusammenhange durchgegangen werden. Ist es doch in dem Gränzstreite zwischen Schoffin und Gammelin vorgekommen, daß Stephan's II., der zeitweise Gammelin verwaltete, damalige Maßnahmen gegen ihn selbst angeführt wurden, als er später, nach Verkauf jenes Gutes, auf Schoffin saß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1620 laut und jetzt bekannt werden. Man wußte damals natürlich nicht ganz genau, daß seit 1561 Vicke v. Oertzen auf Gammelin, Stephan I. auf Schoffin gewohnt hatte. Dann wird gesagt, daß nach des letzteren Tode „einer mit „Nahmen Christopher Schwantener das Guett Scherßin „einbekommen, auch etzliche Jhar bewohnet habe". Das ist der Gatte erster Ehe von der einzig bekannten Tochter aus dem jüngsten v. Oertzen'schen Hause dermaliger Generation (Bd. II A, § 123), welcher früher ihrer Brüder Kriegscumpan gewesen, jetzt wohl sie heirathete und sich mochte auf dem verwaisten Gute versuchen wollen. Es heißt, daß „nach Christoffer Schwantener's Tode dessen nach„gelassene Wittbe sich wieder befreyet und einen mit „Namen Volrat Pentzen geehliget, welcher auch solch „Guett Scherßin etzliche Jhar pfandesweiße innegehabt". Es ist damit erwiesen, was bisher nur durch Schlüsse ermittelt war, daß Adelheid in der That zu zwei Ehen geschritten ist und daß beide Erwählte derselben zu Schoffin gewohnt haben.

Demnächst sei Stephan's I. Sohn Stellan herangewachsen, heißt es, habe „sich befreyet" (mit Magdalene v. Schack[1]) und „Scherßin von Volrath Pentzen wieder „eingelofet, dasselbe auch etzliche Jhar bis zu seinem „Todte bewohnet". Also bis höchstens 1591, wo seine Vettern schon seine Erbschaft theilten. Bestimmt auf das Intermezzo nach seinem Ableben und vor Besitzergreifung durch jene bezieht sich die Erwähnung der „Zeit, alß die „Herren das Gueth Scherßin innegehabt", d. h. die Fürsten[2]), welche bei Lehnsfällen, namentlich Uebergang auf eine Vetterlinie, nach alter Art die einjährige Nutzung des Nachlasses als Zeichen ihrer Oberhoheit beanspruchen konnten. Ein gleicher Fall hat sich 1609 zugetragen, wo Stephan II. von „wegen der fürstlichen Wittwen zu Grabow in daß „Gutt Scherfin ist eingeweisen (!) worden". Damit ist

[1]) Ueber ihre vermuthliche zweite Ehe mit einem v. Parkentin s. d. Nachträge zu § 124.

[2]) Zu eben dieser „Herren Zeit" soll Vicke v. Oertzen, der Gammeliner, eine Glashütte an der Scheide gegen Schoffin angelegt haben; eins der frühesten Beispiele für derartige Industrie im Lande.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anna gemeint, Wittwe Herzogs Ulrich zu Güstrow, eine aus Pommern gebürtige, mit dem Amte Grabow u. s. w. als Wittwensitz ausgestattete Dame. In ihrem Namen haben damals die Beamten zu Walsmühlen[1]) zu Schoffin Aufsicht geführt; man ersieht, daß die Einweisung wohl weniger einen hypothekarischen Anspruch der Herzogin-Wittwe als gewisse, ihr mit dem Leibgedinge zugefallene Hoheitsrechte über die Vasallen der Umgegend als Grund hatte. Im Ganzen bleibt jedoch die Sache dunkel; wie bald darauf Gammelin wegen Vicke's v. Oertzen Verschuldung kaufweise an die v. Pentz kam, Mühlenbek Pfand des Hans v. Sperling wurde, ist bekannt (Bd. II A, S. 278 f.).

Schoffin blieb unterdessen dem mittleren v. Oertzen'schen Zweige erhalten. Trotz seiner vielfachen Verlegenheiten wurde es allein von seinem anfangs soweit verbreiteten Besitze durch Joachim festgehalten. Den Grund zu dieser Inhaberschaft legte er erst durch die Verträge von 1585 und 1591. Der erstere brachte ihm nur die Aussicht auf das erst zu erstreitende Helpte im Stargardischen, das die Vettern von Burchard's Stamm (s. S. 322), angeblich ohne Zustimmung ihrer Wustrow-Gammeliner Vettern, 1575 dem Jakob aus Grammertin überlassen hatten. Namentlich wegen sich immer mehr aussprechender Insolvenz Joachim's, dann weil er 1598 starb, blieb die Sache im Schweben, Jakob v. Oertzen im Besitz von Helpte. Joachim hatte 1585 für diesen Anspruch das volle Gut Mühlenbek (aus Segeband's Erbschaft) an seinen Neffen Stellan vom Schoffiner Zweige abgetreten und befand sich so, nach Veräußerung auch seines sonstigen ganzen Grundbesitzes, ohne irgend einen Rest von Lehn. — Die Sachlage änderte sich nur durch Stellan's und seines unmündigen Sohnes vor 1591 erfolgtes Ableben, in Folge deren wieder ein Erbfall vorlag und Joachim nach längerem Streite mit seinem Bruder Vicke, dem er nun Mühlenbek ließ, selbst wieder in den Besitz von Schoffin gelangte (20. October 1591).

[1]) Zu diesem Verbande, nicht zu Wittenburg, wurden im 16. Jahrhundert regelmäßig die 3 v. Oertzen'schen Güter gezählt. Walsmühlen ist, indem es vorher Sitz der v. Zülen (mit Pfeil im Wappen) war, erst Mitte des 15. Jahrhunderts Domanium geworden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

An diese Periode knüpft sich die Erinnerung, er sei ein arger „Holzverwüster" gewesen. Vielleicht er selbst noch hat das Gut wieder verpfänden müssen; gegenüber seinem Sohne und Besitz-Nachfolger Stephan II. behaupten die v. Pentz (auf Gammelin), sie hätten ihm „durch Anleihung „einer Summe Geldes zu Einlösung des Gutts Scherßin „dienstlich verholffen; vnd alß die Gelder (bei v. Oertzen) „wieder abgemahnet worden", habe er undankbarer Weise die v. Pentz durch chicaneuse Gränz-Processe beläſtigt.

Man sieht, es ist ein ewiges Auf und Ab; kaum kann man für jedes Jahr sagen, wer Schoſſin in Verwaltung hatte. Trotzdem ist es das letzte Gut geblieben, welches sich in Händen dieser v. Oertzen'schen Linie befunden hat, das selbst noch nach ihrem Aussterben andern Aesten Ungelegenheiten schuf. Es gehört das in die folgenden Jahrhunderte; erwähnt sei endlich nur noch, daß der Hofmarschall Joachim die Anwartschaft auf das bei Wittenburg gelegene, jedoch zum Stift Ratzeburg gerechnete Gut Dodow erhielt (1590?; s. Nachträge zu § 121). Daraus ist nichts geworden, entsprechend allen seinen übrigen Gutsspeculationen, welche seine mangelhafte Wirthschaftlichkeit vereitelte. Auch seine Nachkommenschaft hat nicht viel gute Tage gesehen, bis 1650 sie im männlichen Stamm ganz ausging und Schoſſin an den nunmehr allein noch übrigen Sprossen Franz Karl überging, des vor 1614 verstorbenen Vicke Sohn. Dieser lebte bis etwa dreiviertel das Jahrhundert zu Ende; hier ist noch eine Bemerkung am Platze über die merkwürdigen Generations-Gränzen dieses Hauses, welche an sich schon zu verrathen scheinen, daß es sich nur mühsam im Wesen erhielt. — Franz Karl war von seiner Mutter, Margarete geb. v. Maltzan aus Grubenhagen, erst etwa 1600 geboren; sein Vater Vicke aber erklärt am 28. April 1612: „Ich bin ein alter, abgelebter Mann und habe nun„mehr meine 73 Jahre erreichet" (nach einer andern Aeußerung von 1613, Juli 12.: „ein alter Mann, der mit „einem Fuße gleichsamb in tumulo steht"). Demnach fällt seine Geburt in 1539; und damals war sein Vater Matthias (vgl. oben S. 330) 75 oder mehr Jahre alt. Vom Jahre 1465, wo er etwa geboren sein wird, bis zu seines Enkels

Franz Karl Ableben waren sohin über 200 Jahre verflossen; und daraus erklärt sich, daß, während in den sonstigen Häusern der v. Oertzen insgemein die XII. Generation das 16. Jahrhundert mit Tod abschneidet, hier im Aste Gammelin-Wustrow fast ein Jahrhundert mehr auf Rechnung kommt.

Noch ist mit einem Worte des Astes Klein-Tessin zu gedenken, wo der letzte männliche Sproß Segeband etwa 1515 starb und auf Lebenszeit sein Gut seiner dem Namen nach immer noch unbekannten Tochter zum Nießbrauch als Erbjungfer überließ. Die Frage, wem es von Rechtswegen heimfallen müßte, ist eine, welche ebensogut die heutige Forschung wie seiner Zeit die praktischen Interessen der nächstbetheiligten v. Oertzen'schen Häuser beschäftigte. Leider ist die Angelegenheit auch jetzt noch in einem gegen jene Zeit sogar insofern nachtheiligerem Stande, als die Hoffnung endgültig aufgegeben werden muß, die vor 1595 (s. oben S. 301) verhandelten Acten noch ausfindig zu machen. Man befindet sich deshalb in der Verlegenheit, die naheliegende Frage kaum erörtern zu können, wie man sich damals den genealogischen Zusammenhang zwischen den Häusern Klein-Tessin und Gammelin-Wustrow einerseits und Roggow andererseits vorstellte. Seit v. Hoinkhusen[1]), also etwa 1700, existirt die Annahme, Klein-Tessin habe sich von Roggow, und zwar erst in sehr junger Zeit, abgezweigt. Man kannte von jenem Hause die beiden letzten Mitglieder Segeband und dessen Vater Matthias IV. (Bd. II A, § 140 und 139); den alsdann aufwärts folgenden Hermann hat man mit dem, ihm allerdings gleichzeitigen Hermann IV. (ebd. § 48; vgl. 138) aus Roggow identificirt. Nach den jetzt vorliegenden vollkommeneren Nachrichten kann gar kein Zweifel sein, daß dies nicht statthaft ist; der eine wird ausdrücklich als Sohn[2]) des Hermann III. zu Roggow, der andere der des Matthias III. zu Klein-Tessin bezeichnet.

[1]) Latomus hat sowohl für die Meklenburger wie Stargarder v. Oertzen keinen Stammbaum, sondern nur die Plätze leer gelassen. Stimmte er mit v. Hoinkhusen, so würden nach seinen durchschnittlichen Gepflogenheiten seine Aufstellungen wohl grade bis zur kritischen Periode zurückgegriffen haben.

[2]) Hermann IV. ist es nebenbei, der den Schwerpunkt seiner Thätigkeit nach Dänemark verlegt zu haben scheint. Kinder von ihm sind nicht bekannt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Was die weitere Construction der Ascendenz in Hinsicht des Gammeliner Hauses anlangt, so hat man sich zwar nicht durch dessen, damals erst für etwa 1500 bekannte Angesessenheit mit Wustrow in dem Sinne täuschen lassen, daß man es gleichfalls näher zur Linie Roggow heranzog. Der jetzigen Annahme entsprechend leitete man den Ast Gammelin von einem Nicolaus ab, den man aber zum Sohn statt, wie es wahrscheinlicher ist, zum Bruder von Dietrich II. (und Detwig I.) gemacht hat. Für die beiden folgenden Generationen sind dann die beiden Matthias, welche nach Klein-Tessin gehören (Bd. I, § 13 u. 14; auch Johann als des letzteren Bruder wurde bekannt) verwandt worden; und unter diesen klebte man den ersten sicheren Gammeliner an: Vicke II. (Bd. II A, § 41). Von da ab wurde[1]) zwar dem Erfolge nach richtig construirt; im Einzelnen aber sind auch noch wesentliche Irrthümer begangen worden, indem der Ritter Matthias durch seinen vermuthlichen Oheim Burchard und dann die beiden Nicolaus auf Gammelin von Vicke II. hergeleitet wurde — Abweichungen, welche hier indeß nicht interessiren. Es ist nach dem Wortlaute des Erkenntnisses von 1585, wo die Klage der Gammelin-Wustrower Repräsentanten gegen die Roggower auf Herausgabe von Klein-Tessin abgewiesen wurde, kaum zu bezweifeln, daß es sich um von jenen geltend gemachte verwandtschaftliche Näherrechte handelte. Sehr nahe liegt also die Annahme, daß damals eine genealogische Situation — sei es ganz so oder doch ähnlich — zur Billigung gelangt ist, wie v. Hoinkhusen sie vertritt. Der Erfolg giebt sich deutlich zu erkennen in dem ungestörten Weiterbesitze von Klein-Tessin durch die Roggower v. Oertzen, bis sie es 1619 für die nicht unerhebliche Summe von über 7000 Gulden an einen v. Preen veräußerten. Eine eigenthümliche

[1]) Das Weitere hier darzulegen gestattet der Raum nicht. Erwähnt sei nur, daß z. B. auf die Anschauungen von v. Hoinkhusens Nacharbeiter, Hofmarschall Detlof Joachim v. Oertzen (Bd. IV, § 255), Einfluß geübt hat der zu Bd. I, Urk.-Nr. XL und XLI gerügte Druckfehler bei v. Westphalen, durch welchen statt des allbekannten Hermann I. auf Roggow 1311 ein Heinrich statuirt und dadurch als dessen (und des Nicolaus!) Bruder in die Stammtafeln hereingebracht worden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Illustration erhält dies Verhältniß dadurch, daß ausdrücklich erwähnt wird, man habe die Naturaldienste von Klein-Teffin zur Gorow-Gerdeshäger Begüterung in Anspruch genommen.

IV. Zu Hof und Kirche.

Befragt, ob er den Meklenburgischen Herzogen „mit „Dienst, Aiden oder Pflichten verwandt oder zugethan" sei, antwortete Jakob v. Oertzen (1563, s. oben S. 314 f.): „Er „wisse nicht anders dan[n] das es seine gnedige[n] Herren „sein; sunst habe er nicht viell mit i[h]ren F[ürstlichen] „G[naden] zu thuen". So unbefangen man die Worte auch ansehen mag[1]), muß man doch darauf verzichten, ein Uebermaß von Loyalität daraus herzuleiten. Die Erinnerung an Jugend-Vergehungen (s. oben S. 311) mag beitragen, die Stimmung zu erklären. — 1594 heißt es von der Russower Pfarre: „In der Kirche ist eß nicht anderß alß „im Sawstall anzusehen gewesen". Wie jedes frühere Mal hatte Jaspar II. v. Oertzen gleich seinen Vorfahren sich der Visitation entzogen, auch diesmal unter einem Vorwande eine Reise angetreten. — 1542 beschwerte sich der Pfarrer zu Parum, wohin z. B. Schoffin gehört: „Er „Matthias v. Ortzen hat Mollennbecke vonn demme Ker-„spell geschwecht (!) vnnd hats zu G(r)emmelin zum Ker-„spell gelegt". Das Concept sagt ausführlicher, er habe es „vom Kerspel abgenohmen vor IX Ja[h]ren; hat [es] zu „Gemmelin gelegt zum Kerspel". In Consequenz dieser Eigenmächtigkeit hatte er eine Hebung von 9 Scheffel Korn (wohl für den Küster) aus Mühlenbek einbehalten. Nach Gammelin selbst hat sich die Visitation damals garnicht getraut; erst Mitte des nächsten Jahrhunderts machte die Landesherrschaft hier ihr Oberaufsichtsrecht geltend. — Aus

[1]) Große Fülle von Deferenz liegt nicht im Charakter der Zeit. Auch Eitel Schenk (v. Schweinsberg oder Kaldern, ein Hessischer Illegitimus), damals Rathsverwandter zu Neubrandenburg, wozu er aus fürstlichem Canzlei-Dienst gelangt war, sagt gleichzeitig auf die nämliche Frage: „Er wisse [von?] keiner großer (!) Gnade oder Un-„gnade; aber wen[n] er vonn seinen Herren gefürdertt, sei er Ihr „Fürstlichen Gnaden Dienner".

Döbberſen verlautet 1554 die ähnliche Beſchwerde: „XL „Sch[effel] Roggen auß der Rode-Mo[h]le, ſo Er Mattias „vonn Ortzenn ſeligenn zuſtendig geweſenn; vnnd habenn „ſolche XL Mark (!) gehort zum Calandts-Lehen, welch[e]s „Er (?) Johann Garſtorp inn Beſitz(t) geha[b]t. Die „Wittwe (v. Oertzen, Urſula v. Bülow) beſchwert (— d. h. „ſträubt —) ſich, daß Korn außzugebenn; ſie wolle itzt „15 Mark jerlich gebenn, biß zu i[h]rer Kinder mun„digenn Jharenn, aber weill eß der Fürſten Lehenn, habenn „eß die Herenn Viſitatoren nicht wollenn verendernn". — Noch ehe auch nur die Reformation ihren Schatten auf das Land geworfen hatte, lag ſchon Matthias v. Oertzen (ſiehe Bd. II B, Nr. CCCLIX nebſt den dazu in den Nachträgen gegebenen Vervollſtändigungen) mit dem zuſtändigen Pfarrer wegen ſeines Gutes Wuſtrow in Streit wegen deſſen Zugeſtändniſſe.

Wie haben die Zeiten gewechſelt! Jakob's v. Oertzen Nachkommen und deren Vettern haben die meiſten Landräthe unter den heimiſchen Geſchlechtern geſtellt, ja vielleicht gleich hervorragend viel unmittelbare fürſtliche Beamte. Und mit der Spitze faſt jeder Linie des Geſchlechtes (im vorigen Jahrhundert auch in der Lauſitz) verbindet ſich ein Kirchen-Patronat. Die erſt dreiviertel Jahrhundert vorher dem Hauſe Roggow erworbene „Lehnwahre" des Ruſſower Gotteshauſes, gegen 1600 ſo mißachtet, hat bald hernach die ausgiebigſten Vergabungen an daſſelbe zu Folge gehabt in Gedenken der Familien-Glieder, die dort reihenweiſe ihre letzte Ruhe fanden.

Es erinnert dies daran, daß einſt man auf Eingang rechnen konnte beim Kloſter Doberan. Wie die v. Bülow bis heute dort durch ihre Capelle verewigt ſind, ſo haben im Mittelalter einige v. Oertzen ſich dort wenigſtens Grabdenkmäler errichten dürfen, die leer blieben, da die Gebeine an anderen Stellen untergebracht waren. — Das iſt natürlich mit der Reformation zu Ende; Anzeichen deuten ſogar dahin, daß man in den letzten Jahren des alten Glaubens ſich lieber mit ſonſtigen geiſtlichen Körperſchaften in's Benehmen ſetzte, z. B. Sternberg (Bd. II B, Nr. CCCLXI). Aber andere Verbindungen mit kirchlichen Stiftungen dauerten fort, weil

sie rein materieller Art waren. Hält man sich an sie, so läßt sich vielleicht, wenn nicht jetzt, ein Blick erzielen in eine Vergangenheit, welche der Zeit Luther's weit vorauf liegt. Es sind die bis in jüngere Zeit nachwirkenden Verpflichtungen des Roggower Hauses gegen das Stift Schwerin. Und zwar tritt, wie der Zustand sich bei Auftreten der Reformation und vor der dadurch hervorgerufenen wirthschaftlichen Umwälzung darstellt, ein dreifacher Faden hervor; wir beginnen mit dem wenigst lange dauernden und daher am leichtesten zu überblickenden Connex.

Am 25. Februar 1524 (s. Urk.-Anh. sub dato) verordnete Herzog Heinrich zu Meklenburg in Vertretung seines seit etwa 10 Jahren zum Bischof von Schwerin bestimmten, indeß unmündigen Sohnes Magnus, das Folgende. Das Burglehn zu Warin war durch das Ableben des Helmold v. Plessen auf Müsselmow u. s. w. erledigt, seine Lehns-Erbschaft an seinen Vetter Henning (auf Barnekow) gelangt und damit angeblich auch eine Reihe darauf lautender Verschreibungen. Ueber diese wurde Henning v. Plessen aufgefordert Auskunft zu geben. — Einige Wochen später erging Befehl an Jaspar v. Oertzen, den der Herzog zu Schluß der Angelegenheit seinen „Rath und Lieben Getreuen" nennt, die Pauschsumme zu zahlen, zu welcher er sich gegen den Bischof Magnus verpflichtet hatte, der ihm dafür die Einhebung der „Pacht zu dem Burglehen" überließ. Es war dieselbe zu jährlich 35 Mark behandelt worden und Jaspar v. Oertzen schon zwei Jahre in der Lage gewesen, die Erlegnisse der Pflichtigen einzuziehen und für sich zu verwenden, ohne daß er die beiden „Termine" entsprechend an die bischöfliche Casse abgeführt hätte. Ende 1524 wurde v. Oertzen wiederum gemahnt, diesmal 36 Mark, also um eine mehr als früher, und von einer früheren Zahlung noch rückständige 12 Mark (gewiß also von den zu Ostern 1524 beigetriebenen) zusammen zu berichtigen. In den ersten Tagen des Januars 1525 ist ihm über eben diese ganze Summe von 48 Mark Quittung ertheilt worden. Wie es ferner mit diesen Zahlungen sich machte, läßt wegen Mangels an Rechnungsbüchern für die erste Zeit sich nicht feststellen. Das Wesentliche, aus dem Rückschlüsse

auf diese Zeit zu machen wären, muß einer viel späteren Periode und ihren sowohl mehr explicirten Berichten wie zusammenhängenderen Buchführung entnommen werden. — Ihr wenden wir uns zuerst zu, indem an deren Ergebnissen die Entscheidung der Frage haftet, was mit einem merkwürdigen, wie es scheint, eigenhändigen Briefe Jaspar's v. Oertzen anzufangen ist. Er gehört in das kritische Jahr 1524, ist aber dem Datum nach unsicher. Vorerst wird es sich empfehlen, die spätern zweifellosen Inhaber des Lehns festzustellen.

Mitte 1530 wurde mit einem Unbekannten wegen Verleihung des Burglehns verhandelt; es wird Heinrich v. Moltke sein, der zu Neukirchen wohnte und Anfang Mai 1530 einen vorläufigen Bescheid wegen der Belehnung erhielt. Ueber der Abwesenheit Herzog Heinrich's vom Lande blieb die Sache unerledigt bis zum nächsten Frühjahre, wo neue Verhandlungen mit v. Moltke angeregt wurden; der aber starb bald hernach[1]). Noch im Laufe desselben Jahres, zu nicht ganz genau zu bestimmender Zeit, wurde Achim v. Passow vom Herzoge Heinrich als Curator seines Sohnes, des Bischofs, beauftragt, die „Pachtgeber" zu dem Burglehen in „ihren Dörfern", also an Ort und Stelle, dahin anzuweisen, daß sie ihre Leistungen von da ab regelmäßig an das Stifts-Amt zu Bützow zu entrichten hätten. Inwiefern die Roggower v. Oertzen selbst zu diesen Verpflichteten gehörten, wird unten zu erwägen sein. Denn dies v. Moltke'sche Beneficium wird dasselbe sein, welches später des Canzler Caspar's v. Schöneich Sohn Balthasar (auf Eixen u. s. w.) innehatte, zu Wallenstein's Zeiten einem Otto v. Grönenberg (später corrupt oft Gröning citirt) zustand und von diesen seinen bis in die jüngeren Zeiten dauernden Namen erhalten hat. — Aber nicht in seinem ganzen Umfange war das Gut des Stiftes Schwerin zu solchen Ausstattungen für Private bestimmt; Theile desselben fanden eine des ehemaligen Bisthums würdige Verwendung.

[1]) Dieser Todesfall hatte einen berühmten Lehn-Proceß (um die Neuenkirchener Zubehörungen Passin, Selow u. s. w.) zu Folge, indem die Herzoge des sohnlosen Heinrich v. Moltke Nachlaß dessen Vettern im „Rostocker Orte" vorenthielten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mit der Aufhebung von dessen rein geistlicher Verwaltung theilten sich in die Hebungen, welche einst zu frommen Zwecken waren vermacht worden, die verschiedensten Zweige der öffentlichen Gewalt. Wie es natürlich ist, fiel ein Theil der einst zu der bischöflichen oder Capitel-Hofhaltung nach Bützow bezw. Schwerin abzuliefernden Erlegnisse an das dortige Amt; dies bezeichnet später seine Bezüge aus dem Bukower Amte mit dem Namen Collectorei. Andere Hebungen fielen der Bützower Ortskirche zu, und in seinen, sehr sorgfältig verwalteten Geldverhältnissen spielt eine v. Oertzen'sche Hebung eine constante und gleich von Anfang an deutliche Rolle. Wegen der Klarheit ihrer Umstände beschäftigen wir uns zuerst mit ihr, um dann zu sehen, was mit dem Reste sich machen läßt. Zugleich auch deswegen, weil in der Höhe ihres Betrages sich scheinbar eine unmittelbare Berührung zu den Vorgängen von 1524/5 entdecken läßt. Sie ist bis in die jüngste Zeit unvermindert nachweisbar; beginnen wir mit einem Stück aus der mittleren Periode, das den ganzen Charakter wohl am deutlichsten zeichnet.

1645 hat Herzog Adolf Friedrich verfügt: Da „diese „Lehen vhralte Burglehen sein, womit die Bischoffe, „wen sie gewolt, belehnet oder auch dieselbe für sich selbsten „bei der Burg behalten haben: vnd ob sie gleich Prob-„steyen-, Schoneichen- vnd Grunbergs-Lehen genennet worden, „so ist doch solcher Nahme von den letztern Inhabern „der Lehen herkommen, nicht aber darvmb, alß wan sie „ihre eigen wehren gewesen: — — darvmb — — (sollen „die Bützower Beamten) vnser kundbaren Possession zu „Präjuditz nichts verhengen — —, sondern die Einkunffte „der Lehen — — durch wirckliche Execution und Pfendung" beitreiben und nach Maßgabe herzoglicher Bestimmung „vnsern Belehnten vnd den Priestern, was ihnen daran „gebühret", zukommen lassen.

Der Schwerin-Bützower Stifts-Hauptmann Ulrich v. Wackerbart hatte nämlich für das Capitel u. a. das sog. „Propstei-Lehen" in Anspruch genommen, das seiner Meinung nach dem Propst kraft seiner Function zustehe und dessen Hebungen nunmehr, da die Stelle unbesetzt sei, den

übrigen Capitels-Herren heimfallen müßten. Die damals angestellten Nachforschungen wegen Herkunft der einzelnen „Lehen" sind nicht sehr erfolgreich gewesen, doch waren der Umfang und die Verpflichtung zu den Erlegnissen im Wesentlichen nicht streitig. Neben jenem Propstei-Lehen, das namentlich mit Bauern-Aufkünften aus Trechow, Zepelin und Steinhagen (alle bei Bützow) dotirt war, wird insbesondere des Grönenbergischen Lehen gedacht, das wir als mit dem Schöneichischen als identisch kennen lernen. An die Wallenstein'sche Verwaltung hat v. Grünenberg, wie er selbst sich schreibt (Bützow, den 7. October 1628) berichtet, er habe das „beneficium — — für meine Dienste „ein Zeit hero hieselbst genossen"; sie seien zu Nicolai (6. Decbr.) fällig, „zu deren jährlichen Einsamlung ich dan, „weill es in abgelegenenn vnterschiedlichen Dörffern ist, „einen eigenen monitorem halten vnd besolden mussen". Es trug seinem Berichte nach u. A. „Zehendt aus den „zween Dörffern", d. h. dem an Roggow gränzenden ehemaligen Doberaner Klostergute, jetzt zum Domanium rechnenden Zweendorf[1]), im Belaufe von 26 fl. als Ablösung für dreierlei Korn (zu 2 Scheffel Roggen, 2 Gersten und 6 Hafer) von 6 Bauern. Außer Erlegnissen aus drei großen Schwaner Amtsdörfern kamen ferner hinzu, alles gleichfalls als Ablösung für Getreide-Zehnten, 24 fl. aus Westenbrügge, 11 fl. 20 ß. (24 = 1 fl.) aus Alt-Karin, dann endlich „wegen des Zehenden aus dem Dorffe „Russow von den Oertzen" die runde Summe von 34 fl. In dieser baaren Höhe blieben, während mehrere andere Hebungen wieder auf ihre Natural-Geltung zurückgeführt wurden, sie auch weiter bei Bestand; 1662 wurden die 34 fl. bei „Jasper von Oertzen Wittwe zur Roggow" gefordert, d. h. Eva, geb. v. Pentz.

Am interessantesten ist jedenfalls die bei dieser Gelegenheit vorgetragene Ansicht, die fragliche Leistung hafte an Russow, nicht an Roggow selbst oder aber an Ravensberg, wegen dessen die v. Oertzen, wie sich unten ergeben

[1]) S. Jahrb. Bd. XV, 70. Das Landbede-Register von 1552 zählt noch im Kirchspiel Russow getrennt auf: „Seßkendorp" und „Aluerstorp" mit je 6 Hofstellen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird, ausgemachtermaßen Vasallen des Stiftes Schwerin-Bützow waren. Ob diese Beziehung auf Russow ganz zutreffend ist, vermag nicht eruirt zu werden; da der Ort seit spätestens 1516 mit Roggow völlig verwachsen ist, müßte man auf ältere Ereignisse zurückgehen, und die versagen wegen der bedauerlichen Vernichtung des stiftischen Archives ja leider völlig. Eine Erinnerung an uralte Zustände steckt in dem, ihm 1636 nebenher beigelegten Namen „Tafellehn", d. h. ad mensam episcopalem gehörig. Das trifft zusammen mit jener gleichzeitig vorgetragenen Ansicht der Landesherrschaft, daß der ehemalige Bischof völlig freie Wahl gehabt habe, dies „Burglehn" auszuthun oder für die Zwecke seiner eigenen Casse und Bedürfnisse zu verwenden, mithin nach mittelalterlich concreter Ausdrucksweise: seines „Tisches".

Auffallend ist nun die Gleichheit in der Zahl der Münzeinheiten: bis in's vorige Jahrhundert wurde die Roggow-Bützower Hebung zu 34 fl. (zuletzt = 17 Rthlr. à 2 Gulden) berechnet, und 1524 handelte der Herzog mit Jaspar v. Oertzen um einen Betrag von 35 oder 36 Mark[1]). Was liegt näher als darin eben den Betrag zu sehen, mit dem Jaspar's (und seines Bruders Lippold) Begüterung selbst belastet war? Oder er mag auch die auf naheliegenden Orten haftenden kleineren Posten eingezogen und für solche und ähnliche Bemühungen einen größern oder geringern Abschlag an der auszuliefernden Summe sich ausgemacht haben. Unter allen Umständen ist aber daran festzuhalten, daß er selbst zu den Zahlpflichtigen gehört haben wird, wie die folgenden Ergebnisse es sicher für eine kurz dahinter liegende Zeit nachweisen. 1535 wurde eine grundleglich zu machende Feststellung der Stiftshebungen vorgenommen. Aber schon früher, 1527, begannen Schwierigkeiten wegen

[1]) Auf Discussionen über das Werthverhältniß von Mark, Thaler und Gulden sich hier einzulassen, würde mehr als leichtfertig sein, so mangelhaft steht es noch mit den Vorarbeiten für die beiden ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Daß Gulden und (Joachims-) Thaler ursprünglich dasselbe bedeuteten oder es wenigstens sein konnten, weiß jeder Kenner. Die Mark (zu 16 ß.) war um 1500 reine Rechnungs- (Buch-) Münze; nach den Reichsmünzordnungen von etwa 1570 ist es der Gulden (= 24 ß.) geworden.

Weiterleistung der alten bischöflichen Gefälle. — Wohl am 22. Juni (Sonnabend binnen der Woche nach Frohnleichnam) forderte Herzog Heinrich Namens seines Sohnes, des erwählten Bischofs Magnus, die Pfarrer des Amtes Bukow auf, von den Kanzeln ihre Gemeinden zu richtigem Abtrage ihrer dem Stift schuldigen Leistungen zu ermahnen. Und zum Schlusse desselben Jahres (Donnerstag nach Luciä, d. h. 19. Decbr.) verwandte sich Herzog Albrecht für die Schweriner Domkirche bei den Pfarrern zwischen Wismar und Neukloster bis zur Ostsee hinauf in gleichem Sinne. Er gedenkt dabei aller umliegenden Kirchspiele, nur Russow ist ausgelassen. — 1529 (Freitag nach Frohnleichnam, d. h. 28. Mai) scheint dann wieder Anrege geschehen zu sein; insbesondere aber 1531, wo Jaspar v. Oertzen bereits todt war. Hieraus nämlich erklärt sich die Art der ersten vorhandenen Declaration der von den Roggower Gütern geforderten Hebungen (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLXXVI[a]; wegen des Folgenden die Note daselbst). 1535 war die Sache wohl noch ziemlich im selben Stande, und man erfährt nun, daß nicht bloß Clausdorf und Garwensdorf, sondern auch Gerdeshagen dem Stifte mit bedeutenden Natural-Prästationen an dreierlei Korne verpflichtet war. Letzteres wird hier zum Amte Bützow, nicht Bukow oder Schwan gerechnet, woraus sich schon ergiebt, daß es mit seiner Belastung sich anders verhalten haben muß, als wie man zunächst annehmen würde: daß nämlich ein Theil der auf der alten Begüterung ruhenden Last auf die neue Erwerbung abgewälzt wäre. Noch im Herbste 1535 ist eine gute Reihe der im Amte Bukow rückständigen Pächte durch Auspfändung zur Richtigkeit gebracht worden; die v. Oertzen sind nicht unter den dabei namhaft gemachten, haben also wohl durch Zahlung sich vor dem Aeußersten bewahrt.

Eine zu guterletzt nun noch an's Licht getretene Correspondenz (Urk.-Anh. Nr. CCCLXIX[a]) löst einigermaßen die bisher noch bestehenden Schwierigkeiten. Aus den Händen eben des Helmold v. Plessen, mit welchem 1516 das Abkommen über gewisse Rechte an Russow getroffen war, hatte Jaspar v. Oertzen auch die Burglehns-Hebungen erworben. Jedenfalls in dem guten Glauben, daß sein Verkäufer dazu berechtigt sei. Wie sich aber alsbald ergeben haben muß,

beruhte v. Plessen's Besitz nur auf persönlicher Belehnung damit; er war also zu keiner, ein erbliches Recht daran voraussetzenden Veräußerung der Einkünfte befugt. — Besagtes Schreiben, das namentlich insofern interessant wird, als es vielleicht die älteste Handschriften-Probe eines v. Oertzen bietet, enthält Zahlen über die fraglichen Korn-Bezüge. In der Anmerkung zu dem Document wird versucht werden, dieselben mit den spätern Geld-Leistungen in's Gleiche zu setzen. Hier nur soviel, daß Jaspar's Plan, Inhaber der nicht unbeträchtlichen Pfründe zu werden, sich offenbar zerschlagen hat. Die Vortheile bei einer Ablösung der Hebung für ihn selbst müßten nicht unbedeutend gewesen sein, denn zum Theil selbst Besteuerter zu derselben, würde ein erleichtertes Abrechnungs-Verfahren Ergebniß seiner doppelten Stellung zum Stifte Schwerin gewesen sein.

Sind dies zwei der oben (S. 349) namhaft gemachten Bande, so spielt nun auch seine, richtiger seines ganzen Hauses, Lehnsmannschaft gegen Bützow hinein. Der bedauerliche Verlust aller älteren Schweriner Urkunden-Schätze hat der Nachwelt die Möglichkeit entzogen, die Umstände zu bestimmen, unter welchen die v. Oertzen-Roggow in diesen Connex getreten sind. Gewiß nicht vor 1369[1]), wo die v. Berkhahn wegen Ravensberg und Zarfzow sich dem Schweriner Bischofe pflichtig bekannten. Zu gleicher Zeit besaß Vogelsang noch, wie vor Alters, ein nach diesem Gute selbst genannter Ritterbürtiger, neben oder nach welchem es 1386, zugleich mit der Vasallenpflicht, in des Heidenrich v. d. Lühe auf Panzow Händen sich befand. Daß letzterer auch ganz Lischow oder doch den größern Theil desselben besaß, wirft Licht auf die gesammte Ortsgruppe, Ravensberg mit eingeschlossen, an welches sich später die v. Oertzen'schen Beziehungen knüpften.

Man weiß, daß 1171 dem Stifte Schwerin eine größere Landmasse im alten Lande Ilow überwiesen worden ist, welche durch verschiedene Dörfer noch unaufgeklärten Namens in wendischer Sprache fixirt wurde. Sehr wahrscheinlich

[1]) S. Jahrbücher Bd. 28, S. 214 f. Die v. Vogelsang's (mit unbekanntem Wappen) haben mit den in Vorpommern, auch hin und wieder in Meklenburg, bis heute vorkommenden sicher nichts zu thun, sondern werden in ihrer ersten Heimath bei Bukow ausgestorben sein.

trifft aber die Form „Curivitz" auf Zarfzow zu; und daß „Liuzchowe", auch „Loyzoy", das heutige Lischow bedeuten will, leidet keinen Zweifel. Und man sieht ferner, wie die geistlichen Herren sich eine Art Schutz für ihre entlegenen Besitzthümer schufen, indem sie die bezeichneten zwei in Lehnhöfe verwandelten und sie an dortige, ursprünglich rein fürstliche Meklenburgische Vasallen austhaten.

Daß nun von diesen Ravensberg mit der Zeit an die v. Oertzen gekommen ist, wußte man immer und ist seiner Bedeutung nach bis in's vorige Jahrhundert hinein nicht vergessen worden. Es dürfte sich empfehlen, den damaligen sehr deutlichen Thatbestand auch für die Beurtheilung der früher bestehenden Verhältnisse zu Grunde zu legen. Es ist der bekannte Landrath Helmuth Friedrich († 1754, Bd. IV, § 232) auf Roggow, der zuletzt in den Acten über diese Angelegenheit erscheint. In seinem hohen Alter hatte er sich noch wegen der uralten Stiftslehen mit verschiedenen Factoren auseinander zu setzen. Am 23. Juli 1745 schloß die Angelegenheit mit einem Abschied (der Schweriner Justiz-Canzlei), der einen zwischen ihm und dem Pfandinhaber Niemann zu Ravensberg geschlossenen Vergleich bestärkte. Zu Grunde war demselben gelegt die am 27. Juni 1696 (vgl. Bd. III, S. 78) über Ravensberg und Altenhagen geschlossene Permutation. Damals war (zwischen Joachim v. Oertzen und Siegfried v. d. Lühe) der Betrag des „Oeconomey-" oder Grunenberger Lehngeldes zu 17 Rthlr. (= 34 fl. der rechnungsmäßig ½ Thaler der landgängigen Münze betrug), festgestellt, dazu zwei Drömpt rauhen Hafers, sowie alle „Roß- und Mann-Dienste" geschlagen und mit diesen sämmtlichen Verpflichtungen Ravensberg allein belastet. Bisher hatte hinsichtlich der einen Hälfte jener 34 fl., die Verpflichtung auf Roggow geruht; v. d. Lühe übernahm gegen eine vom Landrath v. Oertzen nebenher geleistete Zahlung von 425 fl. (210½ Rthlr.) sie für die Zukunft ganz allein. Es sollte die betr. Aenderung in den Zahlbüchern der Bützower Kirchenverwaltung beschafft werden; aber die Lehnkammer wollte seiner Zeit auf eine solche Umschreibung nicht eingehen, und so blieb es bei einem rein privaten Verhältnisse zwischen den Gütern hinsichtlich ihrer speciellen Haftbarkeit für die kirchliche Forderung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als nun einmal der Pfandbesitzer von Ravensberg nicht richtig gezahlt hatte, wurde Roggow in Anspruch genommen. Der Landrath v. Oertzen verlangte nicht bloß Erstattung des Schadens, sondern wünschte auch die auf dem Gute subsidiär haftende Verpflichtung wieder ganz zu übernehmen und wollte dem Niemann auf Ravensberg die 425 fl., welche 1696 gezahlt waren, zur Rückgabe gekündigt haben. Es kam wohl mit Recht zu Sprache, daß Joachim v. Oertzen sich ehemals viel Mühe gegeben habe, die Verpflichtung ganz los zu werden. Durch ähnliche Betrachtungen wohl zumeist bewogen, ließ Helmuth Friedrich sich bestimmen, das bisherige Verhältniß weiter aufrecht zu erhalten; nur verpflichtete sich Ravensberg, für den Fall daß es Roggow nicht regelmäßig der Verpflichtung überhebe, die Rückzahlung jener Summe sich alsbald zumuthen zu lassen.

Schwierigkeiten machen nun die zwei Drömt (à 12 Scheffel) „Rauhhafer", welche außer der Geldprästation noch nach Bützow zu leisten waren. Die sämmtlichen hierher aus dem Amte Neu-Bukow kommenden Hebungen sind nicht recht aus einander zu halten; das „Gruneberger" Lehn wird mit dem sogenannten „Probstei-Lehn", das namentlich in Trechow und sonst unmittelbar vor Bützow fundirt war, vielfach durch einander geworfen. So kann man nicht sagen, wie alt die auf Ravensberg lastende Abgabe der 2 Drömt ist, welcher Rechtstitel ihr zu Grunde lag und ob sie vielleicht erst von irgend einem benachbarten Gute darauf geworfen ist. — Ebenso undeutlich bleibt die Herkunft einer Belastung von 4 fl. in Baar, welche 1552, laut Visitations-Protokoll, der Schweriner Domkirche zustand gegen einen Sivert v. Oertzen. Man wird darin doch wohl den seit 1543 lehnsmündigen Sivert IV. auf Roggow (Bd. II A., § 52) sehen müssen, obwohl er unter lauter Leuten südwestwärts von Schwerin steht, höchstens neben v. Bassewitz auf Maßlow. — In den Etats der Bützower Dom- oder Collegiatkirche finden sich nun seit Ende des 16. Jahrhunderts regelmäßig 4 fl. von Jaspar II. v. Oertzen vor, aber auch eben soviel von seinem Vetter Vicke zu Gerdeshagen. Bei dem bedeutenden Verlust, welchen

der alte Einkommensstand grade des Schweriner Domes nachweisbar erlitten hat, kann es nicht Wunder nehmen, wenn auch die v. Oertzen'sche Hebung zum Theil verschollen ist. Die Hälfte aber scheint sich erhalten zu haben, und man muß unter allen Umständen annehmen, daß eine Ueberweisung der einen und andern Prästation stattgefunden hat. Augenscheinlich auch eine Umsetzung von Korn in Geld; wie denn z. B. nach 1700 die Ravensberger Leistung von 2 Drömpt Hafer öfters zu dem gänzlich festen Preise von 16 ß. für den Scheffel, also im Ganzen mit 8 Rthlr. vergütet wird.

Es bleibt nach Allem diesem als einziger Angelpunkt nur der Posten von 34 fl. = 17 Rthlr. bestehen. Wie er seinem ungefähren Betrage nach seit etwa 1523 an Jaspar v. Oertzen zur Einziehung ist überwiesen worden, giebt er sich recht deutlich als ein Posten zu erkennen, zu welchem auch dessen Begüterung selbst leistungspflichtig muß gewesen sein. Es war offenbar nahe daran, daß er selbst mit dem Burglehn[1]) ausgestattet wurde; nur sein gleich hernach erfolgter Tod mag das verhindert haben. — Schließlich mag nur noch erwähnt sein, daß augenscheinlich die Besitzungen des Roggower Hauses in Zernin und Boitin, nahe an Bützow, von irgend welchen Beziehungen zum Stifte Schwerin herrühren. Mit ihnen war (s. Bd. II B., CCCXCVII) Lippold v. Oertzen befaßt, vielleicht aber erst aus Erbschaft von seinem ältesten (Halb-) Bruder Sivert III. Wenigstens (s. jetzt zu Nr. CCCLXXVI[a] im Urk.-Anhang dieses Bandes) hat vorher der dritte Bruder Jaspar diese entlegenen und offenbar nur geringfügigen (weil für nur etwa 500 fl. verpfändeten) Stücke in Verwaltung gehabt; und von all den vorübergehenden Besitzungen, welche das Haus derzeit in der Waldgegend nordwestlich von Bützow occupirt gehabt hat, liegt doch keins so nahe, wie das durch Sivert III. von seiner Gattin Verwandten zu Pfand genommene Zibühl.

[1]) Daß die Institution sich auch noch bei andern landesherrlichen Schlössern erhalten hatte, beweist eine 1501 geschehene Verleihung über Hebungen aus Plate (an der Stör), welche nach Schwerin gehörten, sowie eine Erwähnung des Neustädter Burglehns, das u. A. mit Einkünften aus Blivensdorf verbunden war, im Jahre 1526.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dieses erbenlosen Bruders Nachfolger werden die demnächstigen Häupter des Hauses Roggow auch geworden sein, soweit eine Vertretung der Familie bei der großen, von den „Geschlechtern im Amte Bukow" an die Kirche dieser Stadt gemachten großen Stiftung von 1500 (vgl. Bd. II B., Nr. CCCXXVII) von Nöthen war. Im Visitations-Protokoll von 1534 heißt es:

„Van dessen Marientidenn hebbenn Lippoldt vnnd „Jasper Ortzenn mit listicheit wechgenomen vann den „presteren segell vnnd breue vp IIIc (= 300!) Mark houet-„ſzummen, in eren guderen stannde; de breue hadden „he ſzuluest vorſzegeldt vnnd dat geldt entfangen".

Von den sieben im Ganzen zu der Marienzeiten-Stiftung gehörigen Vicarien-Lehen stand das Patronat des ersten den v. Oertzen zu:

„Dat I. hefft Lippoldt vonn Ortzen to uerlenende, „vnd is vnuerlenet; hefft gehat Jochim Gröneman; vnnd „is nu II jar langk loſz gewest. De pechte darto liggenn „in deme dorpe Teſzkow jnn des fürsten guder[n], jar-„lich X gude Mark. Dat gelt boret Lippolt vonn Ortzen „vnnd wert alſzo vndergeschlaggenn".

Mit Mulsow, wohin Lippold wegen Garwensdorf gehörte, stand es nicht anders. Er hatte dem Pfarrer daſelbſt von den ihm zustehenden zwei Hufen die eine „weltlich „(— d. h. mit Gewalt —) genamen, de by minschen „gedenckenn by der kerchen geweset is. — Item noch „hefft Lippoldt Ortzen eme (— ihm, dem Pfarrer —) „bauen (— d. h. mehr als —) die XL stücke ekenholt „vnnd bome affgehowenn, genamen vnd wechgefürt — — „Item noch wert eme (— dem Pfarrer —) entholdenn „I Mark im dorpe Garue[n]storp".

Ueber das Kirchspiel Alt-Bukow zugleich und Clausdorf berichtet daſſelbe Visitations-Protokoll. Denn zwiſchen letzterem und Garwensdorf geht die Sprengelgränze zweier Kirchſpiele hindurch. Ueber Alt-Bukow verbreitet ſich die Visitation von 1534 nicht; wohl aber eine 1569 abgehaltene. Man erfährt, daß die althergebrachte Theilung der Zwillings-Begüterung bis auf dieſe Zeit bei Beſtand geblieben war: wie Garwensdorf zu Jaspar's Stamm hielt, ſo Clausdorf

zu dem seines Bruders Lippold. Ueber dessen (1578 verstorbenen) Sohn Vicke hatte sich der Alt-Bukower Küster in der herkömmlichen Weise zu beschweren. Es stand demselben von einer Clausdorfer Bauernwiese jährlich ein Gulden zu; diesen gebe jetzt der Hauswirth „seinem Juncker Vicke „v. Oertzen — —, hat aber wo[h]l von seinem Vater „gehört, daß er dem Küster denselben vorzeiten geben hette". Es sollte mit der Gerdshäger-Clausdorfer Herrschaft gesprochen werden; dabei ist es aber auch wohl verblieben.

Dagegen erfährt man jetzt (s. Urk.-Anh. Nr. CXV[a]; der Inhalt ist in der Stammtafel zu Bd. II. anticipirt, der Text an schwer findbarer Stelle, S. 122, untergebracht), daß 1392 die Hebung aus Garwensdorf für die Mulsower Kirche fundirt worden ist. Freilich wurde dieselbe zunächst einem Wismar'schen Bürger zugeschrieben, ist aber hernach sicher von der Kirche, in deren Besitz sich die Obligation 1569 noch vorfand, erworben worden. Ob die drei Mark, auf die sie lautete, nur zum Theil auf die geistliche Körperschaft überging, steht dahin; genug, daß hernach diese üblicher Maßen nur ein Drittel der verschriebenen Zinsen einzog.

Aus dem bloß auszugsweise erhaltenen Document erfahren wir aber ferner auch, daß damals, also seit 1369 (oben S. 355) die v. Oertzen in Besitz des Stiftslehens Ravensberg gelangt waren, auf welchem, vielleicht verpflichtungsmäßig, der Inhaber, zugleich der von Garwensdorf, seinen Aufenthalt genommen hatte. Es geht aber ferner aus diesem neuen Funde noch einiges über die Genealogie der Roggow-Clausdorfer Linien für das Ende des 14. Jahrhunderts hervor. Detwig (III.), der „Hauptmann" des Actes, führt als Bürgen seiner Verpflichtung heran die Knappen Hermann und Lippold. Das sind unverkennbar (vgl. Bd. I, § 11, 16 und 22; auch 15) die Brüder dieses Namens auf Roggow; der dritte, 1377 noch zu ihnen gehörige Detwig I. muß also binnen dem nächsten halben Menschenalter verstorben sein. Denn er ist es gewiß nicht, der 1392 neben Ravensberg auch Garwensdorf einnimmt. Daß dieser seinen muthmaßlichen Bruder Henning (§ 24) nicht als Bürgen verwendet, läßt schließen, daß dieser schon

damals nach Schweden (oder Dänemark) übergesiedelt war. Wenn er aber auch seine nähern Vettern auf Clausdorf nicht heranzieht, so beweist das umsomehr, daß dort damals nur Minorennen vorhanden waren: Segeband und Burchard (Bd. II A, § 72 u. 73), und daß deren muthmaßlicher Vater Johann bald nach 1386 wird aus dem Leben geschieden sein. Alles in allem ergeben also diese geringfügigen Zeilen eine erwünschte Bestätigung der bisherigen Annahmen; das Bedeutungsvollste ist die Gewißheit, daß Ravensberg nunmehr als eine Erwerbung der für jünger angesehenen Nebenlinie auf den „deutschen" Gütern Clausdorf und Garwensdorf betrachtet werden muß.

Wie diese dicht vor 1500 ausstarb, wurden die Roggower v. Oertzen Erben und vielleicht dadurch so wohlhabend, wie sie nun allenthalben erscheinen. Ob in dieser Zeit außer der Theilnahme an der großen Memorien-Stiftung zu Bukow auch erst die Errichtung des Bukower Armenhauses von ihnen, etwa als Anerkenntniß ihrer glücklichen Lage, zur Ausführung gebracht ist, oder ob diese Anlage tief in's Mittelalter hinein reicht, muß fraglich bleiben. Die am meisten authentische Nachricht über das Institut ist einem Visitations-Protokoll von 1584 zu entnehmen: „Es ist noch ein Armhauß im Stetlein Buckow, wirt „genennet das Gasthauß; vorzeiten von den Ortzen gestifftet. „Zu demselben sein belegen 2 Morgen Acker ufn Buckowischen „Feld, hatt Hebung jherlich 2 Mark aus Nantrow und „notturftige Feurung aus Sivert von Ortzen Holtze, das „Stienbrock genandt. Solch Hauß und Lehen ist einem „Burger hieselbst, Peter Hiddesacker, der Ortzen gewesenen „Voigt, eingethan; wirt dermaßen vorgestanden, das zu„uelligen armen Leuten nichtes damitt gedienet". Auch 1775 entsann sich ein etwa 1725 geborener Jaspar Friedrich Heldt, nunmehr Mühlenmeister zu Drewskirchen, daß sein Vater 30 Jahre Kutscher zu Roggow gewesen, mit ihm zusammen etwa 1736 in's Bukower Hospital gekommen sei. Das war aber das St. Jürgen-Armen-Haus, welches früher immer neben dem v. Oertzen'schen genannt und als mit 9 Leuten belegt bezeichnet wird.

Eine schadhafte Aufzeichnung von 1571 giebt, soweit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leserlich, folgende Daten. Auf Anweisung des Landesherrn hatte das Bukower Amt „mit den erbaren Siuert vnd „Vicken von Oertzen, Gevettern zu Clauſtorff und „Gerdeßhagen erbgeſeſſen, von wegen Auswechſelung „der Stette, da das Arme[n]haus oder Hospital, dazu „genennte Ortzen — — —“ (— hier muß etwa folgen: das Lehn und die Unterhaltung haben —) verhandelt, und zwar „vor dieſer Zeit“. Man war überein gekommen, „in einn Stette, hart vor dem Kneſer Thore (— nach „Kröpelin zu —) gelegen“, das Haus ſtellen („vffrichten vnd kleimen“) zu laſſen, und zwar ſollte das Amt den Bau beſorgen. „So wollen die von Ortzen es vorthan „fertigen vnd in ſtetem Gebew vnd Beſſerung im[m]er fur „vnd fur erhalten“. Es wurden ferner „zwey Vorſteher „vorordenet, welche demſelben Hoſpital ſollen vorſtehen vnd „Achtung daruff geben, das rechte Arme vnd keine Land„ſtreicher oder Schelcke da geherberget werden. Die ſollen „auch einen Gaſtvatter darin ſetzen vnd verordenen; der „hat freie Wonung, freie Feurung dervor“. Es ſind dann ein paar Zeilen zerſtört, ſo daß man nicht zu ſagen vermag, ob dieſer Herbergsvater „das Regiment im Hauſe halten“ hat ſollen.

Die Stiftung iſt offenbar im Jahrhundert des 30jährigen Krieges völlig verſchwunden; nach Ablauf deſſelben wird nur noch des St. Jürgen-Armenhauſes gedacht. Zuſammenhänge mit kleinen Bruchſtücken der v. Oertzen'ſchen Begüterung, welche in den benachbarten Amtsdörfern zerſtreut lagen, werden uns demnächſt wieder Gelegenheit geben, auf den Punct zurückzukommen. Es darf noch die Frage aufgeworfen werden, wie weit in die Vergangenheit das kleine, aber für das dürftige Landſtädtchen immerhin bedeutungsvolle Inſtitut ſeiner Entſtehung nach hinaufgeht? Es fehlt dafür bisher aller Anhalt; daß es aber von Roggow aus ſchon lange vor Eintritt der Reformation iſt aufgerichtet und dotirt worden, leidet keinen Zweifel. Und namentlich hat man ſich die Anlage bei Weitem älter vorzuſtellen als die, mit den übrigen Geſchlechtern des Bukower Ortes gemeinſam, zur Feier des Jubeljahres 1500 geſtiftete Marienzeiten-Meſſe an der Neu-Bukower Stadt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kirche. Auch später noch (Visitation von 1594; vgl. S. 347) wird der schon gleich nach der Reformation erhobene Vorwurf wider die v. Oertzen zu Roggow wiederholt, sie hätten dem Gotteshause „mit Listigkeit" einige seiner Briefe vorenthalten, die Hebungen zu zahlen sich geweigert. Ihr Verfahren wird insofern Erfolg gehabt haben, als jede Erwähnung von Ansprüchen an die Roggower Güter seitens der geistlichen Körperschaften zu Neu-Bukow aufhört.

Ehe wir, und zwar flüchtig, der eigentlichen Stammkirche des Hauses, derjenigen (1472 zu Patronatsrecht erworbenen) in Russow, gedenken, muß die Stellung des Geschlechtes zu einer andern erwogen werden, wo mehrere Glieder desselben ruhen. Es heißt 1573, wo zum ersten Male die ihrem Patronate nach zum Kloster-Amte Doberan gehörige Kirche zu Satow ist visitirt worden: „Gorgen „Örßen hett inn die Kirch gegeben 20 fl., das Gelt hat „Fick Örßen bey sich". Wie wir unten (Abschnitt V.) sehen werden, ist Gerdeshagen, dieser Sitz der Roggower Nebenlinie, von welcher er bald wieder durch ihr Aussterben mit den Stammgütern combinirt wurde, erst nicht lange vorher zu einem Hofe (mit Schäferei) umgestaltet worden. Der Küster hatte von dort 1 Scheffel Hafer aus einem ehemaligen Bauerhofe: „Den Acker braucht Vick von Örtzen". Dem Pastor standen 3 Scheffel Roggen zu; 10 Jahre später wird nur von einem halben Scheffel Roggen gesprochen, den ein zu Gerdeshagen gehöriger Bauer „in der Ho[r]sth" zu leisten hatte: wieder (vgl. IV, 93) eine Spur von dem alten Zusammenhange dieses kleinen Gehöftes mit Gerdeshagen. — Es war schon die Zeit, wo Gerdeshagen nach Roggow heimgefallen war; am Ende des Jahrhunderts ordnen und klären sich auch die kirchlichen Verhältnisse. Den Erhebungen von 1599 verdankt man die Kenntniß von des ersten Erben, Sivert IV., Todestag, der auf den 15. December 1589 fiel (s. Bd. II A, § 60). Zehn Jahre später hatte der Pfarrer noch „keinen Pfenning" von der ihm versprochenen Entschädigung für das nicht dort, sondern zu Roggow veranstaltete Begräbniß gesehen. Von seinen beiden Erbvettern Jürgen († etwa 1563) und Vicke († 1578, s. Bd. II A, § 62 und 63, namentlich wegen der verbesserten

Lesung des Satower Leichensteines) heißt es um 1599, daß „im Original" über eine von Vicke v. Oertzen der Kirche überwiesene Summe von 100 fl. stehe, er habe „für „sich vnd seinen Brüdern Jürgen Ortzen, auch sehliger", dieselbe „zum Predig[t]stuel", d. h. zur Verbesserung der Predigerbesoldung vermacht. Er wird also die von Jürgen, seinem nur mit Töchtern[1]) gesegneten Lehnserblasser, für fromme Zwecke bestimmten 20 fl. auf jene Höhe vermehrt haben.

Die Roggower aber dachten anders. Der Pastor sagte 1599, Sivert IV. „gab mir jerlich einen Sack vul Rogken „(doch nicht, wie ehr sagte, aus Pflicht, sondern aus guten „Willen); nun will der gute Wille nicht folgen, darumb „muß man andere Mittel suchen. Vnd ist ja [eine] Schande, „das ein Edelman nicht Korn gibt, da doch die armen „Bawren solchs thun; vnd darf Jasper Ortze sagen, ehr „sey mir nichts schuldigk, ich sol[le] ihn verklagen, er wil „antworten". Er meinte, durch jenes Legat seiner Vettern sei die ehemals auf den geplagten Bauern haftende Verpflichtung zur Kornlieferung abgelöst worden; nur hatte er sich im Jahre vorher (1598) dazu verstanden, einen Oster-Opfer-Pfennig von 12 ß. aus seinem Hofe, nebst Eiern und „Weihnachtgifften" entsprechend den in demselben aufgegangenen Bauerstellen zu entrichten. — Endlich war man auch noch in Streit wegen Jaspar's v. Oertzen „Gangk oder Treppe zu seinem hohen Stuele und [um] „die 4 Docken (— d. h. Puppen, geschnitzte Bilder —) „zum Stuele, da itz[t] die Megde in stehn". Diese Aufsätze hinderten bestimmte Besucher der Satower Kirche, die Kanzel von ihrem Platze aus zu erblicken. Wie hier auf spätere Besitzer der Begüterung zu sehen ist, wenn man den Unterschied zwischen denselben und den von ihnen, der Roggower Linie, beerbten v. Oertzen des (mittleren) Gerdeshäger Hauses erkennen will; so auch hinsichtlich ihrer Nachfahren auf Gorow. Dabei ergeben sich gleichfalls belehrende Rückblicke auf das verschollene Geschlecht, das in mancher Hinsicht den Grund hat legen helfen für die nicht aus ihrem

[1]) Daß Vicke selbst überhaupt keine, wenigstens überlebende Kinder hatte, ist jetzt erwiesen; s. oben S. 306.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Blute stammenden, ihnen aber am nächsten stehenden Roggower. — Am 30. April 1618 hatte Sivert V. (der Aeltere) v. Oertzen ein ihm verstorbenes Kind (vgl. Nachträge zu Bd. III, § 163) in der Hansdorfer Kirche beisetzen lassen. „Ob nun woll d[i]e Örtzen von Gorrow ihr Be„greffenis zu der Sattow haben, vnd nicht in der Kirchen „zu Hanstorff", führt deren Patron aus, Joachim v. Fineke zu Konow, sei sein Familien-Begräbniß durch v. Oertzen erbrochen und benutzt worden. Wir finden hierin den ersten Anlaß zu den lange andauernden Streitigkeiten, welche bald hernach die beiden benachbarten Familien in tödliche Feindschaft stürzten. — v. Fineke erzählt Interessantes aus älterer Zeit: „Obwoll nicht anne (— d. h. ohne, oder „zu bestreiten" —), das vor fefftig Jarenn, wie Jürgen „Oertze zu Gorrow gewonnet, imme darsulbest dre[i] „Sohnes[1]) abgestorben, vnnd er bei meinem gottseheligen „Vettern angehalten, das ihm desulbe zu Hanstorff beerdigen „[zu] lassen vergunnet werden mochte": so habe jener Vetter (wohl Michael v. Fineke, unbeerbter Vaterbruder Joachim's) es abgeschlagen. v. Oertzen habe also seine verstorbenen Kinder „nach der Sattow gefordt und darsulbest beerdiget; „— — vnd wie Jürgen Ortze vnd seinn Frouw beiderseitz „seheliger (!) balde nach ihrenn Kindern gestorben, sein „sie och nach der Sattow gebracht vnd dar och beerdiget „worden; daß also de Ortzen von Gorrow ihrre Begreffenis „zu der Sattow haben".

Nach diesem Grundsatze ihres Gegners sind bestimmt die späteren v. Oertzen'schen Besitzer von Gerdeshagen verfahren, die neue Linie, welche sich vom Roggower Haupthause abzweigte. Doch auch diese Erben eines ältern Neben-Astes sind bekanntlich schon vor 1700 zu Ende gegangen; ein Geschick, das sich also gewissermaßen stets wiederholt hat (und zwar dreimal), so lange das Gut im Familienbesitz war. — Wie wohlhabend und dabei kirchenfreundlich die ausgestorbene Gerdeshäger Linie sich stellte, ergiebt sich auch aus den kirchlichen Beziehungen des zugehörigen Gorow. Dies gehört zum Pfarrorte Hanstorf;

[1]) S. die Nachträge zu Bd. II A, § 68 f.

auch den dortigen Predigtstuhl hatte Vicke v. Oertzen letztwillig mit einem Legate von 100 fl. bedacht. So wird 1607 berichtet; außerdem war damals noch vorhanden ein „gedruckt sammitten Mißgewandt mit einem Crucifix, so „Vicke von Ortzen Fraw Sophia Wangelins verehret gehabt „hatte". Es scheint fast, als hätte sich hier, nahe dem ehrwürdigen Doberan, die alte Lehre besonders lange und kräftig erhalten. 1541 hielt zu Heiligenhagen noch der Pfarrer die Messe „nach papistischer Arth; darzu zwinget jme sein „Karspels-Juncker Achim Bülow zu Renstow (— und Klein-„Bölkow —)". Der Pfarrer wollte „lieber von der Wedeme „ziehen den[n] das Euangelium predigen; dan[n] er würde „doch su[n]st keine sicher[e] Stunde habenn"; jedenfalls namentlich von v. Bülow.

Alle früheren Visitationen sind an Satow vorübergegangen, erst 1571 erhält man die oben referirte erste Kunde von den dortigen Zuständen. Die Sache ist sehr erklärlich: das Patronat daselbst gehörte dem Kloster Doberan. Bis nach 1550 ist dasselbe bekanntlich geschont worden, daher konnte die „papistische Lehre" auch auf seinen Dependenzen nicht gut angegriffen werden. Die Einflüsse bestimmter Persönlichkeiten traten, wie an dem Beispiel des v. Bülow auf Renstow und Bölkow zu ersehen war, hinzu. — Stellen wir kurz die Frage: Sollte auch die v. Oertzen-Gerdeshäger Linie bis zuletzt zum alten Glauben gehalten haben? Und welches war die Stellung der sämmtlichen nähern und ferneren Vettern zu dem großen, Reiche und Seelen spaltenden Gegensatze?

Sie wurde schon früher (Bd. II A, 222) einmal berührt; die dort als wahrscheinlich bezeichnete Sachlage hat sich auch jetzt noch nicht wesentlich klarer darstellen lassen. Die Lage hinsichtlich des eigentlichen Roggower Hauses bleibt um so weniger aufgeklärt, als nach deren Patronat-Pfarre Russow erst Ende des 16. Jahrhunderts die Visitation gelangt ist. Der vermuthliche Zusammenhang dieser Kirche mit den Lübeker geistlichen Stiftern, welche im Orte und weit herum hebungsberechtigt waren, wird erst im folgenden Abschnitt genauer zu prüfen sein, wo von der innern Constitution der Roggower Begüterung die Rede ist. Ebenso von den

Beziehungen zum Kloster Doberan, dessen Doppel-Ortschaft Zweendorf die einzige neben Roggow noch nach Russow eingepfarrte darstellt. — So ergiebt sich für die Beurtheilung der Gebrüder Jaspar und Lippold nach ihrer confessionellen Seite ein Wahrzeichen allein aus ihrem Auftreten gegen die außer der Gemeinde liegenden geistlichen Körperschaften.

Wie sie (s. S. 353) ihre dem Stifte Schwerin-Bützow schuldigen Prästationen einzustellen suchten, mithin gleich aller Welt die Consequenzen der kirchlichen Umgestaltung auch in dieser kaum geistlichen Angelegenheit zogen: so noch viel mehr in Hinsicht der z. B. nach den Pfarren Neu-Bukow und Mulsow hin fälligen Hebungen (s. S. 363). Ihre engen Beziehungen zum Hofe des reformationsfreundlichen Herzogs Heinrich dürften zu solchem Gebahren, wenn nicht den Anlaß, so doch einen Vorwand gegeben haben. Aber zu einem vollen und formellen Glaubenswechsel ist es bei ihnen schwerlich gekommen, indem Jaspar ja schon vor 1530, Lippold gegen 1550 starb. Für des letzteren auch nicht lang dauernde Nachkommenschaft haben wir soeben Momente angeführt, welche dafür sprechen, daß sie, die Gerdeshäger Linie, in den alten Formen weiter lebte. Bei Jaspar's I. einzigem Stammhalter Sivert IV. liegt ein so zurückgezogenes Leben vor, daß namentlich über Fragen dieser Art sich wohl kaum reden läßt. Hat er noch keine evangelische Erziehung genossen, so doch gewiß seine Kinder; und demnach kann mit dem frühen Eintritt von dessen Sohn Jaspar II. in die Geschäfte die Confessions-Angelegenheit hinsichtlich des Hauses Roggow als erledigt gelten.

Indem auch Matthias v. Oertzen auf Gammelin und Wustrow, wiewohl hoch betagt, so doch unter Hinterlassung allein von Unmündigen starb, liegt der Fall bei diesem Aste, dessen einziger Halt er gewesen war, ganz ähnlich. Seine Mitwirkung an verschiedenen, in's kirchliche Gebiet fallenden Acten der Landes-Verwaltung lassen seine volle Neutralität erkennen. Und was seine Stellung in den verschiedenen Parochien betrifft, denen seine weitzerstreuten Güter angehörten, so fehlt es theils an Nachrichten, theils befand er sich mit der Ortsgeistlichkeit schon in altem

Streit. Das gilt besonders von der See-Kirche Alt-Garz, wohin er wegen Wustrow ressortirte. — Aus nicht erkennbaren Gründen ist diese Angelegenheit in den früheren Bänden dieses Werkes kaum angedeutet worden; die Nothwendigkeit erheischt, das Versäumte nachzuholen.

Bisher wurde nur (Bd. II B., Nr. CCXLVII und CCCLIX) mitgetheilt, was auf den Ursprung und den Höhepunkt eines Streites zwischen dem Garzer Pfarrer noch in rein katholischer Zeit und der Wustrower Gutsherrschaft sich bezog. Die Hebungen, welche schon 1516 diese dem ersteren streitig machte, werden niemals wieder zu geistlichem Rechte gelangt sein. Bei der Visitation des Jahres 1594 wurde festgestellt, daß „vonn dem Lande zu Wustrow „4 Dr[ömbt] Korns" jährlich einkämen: „welches ehetzeits „10 Dr. gewesen sein sollenn, aber durch einen Vertragh „4 Dr. geworden. Aus eben dieser Visitation lernt man das Regest einer Urkunde kennen, deren Existenz bisher unbekannt war.

Darnach soll ein Vicke v. Oertzen (Nr. CCCXVIII[a]) als Zeuge Theil genommen haben an der Verleihung des später vielgenannten Kruges zu Alt-Garz an die dortige Kirche. Mit dem Vornamen wird es wohl nicht seine Richtigkeit haben, sondern Matthias zu lesen sein. Denn zwar ist die Zeit des Actes nur dadurch bestimmt, daß 1501 das Doberaner Kloster zu demselben gab; aber viel früher kann er auch nicht stattgefunden haben. Auf keinen Fall liegt er mehrere Menschenalter zurück, wie er es müßte, wenn in der That Matthias' Vater Vicke († 1465) an demselben Theil nahm.

Nicht um Leistungen dieser Art, sondern um solche von beträchtlich älterer Herkunft hat es sich bei dem Rechtsstreite gehandelt, welcher einen bedeutenden Theil von Matthias' v. Oertzen Leben ausfüllt. Er ist zugleich ziemlich ergiebig für die bessere Erkenntniß von voraufliegenden Zeiten, leider aber früher nicht genügend ausgebeutet worden[1]). Man erfährt, daß das Wustrower Haus seit alten Zeiten,

[1]) In den Nachträgen zu den betr. Paragraphen (Bd. II A., § 115) wird das in speciellerem Sinne geschehen; hier nur die allgemeine Uebersicht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jedenfalls in Anlaß der eigenthümlichen localen Verhältnisse, sich einen Haus-Caplan hielt; es ist das eine auf größern Edelhöfen des Landes auch sonst zu beobachtende Sitte, welche namentlich in Rücksicht auf die Schreibkunde allein der Geistlichkeit erklärlich erscheint. — Aus Anlaß von diesem Institute und gewiß auch aus sonstigen Antipathien gerieth v. Oertzen, lange vor den ersten Spuren der Kirchenverbesserung, mit dem zeitigen Garzer Pfarrer, sowie auch dessen Köchin in Differenzen.

Aus den Verhandlungen geht soviel hervor: Lüdersdorf war grade 1500 in seine Stellung gelangt als Nachfolger (vielleicht nicht direct) eines Geistlichen Schwartz. Alsbald begannen die Zwistigkeiten mit Matthias v. Oertzen; sie wurden 1501 beigelegt durch einen am 10. Mai in der Marienkirche zu Wismar abgeschlossenen Vertrag. v. Oertzen hatte aus der Garzer Kirche verschiedene geweihte Geräthschaften fortgenommen und auf seinem Hofe zu Wustrow in Verwahrung gestellt; er gab sie der Kirche zurück. Der Priester dagegen verpflichtete sich, den Caplan v. Oertzen's in der Pfarrkirche gewisse heilige Handlungen ausüben zu lassen, gestattete ihm auch auf dem Wustrower Hofe Gottesdienst zu halten. Indeß wurde das letztere noch abhängig gemacht von einem in der geistlichen Instanz zu fällenden Erkenntnisse, das sich auf ein von v. Oertzen zu producirendes Privileg gründen sollte. Es bezog sich dies ohne Zweifel auf Messelesen u. s. w. — Dagegen sollte in bürgerlichem Rechte, vor den Landesfürsten, entschieden werden, ob und wie viel des verschriebenen Getreides v. Oertzen aus Wustrow dem Pfarrer selbst zu leisten habe.

Als ein halbes Menschenalter hernach die Sache von Neuem zu Erörterung gedieh, stellte Lüdersdorf eine Rechnung auf, aus welcher hervorgeht, daß er schon für das Jahr 1499 die fragliche Hebung beansprucht und sie damals so wenig wie alle folgenden Jahre erhalten haben wollte. Er liquidirte für den ersten Turnus je 11 Mark 11 ß., von 1502 ab, als wo „theure Zeit" eingetreten sei, je 15 Mark. Die Jahre 1505 und 1506 ließ Lüdersdorf fallen; er dürfte für diese von Garz entfernt gewesen und jedesmal durch

einen andern Geistlichen vertreten worden sein. — Endlich für 1514 scheint er sich an v. Oertzen's Caplan haben halten zu wollen, obwohl dieser das Korn wider Lüdersdorf's Willen gehoben, es „auch nicht verdient" hätte. 1515 habe jener es dann durch die „Patrone", nämlich die Landesherren, mit Beschlag belegen lassen.

Für alle letzten Jahre schlug er seinen Schaden wieder auf je zwölftehalb Mark und drei Schillinge an. Es ist nun recht tief in die Vergangenheit des Ortes und seiner kirchlichen Einrichtungen zurückzugehen.

Der Pfarrer Lüdersdorf spricht gelegentlich (1516) von zweiundeinhalb Jahrhunderten, während welcher zu seinem Amte die fraglichen Bezüge gehört hätten. Es ist aber jedenfalls nur ein Zeitraum von 150 Jahren zu verstehen in Rücksicht auf ein damals seinem Wortlaute nach beigebrachtes Document (gedruckt Mekl. Urk.-Buch XV, Nr. 930; insbes. S. 440, Zeile 14 von oben). Als Abschrift in dem ehemaligen Garzer Missalbuche enthalten, bietet es zwar eine ziemlich formlose Fassung, kann aber in seiner Glaubwüdigkeit nicht angefochten werden. Es stammt aus dem Jahre 1364 und ist 1445 ergänzt worden; ganz natürlich ergiebt sich dabei die Vermuthung, daraus etwas über die v. Oertzen zu erfahren. Aber die Hoffnung täuscht; nicht einmal irgend ein anderer Vasall findet sich in dem reichen Namensverzeichnisse[1]). Nach ihm stellt sich die Gemeinde als aus gutsituirten, namentlich wohl seefesten Bauern bestehend dar. — Aber der bei einem Frese sich findende, außer bei den v. Oertzen und in ihrer Affinität durch das ganze Land unerhörte Vorname Detwig verräth doch schon eine Beziehung zu den auf dem Festlande gegenüber hausenden Lehnsmannen. Etwa 20 Jahre später (s. Bd II A., S. 15 [Nr. CXXIX.], dazu oben S. 300) werden zwei Roggower Brüder bestimmt als Bewohner oder Antheilhaber von Wustrow bezeichnet. — Eine gleiche Quelle — Stadtbuch von Wismar — sowie derselbe Vorname

[1]) Denn der Iwan von Wustrow ist jedenfalls auch nur ein Bauer aus dem gleichnamigen Orte. Sein Vorname sowohl wie der in der Gemeinde vorkommende Zuname Sibeth, endlich die mehrfachen Frese's neben ihnen lassen an eine Einwanderung aus Friesland denken.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Detwig führen uns nun endlich auch in eine Zeit, wohin jene obige Berechnung des Garzer Pfarrers von 1516 treffen würde, ließen sich die Vorkommnisse so verwerthen, wie man wünschen muß.

Grade zur Zeit, wo der in's Morgenland pilgernde Fürst Heinrich I. von Meklenburg, wahrscheinlich zu Wismar, die Landesregentschaft anordnete, erscheint in dieser Stadt als herzoglicher Vogt der eben jenem ständischen Collegium beigesellte Detwig I. v. Oertzen (s. Bd. I, S. 44 f., sowie jetzt Urk.-Anhang [unten!] Nr. VII$_3$). Ist es reiner Zufall, daß grade in derselben Zeit in Wismar mit Kornhebungen, noch dazu im Betrage von 10 Drömpt, auf („super") Wustrow gehandelt wird? Man ist sogar auf den Gedanken gekommen, in jener Urkunde von 1364 für Detwig "Vrelze„ zu lesen „Vrelze" und damit jene Memorien-Institution direct auf denselben Landrath Detwig I. v. Oertzen zu beziehen. Indessen, wie wir sehen, ist der Name Frese auf dem Wustrower Ländchen zu wohl berechtigt; ferner würde dem mit Matthias v. Oertzen in Streit liegenden Pfarrer Lüdersdorf gewiß das interessante Moment nicht entgangen sein, daß es sich um einen Namensgenossen, vielleicht Ahnen seines Gegners handelte.

Diese billige Auskunft muß man nun wohl aufgeben; nicht aber die Annahme, daß der v. Oertzen'sche Besitz auf Wustrow ein viel älterer sei, als bisher angenommen. Denn dieser Detwig v. Oertzen ist der einzige — wenigstens für die Geschichte gerettete — seines Namens, auf welchen jener Wustrower vor 1364 verstorbene Bauer, etwa durch Pathenschaft, seinen Vornamen zurückzuführen vermöchte. Ist diese Notiz von etwa 1275 die frühst bekannte über Wustrow überhaupt, so gewinnt man aus der nächsten Licht über die Vorbesitzer der v. Oertzen. Und zwar nicht bloß hier, sondern auch zu Russow. Bei der nunmehr geglückten Feststellung (s. oben S. 295 f.), daß, abgesehen von den Hebungsrechten Lübeker Stifter daselbst, es Angehörige der alten Geschlechter v. Preen und v. Plessen waren, aus deren Händen Russow an die v. Oertzen überging, erscheint es[1]) um so auffallender, daß noch früher die

[1]) S. Bd. II A., S. 174. Die Urkunden von 1316 sind jetzt gedruckt: Mekl. Urk.-Buch IV, Nr. 3822 und 3826.

v. Moltke Herren waren sowohl dort wie in Wustrow. Und auch dies ist nicht einmal das Aeußerste: Eberhard v. Moltke hatte die ihm zustehenden Rechte nur inne Namens seiner Gattin. Daß diese aber eine geborene v. Lohe war, irgendwie nahe oder ferner verwandt mit dem Ritter Heinrich v. Lohe, und dessen Geschlecht die eigentlichen Stamm-Inhaber darstellte: soviel besagen die Documente deutlich genug. Es hat also hier die v. Oertzen-Gammeliner Linie zufällig dieselben Wappeninhaber (mit Mühlrad) zu Vorgängern im Besitze gehabt wie bei den vorübergehend ihr zugehörigen Gütern Scharfsdorf-Luttersdorf.

Indem jedoch dies doppelte Zusammentreffen um mindestens 200 Jahre auseinanderliegt, fällt selbstverständlich jede Wahrscheinlichkeit eines engern Zusammenhanges fort. Für Russow jetzt ohne Weiteres, indem nun ja belegt ist, daß die 1318[1]) von der Landesherrschaft vorgenommene Veräußerung eines großen Theiles der südöstlichen Haffküste an die v. Stralendorf, v. Preen und v. Plessen die darin einbegriffenen Orte Russow und Vorwerk bis gegen 1500 in Händen der letzteren beiden Geschlechter gelassen hat. Beachtenswerth ist dabei auch, daß gleich hernach[2]) in Gestalt der Pfarre Dreveskirchen eine neue Mutterkirche constituirt und mit ehemaligem Zubehör der Kirche zu Neuburg ausgestattet wurde. Dieser Umstand regt die Frage an, wie die Geringfügigkeit des außer Russow (mit Zubehör) und Roggow nur noch Zweendorf umfassenden Nachbar-Sprengels zu erklären sein mag; ferner ob nicht auf Wustrow eine uralte, der von Dreveskirchen bezw. Neuburg entsprechende, später in ein Capellanat umgewandelte geistliche Institution bestand[3])?

Die Sache muß indeß ihrem Wesentlichen nach allge-

[1]) Mekl. Urk.-Buch VI., Nr. 4025.

[2]) Ebd. Nr. 4033. Schon seit 1229 war Dreveskirchen als Filial von dem übergroßen Sprengel Neuburg abgezweigt.

[3]) Mit Vorliebe hat die Mission auch im Wendenlande sich auf ehemaligen Verehrungs-Stätten des Heidenthums festgesetzt. Am äußersten Rande des Festlandes nach Wustrow zu, auf der Kuppe des sogenannten Schmiedeberges in Alt-Garz hat die Sturmfluth von 1872 durch Abbruch eine metertiefe Aschenschicht, durchsetzt mit Urnenscherben, freigelegt. Nicht zu Signalzwecken, sondern zu Leichen-Verbrennungen wird die Stelle benutzt sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meinerer Untersuchung überlassen, hier also abgebrochen werden. Die Bedeutung der alten Kirchspiels-Gränzen, ihr Zusammenhang mit der uralten Eintheilung des wendischen, dann deutscher Cultur unterworfenen Landes bleibt noch erst zu ermitteln. Insbesondere Russow anlangend, das, sobald es von den v. Oertzen erworben war, in die innigste Verbindung mit dem Stammgut Roggow trat, wird sich über dessen Verhältnisse besser im folgenden, der Besprechung von dessen moderner Gestalt gewidmeten Abschnitte reden lassen. Wir kehren zu den Garz-Wustrower Verwickelungen und ihren Trägern zurück, dem spätern Ritter Matthias v. Oertzen und dem Pfarrer Lüdersdorf. Zehn Jahre schon vor den Verhandlungen, welche früher nutzbar gemacht sind, am 10. Mai 1506, haben (s. Urk.-Anh. Nr. CCCXXVIII[a]) die Meklenburgischen Herzoge die Entscheidung getroffen, welche ihnen in dem Vertrage von 1501 (s. oben S. 369) vorbehalten war. Es wurde gleichfalls auf dem Wege der Güte eine Abkunft erzielt, und zwar auch zu Wismar. Durch ein „verhörtes Gezeugniß sei ausfindig gemacht" worden, daß der Pfarrer den Caplan mit hinreichender Kost, auch Wohnung zu versehen habe; widrigenfalls habe letzterer Anrecht auf Bezug der vollen 10 Drömpt. Gütlich ist nun vereinbart worden, daß die für verflossene Jahre streitigen Hebungen in Gestalt einer Geldsumme, deren Höhe zu bestimmen dem Gewissen v. Oertzen's vorbehalten bleiben sollte, baar angelegt und die Erträge davon zu besserer Dotirung der Caplans-Stelle verwandt werden sollten. Die Besetzung dieser Unterpfründe sollte sodann dem Hauptpfarrer überlassen werden, den v. Oertzen keine Einmischung zustehen und von ihnen fortab die 10 Drömpt an den Pfarrer abgeliefert werden behufs Haltung dieses, nach Belieben zu wechselnden Caplans.

Aus den oben (S. 369 f.) benutzten späteren Liquidationen Lüdersdorf's geht hervor, wie es zu einer stricten Einhaltung der Uebereinkunft nie gekommen ist. Er hat später sogar die Ordnungsmäßigkeit der Zeugen-Abhörung angegriffen; wenn nicht schon der von 1506, so doch der neuerdings am 6. Januar 1516 veranstalteten. Man sieht, daß wieder ganz auf den Grund der Streitfrage ist zurück-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegriffen worden, als wäre 1501 und 1506 gar nichts Endgültiges ausgemacht. Einstimmig sagten die Gemeinde-Mitglieder aus, das Wustrower Korn wäre stets als eine Capellans-Hebung angesehen worden; wenn kein solcher zweiter Geistlicher vorhanden gewesen sei, hätten die v. Oertzen[1]) regelmäßig die Hebung einbehalten. — Leider gewährt die Dürftigkeit der weiter erhaltenen Quellen keine Aufklärung darüber, wie die Sache jetzt ablief, namentlich wie lange Lüdersdorf, trotz der unerquicklichen Stellung gegenüber v. Oertzen, noch im Amte blieb. 1532 verwaltete Jodocus Schöler die Pfarre; aber schon am 28. September 1549 wandte sich an Herzog Johann Albrecht Georg Pantzir „Predicant tho Olden Gartze", mit der Anzeige, es habe „dat hele Kasspell tho Olden Gartzen — — mi vhann „Rostock gefordert, ich ehn datt Euangelium muchte pre-„digenn". Es sei „dar ein swinde Pestilencie gewesen vnnd „de meiste Husse sunder Gades Lichnam wechgestoruen, ehr „ich dar gekamen". Nun wollte ihn das Amt Bukow entfernen; auch mit den Eingepfarrten waren schon Differenzen ausgebrochen, welche verrathen, daß Pantzir mindestens bereits ein halbes Jahr auf der Pfarre gesessen hatte.

Es ist, obwohl alle Kenntniß von den betreffenden Vorgängen für die nächsten Jahrzehnte fehlt, sehr wahrscheinlich, daß Pantzir bald Garz verließ. Er war offenbar schon „neugläubig", und indem Matthias v. Oertzen damals schon aus dem Leben geschieden war, muß man annehmen, daß auch seine Wittwe, geb. v. Bülow, namens ihrer unmündigen Kinder einen Druck im Sinne der Aufrechterhaltung des Katholicismus auszuüben sich veranlaßt sah. — Als diese erwachsen waren, von ihnen Joachim Wustrow erhalten hatte, war man natürlich über die Entwickelungs-Stadien hinweg, alles im Sinne der neuen Lehre entschieden. Gleichwohl handelte es sich nach wie vor um die kirchlichen Hebungen. 1584 (am 6. April) wurde Joachim v. Oertzen

[1]) Daß auf eine Verleihung aus der Reihe von deren Vorfahren selbst die Stiftung („Bestätigung") des geistlichen Lehns herrühre, ist eine beachtenswerthe Abweichung in diesen Aussagen. Des Pfarrers Ansicht steht ihr gegenüber; ob ihr zufolge dennoch die Fürsten Verleiher der 120 Scheffel waren, läßt sich natürlich nicht ausmachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aufgefordert, die rückständigen Zinsen zu entrichten und sich mit seinen Anverwandten wegen deren Mithaftung privatim auseinander zu setzen. 1587 gab es neue Anrege, und es wird diesmal gesagt, die fragliche Hebung sei seit 33 Jahren, also etwa 1555, zurückbehalten worden. v. Oertzen wandte ein, er sei „bei seinen Lebzeiten" niemals gemahnt worden. — Nachdem Wustrow 1599 auf Matthias v. Vieregge durch Kauf übergegangen war, stellte dieser (24. November) der Kirche eine Sicherheits-Verschreibung über die 100 fl. Capital und 5 fl. Zinsen aus, wie sie „weilandt Mattias vnd „Altheit von Ortzen, beide selige" derselben abgeliehen hatten. Wegen „der verfessenen Zinsen" sollte sich die Empfängerin an v. Vieregge's „Vorfahren Jochim von „O[e]rtzen seligen Erben" halten, für die weitere richtige Verzinsung aber v. Vieregge einstehen. Indessen aus einem Schreiben von 1610 geht hervor, daß es auch damit gute Wege gehabt haben muß; er fühlte sich dadurch verletzt, daß man andere Hebungen aus der Gemeinde nicht beitrieb, ihn allein zu seinen Pflichten anhielt, und weigerte sich zu zahlen, ehe allgemein gültige Grundsätze in dieser Hinsicht aufgestellt seien.

Wenn man 1599 der Ansicht war, auch noch Adelheid, die Mutter von Matthias v. Oertzen, habe bei der Entstehung dieser Schuld von 100 fl. die Hand im Spiele gehabt, so beruht das auf einer Verwirrung der Verhältnisse. 1587 ist nicht bloß von dieser 1522 (s. Bd. II B, CCCLXIX) contrahirten Schuld gegen das Kirchen-Aerar die Rede gewesen, sondern auch von der Stiftung von 1465 (Nr. CCXLVII). Wenn dann 1587 noch von einer Höhe von 10 Drömt Korn aus Wustrow die Rede ist, so liegt hier gleichfalls eine Unkenntniß des rechtlichen Verhältnisses vor. Offenbar ist im Gefolge des Vertrages von 1516 (s. jetzt Urk.-Anh. Nr. CCCLIX) und der sich geltend machenden Einflüsse der Reformation eine Herabsetzung des Quantums auf 4 Drömt verabredet werden; die Zeit läßt sich leider genauer nicht nachweisen. — Wie dem aber auch sein mag, am Ende ist die Leistung, sie mag groß oder klein beansprucht worden sein, völlig in Wegfall und Vergessenheit gerathen. Bei der nach Schluß des großen Krieges 1653 gehaltenen

Visitation stellt sich nichts mehr heraus, in welchem ein Rest dieser Zuständnisse erkennbar wäre. — Das Einzelne über den Gang des Rechtsstreites, welches nur des spätern Ritters Matthias v. Oertzen persönliches Verhältniß zu seinem Pfarrer angeht, muß an anderer Stelle[1]) beigebracht werden. Wie er mit den übrigen, wegen seines Grundbesitzes bei Schwerin herum zur Frage kommenden Pfarren stand, wurde bereits (s. oben S. 347) erwähnt. Derjenigen zu Gammelin hat sich, wie mehrfach zu ersehen (s. u. A. Bd. I, S. 107), die besondere Gunst des nach dem Orte sich nennenden Zweiges zugewandt. Hier hat der Ritter Matthias 1517 den eigenthümlichen Denkstein legen lassen und sind die durch einen seiner Söhne dort niedergelegten Familien-Documente vermöge eines Einbruches verloren gegangen[2]). — Eine merkwürdige Spur von dem engen, wenigstens geschäftlichen Zusammenhalten dieser und der Roggower Linie giebt endlich eine Einzeichnung im Visitations-Protokoll der Kirche zu Berendshagen vom Jahre 1580. Zu dieser versteckten Holzpfarre gehören fast allein v. Bibow'sche Güter; jedenfalls in Folge von Schwägerschaft mit diesen ihren Nachbarn sind die verschiedenen Söhne des Roggower's Sivert II. mit Berendshagen selbst und Pustohl wirthschaftlich befaßt gewesen. Das Pfandverhältniß, in welcher Gestalt diese Beziehungen zum Ausdruck kommen, war längst gelöst; und dennoch heißt es 1580, die Kirche habe zu beziehen „6 Thaler Rentte von „Vicke von Ortzen zum Gemlin, wegen hundert Thaler

[1]) Siehe Nachträge zu Band II, § 115.

[2]) Namentlich in den Klöstern pflegten die hervorragenden Geschlechter des platten Landes ihre „Siegel und Briefe" zu deponiren. Von den v. Stralendorf wird es ausdrücklich gesagt, sie hätten ihre „Laden" in Neukloster stehen. Nach der Säcularisation dieses Conventes reclamirten die v. Barner ihre Urkunden von dem dortigen herzoglichen Amtmanne und führten sie dann nach Schimm über. — Auch die Briefschaften der Roggower Linie sind früher gewiß dem Abte zu Doberan oder aber den Minoriten zu Sternberg anvertraut worden (vgl. S. 348). Nach 1600 befanden sich aber schon die Ausweise über die Erwerbung von Russow jedenfalls in Roggow selbst; s. Urk.-Anh. Nr. CCXLVII[a]. Also werden dort auch wohl die angeblich von Jaspar und Lippold den Neu-Bukower geistlichen Stiftungen entzogenen Rentenbriefe (s. oben S. 359) hinterlegt gewesen und später verkommen sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Heuptsthuels". Noch mehrmals ausdrücklich bezeugt, läßt der Wortlaut nicht an die Möglichkeit einer Verwechselung mit dem sonst gegen die Kirchen der Umgegend so mildthätigen Gerdeshagener Linie (bis 1578) denken.

Endlich auf die noch übrigen Zweige zu kommen, so fällt die Klein-Tessiner Gruppe ja schon vor der Reformation weg; trotz ihrer nicht grade hervorragenden Vermögenslage scheint sie eine geistliche Genossenschaft in der unmittelbar daranstoßenden Stadt mit Schenkungen bedacht zu haben (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLI[a]). Fast ebenso kurz darf man bei der Stargard-Helpter Linie sein, jedoch aus einem andern Grunde. Die Patronate sind hier durchweg landesherrlich, es namentlich gleich nach der Reformation gewesen, indem sehr viele der meist kleinen Landpfarren zu Neben-Pfründen von Mönchs-Conventen sich ausgebildet hatten. Dann ist auch das Material, welches die ersten evangelischen Visitationen dieser Landschaft erbrachten, sehr dürftig. Der Abgelegenheit halber ist man sogar in die südliche Gegend zu Anfang garnicht vorgedrungen; und grade dort, etwa von der Linie Feldberg-Wesenberg ab südwärts, würde man für Aufschlüsse dieser Art sehr dankbar sein dürfen. Hier liegt eine sandige Zubehörung der Johanniter-Comthurei Nemerow, nämlich die Dörfer Gardow, Brüggentin, Wokuhl, welche im Laufe der Jahrhunderte mehrfach wüst gewesen sind, um doch immer wieder aufgebaut zu werden. — Kirchlich gehört zu ihnen das Gut Grammertin, welches um 1500 als der Rest des alten v. Oertzen'schen Besitzes angesehen werden muß, aber auch Kernpunct wurde für einen neuen und äußerst kräftigen Aufschwung. Der wahre Urheber dieses weit nachwirkenden Zustandes, Jakob, zeigt sich insofern mit der Kirche auf vertrauterem Fuße stehend, als er aus dem reichen Vermögen der Neubrandenburger Oekonomie die Mittel zu manchen Geld-Operationen entnahm. Das ist ziemlich das einzige, was man aus dem 16. Jahrhundert über einschlagende Verhältnisse erfährt; ein Mehreres werden wir aus dem folgenden kennen lernen.

Nicht umsonst ist, widersprechend der Ueberschrift dieses Abschnittes, dasjenige vorangestellt, was auf das Verhältniß

zur Kirche sich bezieht. Sie ist für das Mittelalter jedenfalls für die Privat-Angelegenheiten der Landes-Eingesessenen ein weit bedeutsamerer Factor gewesen als das Fürstenhaus. Wenigstens erkennt man in den erhaltenen Zeugnissen das Gewicht weit deutlicher, welches in Handel und Wandel aller Art von den großen Klöstern und den sonstigen geistlichen Körperschaften geübt wurde. Vielleicht ist richtig, was als das Gesammt-Ergebniß dieser Cultur-Frage aus andern Ländern hervorgehoben wird: daß der Ausbreitung der geistlichen Prärogativen der Adel zu Ausgang des Mittelalters den wirksamsten Widerstand geleistet hat. Es mag das Sache des hohen Adels gewesen sein, welche Inhaber von Herrenrechten selbst bedeutenderen Städten gegenüber waren. Der norddeutsche Kleinadel hat sich offenbar in einer gegen die „Feldklöster" und die beiden Landesstifte sehr zurücktretenden Situation befunden; und die mächtige Stellung, welche die Ritterschaft auf den Landtagen demnächst erwarb, ist wesentlich bedingt durch den Wegfall der „Prälaten", welche neben ihnen und den Städten den dritten Stand bildeten.

Man kann sich wohl fragen, wie früher die um eben jene Zeit zu ihrem nunmehrigen Namen Landräthe gelangenden ständischen Chargen während des Mittelalters zu den geistlichen Corporationen gestanden haben mögen: ob letztere mehr neben ihnen oder gleichfalls durch sie zu den Fürsten sich in Verbindung setzten. — Daß auch v. Oertzen's an dieser verantwortlichen Thätigkeit des Parlamentarismus im ältern Sinne theilnahmen, bezeugen die Namen fast aller mittelalterlichen Linien-Chefs; insbesondere bei den Hermann's und Sivert's des speciellen Roggower Astes ist das Landraths-Prädicat fast erblich. Was für das Mittelalter schwer zu eruiren ist, nämlich die jeweilige Theilnahme an den mehr äußerlichen Geschäften des fürstlichen Hofes, das tritt für die Zeit um 1500 in dem diese Blätter angehenden Sinne sofort in's hellste Licht. Matthias v. Oertzen, einer der letzten Ritter im Lande, hat eben zu Erleichterung der ihm damit zuwachsenden Lasten ein Gnadenlehn von den Herzogen empfangen (Bd. II A, S. 211); für die Roggower Gebrüder dieser Zeit läßt sich jetzt etwas

sehr Aehnliches wenigstens wahrscheinlich machen. Gorow sowohl wie Gerdeshagen stehen ihrem wesentlichen Bestandtheile nach unter der Vermuthung, Gnadenlehen an Jaspar und Lippold zu sein. Wenn nicht schon für ihren muthmaßlichen Halbbruder Sivert (III.), welcher in Landraths-Functionen bei den damaligen Herzogen Magnus und Balthasar sehr häufig erscheint, nebenbei auch dem Stift Schwerin nahe gestanden haben muß und daher sich trefflich geeignet haben muß, die etwas complicirten Beziehungen z. B. von Gerdeshagen zu beherrschen.

Später als sie gelangte Matthias aus Gammelin-Wustrow zu einer solchen Auszeichnung; sie trug dann aber einen um so mehr hervorragenden Zug, als mit dem Geschenk des Angefälles von Scharfsdorf c. p. die Verleihung, oder richtiger wohl Annahme der Ritterwürde verbunden war. Auch kleinere Gnaden-Erweisungen der Fürsten: die Ausstattung von Wustrow mit dem Bootfahrt- und Windmühlen-Bannrecht, dienten zu demselben Zwecke. — So hat denn er bei Hofe eine einflußreiche Stellung eingenommen, welche nur etwa von Angehörigen der Familien v. Lützow und v. Plessen neben ihm ist erreicht worden. In den Nachträgen zu seiner Biographie (Bd. II A, § 115) geben wir eine Reihe Zeugnisse für seine reiche Thätigkeit, die stets den Eindruck des Concilianten macht. Seine Vettern auf Roggow scheinen sich im Ganzen und Großen mehr der Aufgabe glänzender Repräsentation ihres Namens gewidmet zu haben; ihre Theilnahme an Tournieren, Reisen, doch auch an dem ernsten Handwerke der Landesvertheidigung ist eine ganz regelmäßige.

Aber so früh sie sich mit kaum 20 Jahren schon bei solchen Anlässen bemerkbar machen, so sind sie damit doch nicht diejenigen, welche nachweisbar zu frühest in das damalige Hofleben verflochten werden. Vielmehr eine Schwester von ihnen ist es, die in den vielfach glänzenden Verhältnissen jener reichen und doch noch nicht üppigen Zeit den Namen zu Ehren bringt: Anna v. Oertzen, vermählt an Matthias v. Bredow auf Kremmen (s. Nachträge zu Bd. II A, § 58 und 59; sie müssen, wie sich offenbar ergiebt, zusammen gezogen, jene Rühner Nonne Anna einem

andern v. Oertzen'schen Zweige zugewiesen werden). Ihre am 23. September 1530 vorgenommene zeugeneidliche Vernehmung ergiebt eine Reihe der interessantesten Momente für die Zeitanschauung. Einmal giebt sie sich geflissentlich 10 Jahre weniger, als sie es wirklich gewesen sein muß. Sie hat zu ziemlich gleicher Zeit eine hohe Genossin in dieser Kunst des sich Verjüngens. Die Herzogin-Wittwe Margarete, gebürtig vom Stamme Pommern, von Herzog Balthasar 1507 nachgelassen, hat 1523 ihr Alter zu gleichfalls nur 40 Jahren angegeben, und dazu steht urkundlich fest (s. Mekl. Jahrbücher Bd. 50, S. 200), daß sie schon 1484 sich verlobte, 1487 die Ehe vollzogen sein wird. Sie muß sich demnach mindestens 15 Jahre abgezogen haben. — Ganz so viel hat Frau v. Bredow nun nicht riskirt; aber wenn sie die von ihr berichteten Thatsachen als 14—15jähriges Mädchen erlebt haben will, so dürfte nach den näheren Umständen, welche sie selbst angiebt und denen vorhandene authentische Documente zur Seite treten, jenes Ereigniß entweder 1491/2 oder spätestens 1495 stattgefunden haben. Das übrige auf eine andere passendere Stelle verlegend, geben wir hier nur, was in den Rahmen dieses Abschnittes paßt.

Anna v. Oertzen war um jene Zeit, mithin kaum erwachsen, „bey löblicher [Ge]dechtnus Hertzog Magnus Frauen „Jun[k]frow gewesen", also Hofdame oder Ehrenfräulein heutigem Sprachgebrauche zu Folge. Eine reizvolle Scene ist es, welche aus diesen jungen Jahren ihre Erinnerung aufbehalten hat. Sie spielte in der Georgenkirche zu Wismar und betraf die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Woldemar v. Pleffen auf Brüel. Dessen Wittwe Jutta, geb. v. Moltke, und Tochter, eben an Claus v. Holstein vermählt, wurden in Gegenwart der beiden Herzoge und auch ihrer Gemahlinnen von Woldemar's Lehnserben wegen Ueberlassung von Brüel angesprochen. Als solche nächste männliche Anverwandte traten eben die v. Pleffen auf, welche man früher und später mit Sivert II. v. Oertzen bezw. dessen Söhnen in Handel wegen Russow findet. Deren Tochter bezw. Schwester Anna nimmt auffallend deutlich für den Gegner dieser v. Pleffen Partei; das ist

Dietrich v. Flotow, Ehenachfolger des kinderlos verschiedenen Claus v. Holstein, zweiter Gemahl der Tochter Woldemar's v. Plessen. — Anna v. Oertzen, vermählte v. Bredow, giebt sich bestimmt als Vaterbruder-Enkelin[1]) des Dietrich v. Flotow zu erkennen. Um dessen Namens seiner Gattin erhobene Erbjungfern-Ansprüche an Brüel handelte es sich sowohl im Proceß von etwa 1530 wie schon 1495.

Dieselbe hieß Mette mit Vornamen; eine Vollschwester von ihr ist dem Verbleibe nach unbekannt, eine Halbschwester (aus Woldemar's v. Plessen früherer Ehe) war „dwarginne" (Zwergin, d. h. verwachsen und verkümmert). Zu Mette und ihrer Mutter Jutta hatten die v. Plessenschen Agnaten in Gegenwart der Herzoge gesagt: „Mein „leibe Vetteriche, dw sollt ablassen van deinem veterlichen „Erbe vngesaufft[z]et vnnd vngewhe[i]net, vnnd wen[n] dyr „Hertzog Magnus die Kappe zw reichet, ßo grieff myt „deyner Handt freywillig darahn vnnd vorlaß deynes Vader „Erbe, sonst wyrstu gros Vnhuldt der Herrenn gewynnen". Man bot der Erbin das „Evangelienbuch", um darauf ihre Rechte abzuschwören; da hat sich der seiner Güte halber stets gerühmte Herzog Balthasar der verlassenen Frauen angenommen, das Abschwören „nicht gestaten wollen vnnd „gedachten Johann Pletzen wegkgestoßen; gesagt, es were „genug daran, (sie) hetten yr (— der Mette v. Pl. —) „whee genug gethan". Es kommt auch zum Vorschein: „die „Fürsten haben zuw Clawes Holtzen gesagt, er solte sich „Metten lassen vertrawen, i[h]m solte widderfarn, was „Landts Gewonheit were". Und zwar hat zufolge der Erinnerung der Zeugen die Hochzeit etwa 6 Wochen vor der Verpfändung von Brüel an das Kloster Tempzin stattgefunden; sie „ist nicht in der Kirchen gesch[eh]enn, besondern „nach der Mhalzceit vff dem Dantzell-Hauße", also jedenfalls auf dem Schweriner Schlosse und wohl auf fürstliche Kosten.

[1]) Wie zu ersehen, fand sich diese Auskunft erst nach Abschluß des Passus oben S. 303. Es wird dadurch Verschiedenes zur Gewißheit erhoben, was bisher einigermaßen zweifelhaft war. Ist Anna v. Oertzen 1480 geboren, so gehört sie ohne Weiteres zu den jüngern Mitgliedern des damaligen Roggower Hauses und war Vollschwester von Jaspar und Lippold. Aller dreier Mutter war also die Mette v. Flotow.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Weil angeblich das den Agnaten heimgefallene Brüel nebst Zubehör stark verschuldet war, hat Mette v. Plessen sich damals mit einer geringen Aussteuer zufrieden geben müssen. Doch diese Verhältnisse können hier nicht näher ausgeführt werden, so sehr auch der Name v. Oertzen, theils ausdrücklich, theils spurenweise hinein verflochten ist. Denn gleichfalls bei dieser Gelegenheit[1]) ergiebt sich eine Bereicherung des Personalbestandes für das Haus Gammelin-Wustrow. Matthias, damals schon Ritter, sagt aus, seine Schwester sei an einen v. Plessen aus dem Klützer Orte vermählt; die nähere Feststellung seiner Person begegnet leider Schwierigkeiten. Aber man kann sich schon mit der erwünschten Thatsache zufrieden geben, daß diese Linie doch nicht so dürftig an Individuen sich erweist, wie bisher angenommen werden mußte. — Ferner in Betracht gezogen, daß die Häuser Roggow-Gerdeshagen und Wustrow-Gammelin, wenigstens dem äußern Auftreten nach, fast wie ein einziges erscheinen, erklären sich durch das Dazwischentreten von Matthias' Schwägerschaft, vermuthlich die nahen Beziehungen der v. Plessen in der Warnow-Gegend (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLIX[a]) zu dem Roggower Hause. Soviel indeß scheint, genau wie die Verwandtschafts-Verhältnisse sonst zu Tage treten, nunmehr denn doch festzustehen, daß Jaspar's I. (der 1530 allerdings schon todt war) zweite Gattin, von der man jetzt wenigstens den Taufnamen Abele kennt (oben S. 304), keine v. Plessen war. In irgend einer Weise würde, hätte sie namentlich zu den Häusern Müsselmow-Barnekow gehört, in den Aussagen von Jaspar's Schwester Anna, verm. v. Bredow, dies wohl zur Andeutung gelangt sein.

Ob schon diese Abele oder noch ihre Vorgängerin in Jaspar's v. Oertzen Hause, Margarete geb. v. Quitzow zu verstehen ist, das ist für uns die Hauptfrage bei einem neu vorliegenden Documente (Nr. CCCLVI[a] des Urk.-Anh. zu diesem Bande, mit den dazu gegebenen Erläuterungen). Die verschiedenartigsten Momente erregen immer wieder andere Zweifel, ob es sich noch um den 1511 verstorbenen

[1]) Siehe Nachträge zu Bd. II A, unter § 115[a]. Dieser v. Plessen scheint nur entfernter zu den Aspiranten auf Brüel zu gehören.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

König Johann von Dänemark oder seinen damals zur Regierung gelangten Sohn Christian II. handelte, der seinen Besuch in Wismar angesagt hatte und dort empfangen werden sollte. Zu diesem etwa auf Martini angesetzten großen Feste waren Jaspar wie Lippold v. Oertzen nebst ihren Damen entboten; dann Matthias allein, womit auch unsere sonstige Kenntniß übereinstimmt, welche ihn noch nach 1510 unvermählt sein läßt[1]). Die dabei gemachten Vorbereitungen — denn der hohe Besuch ist offenbar nicht ausgeführt worden — zur Heranziehung der hervorragenden Landes-Eingesessenen sind besonders interessant insofern, als sie, abgesehen von den schon früher ausführlich ihrem Arrangement nach erkennbaren Tourniere, das erste Beispiel einer größern Hof-Ausrüstung darbieten. Daß die v. Oertzen eine so hervorragende Stelle einnehmen, entschädigt im statistischen Sinne gewissermaßen für das starke Zurücktreten ihres Namens in der zweiten Hälfte des 16. und fast dem ganzen folgenden Jahrhundert. — Außer der schon bemerkten Wittwe von Plessen, Matthias' v. Oertzen muthmaßlicher Schwester, ist noch zu nennen dessen wahrscheinlich eben damals Schwiegervater für ihn gewordene Stephan v. Bülow zu Marnitz; mehr auf der Seite der Roggower steht der ihnen zweifellos ganz nahe verwandte Hardenack v. Bibow. Mit den Angehörigen des Henning v. Halberstadt sind demnächst auch die Roggower (Bd. II A, § 65) in Verbindung getreten.

Was nun andere Beziehungen speciell der Roggower Linie zum fürstlichen Hofe betrifft, so ist merkwürdiger Weise der jüngste der mehreren Söhne Sivert's II. aus zweiter Ehe (nach deren Halbbruder Sivert III.) derjenige, welcher zuerst daselbst erscheint. Noch am Hofe des prachtliebenden und dabei doch wirthschaftlichen Magnus II. figurirt er Ende 1496 (Bd. II B, Urk.-Nr. CCCXV) augenscheinlich noch als Page: denn so erfordert es sein damals gewiß nicht weit über 15 Jahre sich belaufendes Alter. Grade 10 Jahre mehr zählend, hat er ein viertel Jahr die Waffen

[1]) In der schließlich erwähnten Wittwe Johann's († um 1500) v. Plessen, vermuthlich zu Barnekow, nebst Tochter glauben wir eine Schwester bezw. Nichte von ihm sehen zu dürfen. Vgl. S. 382.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

getragen in der Fehde, welche mit Lübek sich um allerhand Irrungen am Dassower See entsponnen hatten[1]). — Inzwischen treten aber auch schon seine älteren Vollbrüder in die Reihe; sie haben an den Vermählungs-Festlichkeiten ihrer heimischen Prinzessin Sophie Theil genommen, welche 1500 vom Kurprinzen Johann von Sachsen zu Torgau heimgeführt wurde (Bd. II B, Nr. CCCXVIII). Und Feste dieser Art reihen sich nun immerfort an einander; denn die weiblichen Angehörigen des Herrscherhauses waren sehr begehrt und reich an Zahl; namentlich die mitteldeutschen Fürsten-Geschlechter, hernach Träger der Kirchen-Reorganisation, sind mehrfach mit ihnen berathen worden.

Auch die Wahlen, welche die Meklenburgischen Fürsten für sich selbst trafen, bringen die Namen ihrer Vasallen zur Meldung. Sivert III., derzeit Chef des Roggower Hauses und erklärtermaßen Landrath[2]), hat, wie man sich damals bei dem eigentlich auch nur privaten Credit der Fürsten zu helfen wußte, seiner Pflicht entsprochen, indem er des spät heirathenden Balthasar's Gemahlin Margarete, geb. Herzogin von Pommern, ihr Leibgedinge mit garantirte (Bd. II B, Nr. CCCXIX). Gleichfalls eine Obliegenheit gegen die Lehnsherrn war das Einstehen für ihre Anleihen seitens der Vasallen; bei solcher Gelegenheit findet es sich nun bald (Ende 1506, s. ebenda Nr. CCCXXIX), daß, gewiß in Folge von Sivert's III. Ableben, Jaspar v. Oertzen[3]) an dessen Stelle tritt. Sein rasch errungenes Ansehen spiegelt sich in der Thatsache wieder, daß er auf seiner ersten Hochzeit 1508 (ebd. Nr. CCCXXXVII) sich von fürstlichen Gästen beglückwünscht sehen durfte. Und vielleicht

---

[1]) Nach seiner eigenen Aussage in dem mehrfach schon citirten Zeugen-Verhör von 1523. — Mit seiner Schwester Anna, später vermählten v. Bredow, hat er nach Ausweis der Jahre also einige Zeit am fürstlichen Hofe gemeinsam verbringen können.

[2]) Die Ueblichkeit des eben damals für hiesige Verhältnisse, wie es scheint, nach ausländischer Analogie, sich ausbildenden Titels ist für die erste Zeit des 16. Jahrhunderts noch bestreitbar. In den Landesstreitigkeiten von 1520 ff. besteht er jedoch völlig zu Recht.

[3]) Dieser hat auch merkwürdiger Weise zusammen mit einem v. Pogwisch, in welche Familie hinein später seine Nachkommen geheirathet haben, eine Reise nach dem Süden im Gefolge eines Fürsten gemacht. Leider steht aber die Zeit nicht fest; s. Nachtr. zu Bd. II A, § 55.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anlaß, sein rasch zerstörtes Glück wieder aufzufrischen, gaben die Festlichkeiten und Reisen, welche in 1512 und 1513 sich für den hiesigen Hof nur so häuften (Bd. II B, Nr. CCCXLVIII ff.). Er und sein Bruder Lippold, der gleichfalls um diese Zeit sich mit Anna v. Bülow aus Zibühl vermählt haben wird, haben gewiß manches Auge auf sich gezogen. — Folge ihrer höfischen Auszeichnung ist offenbar ihre Einsetzung in das Angefälle des kleinen v. Jesewitz'schen Gutes Volland (s. Bd. II B, Nr. CCCLII und LVIII, mit den Ergänzungen dazu!), das sich lange als Pertinenz des auf ähnlichem Wege an sie gekommenen Gerdeshagen im Besitze ihrer Nachkommen erhalten hat.

Doch es muß einmal Station gemacht werden, um das nebenherlaufende Wirken des um 20 Jahre älteren Vetters der Roggower zu mustern, des Matthias auf Gammelin und Wustrow. Ihm stand ja die Ritterwürde bevor; alle damit verbundenen Auszeichnungen und Vergünstigungen sind nicht minder wohl verdient gewesen wie diejenigen seiner glänzenden Verwandten. Seine hervorragende geschäftliche Bedeutung erweist sich vornehmlich an seinem Eintreten bei den langwierigen Regierungs-Differenzen zwischen den beiden, nach Meinung des jüngern Albrecht zum Lande gleichberechtigten fürstlichen Brüder. Das nähere darüber ist in den Nachträgen zu dessen Biographie (Bd. II A, § 115) kurz verzeichnet worden, daselbst auch des vorübergehenden Hineinspielens von Jaspar und Lippold gedacht. Daß letztere, dem Eindrucke ihres ganzen sonstigen Auftretens entsprechend, hier eine mehr nebensächliche Rolle spielten, den Haupttheil des Beirathes als Vasallen, welchen Vertreter ihres Geschlechtes in den wichtigen Händeln zu liefern berufen wurden, Sache ihres Vetters sein ließen: das tritt unmittelbar hervor. — Benutzen wir diesen Anlaß nur noch, um das vollständige Fehlen der Stargarder Linie bei allen diesen Vorgängen zu betonen, welche auf fast zwei Jahrhunderte so gut wie völlig in den Schatten tritt. War doch ihr einziger dermaliger Repräsentant der Grammertin-Helpter Jakob; neben ihm verschwindet sogar das Haus des nach Gammelin-Wustrow gehörigen Burchard, der doch noch 1485 (s. S. 309) Vasallenpflichten in einem Aufgebotsfalle leistete.

Einem Vertreter der Erfahrungen und Tendenzen noch des 15. Jahrhunderts, wie Matthias von Oertzen es war, mag er er dem aufwandreichen Getriebe, das namentlich die ersten Jahre der jungen Söhne von Magnus († 1503) bezeichnet, etwas fremd gegenübergestanden haben. Aber sobald die zwischen beiden Fürsten ausgebrochenen Streitigkeiten einen schärferen Charakter annehmen, ist er regelmäßig und, wie der Erfolg zeigt, mit segensreichem Einwirken zur Stelle. Und später nimmt er auch an den Hoffestlichkeiten Theil, denen er sich anfangs wohl mehr entzog. Jedenfalls vor seine Erhebung zum Ritter (1524; s. Urk.-Anh. Nr. CCCXLVIII[a]) fällt die Erwähnung seiner, der damals unvermählt gewesen zu sein scheint, als ein prächtiger Empfang des dänischen Königs zu Wismar geplant wurde. Von andern neuerdings bekannt gewordenen Vorfällen verdient einer von 1537 (Urk.-Anh. Nr. CCCXCVI[a]) Beachtung, welche ihn neben Lippold auf Gorow und Gerdeshagen als Vormund von des letzteren Brudersohn (von Jaspar I., † gegen 1530) Sivert nachweist.

Die den Ueberlebenden, von denen Matthias derzeit mindestens 70 Jahre zählte, zugemuthete Reise nach Schlesien ist unterblieben. Nicht so ohne Strapazen verlief eine weit ernstere Sache, welche kurz vorher die ganze Mannschaft des Landes für den in Kopenhagen vom Feinde bedrängten Herzog Albrecht auf die Beine gebracht hatte. Wenigstens Vorbereitung zur persönlichen Ueberfahrt nach Dänemark (s. Bd. II B, Nr. CCCLXXXVIII) hat auch Ritter Matthias treffen müssen; thatsächlich jenseits des Wassers den Namen vertreten hat doch wohl nur Lippold v. Oertzen. Es würde interessant sein zu erfahren, ob auch irgend einer der Stargarder Vettern, die wenigstens zum Vasallendienste aufgefordert waren, sich mit jenen auf der Reise getroffen hat.

Wie mit Lippold's und Matthias' fast gleichzeitigem Ableben die Hälfte des Jahrhunderts schließt, so tritt, da auch ein Regentenwechsel stattfand, dementsprechend eine ganz neue Zeit mit andern Personen in's Recht. Hauptleiter der Angelegenheiten, soweit sie überall aus dem Lande stammten[1]), sind Leute aus dem östlichen Meklenburg

[1]) Christoph v. Jasmund, damals aus Rügen eingewandert als hervorragender Berather Herzogs Johann Albrecht I., hat sich auf

geworden; die v. Hahn, v. Maltzan, v. Below, Geschlechter des alten Landes Wenden, prävaliren ganz deutlich. Die Zeit der Stargardischen v. Oertzen ist noch nicht gekommen; theils eine gewisse, noch mehr der früheren Periode angehörende abgeschlossene Stellung des ganzen Kreises gegen den Hof, theils die Beschäftigung mit der Förderung der näher liegenden Familien-Interessen erklären dies Factum. Doch ist schon einer der Söhne des Linienhalters Jakob als Amtshauptmann über die seiner Heimath zunächst liegenden Districte Wesenberg und Feldberg dem „Herrendienste" wieder näher getreten (Bd. III, § 197).

Grade dieses Matthias († 1613) aus dem Hause Helpte Persönlichkeit ist geeignet, an das Vorige eine Bemerkung anzuknüpfen, welche nun für mehrere Jahrhunderte Geltung hat und deren Gegenstand erst durch die Errichtung eines neuen deutschen Reiches einen Wechsel erfahren hat. Sie betrifft das „Reislaufen", seit den Kriegen größern Stiles eintretend, wie sie durch die Religionswirren auch über Deutschland heraufgeführt waren. An Stelle des Landes-Aufgebots oder der sportmäßigen Fehde-Uebung trat das Söldnerwesen, das im Süden des Continentes ausgebildet, sich an die Erscheinung der Türkenkriege angelehnt hatte und insbesondere seit Ausbruch der großen, halb politischen Religionskriege in Frankreich und den Unter-Rheinlanden nun auch auf Norddeutschland magnetisch wirkte. Nicht mehr im Dienst des Landesherrn suchte man der Pflicht des Vasallen und der Ehre der alten Ritter-Traditionen zu genügen: man betrachtete das Waffen-Handwerk als ein nutzbringendes Gewerbe.

Jener Matthias aus Grammertin-Helpte hat zwar nur als Page in Schlesien gedient, vermuthlich an einem der Höfe, Liegnitz oder Münsterberg, welcher unsern Landesherrn schwägerlich verwandt waren. Chargen dieser Art sind aber ziemlich regelmäßig die Vorbereitung für den speciellen „Soldaten"-Dienst. Des Matthias Bruder Heinrich (Bd. III, § 193) hat sich in den Ungarischen Ebenen gegen

dessen Veranlassung im Stargardischen niedergelassen und ist der Ahn aller der auch in diesen Blättern vielfach genannten Glieder des Geschlechtes geworden.

den Todfeind der christlichen Cultur versucht, als vielleicht der erste seines Namens. — Die eigentlichen Träger des Zeitgeistes dieser Art sind aber die damaligen Söhne des Hauses Gammelin, welche fast der Reihe nach als Beispiele für die Schätzbarkeit norddeutschen Muthes dienen können. Sie sind die ersten Inhaber der halb deutschen, halb romanischen Namen von Militärchargen, welche bis heute bei Bestand sind.

Der älteste der Söhne von Ritter Matthias v. Oertzen, der Rittmeister Stephan, ist 1569 bei Moncontour auf der Seite des Hugenotten Coligny gefallen. Der Rittmeister, (d. h. Chef eines „Fähnleins") Vicke hat seine Laufbahn nach des Bruders Tode noch mehr als zwei Jahrzehnte fortgesetzt und dabei in den Niederlanden theils auf Seiten der für ihren Glauben streitenden Reformirten gefochten, ähnlich seinem Bruder; zumeist aber unter den Fahnen des katholischen Dictators Herzog Alba. So stellt sich das Waffengewerbe in seiner damaligen Gestalt als wenn nicht schon vaterlandslos, so doch gewiß nicht als Ausfluß politischer oder religiöser Ueberzeugung dar.

Der dritte Bruder aus Gammelin, Joachim, Erbe des Gutes Wustrow, läßt sich vielleicht am ausgeprägtesten als Kind jener Zeit hinstellen. Ueber den frühesten Jahren seiner Selbstständigkeit — er wird kaum vor 1540 geboren sein — waltet ein verzweifeltes Dunkel. Seine Angabe, er sei, etwa im Pagen-Alter, in Liefland gewesen, würde auf einen Aufenthalt bei dem Meklenburgischen Prinzen, Coadjutor Christoph daselbst, schließen lassen, nämlich für die Jahre kurz vor dessen Gefangennahme (1563). Dies umsomehr, als Joachim v. Oertzen später ja wieder in dessen Diensten vorkommt. — Aber die reichlich vorhandenen und durchmusterten Acten über diese Angelegenheiten haben bisher eine Bestätigung dafür nicht erbracht.

Joachim's Laufbahn zeichnet sich dann durch eine Episode aus, welche ihn wieder recht mitten in die für die Zeit charakteristischen Ereignisse stellt. Wir werden mit ihm zusammen an Herzog Christoph's Hofe noch den Abenteurer Ritter Spedt kennen lernen, welcher über ein Menschenalter lang die hiesigen und die Nachbargebiete unsicher machte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In eigenthümliche Verwandtschaft zu seinen Allüren tritt die diplomatische Thätigkeit, welcher Joachim v. Oertzen in noch ziemlich unreifen Jahren und mit entsprechendem Erfolge entledigt hat. Das Beachtenswertheste dabei ist jedenfalls das Glück, welches ihn einem vielleicht tragischen Ausgange seiner Mission entzog.

Die allgemeine Lage, in welche einzugreifen er sich berufen gefühlt hat, wird durch zwei Ereignisse[1]) bestimmt: einmal die Auflehnung der 1546 depossedirten älteren Sächsischen Linie gegen ihre jetzt zu Dresden und Torgau sitzenden Vettern, sowie gegen die sie schützende kaiserliche Autorität; sodann die Entzweiung um die Vorherrschaft auf dem baltischen Meere zwischen Schweden und Dänemark. Das letztere, verschwägert mit Kurhessen und Herzog Ulrich zu Meklenburg-Güstrow, fand an deren Antagonisten natürliche Gegner. So mußten Anknüpfungen zwischen König Erich und dem mißvergnügten Johann Friedrich dem Mittleren zu Gotha sich durch die Natur der Sache empfehlen. Die Frage ist, inwieweit der geographisch in der Mitte befindliche Herzog Johann Albrecht I. zu Schwerin den Vermittler dieser durch die Situation gegebenen Bundesgenossenschaft abgegeben hat.

Es kann hier nicht näher darauf eingegangen werden, inwieweit Herzog Christoph, v. Oertzen's späterer und vielleicht auch damaliger Gönner, zur Zeit auf Riga exspectivirt, durch seine verhängnißvollen Verhandlungen vom Jahre 1562[2]) mit Erich von Schweden den ersten Anlaß zu gewissen Einverständnissen zwischen diesem und den Meklenburgern überhaupt gegeben hat. Genug, man fühlt sich nicht allzusehr durch den später geäußerten Verdacht des Dänenkönigs Friedrich II. frappirt, Johann Albrecht (und sein Vertrauter, der Markgraf Hans von Brandenburg-Peitz-Küstrin) hätten die auf der Reise zwischen Gotha und Schweden befindlichen Unterhändler empfangen.

Wie sollte er auch nicht, da der erste auftauchende

---

[1]) Das Hineinschieben der Lothringischen Intriguen, in welche Joachim etwa durch Vermittelung seiner hinter dem Rhein beschäftigten Brüder eingeweiht könnte gewesen sein, kann nicht verfolgt werden.

[2]) S. Schirrmacher, Johann Albrecht, Bd. I, S. 412 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sendling ein Landgesessener unter Johann Albrecht war! Ganz unversehens taucht er gegen Ostern 1566 in Gotha auf. Sein Benehmen war ein etwas befremdliches, jugendlich voreiliges. Wieviel mehr muß man geneigt sein, diesen Charakter auch denjenigen Schritten v. Oertzen's beizulegen, welche schon ein Jahr früher liegen und entschiedene Mißerfolge zu verzeichnen hatten.

Sie geschehen allerdings angesichts einer Person, von welcher man sich auch ihrerseits nicht des Besten zu versehen hatte. Es handelt sich um den bekannten Erich XIV. von Schweden, um dessen eigentliche Bedeutung und Gemüthsart man sich allerdings noch in Zweifel befindet, dessen zeitweilige Anwandlungen von Gemüthsverwirrung unbestreitbar sind. Er hat bereits das ganze Jahr 1565 hindurch in Conspiration mit Johann Albrecht gestanden; und aus der Correspondenz Herzog Ulrich's mit dem Holsteinischen Statthalter Heinrich v. Rantzau erfährt man, daß schon im October 1565 Joachim v. Oertzen einen Werbeplatz auf seinem Gute Wustrow hielt. Man entsinne sich, daß damals Herzog Johann Albrecht daran war, die widerspänstige Stadt Rostock mit kriegerischer Gewalt zu seinem Willen zu bringen. Gleichwohl wird v. Oertzen hieran nicht betheiligt gewesen sein; niemals kommt sein Name in Verbindung mit den Ereignissen in und vor Rostock vor. Daß Johann Albrecht seine Absichten gegen diese Stadt und seine sonstigen politischen Pläne einigermaßen getrennt zu halten wußte, geht aus der, immerhin gereizten Correspondenz hervor, welche er um diese Zeit mit dem dänischen Könige führte.

Die Materialien zu seinem Argwohn gegen Johann Albrecht hatte dem Dänen dessen Bruder Ulrich geliefert: eine ihm bereits zu Anfang 1565 aus Berlin zugekommene Information, welche sich auf des Brandenburger Kurfürsten und seines Bruders Hans Pläne beziehen. Sie gingen auf nichts Geringeres als die dänische Krone. Bekanntlich waren beide Schwestersöhne des unglücklichen, aber seines Geschickes würdigen Christian II.; nach dessen, des kinderlosen, Entthronung durch seine männlichen Anverwandten haben die Brandenburger den Gedanken der weiblichen Erb-

folge angeregt, welche im Inselreiche zu Recht besteht. Nunmehr wollte Markgraf Hans seines Bruders „halben Theill „derselben Zuspruch vnd Gerechtigkeiten an sich bringen, „vnd [es] sollen Ihre F. G. — — damit vhast fertigk „seinn". Sie wollten „zu ihrer lang entratenen anererbtenn „Gerechtigkeit und Furderung an dem Konungreiche Denne„marcken" gelangen; die Lage war so ernst, daß der Erzbischof von Magdeburg, Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Kurfürst August zu Sachsen bereits sollten „aufgeboten" haben. — Die mithin auch gegen Johann Albrecht von Meklenburg zielende Coalition wird durch obige Namen in ihren Hauptvertretern repräsentirt; zu ihr stand auch der deutsche Kaiser. Man kennt die vielbesprochenen Grumbach-Händel; der Beschützer dieses wilden Geistes, Herzog Johann Friedrich (der Mittlere) zu Sachsen-Koburg, gab durch sein ungeschicktes Benehmen den Anlaß zu einer anderweitigen, weil partiellen Lösung der Krise.

Friedrich II. von Dänemark hielt nun Johann Albrecht vor, er habe sich „in ein Verständnis eingelassen — — „kegen vns und vnsere (— Dänemark's —) Einigungs„Verwandten". Er warnt vor derartigen Anschlägen und fordert Aufschluß über die noch immer in Rostock in großer Menge zusammengehaltenen Soldaten. Denn das Schreiben datirt vom 5. Februar 1566, wo der Herzog lange im Besitze der Stadt, selbst nahe vor Einigung mit seinem Bruder Ulrich sich befand. Er antwortete schon am 15. desselben Monats beruhigend, indem er den inzwischen mit Ulrich (Gemahl war des Königs Vatersschwester) erfolgten Ausgleich und die Vereidigung der Truppen auch auf ihn anzeigte. Wenn der König ihm aber eine Mission zu dessen Todfeind vorgerückt habe: „daß wir vnseren Gesandten in „Schwedenn gehapt, sein wir nicht abredig, tragenn auch „die Sachen, darumb wir denselbigenn hinein gefertiget, „E. Kon. W. zu vermeldenn gar keinen Scheu. So habenn „[wir] auch mit der Kriegs-Vbung, darin E. Kon. W. mit „denn Schwedenn jetzunnt stehenn, gar nichts zu thun". Trotz dieser halb verlegenen Ausreden des Herzogs weisen authentische Actenstücke die gute Berechtigung von des Königs Argwohn nach.

Denn jener Gesandte, welchen Johann Albrecht in Schweden gehabt zu haben zugestand, ist eben jener Vicke von dem Berge, welcher frühere Einleitungen zwischen Gotha und König Erich besorgt hatte. Verwandter der v. Maltzan auf Grubenhagen und durch großen Summen, die er in Meklenburg angelegt hatte, an den Schicksalen dieses Landes interessirt, besorgte er, obwohl geborner Lüneburger, die Geschäfte seiner frei gewählten Heimath. Sein Begleiter, dann sogar Ersatzmann, als er auf der Reise starb, ist eben Joachim v. Oertzen gewesen.

Die wenigstens bruchstückweise erhaltene Correspondenz König Erich's mit Johann Albrecht giebt genaueres Licht über den Zeitpunkt der zu Frage kommenden Verhandlungen, wenn auch ihr eigentlicher Gegenstand sich nicht deutlich erkennen läßt. Der König hatte sich im Herbste 1565 ausdrücklich geweigert, an dem Einschreiten gegen die Stadt Rostock Theil zu nehmen[1]); und schon ehe Johann Albrecht von diesem endgültigen Bescheid auf seine wohl schon mehrfach vorgetragene Gesuche erhalten hatte, befand er sich innerhalb der Mauern Rostock's; daher von nun ab eine bedeutend kühlere Haltung gegenüber Erich. — Am 17., 18. und 19. December desselben Jahres 1565 wurden in Schweden die Papiere ausgefertigt, welche den Träger von neuerlichen Verhandlungen mit Johann Albrecht geleiten und bevollmächtigen sollten. Und das ist Joachim v. Oertzen. Der König sagt, derselbe habe „die Instruction vnnd Brieue „vberantwortet", indem des Herzogs „Diener vnnd Gesandter „Ficke[2]) von Bergen, ehe ehr an vns gelangt vnd seine „Werbe verrichten konnen, mit Todt abgangen". Somit ist v. Oertzen, vielleicht noch nicht 25 Jahre alt, vor eine verantwortungsvolle Aufgabe gestellt worden. Er muß ohne Weiteres dem Ansinnen des Königs gefolgt sein und seine eigenen Ansichten anstatt des verschiedenen v. Berg entwickelt haben.

---

[1]) Daher rührt wohl die oft auftauchende Rede im Lande, daß die Stadt sich völlig in die Arme Schweden's werfen wolle.

[2]) Nicht Eike, wie in mittelteutschen Publicationen mehrfach zu finden ist. Daß Joachim v. Oertzen gelegentlich zu dem Vornamen Dietrich gelangt, ist weiteres Versehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ein schriftlicher Bericht ist von ihm an Herzog Johann Albrecht wohl nicht erstattet worden. Am 3. Juli des folgenden Jahres 1566 aber schreibt ihm König Erich: „Weile dann Joachim vonn Ortzen vnns viler Hendel „berichtett, welche damals der Fheder auf sein Begehrenn „nicht zubetrawett", so habe sich der König verpflichtet, dem Herzoge eine Summe von 10,000 Rthlr. (in Wechseln auf Deutschland) zu Verfügung zu stellen. Aber nun fand der König mehr als ein Bedenken bei der Sache. v. Oertzen soll, wie Erich nun „erspüret" hatte, mit „also losen, vn= „warhafftigen Worthen" regalirt, daß er, „nachdem sich die „Sachen anderst befindenn, denn er vnns angetragenn", genöthigt sei, jene Summe „bis auf weitern Bescheid wieder „lassen vffzuschreiben", d. h. die Anweisungen zu cassiren. Er nahm an, v. Oertzen habe „vielleicht mehr, alls i[h]me „E.[wer] L.[iebden] beuohlen, bey vnns geworben" und damit — „auff etzliche Conditiones" Johann Albrecht's — wie es anderweitig heißt — jene baare Unterstützung erzielt. Das königliche Schreiben hat in Folge der Unsicherheit zur See der Herzog erst am 23. October 1566 (zu Wismar) erhalten. Er ließ ein Antwortsschreiben entwerfen, des Inhalts: er habe sich „keiner Werbung noch Instruction, „die wir jemals gemeltem von Ortzen vnseret wegen bei „Ewer Kön. W.[ürde] anzubringen oder zuuorrichten zuge= „stelt wissen zu erinnern; vielweniger aber bedennken konnen, „was Joachim von Ortze, der vnser Diener niehmals ge= „wesen, für Hendell angebracht haben muge". Ob das Schreiben, das weiter das Ansuchen um Mittheilung der angeblichen Vorschläge v. Oertzen's ausdrückt, jemals zur Versendung gelangt ist, steht dahin. Während dieser Zeit muß man in Meklenburg auf weitere Schritte gedacht, und in Aussicht auf alle diese sich entwickelnden Ereignisse auch v. Oertzen seine Abenteuer in Gotha, welche wir oben als Ostern 1566 geschehen erzählten, bestanden haben. Ein weiteres undatirtes und wohl nicht zur Kenntniß des Adressaten gelangtes Schreiben des Herzogs an Erich spricht immer nur von den durch v. Rotermund gepflogenen Ver= handlungen; und die gingen der Mission v. Berg's nebst v. Oertzen, wenn auch nur um wenige Wochen, so doch vorauf.

Ein Jahr hernach, im November 1566, passirte die verhängnißvolle Botschaft auch Meklenburg, welche mit der Gefangennahme ihres Hauptträgers durch die Dänen und der dadurch herbeigeführten Aufdeckung der zwischen Gotha und Erich von Schweden gepflogenen „Praktiken" Ende. Die mit den Festgesetzten vorgenommenen Verhöre sind die Hauptquelle über die Tragweite der ganzen diplomatischen Bestrebungen. Daß König Friedrich II. namentlich auch auf die Verwickelung Johann Albrecht's von Meklenburg in die ihm unbequemen Intriguen inquiriren ließ, bildet für unser Land das Beachtenswerthe an der Procedur; so erfährt man auch etwas Genaueres über Joachim v. Oertzen.

Dr. Justus Jonas der Jüngere, Sohn des bekannten Reformators mit gleichem Namen, ein Mann, der nach des dänischen Königs Auffassung sich von einem Ende Europa's bis zum andern durchgelogen hatte, ging am 3. November von Gotha ab. Zwischen dem 5. und 13. hat er (von Magdeburg nach Stralsund) Meklenburg passirt, ist am 19. oder 20. November nach Rügen hinüber und am 27. vom Dorfe Lanken auf Jasmund aus unter Segel gegangen. Von den Dänen am 1. December aufgegriffen, wurde er von deren Admiral Silvester Franke am 27. December 1566 zu Kopenhagen eingeliefert. Nach halbjährigem Gefängniß, gequält mit Verhören bis zur Tortur, hat er am 28. Juni 1567 sein abenteuerndes Leben auf dem Platze des jetzigen Schlosses Christiansborg durch Enthauptung geendet.

Einmal der Inhalt dieser Verhöre und der mit seinem Genossen Hans Lakai vorgenommenen, dann die Zeit, welche beide zusammen vor ihrer Abfahrt an der Südküste des baltischen Meeres zubrachten, ist es, was deren politische Geschichte in diese traurige Affaire verwickelt. Lakai galt, wie ja auch sein noch appellativ zu fassender Zuname besagt, als niederer Hofbediensteter Johann Albrechts, machte aber jene Schwedische Reise augenscheinlich als eine Art militärischer Bevollmächtigter mit. Noch ein dritter, ein ächter Abenteurer, Hans Dorpe, wohl aus Ditmarschen, hatte an dem Zuge Theil nehmen sollen; von Antwerpen kommend, hatte er Gotha schon einige Tage vor Jonas'

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abreise passirt und traf zwei später (15. November) in Stralsund ein. Er hat sich dort gegen Jonas in einer, diesen ignorirenden und von ihm selbst nicht gehörig aufzuklärenden Weise benommen; der Haupt-Eclat war, daß er auf die Theilnahme an der Reise verzichtete.

In seinem Verhöre — und auch auf die „scharfe Frage" hin ist er dabei verblieben — hat Jonas stets die ihm schuldgegebene Rücksprache mit Herzog Johann Albrecht (bezw. Markgraf Hans zu Küstrin) geläugnet. Auch auf Geständnisse über spätere Beziehungen zu Joachim v. Oertzen läßt er sich nicht ein, und man muß sonach darauf verzichten (s. Bd. II A, S. 242 f., sowie auch die Nachträge hierzu), die Zeit bis 1570, wo er in Sachsen-Lauenburgischen Diensten erscheint, für jetzt aufzuhellen. Entnehmen wir wörtlich den Aussagen von Dr. Jonas, was dieser mit ihm in Gotha erlebte. Zunächst um Ostern 1566: „Es habe „im nechstuergangen Früeling Jochim von Ortzenn, einer „vom Adell, sechs oder acht Artikull Hertzogen Johanns „Friedrichen vonn wegen des Khönings aus Schweden „tzugestellet — —; vnnd habe sich Ficke vonn Berge „inn diesenn Sachenn gebrauchenn lassen, seie aber vndter„wegenn gestorbenn". (— Es ergiebt sich daraus, daß v. Oertzen den Mißbrauch mit dessen Aufträgen von Ende 1565 an noch Monate lang weiter getrieben hat. —) „Do auch Jochim vonn Ortzenn zu Gotha gewesen, hab „er (— Jonas —) mit ime neben andern Rethenn vnnd „Hoffjunckernn etzlich Mhall gessen, hab aber dotzumall, so „war im Gott ann seinem letztenn Ende gnedig seinn solle, „nicht gewußt, daß ehr ein Schwedischer Gesandter were; „hab solchs vnnd waß er vonn Ficke von Bergen (wisse?), „allererst sider der Zeitt erfharenn, sider mann ihn inn „Schwedenn tzu schickenn beschlossen (— d. h. November „1566! —). Dann sich der Hertzög vber gedachter (!) vonn „Ortzenn inn der Instruction tzum höchstenn beschwertenn, „vnnd der Kon. W[ürde] tzu Schwedenn antzutzeigenn be„uholenn, daß gedachter vonn Ortzenn krafft seiner habendenn „Koninglichen Credentz" — — (dem Herzog zu Johannis eine bedeutende Zahlung zugesagt). „Dorauff ime denn „der Hertzog inn Dienst genhommen vnnd damitt er

„die Sachenn desto trewlicher außrichtet[e], ime drey„hundertt Rthl. jherlicher Pensionn verschriebenn".

„Aber gedachter von Ortzenn sei nicht allein widerumb „herauß, sondern garnicht hineinn kommenn[1]); derhalb ime „der Hertzog die Dienste auff[ge]schriebenn vnnd seine „habende Credentz vnnd Instruction wider vonn ihm ab„fordern lassenn". — Die „Artikel" Erich's enthielten Vorschläge zu einem Schutz- und Trutz-Bündniß; nur ein halber Bogen, doch vom König unterzeichnet sollte es gewesen sein. Daneben ein Schreiben desselben: Ficke v. Berge sei nicht bei ihm angelangt: „begerte derhalben durch Jochim „vonn Ortzenn verstendigt zu werden, waß Ficke vonn „Berge bei jhr Kon. W. tzu handlenn in Beuelich gehabtt „hette". Im Frühjahr 1566 ging das Gerücht, daß Schweden in Deutschland zu einem Zuge gegen August von Sachsen habe werben lassen. Jonas will dies nicht wissen: „gleubtt, ehr (— d. h. es —) kommet allein doher, „daß sich Jochim vonn Ortzenn vmb die Tzeitt (dann „ehr etlich fur Ostern zu Gotta gewest) vieles Dinges „beruhmett vnnd bei den Junckern hin vnnd wider gewesen „Gunst vnnd Gabe tzu erlangenn mit Außbietung Schwe„discher Bestallung sehr milde ertzeigtt. Dannehr hab im „(— d. h. sich —) gerne schencken lassenn; habe sich auch „albereitt tzu der Tzeitt, do ehr von Gotta abgereisset, mitt „geschencktenn Pferdenn gefurth wie ein Röf[z]teuscher. Durch „welche vnnd dergleichen Lappentedinge er eß dann so auß„gerichtt, daß er, beide in Schweden vnnd tzu Gotha, in „Verachtt vnnd Vngnaden" gerathen sei.

Hält man diese Zeichnung gegen diejenige, welche König Erich schon Mitte 1565 Herzog Johann Albrecht gegenüber von Joachim v. Oertzen zu entwerfen für angemessen hielt, so ist dieser jugendliche Diplomat wohl gerichtet. Es sei denn, daß zwischen ihm und dem Mecklenburger Herzog doch noch tiefere Verabredungen getroffen, die ganze Sache eine Komödie gewesen ist.

Daß in Gotha wie in Kopenhagen die Episode mit Blut endete, hat mit den Plänen hier zu Lande, welche

[1]) d. h. sei so wenig nach Schweden gereist, als er von dort nach Gotha Bescheid zurückgebracht habe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich wesentlich um die Stadt Rostock drehten, nichts zu thun. Einmal Joachim's v. Oertzen Theilnahme an dem Einzug in die ihrem Landesherrn sich wieder unterordnende Stadt (1574), dann die völlig ungestörte Entwickelung seiner Lehnsverhältnisse während der kritischen Zeit läßt erkennen, daß jenes schwedische Intermezzo ihm bei Herzog Johann Albrecht keine dauernden Inconvenienzen geschaffen hat. Es wird Aufgabe genauer Forschung sein, den eigentlichen Charakter jener seiner Unterhandlungen festzustellen. Zu beachten ist immerhin, daß sowohl hinsichtlich des im April 1567 in kaiserliche Gefangenschaft abgeführten Johann Friedrich des Mittleren wie des 1569 entthronten und wenige Jahre hernach auf Schloß Gripsholm zu Tode gebrachten Schwedenkönigs er es mit offensichtlich nicht ganz zurechnungsfähigen Leuten zu thun gehabt hat. Auch dies wird man in Anschlag zu bringen haben, will man die allerdings etwas wunderlichen Umstände seiner Mission von 1565 und 1566 sachgemäß schätzen.

Am 21. September 1573 war zu Güstrow der Frieden zwischen den Landesherrn und ihrer Seestadt Rostock wiederhergestellt worden. Wie fast 100 Jahre früher gab die stolze Gemeinde wieder einmal auf, doch noch „Ansehe-" (Hansa-) oder Reichsfreistadt zu werden. Im Frühjahr hernach fand die symbolische Neu-Huldigung statt. Von Doberan aus, wo sich das fürstliche Gefolge versammelt hatte, ging der Zug am 7. Februar auf die Stadt zu. Man hatte geplant, die „Abbitte" der Stadtwürdenträger auf freiem Felde vor den Zingeln entgegenzunehmen, aber die Ungunst des Wetters ließ das nicht zu. So ist sie auf dem Markte vor sich gegangen; mehrtägige Bankette, Aufführung einer „Comödie Hecastus" durch die Studiosen schlossen sich daran. So endete zwei Jahre vor Herzogs Johann Albrecht Ableben die letzte, ein Menschenalter umfassende Phase des ewigen Kampfes zwischen der ersten unterthänigen Stadt des Herrscherhauses und diesem.

Eine reiche Begleitung von 400 Pferden aus der Vasallenschaft[1]) war aufgeboten; dazu gab Herzog Franz

[1]) „Sonderlich, werden sich die Junker auf die Pferde setzen: sollten nun die Bürger das sehen (— gelegentlich der Huldigung auf

von Sachsen-Lauenburg einen fürstlichen Augenzeugen des großen Ereignisses ab. Wir erinnern uns, daß Joachim v. Oertzen sein Diener war in irgend einer nicht näher zu ermittelnden Charge, und bis wenigstens 1572. Ausgemacht ist dagegen, daß Joachim's Bruder Vicke dem Lauenburgischen Hofe als Militär diente. — In der Liste der Einziehenden — denn über das von Rostock mit so gemischten Gefühlen angesehene Schauspiel ist ein sehr sorgfältiges Programm entworfen worden — stehen beide nun dicht zusammen bezw. im 7. und 8. Gliede: „Heinrich Preen zu Wenen-„dorff, Jochim von der Lühe zu Buschmöllen, Jochim Örtze"; dann: „Vicke Örtze, Berendt Plesse zu Musselmow, Wedige Moltzan". Zu näherem Verständniß dient, daß dieser „Glieder" zu je 3 Mann[1]) 26 waren (im letzten Hans v. Warburg (nicht der Schwiegersohn Jakobs v. Oertzen auf Helpte, s. Bd. III, § 198, sondern dessen Neffe, der sogenannte „Pole"). In diese gegen Ende war eingereiht „1 Gli[e]dt Hertzog Frantzenn Diener"; als 27. kamen „Kämm[er]er, Nota: Hertzog Frantzen Kämmerer: Jörgen „Bock". Die nächste Nr. 28 nahmen die Fürstlichkeiten ein; bald hernach kamen die fürstlichen Räthe (in 3 Gliedern), schließlich 5 Glieder „Hengst-Reiter", die fürstlichen Damen, und ganz am Ende „der Landtsassen Knechte und Jungen", auch wieder zu je dreien.

Aus den über die Angelegenheit vorhandenen Rechnungen geht hervor, daß Vicke's v. Oertzen „Ausrichtung" (2 fl. 13 ß. für 3 Pferde, indem auf jedes 10 ß. „Nachtgeld" für 2 Male gerechnet wurde) aus der Kasse Herzogs Ulrich ist; auf Johann Albrecht's Theil wird also wohl Joachim

---

dem Markte —), so werde es ihnen seltsam Ansehen machen". So erwog man vorher im fürstlichen Rathe; diese demüthigendere Form des Actes muß in Wegfall gekommen sein, indem bekanntlich erst am folgenden Tage (8. Februar) derselbe zum Vollzug ist gebracht worden.

[1]) Zuerst Vasallen, dann von Nr. 18 an „Hofgesinde und Amtleute", unter welche wohl auch der obige v. Warburg zu rechnen ist; dann ganz bestimmt Heinrich, sein ältester Bruder, der das Mecklenburgische Kreis-Contingent 1567 zur Cernirung des Grimmensteins vor Gotha geführt hatte. Ein Joachim v. d. Lühe war bekanntlich mit Elisabeth v. Oertzen-Roggow vermählt (Bd. III, § 147); das ist aber der Vetter des unvermählten Schweriner Hofmarschalls, der mit dem Wustrower zusammen ritt.

mit gleichfalls 3 Pferden entfallen sein. Wie wir sehen werden, ist dieser Umstand nicht unwesentlich; man wird auf Ulrich's spätere Beziehungen zu ihm zurückgeführt. — Denn was von jetzt ab noch über Joachim's Leben verlautet, bezieht sich, abgesehen von dem mangelhaften Zustande seiner Finanzen, auf seine Dienstleistungen nach einander am Hofe Herzogs Christoph, dann seines ältern und seit 1576 allein regierenden Bruders Ulrich. Zu ersterem stand er, wie oben (S. 388) vermuthet wurde, wohl schon von Liefland her in Verbindung, doch gewiß vor 1563, wo der Herzog in die Gefangenschaft des Königs von Polen gerieth, um von ihm bis 1569 festgehalten zu werden. Nach seiner Befreiung ist er vermöge seiner Geburtsstellung im fürstlichen Hause in ein Verhältniß zum Lande übergegangen, welche einige Worte nöthig macht.

Die Institution der Apanagen trennt den modernen Staat tief von den mittelalterlichen Zuständen, und doch hat sie weit in die sogenannte Neuzeit hineingedauert. Wie heute die Kleinstaaten vielfach das beste Bollwerk gegen Centralisation sind, so kann man, wenn auch die Mißstände weit überwiegen, von den Domänen-Abzweigungen zu Gunsten nachgeborener Prinzen ein Gleiches sagen. Freilich vielfach nur in Anbetracht der damaligen Communications-Schwierigkeiten; sie mochten für manchen Landes-Einwohner an den Gränzen des Territoriums es unmöglich machen, durch Selbstvertretung seiner Sache an der Immediatstelle sich gegen die Willkür der Localverwaltung zu wehren.

Nach den Lehrjahren in Liefland, welche für Prinz Christoph mit dem Verluste des Stiftes Riga endeten, blieb ihm zunächst allein das Stift Ratzeburg mit der Residenz Schönberg. Durch vielfältige Querelen bei seinen ältern Brüdern, selbst bis nach Johann Albrecht's Tode (1576), wußte er es zu erzielen, daß ihm noch die Aemter Gadebusch und Tempzin (nebst einer kleinen Baar-Rente) zugebilligt wurden (1570).

Man weiß bisher immer noch nicht recht, wann Joachim v. Oertzen seine Stellung bei Herzog Christoph angetreten hat (s. Bd. II A, S. 243 f.). Einen der ersten und wichtigsten Dienste, welchen er ihm leisten konnte, hat er mit

einem nicht unbedenklichen körperlichen Ungemach bezahlen müssen. Ein Schreiben vom 12. Juli 1577 aus Travemünde enthält folgendes Postscript:

„Alldieweilen ich Jochim Oertzen dan vergangenes „Montags (— d. h. den 8. Juli —) ein[en] grausamen „vnd schrecklichen Fall auf die Brust vnd sonderlich auff „die rechten Seite bekommen vnd daran grausame Wehe„tage erleide, mich auch befare, daß vieleicht ein[e] kleine „Ribbe geschöret (— d. h. gebrochen —). Do mir auch „einer tausent Thaler geben wolte, ich solliche Reise für „zu nemen Bedencken hätte; dannoch dieselbe derettwegen, „E. F. G. halber, einzustellen nicht gemeinet, vnd nicht „zweiffele dan (?) E. F. G. gar gutten [Rath?] vnd Wissen. „Demnach vnterthenigliech bittende, zu sollichem Fall, vnd „do vieleicht gerunnen Blut vorhanden wesen, um ein „Remedium noch heutiges Tags nebenst andern Gebeten[em] „darzu, zuzusenden". Es war nämlich auch das Zehrgeld ausgegangen, indem man schon längere Zeit auf günstigen Wind zur Ueberfahrt nach Schweden wartete. Vielleicht hatte v. Oertzen in der Langweile dieses Aufenthaltes des Guten in Stärkung zur Reise etwas zuviel gethan.

Seine Genossen auf der Gesandtschaft — denn es ging der citirte Bericht eigentlich unter ihrem Namen — waren außer dem Secretär Köhler (von dessen Hand auch v. Oertzen's obige, theils schwer lesbare, theils offenbar confuse Zeilen geschrieben sind), noch Joachim v. Platen war. Die Existenz dieses Mannes wirft Schlaglichter auf die verschiedensten Verhältnisse des damaligen Hauses Gammelin-Wustrow. Der älteste der Brüder, der 1569 gefallene Stephan, ließ eine Wittwe Armgart v. Platen nach (Bd. II A, § 119); der Joachim von 1577 ist zweifellos ihr Bruder und schon als Besitzer von Anker im Lauenburgischen (nördlich bei Mölln) bekannt. Das Zusammentreffen am dortigen Hofe wird für Joachim v. Oertzen wie für den dritten Bruder Vicke Anlaß zu allerlei weiteren geschäftlichen Verbindungen gewesen sein, von welchen die Heirath von Armgart v. Platen entweder die früheste oder gar der Anlaß überhaupt ist. — Wie v. Platen dazu kam, erster

Brautwerber für Herzog Christoph zu werden, das steht noch dahin. Selbst ob aus dieser ersten Abordnung nach Schweden überhaupt etwas geworden ist: ob nicht v. Oertzen's und v. Platen's Reise gänzlich unterblieb, ist noch garnicht auszumachen. Denn Herzog Christoph's Heirathsplan hatte sehr gewichtige Gegner. Sein ganzes Verhältniß zu Elisabeth von Schweden, die er dennoch, auch Dank den Bemühungen v. Oertzen's, endlich (1581) heimführte, hat einen fast romantischen Anstrich. — Als 1562 auf 63 Christoph mit ihrem Bruder König Erich dasjenige Abkommen wegen Unterstützung in Liefland traf, welches den Verdacht der Polen auf ihn lenkte und ihm die 6jährige Gefangenschaft zu Wege brachte: da kam schon diese Vermählung zu Frage. Wie sie 20 Jahre später in's Werk gesetzt wurde, hatte unterdeß Elisabeth beharrlich alle Werbungen ausgeschlagen, u. A. eine, welche sie hätte auf den französischen Thron bringen können. Denn während Heinrich III. auf dem Polnischen Thron saß (1573—75), dachte er die eben angebahnten, fast bis zur Jetztzeit reichenden Sympathien seines Landes mit Schweden durch die Heimführung Elisabeth's zu besiegeln. — Christoph war während eben dieser Zeit mit Dorothea von Dänemark vermählt, der Schwester von Herzog's Ulrich zu Güstrow Gattin und zugleich Tante des Königs Friedrich. Am 11. November 1575 starb Dorothea; dennoch suchten ihre Verwandten auf ihres Wittwers weitere Entschließungen Einfluß zu bewahren.

Aeußerste Erbitterung klingt hervor aus einem Schreiben (an Christoph's jüngsten Bruder Karl) des Königs Friedrich vom 11. October 1577: Er habe von seines „Brudern „Hertzogen Christoff itzigen furhabenden Heurath Bericht" erhalten; es „ist vns solches fast (— d. h. sehr —) zuwider „gewesen: nicht das vnß oder auch Jemandt etwaß mehr „daran gelegen sein mochte, dan allein weill biß dahero „daß loblich furstlich Hauß Meckelnburgh mit Chur- vnd „Fursten durch Ehehandlungen befreundet — — —." Dies habe Christoph „vorgessentlich hindan gestellet, vnd sich ahn „denen (— d. h. solchen —) Orttern, dahin ir (— d. h. „ihm —) mehr Vorkleinerung bei jedermenniglich, als was „Rühmliches zukommt, gedencket einzulassen". Er werde

ihm, Christoph, bestimmt die Schwägerschaft aufkündigen und setzt beim ganzen übrigen Hause Meklenburg ziemlich ein Gleiches voraus. Man sieht, wie mächtige Gegenströmungen Christoph und seine Vertrauensmänner zu bekämpfen hatten; es wird nothwendig sein, den Gang der Verhandlungen genauer zu verfolgen.

Im Herbste 1568 war König Erich von Schweden entthront, vielleicht auch mit Rücksicht auf dies Ereigniß Christoph im Frühling 1569 seiner Polnischen Gefangenschaft erledigt worden. Schon vom 11. Mai 1570 findet sich eine Instruction an den nunmehr in Schweden regierenden Johann, Erich's und der Elisabeth Bruder. Träger der Werbung war ein Johann Koßkil, des Schwedenfürsten „verwandter Diener". Ob derselbe je abgegangen, oder gar Antwort aus Schweden zurückgebracht hat, bleibt fraglich; Christoph wollte durch ihn Aufschluß zu erhalten suchen, ob der Nachfolger auf dem Thron an den, für Christoph einstweilen nur verderblich gewordenen Verträgen von 1562 festzuhalten gedenke, nachdem Erich auf Gripsholm festgesetzt war[1]). Daß Christoph derzeit mit letzterem über eine Heirath mit Elisabeth verhandelt hatte, giebt er ausdrücklich an; zu Ergänzung der damaligen Vorfälle dienen Aeußerungen, welche demnächst — bei ernstlicher Wiederaufnahme des Planes — Christoph's Verwandte dänischer Farbe einflochten.

König Erich — so rückte ihm wenigstens Ulrich (19. Juli 1578) vor — habe an Christoph erklärt, daß er so wenig wie sein Vater (der 1560 verstorbene Gustav Wasa) die Prinzessin Jemandem gegen ihren eigenen Willen geben werde: „was aber auch S. F. G. (— d. h. Christoph —) „für Eher oder Schimpf jhm Reich Schweden darneben „widerfahren, wisse sich Niemandt besser als er selbst zu „erinnern". — Christoph selbst hat alsbald diese Anspielungen vervollständigt, indem er (27. Juli) sich gegen die Mißdeutung wehrt, „welchermaßen vns hiebevorn vom Freulein „in Schweden vnsere Clenodien wider zugeschickt vnd von „derselbigen Bruedern Konig Erichen vnns widerwertige

[1]) Er kam auf dem Schlosse bekanntlich 1572 gewaltsam um.

„Antwort gegeben" worden sei. Christoph weiß diesen Punct allerdings nur mit dem gezwungenen Humor zu erledigen, er halte es für „viel rhuemblicher zu sein, daß „sie (— die Präsente —) vns wider zugeschicket worden, „dann das sie zuvor verpliben weren", d. h. wohl, daß er so etwas garnicht unternommen habe; „woher auch solcher „Mißverstanndt gekommen, hat das Freulein nunme[h]r „wol erfahren". Er zielt damit zweifellos auf die geheimen Gegenwirkungen seines inzwischen verstorbenen Bruders Johann Albrecht, denn er setzt alsbald hinzu: es „ist vns „von König Erichen das begegnet, das vns vnserer eigenn „Freundt keiner niemals bewiesen: nemblich haben jre „Kon[iglich]e W[ürde] vns, wie wir noch in Polen ver„hafftet gewesen, auf einmal 4000 Taller zu Entledigung „der (!) Verhafftung-Vnkostens entrichtet, mit Erpietung, „das dises gar ein Geringes, sondern da jre Kon. W. wir „weiter ersuechen wurden, sie sich anderer Gestalt gegen „vns verhalten wollten". Damit weist er die Insinuation zurück, als ob „wir im Reich Schweden (1562/3) ni[ch]t „nach Gebür gehalten worden sein solten".

König Johann sprach in Antwort auf die officielle Brautwerbung nur davon, daß der entsprechende Schritt unter Erich „vorgefallener Verhinderung halber" keinen Fortgang genommen habe. Dieser Bescheid an v. Oertzen und Köhler erfolgte am 31. August 1577 zu Stockholm und nahm vor allen Dingen Christoph's persönliche Herüberkunft und alsdann die möglichst sofortige Vollziehung des Ehebundes in Aussicht. Die erforderliche weitere Tractation sollte in der Hauptsache Verhandlungen mit den schwedischen Reichsständen, ebenso Eintreten der meklenburgischen Ritter- und Landschaft für ein mindestens 6000 Rthlr. tragendes Leibgedinge der fürstlichen Braut, endlich aber auch Zustimmung der Verwandten des Bräutigams zu solchen Maßnahmen zum Gegenstande haben. Aus allem ersieht man, daß Christoph, dessen diesmalige und erste Instruction zu der Sache leider fehlt, ganz entschlossen vorging, vielleicht durch unbekannte Erkundigungen unter der Hand seines Erfolges im Voraus gewiß. — Die härteste Arbeit aber sollte noch kommen; sie wurde veranlaß

durch die nun eintretende, vorher erwähnte Mission Ulrich's bei Christoph. Eingeweihter aller dieser Schachzüge muß fortwährend Joachim v. Oertzen gewesen sein, wenigstens zunächst; denn in den alsdann folgenden Jahren tritt er allerdings — ähnlich wie Joachim v. Platen völlig verschwindet — mehr zurück. um freilich endlich, i. J. 1581, wieder die schwerwiegendsten Functionen in seines Gebieters Herzenssache zu übernehmen.

Joachim's v. Oertzen nachweisbare Hauptaction in der Sache hat am 6. December 1577 stattgefunden, wo er nebst Joachim v. Fineke der Audienz beiwohnte, die Herzog Christoph ertheilte. Und zwar an seiner Brüder Ulrich und Karl Abgesandte, deren erster Claus v. Lützow auf Eickhof war. Christoph's schon erwähnter Secretär Köhler verlas einen „Abschied", in welchem vor Allem zugegeben wurde, daß Christoph „bei der Kron Schweden vmb Vermhelung „vnd Zusage Frewlein Elisabethen — — hetten ansuchen lassen". Also muß, wenn nicht im Sommer durch v. Oertzen und Genossen, zu irgend welcher andern Zeit schon die Angelegenheit gefördert worden sein. „So were es auch „vor das Dritte nicht wa[h]r, das ein Furst des Reichs sich „derer Ortter mit Befreundung vnd Vorheiratung (nicht?) „eingelassen hette". Der Dänisch-Oldenburgische Stamm sah die Wasa's nach wie vor als Emporkömmlinge an, wobei es denn auch im Laufe der Jahrhunderte geblieben ist. Christoph führte dagegen die ihre Ebenbürtigkeit anerkennende Praxis deutscher und ausländischer Fürstenhäuser[1]) an. Ein geharnischter Protest, „das die Kon. Matt. zu Dennemarck „sich dieser, als einer frembden Sachen, anmaassen" habe wollen, wie Christoph „mit Vorwunderung vernom[m]en", schloß diesen Gegenstand ab.

Nicht so energisch drückte Christoph sich aus, als er noch im Laufe desselben Monates an den ihm die Verwandtschaft aufkündigenden Schwager in Dänemark selbst schrieb. Er drang namentlich auf Eröffnungen wegen Nach-

[1]) Namentlich die Sachsen-Lauenburger kamen ja zur Frage; dann das Pfalzgräfliche Haus, auf denen die Zukunft des schwedischen Scepters beruhen sollte. Die Vermittelung dort hinüber hat der Schönberger Hof sich oft angelegen sein lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

reden, welche über der Prinzessin Wandel, wie nicht undeutlich zu verstehen gegeben wird, durch den dänischen Hof waren in Umlauf gesetzt worden. Friedrich antwortete prompt, noch am 29. December „des angehenden 78. Jhares", d. h. nach unserer Rechnung: 1577. Er wolle nicht sehen „auff „dasselbige, so etwan darunter scheulete (— d. h. lauerte —)", sondern nur seinem, auch Namens seiner Meklenburgischen Verwandten geäußerten Befremden Ausdruck geben, daß man alle diese „so gar vorbeygehet vnnd jres Rats vnnd „Bedenckens fast nicht gewürdiget", mithin völlig auf eigene Hand die Vermählung betrieben habe, „do doch ein anders „vnder des geringsten Standes Verwandten — in Gebrauch „gehalten wirdt".

Zwischen Herzog Christoph und seinen Blutsverwandten hat sich die Sache doch allmählich zurecht gezogen. Am 15. Juli[1]) 1578 ertheilte er an Joachim v. Oertzen auf Wustrow, Hofmarschall und Rath, nebst Vicke v. Bülow auf Harkensee und wieder den Secretär Köhler „Instruction „vnd Werbung", womit sie an Herzog Ulrich abgefertigt sein sollten. Sie haben zu Güstrow ihr Gewerbe am 19. Juli angebracht und sind mit wesentlich folgendem Bescheide versehen worden: „Da Herzog Christoph den Ratt „fürnemlich bey sich selbst gehabtt, auch albereit darinnen „geschloßen, so wolte S. F. G. (nämlich Ulrich, sowie dem „durch ihn mit vertretenen Karl) auch nicht gut zihmen, „jhn albereit beschloßenen Sachen ichtes mehr zu thun; „hetten auch dise Sachen, darzu sie nicht gezogen, sovil weniger zu verantwortten". Gleichwohl rathe man ihm, „die andern Herren Freunde" und deren Beirath nicht zu ignoriren, „darmit nicht etwa hernacher, so es zu ahndern „Wegen gelangen mochte, solches J[hren] F[urstlichen] „G[naden] (— d. h. Christoph —) mochte verweißlich „geachtet werden". Gleich kühl und nicht unbedenklich klingen die Sätze über den König von Dänemark. Ulrich wisse

[1]) Vom folgenden Tage (Juli 16.) datirt ein Rescript an v. Oertzen allein, er möge die von Herzog Ulrich zu gebende Erklärung schriftlich erwirken. Nebenbei sollte er auch bestimmte Papiere aus der Zeit seines Aufenthalts in Liefland (1555 ff.) von Ulrich in Abschrift zu erhalten suchen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ja nicht, „in was Vorstandt oder Vertrawen (— Friedrich —) „mit H[errn] Carln in Schweden" stehe. — Am selben 19. Juli hat Ulrich sich an seinen dänischen Schwiegersohn gewandt, ihn einmal über die bevorstehende Reise des zweiten Schwedischen Prinzen Karl informirt, der im Begriff war, eine Pfalzgräfliche Prinzessin persönlich „hinaus zu führen". Wegen Herzogs Christoph sprach er den Entschluß aus, da derselbe nun „von der Freie mit dem Königlichen Schwedischen „Frewlein" nicht abzubringen sei, so werde man ihn auch die Consequenzen allein tragen lassen müssen. Er folgte also gänzlich den Inspirationen des Königs.

Dieser, in seiner Antwort vom „Jagdhaus Rüg", am 4. August, verlangte völlige Verweigerung etwa verlangter Confirmation des Leibgedinges und erging sich auch sonst in sehr abfälligen Ausdrücken über Christoph's Project, ließ es unverändert bei den, ein halbes Jahr früher gegen Christoph selbst gemachten Eröffnungen beruhen. Gleichwohl muß jetzt irgend ein Wechsel der Anschauungen bei Ulrich hervorgebracht sein, und zwar durch noch nicht ermittelte Umstände. Er knüpfte eine Correspondenz an mit den Kurfürsten zu Brandenburg und Sachsen, den Vormündern der minorennen Herzoge Schweriner Linie; und diese müssen die Sache denn doch nicht so schlimm angesehen haben wie Friedrich von Dänemark[1]), der den Handel bis an's Ende mit unverhohlenem Mißfallen angesehen hat. Indem die nun von Joachim v. Oertzen dem Herzoge geleistete Begleitung den Abschluß dieses lange dauernden und verwickelten Geschäftes darstellt, das gewiß auch durch seine Mitwirkung zu einem glücklichen Ende gedieh, mag hier der Versuch unterlassen werden, die Entwickelung und gütliche Wendung der Angelegenheit während der zwischen liegenden Jahre aufzuhellen.

[1]) Am 31. Mai 1579 schrieb Friedrich an Christoph ganz kurz: es „behuffen (— d. h. bedürfen —) E. L. vnsers Paß[es] — — nicht"; denn wie jener früher durch Dänemark „aus vnd jnn Schweden, vns „vnersucht vnd vnwissentlich", gezogen sei, so stehe ihm ja auch jetzt nichts im Wege. — Christoph hatte am 20. Mai vorher durch einen Karl v. Ingersleben ein Schreiben um „ein vngeferlich, frei, sicher schrifftlich G[e]leitt abgehen lassen, was ihm somit abgeschlagen war. Seine Entschuldigungen, auch durch die Verwandten angebracht, fruchteten nichts.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der nunmehr (nach seines Halbbruders Erich Ableben) zweite Prinz des Schwedischen Hauses, Karl, befand sich Mitte 1578 auf der Durchreise nach der Pfalz[1]) in Mecklenburg. An ihn wandte sich sein zukünftiger Schwager Christoph schriftlich am 25. Juli mit der Bitte, die bei ihrer Zwiesprache übernommenen mündlichen Aufträge an den regierenden Bruder Johann sich angelegen sein zu lassen. Im folgenden Jahre, während des Schweden Karl Hochzeitsreise, wiederholte sich die Verwendung desselben, und so ist die Sache im Sommer 1581 zu Stande gekommen, ohne daß ein Ausgleich mit dem schmollenden Dänen erzielt worden wäre. v. Oertzen war noch insofern dabei betheiligt, als im September 1579 der König bei seinem Schwiegervater Herzog Ulrich zu Güstrow weilte und Christoph einen letzten Schritt zur Versöhnung zu thun beschloß. Da seine Brüder beharrlich alle Verwendung ablehnten (selbst hinsichtlich der Agnaten-Bürgschaft gegen die Braut Schwierigkeiten machten), so sollten einige angesehene Landes-Vasallen den König im Namen von Christoph angehen; ein Versuch, der allerdings gleichfalls fehlschlug, und so Joachim v. Oertzen, der die Instruirung der Intercedenten auf sich genommen hatte, nur unnütze Mühe verursachte. — Verschiedene geplante Reisen nach Schweden sind wieder abgesagt worden, da der Mangel des Geleits durch Dänemark immerhin Bedenken erwecken mußte.

Ende Mai 1580 theilte Christoph seinem Hofmarschall Joachim v. Oertzen schriftlich mit, daß die kürzlich getroffene Verabredung, wonach er des Herzogs Bevollmächtigten Dr. Fehling hätte nach Schweden begleiten sollen, den Umständen nach hinfällig sei. Jedoch behielt er sich sofort v. Oertzen's Begleitung vor, wenn eine persönliche Ueberfahrt des Herzogs demnächst würde erforderlich sein. Anfang November 1580 finden wir ihn plötzlich in Danzig, einen Monat weiter zu Nikjöping. Hier und an andern südwärts

---

[1]) Er hat bekanntlich 1579 eine Prinzessin dieses Hauses heimgeführt, die Mutter Gustav Adolf's; dessen Schwester und Erbin wurde die Ahnin des nach Christine den Schwedischen Thron einnehmenden Pfälzer Hauses.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Stockholm gelegenen Orten[1]) hat Herzog Christoph einige Monate gewissermaßen antichambriren müssen, ehe die Vermählungs-Präliminarien zu Stande und ihm damit der Zutritt beim König und seiner Braut eröffnet war. Ersterer residirte grade zu Svartsjö, einige Meilen nordwärts der Hauptstadt; die Prinzessin hielt sich wohl auch jetzt meist zu Wadstena auf, in dem altbekannten Brigitten-Kloster am Wettern-See. Zwischen den Orten gingen Botschafter hin und her, deren Träger von des Herzogs Seite regelmäßig der „Rath und Hofmarschall" Joachim v. Oertzen war.

Auch er wird sich ihm, gleich andern seines Gefolges, erst zu Nikjöping wieder angeschlossen haben. Es bleibt unbekannt, wer von der Tour über Danzig zurückblieb und den nähern, für Privatleute nicht verlegten Weg durch des zürnenden Dänen Gebiet nahm. Dieser Theil des herzoglichen Hofes ging über Travemünde und Wagrien, dann über Fehmarn und Laland nach Wordingborg auf Seeland grade in's Lager des Feindes. Kopenhagen, Helsingborg, dann Südschweden bis Jönkjöping, Linkjöping gaben die weitern Stationen ab[2]). — Am 7. Mai 1581 hat die feierliche Vermählung des fürstlichen Paares zu Stockholm stattgefunden; Anfang Juli trat dasselbe die Rückreise zur See an im Geleite eines stattlichen Kriegs-Geschwaders von Schwedischen Schiffen. Man begegnete unterwegs der Dänischen Flotte, welche trotz der noch nicht gehobenen

---

[1]) U. a. Stekeborg, dem jetzt verfallenen Schlosse am Meere, wo v. Oertzen's Instruction (Bd. II B, Nr. CCCCXIII) ausgefertigt ist. Es darf nicht mit Stege auf Möen verwechselt werden, so wenig wie Nikjöping auf Falster in Betracht kommt.

[2]) Ein undatirtes Schreiben des später bei Herzog Karl zu Mirow, Christoph's Bruder, in Dienst getretenen Secretärs Köhler erwähnt: Zur „Zeit meiner mit Johann Oertzen der Ort (— daselbst, in „Schweden —) Anwesenheit vnd wegen Sichrunge der Verheiratunge" sei er mit einem Stapel Bretter beschenkt worden. Er habe sie „bey „domaln Doctoris Zacharie Vehelings Wirte zu Niekoppen" gelagert; wie lange vor dem „furstlichen Beilager", wo die bereit liegenden Bretter verbraucht und ihm, Köhler, bisher noch nicht ersetzt seien, dies stattgefunden habe, ist nicht gesagt. Es wird aber dieser Vorgang auf 1581 zu beziehen und nebenbei, was sonst nicht ganz ersichtlich ist, zu folgern sein, daß auch Fehling an dieser letzten Expedition nach Schweden Theil nahm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mißstimmung ihres Monarchen den Vorüberfegelnden die seemäßigen Ehrenbezeigungen erwies. Am 15. Juli landete man auf Pöl und zog am 17. zu Wismar ein, unter lebhafter und aufwandreicher Betheiligung der Bürgerschaft, doch in Abwesenheit der fürstlichen Anverwandten. Nur Herzog Franz von Lauenburg, der alte Freund des Hauses (s. S. 413) empfing die fürstliche Braut.

Obwohl die Seefahrt im Angesicht von v. Oertzen's Gut Wustrow vor sich ging, scheint er sich nicht auf einem der Schiffe befunden zu haben. Am 1. Juli erwähnt Christoph, daß sein Hofmarschall Joachim v. Oertzen bei Auszahlung der ersten Rate von dem versprochenen Heirathsgute (100,000 Rthlr.) durch die Schwedischen Behörden zugegen gewesen sei. Auch noch am 10. Juli, als das junge Paar zu Kalmar einen kurzen Aufenthalt in der Seereise gemacht hatte, wird v. Oertzen's gedacht. Aber ein schon vom 28. Juni 1581 aus Gadebusch datirendes Schreiben von Herzog Christoph's Kanzler Dr. Schulz hat im Postscriptum eine Notiz über den Hofmarschall v. Oertzen, aus welcher hervorzugehen scheint, daß er in der Heimath, also von seinem Gebieter, etwa über Land, längst vorausgeschickt war, um für einen gebührenden Empfang Sorge zu tragen. Gleichwohl wird seiner Persönlichkeit bei dem ausführlich in den Acten beschriebenen Einzuge zu Wismar nicht gedacht; er mag in Gadebusch oder Schönberg beschäftigt gewesen sein.

Wie sich hier, an den wechselnden Residenzen des herzoglichen Paares, das Leben gestaltete, kann nicht näher ausgeführt werden, umsomehr da Joachim's v. Oertzen Theilnahme daran von kürzerer Dauer war, als man bisher rechnete. Im Mai 1585 fertigte Christoph in derselben Angelegenheit, welche einst v. Oertzen war anvertraut worden, nämlich wegen völliger Auszahlung von seiner Gattin Aussteuer, u. A. schon seinen „Rath und Hofmarschall „Detlof [von] Wackerbart zu Segrahn" (im Lauenburgischen nach Schweden ab. Aus v. Oertzen's Privatverhältnissen ergeben sich, wie unten noch zu ersehen sein wird, Momente genug, welche seinen Rücktritt von dem

Hofamte[1]) hinreichend erklären. Daß er sich später, indeß erst kurz vor seinem und Herzog's Christoph († 1592) Ableben, in Herzog Ulrich's Dienst begab, kann nicht als eine gegen jenen gerichtete Action angesehen werden. Denn es hatten inzwischen zwar allerlei Zwistigkeiten unter den Herzoglichen Brüdern obgewaltet, indem Christoph immer wieder Anläufe nahm, an der vollen Landes-Administration Antheil zu nehmen; aber zu einem eigentlichen Conflicte ist es dabei garnicht gekommen. Und darum fällt mit großer Wahrscheinlichkeit (s. Urk.-Anh. Nr. CCCCXIV[a], nebst Bemerkungen dazu!) auch wohl erst um 1590 die geplante Belehnung Joachim's mit dem zum Stift Ratzeburg gehörigen, als Enclave bei Wittenburg und direct nahe den v. Oertzenschen Stammgütern gelegenen Dodow. Daß aus dieser Acquisition für Joachim nichts geworden ist, lehrt die weitere Geschichte des Gutes (vgl. u. A. § 632 dieses Bandes!); immerhin zeugt die ihm eröffnete Aussicht von der unverminderten Gunst Herzogs Christoph.

Der Inhalt von v. Oertzen's in dessen Dienst geführtem Leben als Hofmann und Diplomat fordert die Vergleichung heraus mit einer andern Persönlichkeit, welche in seines Gebieters Schicksale[2]) mehr als einmal und vielleicht unheilvoller eingegriffen hat, als sich bei dem versteckten Verhalten dieses halb unheimlichen „Ritters" Fr. Speth einstweilen nachweisen läßt. Auch um die Werbungs-Angelegenheit bei Prinzessin Elisabeth von Schweden hat er sich gekümmert. Ein am 8. August 1578 (zu Wismar) datirtes Schreiben des Abenteurers erwähnt, daß jüngst Joachim v. Oertzen mit ihm Rücksprache wegen der Sache genommen habe. In

[1]) Auch zur Verwaltung eines der herzoglichen Aemter, wie z. B. v. Wackerbart's Nachfolger Joachim v. Fineke (seit mindestens 1591), wird er sich nicht gemeldet haben. — Uebrigens wechselte das Marschall-Amt bei Christoph sehr häufig; auch v. Fineke ist noch ersetzt worden durch einen v. Wettin, aus einem bisher sonst noch nicht nachweisbaren Geschlechte, vermuthlich aus Kursachsen.

[2]) Nicht bloß zu Anfang der 1560ger Jahre hat er mit Christoph und seiner Mutter, Herzogin-Wittwe Anna, sein Unwesen getrieben, sondern auch 1570, gleich nach Christoph's Rückkehr aus Polen. Längere Zeit während dieses Jahrzehntes hielt er sich zu Wismar auf, saß also Christoph, mit dem er sich nebenbei auch in allerlei Geld-Verbindungen befand, immer auf dem Nacken.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der ihm eigenthümlichen abrupten Vortragsweise giebt er allerhand Warnungen zum Besten; dem Anschein nach haben dieselben directe Beachtung nicht gefunden, aber während des ganzen Jahres 1578[1]) und noch Anfang 1579 zieht sich durch Herzog Christoph's Papiere die Erwähnung dieses Menschen. Und daß seine Thätigkeit ebenso wenig durchsichtig wie auch ganz ohne Erfolg gewesen ist, erweisen folgende Thatsachen.

Am 2. Juli 1578, zu Linz, richtete Kaiser Rudolf ein Ersuchs-Schreiben an Christoph, er möge „als der „Sachen am Besten gesessen, — — eine Legation zu dem „Großfürsten" von Rußland zu Gunsten des bedrängten Liefland's auf sich nehmen. In wie weit Christoph, obwohl in den Verhältnissen jener Landschaft leider nur zu gut bewandert, eine geeignete Persönlichkeit gewesen wäre für solche Vertretung des ganzen Römischen Reiches und, noch dazu als einziger Fürst in dieser Abordnung, der ihm zugedachten Rolle würde gewachsen gewesen sein, muß dahinstehen. Genug, daß er sich wohlweislich der bedenklichen Fahrt entschlug; und nun liegt klar zu Tage, daß Speth bei diesem „Project" auch wieder die Hand im Spiel hatte.

Gegen Ende 1591[2]) ist dieser rastlose Mann gestorben, den man vielfach als den bösen Geist des Meklenburger Hauses in jener Periode bezeichnete.

Im Allgemeinen muß man bemerken, daß das Leben am Schönberger Hofe nicht zu den ruhigsten gehörte. Gegen 1590 hört man von vielfachen Reisen des Herzogs; er war

---

[1]) Am Sonntage Vocem Jucunditatis (Mai 4.) d. J. schrieb der Herzog (von Schönberg aus) an Jaspar v. Oertzen auf Roggow: „Weßmaßen wir kurtzverschiener Zeit, als wir im Lande zu Pölen „beysamen gewesen, — — (— dich bewogen haben —) das Jr euch „inn der zwischen vnns vnd Friderich Speten habenden Irrung — — „zu einem Beistande gebrauchen lassen wolltet". Es handelte sich jedenfalls um eine von Speth's vielen „vermeinten Schuldforderungen". Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt, ersichtlich jedoch aus dieser geringen Spur, daß die Häuser v. Oertzen-Roggow und -Wustrow auch jetzt wieder stets auf demselben Blatte erscheinen.

[2]) Zu Görlitz, angeblich mit Hinterlassung von 18,000 Rthlr. So nach einem Schreiben des ebenfalls dorthin übergesiedelten Dr. Zacharias Wels, Christoph's erstem Berather nach 1570, demnächst Syndicus der pommerschen Stadt Kolberg. — Von ihm stammt auch die gleich zu erwähnende Bemerkung über den vielfachen Wechsel an des Herzogs Hofe.

wieder einmal nach Schweden, auch nach Ostfriesland, zu den dortigen Verwandten seiner Gattin. Ein Aufenthalt am kaiserlichen Hofe hatte hier zu Lande das Gerücht zu Folge, er sei dort festgenommen worden. Auch hier dürfte der Ritter Speth noch seine Hand im Spiel gehabt haben. — In anderer Hinsicht vielbewegt war es bei Hofe, insofern er seine Bediensteten häufig wechselte. Nicht bloß die niedern, aus deren Reihen manche ärgerliche Auftritte vermeldet werden: auch die Leute von Stand schieden häufig in mehr als mißmuthiger Stimmung. Und zwar, je mehr gegen Christoph's Tod (1592) zu, desto häufiger. Nach diesem Ereigniß wird gesagt, es sei damals mit einem Fremden, v. Zedlitz, wegen Uebernahme des Hofmarschall-Amtes unterhandelt worden. Es hatte dasselbe, ehe es für Christoph's letzte Zeiten Joachim v. Fineke überkam, ein Gerwig v. Wettin[1]) inne, Joachim's v. Oertzen directer Nachfolger aber wird Detlof v. Wackerbart auf Segrahn gewesen sein, also wieder ein Lauenburger. Dieser Umstand, sowie das Dazwischenspielen von Joachim's v. Oertzen Bruder Vicke giebt noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Der schließlich wieder katholisch gewordene Herzog Erich ist dauernd der Störenfried im ganzen nördlichen Deutschland geblieben. 1570 war es Wigand v. Maltzan auf Grubenhagen[2]), der für ihn wirkte und der als nicht zu entfernter Verwandter von Vicke's v. Oertzen, allerdings wohl erst nach 1590 heimgeführter Gattin Margarete (Wedige's II. v. M. Tochter) den ungefähren Sachverhalt errathen läßt: nämlich wer Vicke v. Oertzen auf die militärische Laufbahn gebracht hat. Seine Hauptthätigkeit ist bereits früher (Bd. II A, S. 258—71) dargestellt worden; aber neue Funde dienen dazu, mehr Zusammenhang in sein weit umherschweifendes Leben zu bringen.

---

[1]) Aus einem jedenfalls Obersächsischen, sonst indeß garnicht nachzuweisenden Geschlechte. Ende 1590 kommt er vor; seine undatirte Bestallung lautet auf ein Jahr.

[2]) Reiner Zufall will, daß das unterscheidende Prädicat einer andern Linie des Braunschweigischen Herzogshauses gleichfalls Grubenhagen lautet. Der Meklenburgische Ort heißt aber bestimmt so nach einer schon im Mittelalter verschollenen Vasallen-Familie v. Grube.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ende Juli 1579 begab sich Herzog Christoph von Meklenburg nach Minden, um daselbst in Sachen der Lauenburgischen Landeswirren Vermittelung auszuüben. In den Rechnungen findet sich u. A. der Ansatz: „33 Thlr. [an] „Bartholt Lützow vnd Vicke von Ortzen, die beide Ritt„mayster, so Hertzog Frantz hinder sich gelassen, mit „7 reisigen Pferden vnd bey habenden Dihnern in ihrer „Herberge verzehret". Also wiederholt sich bei Vicke v. Oertzen die Erscheinung, daß er wie sein Bruder gewissermaßen beiden an der Ratzeburgisch-Lauenburgischen Gränze sich benachbarten Fürsten diente. Bis mindestens Lüneburg hat er wie v. Lützow dem Gefolge Christoph's angehört, als er rückwärts zog. Ob auch Joachim v. Oertzen unter den 24 „Junkern" war, welche der Herzog dorthin ursprünglich mitgenommen hatte, steht dahin.

1590 hatte Vicke v. Oertzen als „Obrister Leutenambt, „vnnd Heinrich Kumbhausen Heubtman[n] vmb Kriegsleute „binnen der Stadt Lübegk sich bewerben" wollen; da man sie aber hier auswies, begaben sie sich nach Hamburg und brachten bis zum Anfang August 3000 Mann zusammen. Diese „Garden-Knechte", d. h. schweifende Leute, „mitt „ihrem beyhabenden losen Gesinde vnnd Droß" waren in die umliegenden Gebiete eingebrochen, hatten „die arme „Vnterthanen, sonderlich aber das albernn Pauersvolgk in „den Dorffern mit dem vnzimblichen Garden vnnd Vber„nehmen nicht alleinn zu verg[e]waltigen, besondern, wan[n] „sie der Gardenbrüder trotzigen Willen nicht gebben, sie „mitt Raub, Brande vnnd Morde zu bedrowen — — sich „gelusten lassen". So wurde namentlich Herzog Franz zu Lauenburg — es ist schon, seit 1581 regierend, der zweite dieses Namens — bei Herzog Ulrich von Meklenburg vorstellig und ersuchte ihn (11. August) um Mitwirkung, diesen Unfug abzustellen. Am 19. August antwortete Herzog Ulrich von Grabow aus und gab zugleich nähere Aufklärungen über den rechten Zweck der Werbungen v. Oertzen's. Man hatte in Lauenburg schon gewußt, daß dieselbe für Herzog Christoph's alten Freund, Herzog Karl von Schweden (seit 1604 König), v. Oertzen's Auftraggeber sei. Ulrich wußte Folgendes. Vor wenig Tagen habe sich v. Oertzen persönlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bei ihm gemeldet „vnd berichtet, das er vom Konigk zu „Schweden vor einen Obristen Leutenandt vber ein Regi„mennt Teutscher Knechte, so von sechs Fahnen, vnd eine „jede Fahne 50 [Mann] stark sein vnd wieder den Moscowiter „gebraucht werden solte, bestalt worden". Er, v. Oertzen, hatte sowohl die königlichen Patente wie des Prinzen Karl Verwendungsschreiben vorgezeigt, aber gleichwohl bei Herzog Ulrich ein strenges Verbot solcher Thätigkeit erfahren. Denn einmal weigerte sich v. Oertzen, die reichsgesetzmäßig zu leistende Caution — daß nämlich die Geworbenen den Reichsfrieden nicht schädigen sollten —, zu bestellen; sodann hatte „auß seinen eigenen Worten" Herzog Ulrich „fast soviel „vermercket: das der Muschowiter zum Frieden nicht vbel „geneigt sein muß — —, vnd das also der Kunig zu „Schweden dieses Krieges, do er wolte, vielleicht wol geubrigt „sein konnte". Der Herzog habe also dem Bittsteller die gesuchte Eröffnung von „Laufplätzen" bei den bequemen Seestädten Rostock und Wismar abgeschlagen, ihn, v. Oertzen, außerdem „schrifftlich ermanet, sich selbst, weil er die Caution, „wie obgemelt, nicht bestelt, für Schaden zu hueten vnd „derwegen darzu verdacht (— d. h. darauf bedacht! —) zu „sein, das die Knechte, so jm Anlauff weren vnd sich auf „jhn beruffen, zuruckpleiben". Die Ortsbehörden waren angewiesen, keinerlei derartige Recruten und deren Herumtreiben im Lande zu dulden.

Man erkennt in diesen, dem Verhältnisse nach immerhin sehr energischen Maßnahmen deutlich die alte schwedenfeindliche Stimmung des Güstrower Hofes. Er wird es durchgesetzt haben, daß v. Oertzen sich fortan von den Schwedisch-Polnisch-Russischen Verwickelungen[1]) sich fern hielt. Die Ende 1591 (Bd. II B, Nr. CCCCXVI) beschaffte Regelung der Güter-Vererbungen innerhalb seines Hauses

[1]) Welche aus dem Uebergang der ältern Wasa-Linie (Johann und Sigismund) zum Katholicismus und zum Polnischen Thron sich ergaben. Deren Kämpfe gegen Karl's von Södermannland Sohn, den 1590 geborenen Gustav (II.) Adolf stehen bekanntlich in unmittelbarsten Beziehungen zu dessen Eingreifen in die deutschen Wirren 1630. — Herzog Ulrich hat seinen, den Russen günstigen Standpunkt bis zur Pacificirung (1595 ff.) der Ostseeprovinzen festgehalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und die daran sich schließende umfänglichere wirthschaftliche Thätigkeit wird ihn fortab hinreichend beschäftigt haben.

Im Hochsommer 1589 äußerte Herzog Ulrich seine Besorgniß wegen vermuthlicher „Praktiken seines Bruders Christoph, welche er aus einer Reise desselben zu seiner Gattin Verwandten, den Herren von Ostfriesland, entnahm. Am 4. April 1590 theilte Moritz, Herzog von Lauenburg, an Herzog Karl von Meklenburg mit, daß er in Spanische Dienste gehe, um in den Niederlanden zu fechten. Er hat für dessen Bruder Christoph zu Ratzeburg (am 11. Novbr.) 1590 eine ähnliche Bestellung zu Wege gebracht, ihn also in die allgemeine katholische Bewegung zu verwickeln gewußt. Die größern Zusammenhänge aller dieser Dinge entziehen sich noch der Kenntniß; man ersieht aber, wie die Schicksale der Privatpersonen, die sich an die kleinen Fürstenhöfe banden, hin und her geworfen wurden. — Sowohl des Schwedenkönigs Johann gegen Ende 1592 erfolgter Tod wie das ein halbes Jahr früher liegende Ableben seines Schwagers Herzog Christoph entzog bald hernach allen diesen eigenthümlichen Machinationen den Boden.

Mit dem gleichfalls um diese Zeit erfolgenden Ableben von Johann, dem Vater der demnächst in beiden Landestheilen besonders regierenden Fürsten Adolf Friedrich und Johann Albrecht II., beginnt eigentlich die neue Periode in den Geschicken des Landes wie auch der Beziehungen des v. Oertzen'schen Geschlechtes zum Fürstenhause. Joachim kommt als Hofmarschall bei Herzog Ulrich nur noch selten vor (z. B. in einer Reise desselben nach Lübeck i. J. 1591); denn bald hernach folgte auch sein, des Vasallen, Ableben. Seines Roggower Vetters Sivert IV. Zeit war schon zu Ende 1589 abgeschlossen worden; daß er bereits lange Jahre tüchtig auf den, meist von den Gerdeshäger Vettern ererbten Nebengütern gewirthschaftet hatte, tritt jetzt hervor und er in die Reihe, vielfach mit dem, häufig wohl Alters halber kaum mehr erschienenen Wustrower Joachim. „Auf Cramons-„hagen" regelmäßig genannt, wurde er 1593 zu einer Reise des herzoglichen Hofes nach Barth in Pommern entboten; und manche andern Verwendungen bei Repräsentations-Gelegenheiten führen ihn, mittlerweile zuletzt in seinem

Leben, noch 1594 bis 1596 mehrfach[1]) auf. — Auch die Frauen der Meklenburgischen Häuser des Geschlechtes finden sich nunmehr in regelmäßigem Verkehre mit dem Hofe. Angaben darüber gehören besser in das folgende, das 17. Jahrhundert behandelnden Capitel, da meist die in dasselbe hinüber lebenden und die Stammmütter der weiteren Generationen darstellenden Damen zur Frage kommen. Außerdem liegt (vgl. oben S. 400) die Annahme sehr nahe, daß unter ihnen die Gattin des Stargarder's Lippold III. (Bd. III, § 196), Marie geb. v. Platen, vermöge dieser ihrer Herkunft eine Verwandte der Armgard ist, welche als Stephan's Gattin zu Schossin lebte. Indem erstere, auf welche das ganze heutige Haus Helpte sich zurückführt, bisher nur durch Leichenpredigten dem Namen nach überliefert wird, so erfordert dieser Umstand eine desto genauere Berücksichtigung ihrer Nachkommenschaft im folgenden Jahrhundert. — Ein einziges Mal (1559, s. Bd. II B, Nr. CCCCVI) tritt der Fall ein, daß Jakob, der Grammertin-Helpter Hausgründer, zu einer landesüblichen Vasallenpflicht: der Bürgschaftsleistung, herangezogen wird. Die bald hernach bei seinen Söhnen eintretende Annäherung an die höfischen Kreise läßt erkennen, daß es mit deren Ueberzeugungen (vgl. oben S. 347) nunmehr etwas anders stand, als sie beim Vater hervorzutreten scheinen. Namentlich die bedeutsamen Verhandlungen zwischen dieser Linie und den Gammelinern, nämlich wegen Helpte, mögen, indem sie der Zeit nach (um 1575 und 1585) mit der vermuthlichen Annäherung untereinander durch die v. Platen'schen Heirathen zusammenfallen, Anlaß zu der nicht undeutlichen Schwenkung gegeben haben. — Doch indem auf diesen Transactionen der ganze spätere, erst in der Folge sich entwickelnde Güterbesitz der Stargarder beruht, gehört auch dies besser in den folgenden Abschnitt.

---

[1]) Er wird gelegentlich ausdrücklich zu den „gedutzten" Persönlichkeiten gestellt; „Ihr" war Auszeichnung der Räthe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VI. Im Jahrhundert des großen Krieges.

(Leute und Güter.)

An die Spitze dieser Betrachtung haben wir eine hochwichtige Nachricht zu stellen, und zwar mit dem doppelten Gefühle des Bedauerns und der Genugthuung. Des einen deßhalb, daß sie, weil so spät zu Tage gekommen, nicht den vorigen Abschnitt hat einleiten können, für welchen in seiner Entwickelung sie die klarsten Aufschlüsse würde gegeben haben. Gleichwohl bringt ihr Charakter es mit sich, daß sie gar nicht früh genug kann nachgeholt werden, und auch für das Jahrhundert als bemerkenswerth am Platze ist, das in seinen Anfängen noch recht stark das Gepräge spätmittelalterlicher Zustände trägt.

Ein Ereigniß von 1476 auf 1477 (Urk.-Anh. Nr. CCLXXXIV a) giebt die deutlichste Illustration zu dem engvertrauten Verhältnisse des altmeklenburgischen Hauses am Haff hinter Bukow zu den angestammten Landesherren.

Vermuthlich tief im Winter jenes Jahres muß es gewesen sein, wo der betagte[1]) Herzog Heinrich IV., der Jüngere oder auch der Dicke, zu Roggow auf Besuch sich eingestellt hat. Wie seine beiden Söhne Magnus und Balthasar alsbald die einzigen überlebenden Glieder des herzoglichen Hauses wurden, so rang auch das von Oertzen'sche Haus Roggow in jener Zeit mit dem Zuendegehen.

Möglicherweise erst nach jenem Datum (vgl. oben S. 305, wornach sich, wie auch für die Schwester Anna, s. S. 380, die Geburt aller dieser Kinder zu Roggow auf etwa 1480 berechnen läßt) kamen der Stammhalter Jaspar I., dann Lippold v. Oertzen zur Welt, welche in so auffallender Weise sich demnächst um den Thron gruppirten.

Höchst wahrscheinlich hat es sich auch damals, um die Wende von 1476 auf 1477, um ein Familienfest zu Roggow gehandelt. Man hat zu erwägen, daß Sivert II. v. Oertzen, seit wohl 1464, und zwar gewiß in zweiter Ehe, vermählt an Metta (lateinisch: Margarete) v. Flotow, in verhältniß-

[1]) Etwa 60 Jahre alt; er starb fast unmittelbar nach diesem bemerkenswerthen Vorfalle, am 9. März 1477.

mäßig später Zeit von ihr noch einen reichen Kindersegen erblühen sah; ein Anlaß, der etwa selbst den körperlich unbehülflichen Herzog einer Einladung seines altbewährten, aber schon seit einigen Jahren vom Landraths-Amte zurückgetretenen Vertrauten zu folgen vermögen könnte. Grade dessen Verzicht auf die ständische Würde, welche unmittelbar auf den Sohn (erster Ehe?) Sivert III. mag übergegangen sein, legt die Annahme nahe, Sivert II. sei eher älter denn jünger als der Herzog gewesen, in jenen denkwürdigen Tagen also über 60 Jahre zählend.

Zehn Jahre etwa darauf aus dem Leben scheidend, hat er einen Grundbesitz von ziemlich eben denselben Bestandtheilen hinterlassen, wie er fast genau ein Säculum später unter seines Enkels Sivert IV. Sprossen zur Vererbung kam. Denn getheilt brauchte nicht zu werden; Alles hatte sich wieder auf den einzigen Stammhalter Jaspar II. zugespitzt. Grade im Gegensatz zu dem reichen Kindersegen um 1500; denn unten ihnen hatte Lippold schon in zweiter Generation keine überlebenden männlichen Enkel mehr; alles fiel wieder, wie im 15. Jahrhundert durch Eingehen des Clausdorfer Astes, an das Roggower Stammhaus. Eben die neuentschleierte Kunde aus jener Zeit, das Referat über die dem Roggower Hause wiederfahrene Auszeichnung, beschäftigt sich in der Hauptsache mit einem Orte, der als angränzend zu Wakendorf allerlei Gedanken über die Verhältnisse dieses, auch jüngst erst (Bd. II B, Nr. CCXLIII) aus dem Dunkel der Zeiten auftauchenden Ortes. Doch suchen wir nach einem weiteren Zusammenhange; denn wie man mit den Gütern überhaupt und ihrem aus dem Mittelalter überkommenen Zustande unter den sich nunmehr modernisirenden Verhältnissen sich abfand, das dem Leser zu vergegenwärtigen, wird Sache der folgenden Blätter sein.

Es muß dabei (vgl. S. 293) anjetzt die Auffassung fallen gelassen werden, als gehöre auch Gorow zu der alten Masse. Daß Gerdeshagen in gleicher Weise, wie jenes, nicht vor 1500 recht in der Familie consolidirt wurde, lag schon einigermaßen klar vor. Daß in Anlehnung daran erst die Erwerbung von Gorow rechten Zweck hatte; daß Lippold, vielleicht aber auch schon sein Halbbruder Sivert III. deßhalb

beim Landesfürsten Ausstattung fand mit einem Theil der heimfallenden v. Axekow'schen Lehngüter: dies begreift sich nunmehr nach jeder Richtung hin. Es muß demnach die ehedem (Bd. II A, S. 2) gegebene schematische Uebersicht des Familien-Besitzes, wenn man ferner die oben (S. 295 f.) aufgewiesene Neulehns-Beschaffenheit von Russow (nebst Vorwerk) in Berechnung zieht, einer durchgehenden Revision unterworfen werden. Das Stammhaus Roggow ganz allein kann als alte nächste Unterlage des Lehns betrachtet werden, nämlich für die, immer wieder zur alleinigen Existenz gelangende jeweilige ältere Linie. Die Cadet-Brüder scheinen nämlich regelmäßig mit Clausdorf—Garwensdorf abgefunden zu sein; und Ravensberg nebst Zarfzow kennen wir jetzt (s. oben S. 355 f.) nur um so besser als nicht allzufrühe Vergabungen von Seiten des Stiftes Schwerin. — Zieht man ferner die Erwerbungen des ablaufenden 15. Jahrhunderts (Gerdeshagen, dann Gorow und das vorübergehend besetzte Goldberg; endlich — von den diesem naheliegenden Pfandgütern, und den ganz kleinen Pertinenzien abgesehen — Volland und Neu-Karin) ab, so kehrt sich in der That die Isolirtheit von Wakendorf um so deutlicher hervor. Der Ort bildet nach Westen hin ungefähr den äußersten Vorsprung einer landschaftlichen Conformation, welche aus mehr als einem Grunde beachtenswerth, hier von ganz hervorragerder Wichtigkeit ist. Wir meinen den durch die vielfach vorhandenen „Hagen"[1]) ausgezeichneten Strich, welcher sich nach Osten und auch Nordosten hin erstreckt: einmal bis an das System des Gischower Baches und Neukirchener Sees, dann an die Wasser-Abläufe, welche sich nahe südlich vor Kröpelin vereinigen. — Die reichen Waldreste, welche der, wesentlich durch einen beträchtlichen und besonders südwärts ziemlich schroff abfallenden Hügelrücken bezeichnete Ort Landes bis heute auf-

[1]) Hierbei ist jedoch abzusehen von dem an Wakendorf grenzenden Steinhagen; denn dessen alte Namensform ist „Stein-Aven", d. h. „Stein-Ofen", so geheißen von den hier und auf der Wakendorfer Feldmark massenhaft verstreuten Hünenbetten. Auch mit Steinhagen und dem anstoßenden Katelbogen, unmittelbar vor Bützow, steht es so; und wohl nicht anders mit den übrigen Plätzen gleichen Namens im Lande.

weist, lassen ihn als eine ehemals, in sogenannten „Urzeiten" die Länder Bützow und Schwaan von Ilow oder Bukow scheidende Waldgegend erkennen. Eine südlich parallel streichende bedeutendere Erhebung trägt die umfänglichen Gehölze der „Hohen Burg"; hier herum lagern sich die Thätigkeitsgebiete der geistlichen Stiftungen, welche im Mittelalter bestimmt waren, die Cultur über die wendischen Wildnisse zu verbreiten: das Stift Schwerin—Warin und das Kloster Sonnenkamp[1]), hernach Neukloster genannt.

Man erkennt leicht, daß die Angriffs-Flanke für diesen ehemaligen Urwald wesentlich nach Nordwesten liegen mußte. Und ferner ergiebt sich die auffallende Thatsache, daß hier in der Hauptsache nicht geistliche Potenzen wirksam waren, sondern jene Aufgabe des Rodens, der „nova plantatio", den nahe sitzenden großen Geschlechtern ist überlassen worden. — Sache der v. Moltke (namentlich wohl von Mulsow aus), der v. Bibow (auf Westenbrügge und Altkarin[2]), der v. Stralendorf auf Goldebee, dann auch Dolglas und Gnemern, ist es hauptsächlich gewesen — abgesehen von verschollenen Geschlechtern —, hier gegen Ende des 15. Jahrhunderts die alten Zustände darzustellen. Daß auch die v. Plessen und v. Preen, ferner die v. Bülow (Dreweskirchen gehörte noch lange mit Simen, Einhusen und Radegast zusammen) betheiligt gewesen sind als wenigstens spätere Unternehmer, sei nur nebenher bemerkt.

Hauptsächlich beachtenswerth als Hand in Hand gehend mit den v. Oertzen sind aber die neben Roggow mit Buschmühlen und Panzow, später auch Mulsow angesessenen v. d. Lühe. Man weiß nicht recht, wie und wann sie zu demjenigen Besitze gelangt sind, welcher sich in den Ortschaften Groß- und Klein-Nienhagen gleich nordwestlich an

---

[1]) Dessen erste Anlage hat bekanntlich auf dem Boden des bald verlassenen und später lange zu Westenbrügge gehörigen Bauerdorfes Parchow gestanden. Man erkennt deutlich die Rückzugsbewegung, welche die Versuche der Klostercultur gegenüber den unwirthlichen Zuständen der Landschaft antreten mußten.

[2]) Wo ihnen die v. Barnekow und die v. Karin vorhergingen (vgl. Bd. I., S. 72). Letztere sind zufolge dem Wappen nichts als eine Abart der v. Moltke; ebenso wie die v. Bibow (nebst v. Hardenack) zu den v. Hahn und v. Dechow stehen.

Gerdeshagen anschließt, gelangt sind (1552 scheint alles noch den v. Fineke, wohl auch Gnemern, zuständig gewesen zu sein). Theils andere, bis auf den heutigen Tag unter den umliegenden Gütern im Gemenge liegende Holz-Parcellen, theils der kleine Hof Horst legt Zeugniß ab von uralten Wirthschafts- und Theilungsweisen. Denn dies „Holzgut" hat bis vor gar nicht langer Zeit (vgl. u. A. Bd. IV, S. 93) direct zu Buschmühlen gehört, und die beiden Nienhagen, sowie auch Altenhagen (vgl. Bd. IV., S. 131 ff.) galten fast ebensolange als sozusagen unentbehrliches Zubehör jenes Hauptgutes.

Lebhaft erinnert an solche Verhältnisse nach der Seite der v. Oertzen'schen Begüterung hin nicht bloß Wakendorf. Auf einer bisher nicht ganz richtig disponirten Stelle (Bd. III, S. 21) findet man, daß Höltingsdorf vor Zeiten als Zubehör zu Roggow gegolten hat; man muß geneigt sein, darin einen uralten Zusammenhang zu sehen. Die Ortschaften an der See leiden, gewiß von Alters her, Mangel an Holz, sowie auch an dem Surrogate dafür, dem Torf. Darum hat z. B. Roggow so lange, zum Theil bis heute, an den Holz-Pertinenzen bei Wakendorf und Ravensberg festgehalten. — Wie nun Höltingsdorf zwischen den Domanial- (ehemals klösterlichen) Orten Moitin und Kamin, dann einer Reihe meist v. Bibow'scher Feldmarken eingekeilt liegt, könnte man in ihm höchstens einen von letzteren gelegentlich abgetrennten Theil erkennen, der etwa aus der großen v. Oertzen'schen Pfandwirthschaft hier herum in ihren Händen möchte geblieben sein.

Aus Papieren, welche beim Amte Neu-Bukow geführt sind[1]), ergiebt sich für die Mitte des 16. Jahrhunderts, daß von dem großen, von den v. Bibow an ihre „Schwäger" v. Oertzen zu Pfand überlassenen Besitze nichts mehr in der letzteren Hände war; daß man aber das Besitzrecht an Goldberg noch nicht durch Verkauf aufgelöst hatte. Während hier

[1]) S. Urk.-Anh. Nr. CCCII[a]. Aus der Beischrift zu Rosenhagen, das zwar nicht hier, aber sonst regelmäßig als Zubehör des im selben Walde liegenden Groß-Nienhagen erscheint, ergiebt sich, daß der Ort „III Hackel-Houen" hielt. Das sind bestimmt die (doppelten, deutschen) Hagen-Hufen, nicht die kleinen wendischen „Haken". (S. Meckl. Jahrb. Bd. 51.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und zu Wakendorf „das Höchste" den v. Oertzen zustand, haben die unter solcher Bezeichnung zusammengefaßten Rechte die v. Bibow nur zu Dolglas. Bei „Putklot" (heute Pustohl) wird nichts ausdrücklich in dieser Richtung erwähnt, und zu Passee („Bersee") werden sie zwar den Fürsten zugemessen, doch aber die v. Bibow als eigentliche Nutznießer erwähnt. Berendshagen ist überhaupt ausgelassen, ebenso wie Roggow selbst; ein Umstand, der zu der Folgerung Veranlassung giebt, daß es mit beiden (wie unten zu ersehen) eine ganz eigenthümliche Bewandtniß haben muß.

In die v. Oertzen-v. Bibow'schen Beziehungen spielt gleichmäßig ein Vorgang hinein, welcher wesentlich später sich in dem Orte Alt-Karin abwickelte, der in der Hauptsache dem letzteren Geschlechte zuständig war. Es war am 3. December 1619, daß die Herzoge „ihre beide Pflug-„dienste vnd Bawhoffe im Dorffe Alten Camin, mit allen „Zubehorungen — —, wie dieselben bishero zu ihrem „(— der Fürsten! —) Ambte Newkloster gehoret vnd „gebrauchet worden, — — vnserm Lehnman[n] vnd lieben „getrewen Siverd von Ortzen zu Gerdeshagen vnd „Clauftorf für und vmb dreitausend Gulden" (zu 24 ß Lübisch) zusprachen. Nämlich in eigentlicher landesherrlicher Eigenschaft, nachdem der Contract mit den Domanial-Behörden schon am 15. September vorher war aufgerichtet worden.

Was an diesem Handel vornehmlich auffällt, ist die Höhe des Kaufpreises. Man muß zwar in Anschlag bringen, daß man sich damals auf der Höhe der „Kipper- und Wipper-Zeit" befand, wo die Münze durch schlechte Ausbringung oft bis auf ein Drittel ihres Nennwerths heruntergebracht war. Denn zwar war die Hanseatische Währung, nach welcher auch über die Alt-Kariner Grundstücke ist gehandelt worden, von jener Verderbniß nicht in dem vollen Maße, wie das sonstige Geld betroffen worden; aber die ganzen Preise hatten in Folge der durchaus schwindelhaften Gesammt-Verhältnisse eine bedeutende Steigerung erfahren. — Gleichwohl wird der beträchtliche Preis[1]) mehr

[1]) Beachtenswerth ist, daß den neuen Inhabern noch besonders vorgeschrieben wurde, der dem fürstlichen „Ambte Newen-Bukow

aus dem Wunsche der v. Oertzen erklärbar sein, eine Verbindung zwischen dem jetzigen Hauptsitz Gerdeshagen und dem ein Jahrhundert früher als Neulehn erhaltenen Volland herzustellen. So begreift sich auch, daß, während bei dessen erster Verleihung (s. Bd. II B, Nr. CCCLVIII u. s. w.) immer nur von 2 Hufen (oder besser „Katen") in Neu-Karin die Rede ist, in der Folge auch Pertinenzien zu Alt-Karin ihre Stelle bei den wirthschaftlichen Ereignissen finden.

Schwere Sorgen sind an die Roggower bezw. Gerdeshäger Gutsinhaber mit dem jungen Zuwachs ihres Areals, sowohl was die Verleihung von 1515 wie den Kauf von 1619 angeht, herangetreten. — Um den ersteren, die Befugnisse an Volland, gab es noch im Laufe des 16. Jahrhunderts Auseinandersetzungen. Der Amtmann zu Bukow, Heinrich Magnus v. Preen[1]), hatte durch lang andauernde Mißverwaltung die Unzufriedenheit fast des ganzen ihm anbefohlenen Bezirkes hervorgerufen. Nachdem beinahe 10 Jahre die Differenzen aller Art gedauert hatten, liefen 1576 die Denunciationen so haufenweise ein, daß man sich zur Untersuchung entschließen mußte. Am 10. April 1576 ist die Vorstellung mit den Beschwerden der „Siverth vnde „Jaspar, de vonn Ortze tho Roggow vnde Klostorp" eingegeben worden; in dem kernigen Landes-Dialect, welcher sich ein halbes Jahrhundert früher in Jaspar's I. Correspondenz wenig entstellt findet (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLXXVIIIa), tragen auch sie ihr Anliegen vor. — „Wegen E. F. G. mitthogehörigen Dorpes Nien-Karin vnde vnses Haues Vollandt" seien sie „noch itzigen Tidt tho dem Vnsen nicht gekomen „vnde ingesettet, dorch Verhinderunge" des Amtmanns von Preen. „Vom wegen des Holtes vp dem Karinsken Velde"

„zustehenden Straßen- vnd andere[r] hohe[n] vnd Niedergerichte — — „sich — garnicht onzumaßen — —, sondern (es solle) ihnen bloß und „allein die Jurisdiction in offtberürten beiden Bawhoffen, soweit sich „derselben itziges Hackellwerck erstreckett, — — nachgegeben sein."

[1]) Aus dem Wolder Hause (das auf eine v. Maltzan'sche Erbtochter aus Schorßow zurückgeht), dessen Verhältniß zu den übrigen v. Preen's nicht deutlich ist. Diese verschwanden, durch die Stücker v. Raben's ersetzt, demnächst auch aus Rederank, welches Haus mit dem Mödentiner ziemlich identisch sein wird (s. Urk.-Anh. Nr. CCXVVIIa und CCLXXIIa); und die alte Nachwirkung des einstmaligen Mitbesitzes an der Insel Pöl hört auf, in dieser Gegend sich bemerkbar zu machen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

war ihnen „groeth Nachdeell vnde Schade" geschehen. Es seien „Iwer F. G. thom Dele Segel vnde Breun, so up „de Holtungn gehorig, gesehen" worden. — Ganz gegen Ende 1576 stellen Vater und Sohn ihre Sache noch einmal vor, sie sprechen auch jetzt wieder von „Kauf- vnnd fürst- „lichen Wil[l]briefen"; man ersieht nicht genau, ob dies hauptsächlich auf Volland oder denjenigen Punct Bezug haben soll, der gleichfalls vorher schon zu Beschwerden über v. Preen Anlaß gegeben hat

Von früher her (oben S. 361 f.) erinnern wir uns des v. Oertzen'schen Armenhauses in Neubukow selbst. Jetzt (1576) sprechen die beiden v. Oertzen von „einem geist- „liken Leen tho Teskow", bei welchem v. Preen sie „tho „molestiren vndernomen; vnde (— daß —) dat suluige „Lehen vnse Vorfa[h]ren allewege ane genige Ansprake „vnde Vorhinderniße rowlick gebruket, in desselvigen Poßeßion „gewesen" seien. Damit wird unmittelbar die Bemerkung verknüpft, es sei v. Preen „wedder alle Billicheit bewagen „vnd [habe] vnsem Manne tho Teskow veer Stück „Ackers mith Gewalt pflogen lathen, welchere veer Stücke „Ackers vnsn Man vom Anfange vnde juwerl (— d. h. „jeder Zeit —) gebruket". Sollten die Grundstücke ihm entzogen werden, „so worde de Kate gantz vorwesen, vnde „E. F. G. worde keine Plicht vnde, watt sunst E. F. G. „darann gehoreth, vnd wi ock vnsen Dinst missen. Vnde „dewile wi ein gantz Erue in dem seluigen Dorpe Teßkow „hebben, welcke ock vnsere Vorfa[h]ren[1]) vnde Grote- „vader gehatt, —" u. s. w.

Was nun erstens die Gerechtsame am Holze auf dem Neu-Kariner Felde anlangt, so liegt (s. Urk.-Anh. Nr. CCCCIVa) eine Buchung vor, welche von Seiten des Amtes Bukow den v. Oertzen vollständig Recht giebt. Wenn dieselben zu des Amtmanns v. Preen Zeiten auf nicht mehr, als in dem excerpirten Amtsbuche steht, Anspruch gemacht haben, so kann der Beamte nur in völlig willkürlicher Weise gesucht haben, sie außer Besitz zu bringen. — Erst

[1]) Jedenfalls nicht „Vaters-Vater", wie jetzt, sondern noch allgemeiner zu fassen, wie Vorfahren oder Ahnen. Des letzteren modernen Begriffes Ausdruck ist es offenbar für damalige Zeit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ende des 18. Jahrhunderts ist die beschwerliche Situation dieser zwei Kleinwirthe aus der Welt geschafft worden, indem sie an die Domänen-Kammer, die Inhaberin des Restes von Neu-Karin, übergingen. Eingeleitet sind die schließlichen Verhandlungen durch einen Rechtsstreit, der zwar nicht mehr zu v. Oertzen'scher Zeit spielt, aber doch erwähnenswerth ist, weil er Rückschlüsse auf uralte Verhältnisse gestattet.

Nach mehrfachem Besitzwechsel, welcher dem Verkaufe von Volland durch den Landrath Helmuth Friedrich von Oertzen (s. Bd. IV, S. 45) um die Mitte des vorigen Jahrhunderts folgte, befand sich das Gut, nunmehr von der Verbindung mit Gerdeshagen gelöst und selbständig, in Händen des (Commercien-) Rathes Sengebusch. Das schwere Feld legte den Wunsch nahe, eine „intensive" Wirthschaft nach damaligen Begriffen, d. h. mit dem vor etwa einem Menschenalter üblich gewordenen Kleebau, einzuführen. Dazu war aber Regelung der Grenzen und der damit in engstem Zusammenhange stehenden bunten Wirthschafts-Verhältnisse im benachbarten Bauerdorfe Neu-Karin eine unumgängliche Voraussetzung. Es stellte sich bei Abhörung älterer Leute heraus, daß eine fortwährende Schiebung unter den Aeckern der beiden Kleinwirthe daselbst, dem anstoßenden Bollander Hofacker und endlich auch Parcellen auf dem Alt-Kariner Felde vorgekommen waren. — Der Ausgang des sonst sehr wenig in die Tiefe der Sache eindringenden Rechtsganges ist für uns gleichgültig; nur noch daß das „Mühlenbruch", wie 1558, so auch über 200 Jahre später bekannt war, Holz jedoch auf dem Felde nicht mehr erwähnt wird, also wohl längst abgeräumt war, verdient Beachtung.

Dann aber ferner der Umstand, daß es möglich war, den Acker der zu Volland gehörigen Käthner in Neu-Karin (seine ganze Größe wird zu mindestens 40 Scheffel Aussaat angegeben, d. h. wohl für jeden der beiden; und ausgesprochener Maßen ohne Anrechnung der Communion-Rechte an Weide, „Rusch und Busch" u. dgl.) mit Liegenschaften auf dem Alt-Kariner Felde zu vertauschen, wenn auch nur zum Theil und auf Zeit. Dies dürfte, wie erwähnt, den Preis erklären helfen, welchen 1619 Sivert v. Oertzen für die zwei Bauern daselbst zu erlegen vermochte. Deren

Areal muß (nordwestwärts vom Orte) nach den Gränzen sowohl mit Neu-Karin wie Volland gelegen haben und dadurch zur Erwerbung behufs gemeinsamer Bewirthschaftung mit Volland empfohlen worden sein.

Denn zu gleichem Ende sollte unverkennbar eine in dieselbe Zeit fallende Erwerbung dienen: nämlich des „Rübenkampes" (besser wohl Rügkamp) auf dem Neu-Kariner Felde. Als Henning v. Oertzen auf Gerdeshagen, Jaspar's II. Enkel der mittleren Linie (s. die Stammtafel zu Anfang des III. Bandes) 1659 eine Anleihe auf Volland contrahirte, gedachte er auch dieser Erwerbung, welche sein Vetter, also Sivert (V., und zwar „der Aeltere") gemacht haben soll aus den Händen des Lütke v. Bülow auf Simen. Dieser ist vielleicht bereits 1620 gestorben, Sivert von Oertzen aber bestimmt 1638; so ergiebt sich, daß wohl schon vor dem dreißigjährigen Kriege das Geschäft abgeschlossen worden war.

Henning v. Oertzen, auf Gerdeshagen wohnhaft, ließ 1659 Volland durch einen „Pensionär" verwalten. Er hatte sich also die sich anbahnende neue Wirthschaftsweise, welche er in seinem amtlichen Wirkungskreise Holstein mochte kennen gelernt haben, zu Nutze gemacht, einen Theil seines Besitzes gegen ein fixes jährliches Erlegniß (das wird deutlich gesagt) ausgethan.

Aehnlich hatten schon andere Mitglieder dieser Familie selbst gehandelt: jener Sivert wird 1630 im Besitze von Alt-Karin, gleichfalls in der Eigenschaft eines Pächters gefunden. Das giebt Gelegenheit, der Verwandschaft seines Stammes zu seinem Pachtgeber v. Bibow zu gedenken, sowie auch des speciellen Verhältnisses derselben zu dem Orte. — Es ist wesentlich modicifirt worden zu ganz gleicher Zeit (1619) wie die v. Oertzen hier zuerst eindrangen. Am 8. Januar 1621 gelangten für Zahlung von 2300 fl. sowohl Hardenack v. Bibow als Hauptkäufer, wie seine 5 Brüder als Mitbelehnte, in den Besitz der Kirchen-Patronate zu Westenbrügge und Alt-Karin, einiger Geld-Pächte ꝛc. — alles bisher dem Großherzoglichen Amte zu Neu-Bukow zuständig. Insbesondere wird auch das Gericht im Orte und auf der Straße erwähnt, doch beim Kauf darüber ausdrück-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lich die Immunität der beiden seit 1619 v. Oertzen'schen Gehöfte ausgesprochen.

Dieses Hardenack v. Bibow Sohn Heidenrich ist nach der Hand Gatte von Sivert's v. Oertzen Tochter Sophie (s. Bd. III, § 185) geworden. Auch daß Jaspar's II. einzige Schwester (ebd. § 144) einen v. Bibow gewählt hatte, bietet sich als Anknüpfungspunkt für die sachliche Auffassung aller dieser Transactionen. Die mit ihr von ihrem Gatten Martin gegründete Linie ist bald ausgestorben; aber Töchter aus diesem Hause haben sich in die Westenbrügge-Alt-Kariner Linie hineingeheirathet und so den Besitz consolidirt; denn sie brachten die Rechte an Berendshagen und Passee an die nördlicher wohnenden Vettern.

Doch die Verhältnisse sind derartig bunt, daß eine nähere Beschäftigung damit nicht am Orte erscheint. Nur dies mag aus einem defect erhaltenen Processe noch bemerkt sein, daß 1671, dann auch wieder 10 Jahre später, man wegen der Verträge von 1619 bezw. 1621 in Differenzen gerieth. Die Fürsten hatten damals den v. Bibow's auch das Gericht am Orte überlassen, jedoch dasjenige über die beiden v. Oertzen'schen Höfe „innerhalb Zaunes" bei diesen selbst belassen. Indem nun auch noch von alter Zeit her eine v. d. Lühe'sche Hufe (zum Gute Altenhagen, eigentlich indeß und von Alters zu Mulsow gerechnet) in Alt-Karin vorhanden war, so kam es zur Frage, ob einmal auch über diese letztere sich das „Verbiet" des Haupt-Ortsherrn erstrecke; ferner aber, ob v. Oertzen's Gerichts-Reservat sich auch auf die zugehörigen, im Felde umherliegenden Ackerstücke erstrecke. Dazu hatte man dieserseits bisher, trotz der einen Mindestbetrag von 4 Hufen vorschreibenden Landesgesetze, ungestört die Jagd auf (richtiger wegen) der 2 Hufen ausgeübt; ein von dem nunmehrigen Besitzer des Hauptgutes gerügtes Unternehmen. Dies war nunmehr (seit 1680; v. Bibow, Hans mit Vornamen, war 1674 gestorben) ein Kammerrath Benne; die v. d. Lühe's, welche zur Frage kommen, interessiren als Nachkommen zweier Töchter des Hauses Roggow. Der v. Oertzen-Gerdeshagen endlich ist Henning, 1684 mitten im Concurse verstorben; als das Verfahren in diesem Sinne eingeleitet werden mußte, sind die 2 Alt-Kariner Hufen

wohl irgendwie kurzer Hand zum Hauptgute geschlagen und so — auf bisher unnachweisbare Art — den v. Oertzen entfremdet worden.

Daß die Neu-Bukower Kirche in Alt-Karin Hebungen hatte, beruht auf einem viel älteren Zusammenhange; er geht bis wenigstens in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück, wo die v. Oertzen noch nicht einmal Volland nebst Neu-Karin[1]) besaßen. Sie ist auch bestimmt anderer Herkunft, als die derzeit von den „Geschlechtern" im Amte Bukow bei der Kirche des Hauptortes gestifteten „Marienzeiten". — Aber anderweite Beziehungen treten hervor mit den Orten Teschow und Nantrow[2]). In ersterem hatte der Pfarrer zu Neubukow eine bedeutende Hebung in Geld; nach einer Version 31, richtiger aber wohl nur 11 Mark. Mit 2 Mark aus Nantrow aber war das v. Oertzen'sche Armenhaus von Neubukow begabt, das gegen 1600 mit dem größeren Stifte St. Jürgen ist verschmolzen worden. Daß das „Steinbrock", aus dem die Präbendaten freies Holz hatten, reines v. Oertzen'sches Besitzthum war, wird ausdrücklich gesagt. Der Name erinnert sehr an den nahe liegenden jetzigen Hof Steinbrink und ist vielleicht nur verschrieben; vielleicht aber auch sucht man seine Stelle, indem Waldungen auf der Roggower Begüterung immer selten waren, zutreffender in der Nähe von Teschow und Nantrow. — Daß im letzteren Orte, ebenso wie Teschow, und zwar in beiden als Zubehör sei es von Clausdorf oder Zarfzow, die v. Oertzen ursprünglich gleichfalls Besitz hatten, ergiebt sich als sehr wahrscheinlich. Wenigstens ist es eher zu glauben, als daß dem fürstlichen Domanium irgendwann eine solche Zahlungs-Verpflichtung wäre aufgeladen worden.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts machte die Neubukower Pfarre den Anspruch geltend, eigentliche Grundherrin von Teschow zu sein, das aber die fürstliche Domanial-Verwaltung willkürlich zum Amtshof Farpen gezogen habe. Das

[1]) Einer der wenigen Fälle, welche einen bürgerlichen Oertzen in jener Zeit zeigen, bietet die Besetzung einer Bauerstelle dieses Ortes, die indeß nicht nach Volland und demnach Roggow gehörte. Ende des 16. Jahrhunderts hatte sie ein „Paschen Ortze" längere Zeit inne.

[2]) S. hierüber die Zusätze bei Nr. CCCCIV. des Urk.-Anhanges, aus den Visitations-Protocollen, besonders von 1552 und 1569.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bukower Amtsbuch von 1558 giebt soviel zu, daß die Pfarre ein Recht auf die „Dienste" von dem gesammten Dorfe habe. Ob auch von dem v. Oertzen'schen Besitzthum, erhellt damals nicht; denn die 2 Hufen desselben lagen damals wüst und waren an drei sonst fürstliche Bauern ausgethan. — Wie schon die Lage ergiebt, gehörten sie, wenn auch vielleicht factisch zu Roggow, so doch ihrem Rechte nach gewiß ursprünglich zu Ravensberg oder sonstigen, im Einzelnen nicht mehr auszumittelnden Lehnsstücken, welche die v. Oertzen seit etwa 1400 (s. oben S. 355) vom Stift Schwerin zu Vasallen-Recht besaßen; denn hier herum hat man hauptsächlich die großen Ausstattungen dieser Körperschaft zu suchen, welche ihr seit Urzeiten im Lande Ilow waren verliehen worden. — Damit steht es im Gegensatz zu Wakendorf, auf welches wir jetzt zurückkommen, das gewiß ein altes weltliches, also herzogliches Lehn war, wie es denn seit unvordenklichen Zeiten scheint von ächtem Domanium umgeben gewesen zu sein. Obgleich ganz nahe an dem geistlichen Gebiete von Neukloster, haben sich hier, z. B. in Stramoiß, Klein-Tessin und Teplitz, fürstliche Rechte erhalten. Mit letztgedachtem Orte, wegen dessen 1477 oder früher zu Roggow ist gesprochen worden, waren auch jene beiden andern verpfändet worden an einen Wismaraner Sluseweg (1470). Was der Neubukower[1]) Oldschwager damit zu schaffen hatte, wird nicht recht deutlich. Man erkennt aber wohl, wie der drei hinsichtlich gewisser Aufkünfte verpfändeten herzoglichen Ortschaften Nähe an Wakendorf Anlaß gab, auch dessen Besitzer, Sivert v. Oertzen, bei Anwesenheit des Landesherrn zu Roggow für die Sache zu interessiren.

In älterer Zeit ist die Geschichte dieser Waldlandschaft, auf welche wir im Ganzen zurückkommen müssen, ebenso dunkel und complicirt, wie interessant. Es sitzen hier eine Reihe längst verschollener Geschlechter, deren Wappen und Namen auf Einwanderung von der untern Weser her deuten[2]).

[1]) Der Name kommt im 16. und 17. Jahrhundert regelmäßig unter den Bürgern des Städtchens vor.

[2]) So die von Averberg auf Steinhagen, deren als Verwandte der v. Bibow noch zu gedenken sein wird; sie führen eine Bärentatze. Dann die v. Gerden auf Poischendorf, zufolge ihrem Schildzeichen (3 Flügel um einen Knauf) verschieden von einer Rostocker Juristen-Familie

Das ganze Kirchspiel Passee (alt Barsee) scheint früher den v. Ketelhodt gehört zu haben[1]). Seit etwa 1400 dehnen sich plötzlich, von Mulsow her, die von Moltke nach hier aus; entweder sie sind Vorbesitzer der v. Oertzen an Goldberg gewesen, oder der Ort ist ursprünglich in Besitz der Fürsten selbst gewesen und von ihnen an einen der Roggower v. Oertzen des 15. Jahrhunderts gnadenweise verliehen worden.

Es hat sich ein merkwürdiges Document gefunden, welches höchst wahrscheinlich eng zu verbinden ist mit dem erwähnten Schreiben Oldschwager's von 1477 (s. Urk.-Anh. Nr. CCLXXXIIIa und die folgende). Zwar haben wir in dem Hermann, von dem dieses Schreiben herrührt, niemand anders zu erkennen, als ein Mitglied des Helpter Astes; ob dieser aber nun von der Farbe des Stargarder oder des Gammelin-Wustrow'er ist, etwa Zugehöriger des Burchard auf Helpte: das steht dahin. — Gewiß hatten im Stargardischen die v. Moltke derzeit nichts zu suchen, und man sieht daher nicht ein, welcher Art der Streit mit Leuten dieses Namens, von dem jener schreibt und wegen dessen er vom Herzoge, und zumal nach Doberan, war entboten worden, anders gewesen sein könnte, als auf Besitzverhältnisse im Alt-Meklenburger Lande gerichtet. Denn auch eine Differenz über Frauen-Vermögen ist nicht gut denkbar, indem man ja des Hermann v. Oertzen auf Helpte u. s. w. Gattin als eine geb. v. Genzkow kennt (Bd. II B, Nr. CCXCVII und CCCLVI; vgl. II A, S. 143).

Man berührt dabei zugleich denjenigen Punkt, welcher offenbar die schwierigste und bisher noch ungelöste Aufgabe dieses Werkes bildet: den Zusammenhang des älteren und jungen Helpter Hauses unter sich so gut, wie mit dem Gammelin-Wustrower. An letztere ist auf völlig

---

v. Gehren. Diese gehört wohl garnicht zum echten Adel; ihr Wappen besteht aus einem rautenförmigen Lattensystem, das mit einem in gleicher Weise gebildeten Schrägkreuz überdeckt ist.

[1]) S. Mekl. Urkundenbuch IV, Nr. 3866. Die Frage nach der Herkunft dieses räthselhaften Geschlechtes verflicht sich in so merkwürdiger Weise mit der Geschichte der v. Barsse oder Barsen (auf Rambow u. s. w. bei Wismar), daß man sie dreist eins der ersten Probleme in der speciellen Landes-Geschichte nennen darf.

unbekanntem Wege schon vor 1485 und Hermann's (nach 1488 erfolgendem) Tode Helpte übergegangen. Und dies, obwohl es das Lebenswerk, wie man deutlich erkennt, jenes Mannes gewesen war, statt der zerschlissenen alten Begüterung im südlichen Winkel des Stargarder Landes, jenes zum berühmtesten und namengebenden Gute mehrerer heutiger v. Oertzen'schen Linien prädestinirte Besitzthum an sich zu bringen.

Es ist zu erwägen, daß um dieselbe Zeit auch die große Besitzschiebung zwischen dem alten Hause Clausdorf und dem Roggower Stamm stattfand; sei es aus dem Grunde, daß ersteres ausstarb, oder daß es durch unglückliche Wirthschaft von seinen Gütern herunter kam. Es fällt sehr auf, daß Burchard v. Oertzen, ein unzweifelhafter Zugehöriger des Gammelin-Wustrower Hauses, um 1510 von seinem „väterlichen Erbe" an Clausdorf spricht (Bd. II B, Nr. CCCLXLIIa, vgl. die folgende Nummer und sonst). Daneben Besitzer von Helpte, und zwar, wie besten Falles anzunehmen ist, pfandweise aus Hermann's Nachlaß, rückt er in eine so bedenkliche Nähe der Meklenburgischen Linien, daß alle bisherigen Anschauungen von dem genealogischen Zusammenhange gefährdet erscheinen. Sollte der 1476 vorkommende Rechtsstreit mit den v. Moltke in der That sich auf Güter bei Bukow fixiren lassen, so würde der große Besitzwechsel gleichzeitig im Stargarder Lande und mit den Clausdorf-Garwensdorfer Gütern leicht unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zu bringen und darnach sowohl die bisherige Construction aller Helpter Linien wie des Hauses Gammelin-Wustrow von Grund aus abzuändern sein.

Doch muß man wohl bis auf eine mehr fortgeschrittene Behandlung der Local-Geschichte innerhalb des 15. Jahrhunderts auf jegliche positiven Versuche Verzicht leisten. Wenden wir nun den Realitäten, welche hinsichtlich der Holzgüter im südlichen Amte Bukow sich darstellen, wieder die Aufmerksamkeit zu. Die Pfandnahme von Berendshagen[1]), Dolglas, Pustohl, hernach von Tützen führt sich

[1]) Bd. II B, Nr. CCCXXV, ist es versehentlich Hermannshagen geschrieben. Denn indem sonst niemals dieses Gut, zum Theil des

ursprünglich gewiß auf Maßnahmen des gegen 1490 verstorbenen Landraths Sivert II. auf Roggow zurück. Dann sind der Reihe nach seine älteren Söhne, wie scheint, daselbst zu Ende gegangen, bis der kinderlose Sivert III. noch bei Lebzeiten auf die Bewirthschaftung dürfte verzichtet und sich nach Bützow zurückgezogen haben. Weiterhin traten Jaspar und Lippold offenbar gemeinsam ihres Bruders Erbe an, und sie werden bald durch Rückgabe der Pfandstücke das darin steckende Vermögen freigemacht, dies zur Hebung der Verwaltung ihrer Neulehen (Bolland, Gerdeshagen und Gorow) verwandt haben. Der genaue Zeitpunkt der Operation steht leider nicht fest.

Daß alles dies eine Folge der Verwandschaft mit den v. Bibow ist, welche früher und später die um Passee gruppirten Ortschaften zu Lehn trugen, liegt auf der Hand. In Bd. II A (§ 50) ist ausgeführt worden, was für eine Verschwägerung der Roggower Linie mit ihnen spricht; wie die Beziehungen sich in's 17. Jahrhundert fortspannen, ist erwähnt worden (oben S. 427). Durch ihr Wappen sich als gleichen Stammes mit den v. Hahn verrathend und offenbar nach dem Orte Bibow[1]) bei Brüel zubenannt, muß auf sie die Gegend, aus der sie früh nach Norden gewandert sein werden, doch einen starken Zug zurück ausgeübt haben; im 15. Jahrhundert finden wir die v. Bibow im Pfandbesitze der damaligen herzoglichen „Vogtei" Eikhof, dann von Sternberg. Wie die hieraus erwachsenen Rechnungen mit dem Fürstenhause den ersten v. Schwicheld (s. oben S. 15) beschäftigt hat, welcher durch sie in's Land kam, erschien merkwürdig wegen der aus diesem Geschlechte, vielleicht als letzte, hervorgegangenen Frau eines Helpter v. Oertzen. Denn Aschwin v. Schwichelds Gattin war die Tochter eines der Sternberger Pfandinhaber v. Bibow. Und jetzt läßt sich auch noch sagen, daß diese v. Bibow in vorhergehender Ehe, indeß

Klosters Rühn Eigenthum, im v. Oertzen'schen Besitze erwähnt wird, kann man auf dieses eine Vorkommniß nicht wohl eine solche Annahme bauen.

[1]) S. jetzt Mekl. Urk.-B. XIII, Nr. 7678. Des Knappen Hardenack, welcher darauf sitzt, Vornamen ist bekanntlich bei einem ganzen Aste des Geschlechtes als Zunamen verwandt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wohl kinderlos, vermählt gewesen ist mit einem der letzten v. Fineke, von denen an die v. Oertzen Gorow fiel (s. S. 293).

Beachtung verdient aus diesem Gesichtspuncte das Vordringen von Sivert III. bis in die Gegend hinter der Warnow. Seine Heirath mit einer Zibühler v. Bülow wird die Pfandnahme dieses Gutes durch ihn vermittelt haben. Boitin und Zernin dagegen erscheinen, soweit dieser v. Oertzen sie zeitweise bewirthschaftet haben wird[1]), als vermuthlich sehr alte Zubehörungen des v. Maltzan'schen Gutes Trechow. Und ferner muß hingewiesen werden auf die Beziehungen zu dem Sternberger Kloster (Bd. II B., Nr. CCCLXI; sowie Urk.-Anh. Nr. CCCLXXVII[a]), welche bis an dessen Säcularisation vorhielten; sowie das häufige Erscheinen (s. Bd. II B., Nr. CCLXXV/VI und CCLXXXIX) in Angelegenheiten, welche das Kloster Tempzin[2]) berühren. Alles dies sind deutliche Folgen des damals, mit der Trace Wakendorf-Goldberg so weit nach Süden vorgeschobenen Besitzes der Roggower. — Auf diesem Stammgut hat sich derzeit immer der Chef der Familie gehalten. Es fragt sich nun, wie mit der Theilung der immer mehr anwachsenden Güter es allemal unter mehreren Söhnen mag gehalten sein[3]). Man

[1]) S. die Anmerkungen zu Nr. CCCLXIX[a] des Urkunden-Anhanges zu diesem Bande. Nicht ganz deutlich ist zu entnehmen, daß um 1530 Sivert's Brüder diese Dörfer (oder Antheile) aus seiner Erbschaft noch grade innehatten; jedenfalls aber weit über dessen Tod hinaus. Und spätestens 1557 waren sie an die v. Maltzan zurückgegeben.

[2]) Diese Antonius-Präceptorei galt im spätern Mittelalter, wie es scheint, als regelmäßige Absteige-Station des Landesherrn auf dem Wege zwischen Hohen-Viecheln und Bützow. Der „Gebieter" des Stiftes hatte wohl nicht bloß aus persönlichen Gründen stets einen hohen Rang unter den Landständen. — Was das in einem der erwähnten Documente (vom 28. März 1479) bezeugte Einstehen der (v. Bibow und) v. Oertzen für die v. Averberg betrifft, so erklärt sich das aus der Nachbarschaft ihres, so viel man sieht, stets einzig gebliebenen Gutes Steinhagen, das an Wakendorf angränzt. — Die letzte dieses Geschlechtes, das bald nach 1550 nach der Schwertseite ausstarb, soll es gewesen sein, welche als Zeitgenossin dieses Ereignisses mit Hans v. Bibow auf Dannebord vermählt war. Derselbe soll auch mit einer anderen Erbtochter vermählt gewesen sein: einer v. Wutzen auf Teschow (bei Teterow). Die Wappen dieser beiden Familien finden sich wenigstens auf Glas gemalt in der Alt-Kariner Kirche.

[3]) Was die Muthung anbelangt, so wird Anfangs des 17. Jahrhunderts einmal gesagt, daß es gebräuchlich werde, diesen Act schriftlich zu beschaffen.

wird vor die Nothwendigkeit gestellt, das durchgängige Landesrecht oder die Ueblichkeit in diesem Puncte kennen zu lernen. Darüber geben die 1523 aufgenommenen Protokolle in dem Erbstreite der herzoglichen Brüder Heinrich und Albrecht von Meklenburg, welche schon (s. z. B. S. 385) citirt wurden, willkommenen, für die Verhältnisse der v. Oertzen allerdings einen wenig verständlichen Aufschluß. Denn damals sagte Lippold aus: „er hab mit seynen bruder „jn der Teylung gekobelt vnnd geloft"; ferner sei ihm sonst als landesüblich bekannt: „das der Jüngst wil[l] „die Wa[h]ll haben; weiß aber nicht, ob solichs gescheen „sey." Das letztere Verfahren war Rechtens nach Meinung Herzog Albrechts; die Aufstellungen seines Bruders Heinrich, worauf die Antwort v. Oertzen's in ihrem ersteren Theile sich bezieht, besagen, es sei im Lande üblich, wenn „zween „oder mehr Bruder vom Adell Lehen vnde andere Gutter „erblichen zu teylen haben, das sie die Theylungen gemein„lichen (— d. h. gewohnlich! —) durch sich selbst oder mit „ihren Freunden machen vnd die Theyle auf die Kabell „oder Loß setzen vnd darumb loßen." Ferner, ob der Gefragte selbst „er vnd sein Bruder, auch seine Vedtern, „Oheymen vnd Freunde also — mit eenander erblich geteylt „vnd vmb die Theyle gekabelt hatten?" — Es wurde ferner Auskunft darüber verlangt, wie es während einer brüderlichen Gesammtwirthschaft, vor der Auseinandersetzung etwa über väterliches Erbe, gehalten werde? ob „Gebrüdere vnnd Edel„leute, auch andere, so mit einander in gesampten vnge„teylten [Gütern?] seindt, das sie sich gemeinlichen durch „brüderliche Antzeigung, ane (— d. h. ohne! —) sonderliche „rechtliche Rechenung getheilt [haben] vnnd zu theylenn „pflegen?"

Auf diese Fragestellung gab nun Lippold[1]) v. Oertzen folgende merkwürdige Erklärung ab: „Er hab[e] seinen „Bruder keine Rechenschaft gethan, weiß auch nicht, das

[1]) Jaspar ist (ebensowenig wie Matthias von Gammelin) über diesen Theil der fürstlichen Beweis-Erhebung garnicht vernommen worden, obwohl sonst in diesen Sachen sowohl ältere wie jüngere Brüder zur Aussage kamen. Dies für uns sehr bedauerliche Factum entzieht eine sonst sehr nahe liegende Möglichkeit, die Worte seines Bruders besser zu verwerthen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„die zwischen andern gesche[h]en sey." Herzog Albrecht's Querfrage ging in diesem Falle dahin, ob in Meklenburg (oder andern Ländern) über „vngetheylte gemeyne Gütter" ein (älterer) Bruder, „sunderlichen in seins Bruders vn„mundigen vnd vnuollkom[m]en Ja[h]ren — — auch „Rechnung dem andern Bruder thuen muß vnd schuldig zu „Tzeiten in der Gutte; so er aber das in der Gutte nicht „thut, ob er nicht mit Rechte zu Rechenung gefuret vnd „gebracht werden moge?" — Nimmt man es genau mit Lippold's v. Oertzen obiger Verneinung, er habe keine Rechenschaft abgelegt, so würde doch zu folgern sein, er hätte die eventuelle Verpflichtung anerkannt („er versehe sich wol, „das Einer Rechenschaft thun must[e], so es sein Bruder in „Rechte von ime begerte"), nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch für sich selbst. Da er nun aber nach der bisherigen Annahme der jüngste seiner Generation zu Roggow sein soll, nicht bloß seinen Halbbrüdern (Sivert III. u. s. w.) gegenüber, sondern auch im Vergleich zu Jaspar[1]), so würde doch sehr auffallend sein, hätte auf eine Frage mit so deutlicher Tendenz er nur antworten wollen, er selbst sei zufällig nicht in der Lage gewesen, eine solche Erfahrung zu machen, also rein ausweichend sich geäußert. — Wollte man aber folgern, er sei in der That der ältere gegenüber Jaspar, so läßt zur Unterstützung dieses Verhältnisses sich darauf hinweisen, daß in der That (s. Bd. II B., Nr. CCCXV bezw. XVIII) er einige Jahre früher an die Oeffentlichkeit tritt.

Aber gerade das letztere kann zu sehr auf den Zufälligkeiten beruhen, welche den Bestand der schriftlichen Zeugnisse aus jener Zeit bestimmen. Dagegen liegen etwa ein halbes Dutzend Zeugnisse vor (s. ins besondere jetzt im Anhange die Regesten, dem Domstift-Archiv zu Bützow entnommen, aus den Jahren 1503—1508), welche allerdings noch einen jüngsten, hinter Lippold stehenden Bruder Vicke in dieser

[1]) Es verdient bemerkt zu werden, daß nach Maßgabe damaliger sprachlicher Verhältnisse und der Schriftkürzungen sich schwer ausmachen läßt, ob immer nur von einem Bruder oder mehreren die Rede ist. Die übrigen Zeugen scheinen die Frage als auf nur einen gerichtet verstanden, aber trotzdem Beispiele mit mehreren Brüdern angeführt zu haben.

Generation nachweisen (der wohl eben 20 Jahre, aber nicht mehr erreicht haben mag), desto consequenter aber dem Jaspar die Oberstelle zutheilen. Es ist daher höchstens der Redaction der Aussage von 1523 eine Fehlerhaftigkeit zuzumessen, nicht aber die bisher aufrechterhaltene Reihenfolge zwischen Jaspar und Lippold umzustoßen.

Vielleicht kann man sie, indem bei eben jener Gelegenheit sie ihr Alter übereinstimmend zu „bey vierzig Jahren" ergeben, möglicherweise für Zwillinge halten. Indeß um derartige Conjecturen in jene Zeit zu tragen, erscheinen die Verhältnisse nicht angemessen. Es sei vielmehr darauf hingewiesen (s. jetzt besonders Urk.-Anh. Nr. CXXVa und Note), daß die ganze Nachkommenschaft Sivert's III. v. Oertzen von seiner zweiten Gattin Margarete v. Flotow sich dauernd, bis mindestens 1508, im Gemein-Besitz der ganzen hinterlassenen Gütermasse befunden hat. Denn Sivert III., der Wittwe Stiefsohn, saß zwar noch zu Bützow und wohl auch auf Zibühl, aber selbst Boitin und Zernin hatte er den Roggow-Gorow-Gerdeshäger Lehnsträgern abgestanden; selbstverständlich vor allem Berendshagen mit Zubehör. Dazu scheint auch Tützen gehört zu haben, das zwischen Wakendorf und Goldberg eingeschlossen, sehr gelegen für gemeinschaftliche Bewirthschaftung sich zu erkennen giebt. — Aus diesem Gute wird nebenbei auch Gebhard v. Moltke stammen, dessen Gattin Ida v. Oertzen (III, § 156) war, Sivert's V.-Roggow Schwester. Dieser Dame erster, etwa 1632 verstorbener Gemahl aber, Christoph v. Vieregge, führt uns in eine Verwandtschaft und vermöge seines zeitweiligen Besitzes Gischow in Verhältnisse, welche gewissermaßen einen Abschluß dieser Landschaft nach Südosten bilden.

Denn mit Gnemern zusammen schließt es sich nach der angedeuteten Seite hinaus an die Güter des alten Waldrückens, der hier das Land Ilow-Bukow vom Stift Bützow trennt. Besagter Landsitz Gnemern ist jetzt im Besitze (vgl. Bd. III., § 167) der v. Meerheimb, welche der dreißigjährige Krieg in's Land geführt, deren Stammmutter geb. v. Oertzen ihr gutes Theil an dem Verdienste hat, daß bald hernach auch die fruchtbaren Besitzthümer: Neuenkirchen, Wokrent u. s. w. gewonnen werden konnten. Hier mischt

sich die alte Lehns-Dotation (vgl. Bd. V., § 445) der v. Moltke und Vieregge; Gnemern aber (vgl. oben S. 293) ist s. Z., wie Gorow an die v. Oertzen, so an die v. Fineke übergegangen aus der Heimfall-Masse der aussterbenden v. Axekow. — Um eine große, immer auf's engste durcheinander geschlungene Verwandschafts-Gruppe zu bilden, gehören endlich noch die v. Rewentlow hierher. Damals hauptsächlich auf Zisendorf (bei Schwaan) concentrirt, standen sie im Begriff, ihren Schwerpunct wieder in ihre vor etwa 300 Jahren verlassene Heimath Holstein zurückzuverlegen; sie haben die mit ihnen verschwägerten Roggow-Gerdshäger v. Oertzen, dann durch deren Vermittelung die Helpter, namentlich der jüngsten Linie, dorthin und in's königliche Dänemark nach sich gezogen. Deren Wiederaufblühen beruht offenbar auf diesen Beziehungen zum Norden; so wird auch den v. Rewentlow's einige Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Träger der Bedeutung des Geschlechtes in jener Zeit ist der dänische Kanzler Detlof (1660—64); er hat mit Futterkamp, bei Lütgenburg in Ost-Holstein, den Kern des späteren umfänglichen Grundbesitzes in jener prachtvollen Landschaft gelegt und zugleich durch seine politischen Verdienste die Erwerbung der Grafenwürde für seine Nachkommen vorbereitet. Alle jetzt lebenden v. Reventlow's gehen auf ihn zurück; auf seine Schwester Dorothea (Bd. III., § 168) aber das ganze heutige v. Oertzen'sche Haus Gorow. Ihres Gemahls Claus Vater-Bruder Sivert (Bd. III., § 181) ist durch ihre Schwester Anna Valentine Urheber des nur noch kurze Zeit dauernden (dritten) Gerdeshäger Hauses geworden.

Wenn die bisherigen Aufstellungen[1]) richtig sind, so

[1]) So wesentlich nach v. Hoinkhusen:

Lorenz v. Rewentlow.

Henning † 1624, auf Zisendorf.			David † 1622, auf Gnemern u. Greese. § Margarete v. Fineke.	
Detlof, 1600—64; auf Futterkamp. § v. Rantzau.	Anna Valentine. § Sivert (d. Ae.) v. Oertzen. (Gerdeshagen.)	Dorothea, § Claus v. Oertzen (Gorow).	Lorenz †.	Ulrich †.
Gräfl. Haus.				

waren diese drei Sprossen des Zisendorfer Hauses keine Vollgeschwister. Henning's zweite Gattin soll eine geb. v. Sperling aus Rüting gewesen sein und ihr Sohn der Kanzler Detlof. Ihre Ehevorgängerin aber war Valentine geb. v. Vieregge; es liegt auf der Hand, daß Anna Valentine, demnächst vermählte v. Oertzen, ihre Tochter gewesen sein muß — ob auch Dorothea, steht dahin. — Jene Valentine aber stammte vermöge ihrer Mutter (Bd. II A., § 67) Anna, Gattin Valentin's (I.) v. Vieregge, aus dem v. Oertzen'schen Hause Mittel-Gerdeshagen, denn dieselbe war Tochter von Lippold.

War Valentine v. Vieregge ihrer Aeltern jüngstes Kind, so stand dagegen Sophie an Jahren ihr viel vorauf. Sie war dabei Gattin Jaspar's v. Fineke auf Gnemern; deren beider Erbtochter aber, an David v. Rewentlow vermählt, brachte die Güter auf ihn, den Mutterbruder des Kanzlers Detlof. Indem der bisher noch nicht in dessen Verwandschaft aufgenommene v. Oertzen'sche Ast (Mecklenburger Linie) wegen Gischow, dem Nachbargut von Gnemern, sich in Kaufgeschäfte einließ, wurde auch er in jene Verhältnisse verwickelt.

Von ihm, dem Zweige Sivert's des Jüngern, letzten Sohnes von Jürgen I. auf Roggow (mit Anna v. d. Wische) ist bekanntlich das Haus Vogelsang ausgegangen, das gegen 1800 ausstarb. Dieser jüngere Sivert ist durch seinen Lebensgang so recht eine typische Figur aus der wilden Zeit des deutschen Krieges. Wohl nur 30 Jahre alt geworden (1608—38), vermählte er sich um 1633. Zu Anfang[1]) des folgenden Jahres trat er in der Weise das Gut Gnemern an, wie anderweit (Bd. III., S. 161 ff.) dargestellt ist; es lassen sich aus nunmehr vorliegenden Acten jedoch noch allerlei, diese Verhältnisse in's rechte Licht setzende Momente anführen. — Das jetzt incamerirte Gut Passee ist Ende des 17. Jahrhunderts an den Landesherrn gekommen, nach längerer Bewirthschaftung durch mehrere Geldleute bürgerlichen Standes, welche nach den Drangsalen des großen

[1]) Der „nachträglich" am 29. Januar 1634 ausgefertigte Haupt-Contract wird später mit dem am letzten Tage d. M. datirten General-Abkommen in Verbindung zu setzen sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Krieges ihre in den Gütern stehenden Hypotheken zu deren gänzlichem Erwerbe auszunutzen wußten. Passee stand zur betreffenden Epoche einem Dr. Sandow zu, welcher mit den übrigen Gläubigern des Gutes gehandelt hatte und hernach mit ihnen in Streit gerieth. Zu ihnen gehörten neben dem Kanzler v. Rewentlow dessen Schwestersöhne (von Anna Valentine) Jaspar III. (bis zu seinem 1657 erfolgenden Tode) und Henning auf Gerdeshagen und Clausdorf, die beiden Söhne Sivert's des Aelteren. Alle hatten ursprünglich Forderungen gegen Hans Valentin v. Vieregge (Sohn der Anna, geb. v. Oertzen, s. oben S. 438) und dessen Sohn Valentin (II.). Selbige stammten aus der Erbschaft David's v. Rewentlow auf Greese, Gnemern und Gischow her, der 1611 auch Passee von den v. Bibow erworben hatte. Im folgenden Jahre (1. Juni) schloß er mit seiner Schwiegermutter, der Wittwe Jaspar's v. Fineke, welche sich an Barthold v. Penz wieder vermählt hatte, einen Vergleich über Passee ab. Zweck desselben war, eine Ehestiftung zwischen dem jüngst vermählten Ehepaar zu ersetzen; das für uns Wesentliche ist, daß es Barthold v. Penz auf Lebenszeit zu Nießbrauch haben, alsdann es an David v. Rewentlow als Gatten der v. Fineke'schen Erbtochter zurückfallen sollte.

So hatten diese sich Gnemern und Gischow von den Ansprüchen der Wittwe Jaspar's v. Fineke befreit. David v. Reventlow starb indeß 1622; und aus dem bald sich ergebenden Concurse erstand seine Begüterung das Vieregge-Borrentin'sche Haus[1]). Und als dies 1633/4 sich des Besitzthums an den nach Selbständigkeit strebenden Sivert den Jüngeren entledigte, da kamen bei dem Handel nun aber

[1]) Hans Valentin war ein sehr geschäftiger Mann. Durch seine Gattin, geb. v. Stralendorf, gewann er Rechte an deren väterliches Gut Krankow bei Wismar. Zu einem dauernden Besitzthum für seine Familie hat er in der Gegend von Laage den Grund gelegt durch Erwerbung von Kronskamp und „Barentin". Dies Gut ist heute nicht mehr vorhanden; damals wurde dieser v. Vieregge'sche Zweig häufig nach ihm genannt. — Daß Sivert v. Oertzen der Aeltere auf Gerdeshagen dem Hans Valentin v. Vieregge 1630 die bedeutende Summe von 12,000 Thlr. (Bd. III., S. 82) vorstreckte, hängt sicher auch mit den Geschäften seines damaligen Mündels und Namensvetters, Sivert's des Jüngern zusammen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch die noch unausgeglichenen Posten aus Passee zur Frage. Am 31. Januar 1634 traten zu Schwerin verschiedene Interessenten an dem überschuldeten Nachlasse David's v. Rewentlow zusammen und ordneten namentlich die Rechte Sivert des Aeltern v. Oertzen aus einer, die fast unglaubliche Summe von 17 000 Gulden betragenden Anleihe an den verstorbenen David. Es sollte „von den Gnemern'schen Kaufgeldern" an Sivert den Aeltern durch „seinen Vettern „Sigfrid von Oertzen", also seinen Neffen, „zwölftausend „Gulden — — bahr außgezahlet und entrichtet, die Otto „Schacken von Sigfrid v. Oertzen bezahlten fünftausend „Gulden nebst den zweitausend Gulden sehl. Henning „Rewentlowen Witben (Sophie geb. v. Sperling, s. oben „S. 438) jedem Theil absonderlich (d. h. separat) burglich „und genungkhafft assecurirt werden".

Am 18. Februar 1637 (zu Gerdeshagen) machten in Erfüllung obiger Abrede die beiden Vettern (d. h. Oheim und Neffe) v. Oertzen, Sivert der Aeltere und der Jüngere, eine Vereinbarung dahin, daß letzterer seinem Vaterbruder „seinen Meierhoff Gischow zusambt allen Pertinentien zum „Unterpfande" setzte für 10,000 fl.; den Rest von 2000 fl. trug er baar ab, indem im Termin (wohl Ostern) eine Forderung Hans v. Barner's von dieser Höhe damit berichtigt werden sollte. Auch diese beruhte im Grunde wohl auf Ansprüchen an die Habe des verstorbenen Hans Valentin v. Vieregge; gewiß aber ist, daß Sivert v. Oertzen der Aeltere seine ganze Forderung der 12,000 fl. aus einer Anleihe an diesen herleitete und sich an die Gnemern'schen, von Sivert dem Jüngern zu erlegenden Kaufgelder hielt[1]).

Der Besitzer von Passee zog, als er gegen 1656 wegen ursprünglicher Haftung seines Gutes für diese und andere Posten in Anspruch genommen wurde, aus dem Geschäft von 1637 die Folgerung, daß die v. Oertzen durch bezw. Uebernahme von Gischow-Gnemern und Einwilligung zur Sicherstellung ihrer Forderung allein in diesem ehemaligen v. Rewentlow'schen Complexe sich aller Ansprüche an Passee

[1]) Am 11. Juni 1634 hatte er nach Quittung schon 4500 fl. von seinem Vetter auf Rechnung des Borrentin-Kronskamper Pfandschillings erhalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

begeben hätten. Der Streit ist erst nach 1660 mit mehr Energie geführt worden; man ersieht, daß es die letzten Trümmer mehrerer großer Vermögen galt. Der Angriffspunct gegen den thatsächlichen Besitzer von Passee gab die Annahme her, Sandow sei, ebensogut wie einige seiner Vorgänger, nur durch Scheingeschäfte in den Besitz des Gutes gelangt. Auch wegen der Anzahlungen, welcher 1633 und 1637 gegen die beiden v. Oertzen stipulirt waren, behauptet man, sei nicht Alles richtig gewesen; ein Versuch, der allerdings durch Quittungen abgewiesen werden konnte. Nach diesen hatte in der That Sivert (der Aeltere) auf Gerdeshagen von seinem gleichnamigen Vetter zu Anfang und Mitte 1634 im Ganzen nahezu 5000 fl. aus den Kaufgeldern für Gischow und Gnemern baar erhalten; die drei Jahre hernach auf 10,000 fl. (nach Erlegung von wieder 2000 in Baar) bestellte Hypothek auf jene Güter litt also an keiner Richtigkeit, insoweit die v. Vieregge'sche Gesammtmasse nicht vollständig von Gnemern-Gischow abgetheilt, Passee ihr damals allein verblieben und mithin namentlich jener große Posten Sivert's v. Oertzen d. Ae. ganz von diesem Gute abgewälzt wäre.

Die damit angedeutete Sachlage — daß man nämlich an das in tiefem Concurse steckende Gischow-Gnemern sich garnicht zu halten wagte — beweist am besten, wie weit in der kurzen Zeit seines Besitzes und unter seinen unmündigen Erben Sivert's des Jüngern Vermögen heruntergekommen war. Und doch hatte seine Abfindung aus den Roggower Gesammt-Gütern mindestens 12,000 Gulden betragen; daß es sich bei dem Gerdeshäger, also einem Theil-Repräsentanten des Haus-Vermögens in einer um einen Grad älteren Generation, um noch beträchtlich größere Massen gehandelt hat, tritt ganz deutlich hervor.

Und nur die grauenvollen Verwüstungen der immer wieder in's Land brechenden Schaaren von Freund so gut wie Feind haben den Ruin auch der Begütertsten hervorgebracht, obwohl nebenher durch Decimirung des Personalbestandes die Habe hätte in weniger Hände gelangen müssen. — Die Verlegenheiten wurden vermehrt dadurch, daß im gleichen Jahre (1618) sowohl der Urheber der ganzen Hauses,

Jaspar II., wie auch dessen ältester Sohn, Jürgen auf Roggow, starb. Der neben jenem übrig gebliebene Bruder Sivert der Aeltere wurde von dem Pestjahre 1638 hingerafft, und diesem fielen auch zwei seiner 3 Neffen zum Opfer: Claus auf Gorow und der eben ausführlicher behandelte Sivert der Jüngere. Dessen Ableben zog alsbald den Verlust der Güter nach sich, und ohne ein solches ist sein, allerdings einziger Sohn Sivert VI. (später auf Vogelsang) bis Ende des Jahrhunderts geblieben. — Nur Jaspar III. auf Roggow blieb (bis 1649) als Erwachsener aus diesem Hause übrig; den derzeitigen Schicksalen seiner Begüterung haben wir aus verschiedenen Gesichtspuncten die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Einmal in deren Eigenschaft als alter Grundstock des Geschlechts-Besitzes; trotz des Zufalles der Kavelung kam es auch diesmal an den ältesten Ast des Hauses. Dessen Repräsentant ist jener Jaspar III. geworden durch eine doppelte, nur etwa 7 Jahre auseinander liegende Erbtheilung. Der älteste unter seinen Brüdern, kam er durch die Kavelung mit ihnen (etwa 1625, s. Bd. III, S. 41) in Besitz des engern Bezirkes von Roggow, nachdem ihnen gemeinsam die Voraussetzung dieses Actes: die Auseinandersetzung von 1618 (ebd. S. 18) mit ihrem Vaterbruder Sivert dem Aelteren neben Roggow noch Gorow zugebracht hatte. Auch dies gelangte der Reihe nach, ungeachtet einer Losung, auf den zweiten Bruder Claus, während für den Jüngsten, Sivert d. J., eine Geldabfindung heraus kam. Es war das erste Mal, daß von einer solchen ausdrücklich die Rede ist, daß man also ausgesprochenermaßen weiterer Zersplitterung der Liegenschaften auf solchem Wege vorbeugte.

Indem der allgemeine Erblasser Jaspar II. Goldberg 1610 fortgegeben hatte, existirte dieser südliche Ausläufer des hier sich herunter ziehenden Besitzes nicht mehr[1]). Das Gleichgewicht zwischen den sich ergebenden zwei Hälften,

[1]) Eigenthümlich ist, daß trotzdem das angränzende Amt Neukloster gleich hernach und bis zu Jürgen's Ableben von diesem ältesten Sohne Jaspar's II. in Pfand genommen wurde. — Letzterer selbst befaßte sich, als Vorgänger mancher ähnlicher Unternehmungen seines Abkommen, mit der Pachtnahme der fürstlichen Domäne Satow bei Gerdeshagen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche man für die Kabelung über seinen Nachlaß schuf, ist in eigenthümlicher Weise hergestellt worden. Man legte nicht die sich doch am nächsten stehenden Gorow und Gerdeshagen zusammen, dann die sich gleich natürlich aneinander fügenden Garwensdorf-Clausdorf nebst Roggow; irgendwelche sonstige wirthschaftliche Gesichtspuncte müssen es zweckmäßig haben erscheinen lassen, daß man durch abwechselnde Wahl der Kavelstücke dem Gesammt-Resultat ein buntes Ansehen gab. Man wollte augenscheinlich nicht, wie es einst unter Jaspar I. und Lippold stattgefunden hatte, eine Linie nur mit den weit jüngeren, um 1500 erworbenen Lehnen ausstatten, sondern auch das ältere Haus Theil nehmen lassen an diesen Liegenschaften. So gerieth Gerdeshagen mit Clausdorf-Garwensdorf[1]) zusammen; Gorow aber ist seit dieser Zeit, bis zu seinem Verkaufe nach anderthalb Jahrhunderten, die Basis für die nächste Abzweigung des engeren Roggower Hauses geworden. Dieses in seinen Chefs hat um die angegebene Zeit, nämlich wo auf Jaspar's II. Tod unmittelbar der von Jürgen v. Oertzen folgte, einen Rechtsstreit zu Ende geführt, welcher sie in der wichtigen, noch nicht allzu lange besessenen Pertinenz Russow angriff. Am 18. Februar 1619 zeigte Jaspar's Anwalt beim Reichskammergericht, wo die Sache damals schwebte, das Ableben seines Principals an; im Laufe des nächsten Jahres erwirkte die Gegenpartei, das Hospital zum Heiligen Geist in Lübeck, eine Aufforderung an seinen Sohn[2]) und Erben, die Sache fortzuführen. Die Einhändigung des betreffenden reichsgerichtlichen Decretes ist der letzte formale Act aus dem Processe, der dann wohl auf stillschweigende oder ausdrückliche Verabredung wird liegen geblieben sein.

---

[1]) Auch Wakendorf, das auf diese Weise, bis Ende des 18. Jahrhunderts, parallele Schicksale mit dem Neulehn Gerdeshagen gehabt hat, obwohl es gewiß zu den ältesten Bestandtheilen der Familien-Dotation gehörte. — Volland nebst Zubehör (in Alt- und Neu-Karin) rechnete natürlich immer zu Gerdeshagen.

[2]) Sein Name Jürgen wird nur an einer ganz beiläufigen Stelle einmal genannt, nämlich auf dem Umschlag, welcher die nach Speier eingelieferten Acten (in Abschrift) voriger Instanz einschloß. — Diesem verdankt man außerdem die Kenntniß der wichtigen Russower Erwerbungs-Documente.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Insinuation fand am 16. December 1620 zu Gerdeshagen statt, auf dem Gute Siverts des Aelteren v. Oertzen, Oheim und Vormund von Jürgen's Hinterlassenen. Gleichfalls Jürgen mit Vornamen, vielleicht als v. Oertzen's Pathe, hieß der alte Herr v. Preen, der in Abwesenheit des Hausherrn zu Gerdeshagen den kaiserlichen Befehl zur Besorgung an seinen Gastgeber, Sivert v. Oertzen den Aelteren, an sich nahm. Es ist das der letzte dieses Namens, der Rederank besaß; 1622 verkaufte v. Preen es an eine Linie der v. Raben aus Stück.

Pertinenz zu Rederank war nun eben auch das Streitobject zum Theil gewesen, um welches es sich in Russow handelte. 1466 (s. Urk.-Anh. Nr. CCXLVIIa) überließen 4 Gebrüder v. Preen ihren Besitz daselbst an Sivert II. v. Oertzen, Jaspar's II. Urgroßvater; 1473 (ebd. Nr. CCLXXIIa) entschloß ein Vetter derselben sich zu einem gleichen Schritte. Er hieß Johann und wohnte auf Rederank; für eine Brudertochter (von Gerd), die jedenfalls Erbjungfern-Rechte geltend zu machen in der Lage war, wollte er gegen Sivert v. Oertzen mit einstehen. — Diesem hatte die erste Erwerbung 550 Mark Lübischer Schillinge gekostet; Johann war mit 140 Thaler zufrieden gestellt. Eine seinem Verkauf nicht ganz ein Jahr voraufgehende ähnliche Verhandlung der v. Plessen zu Zülow (Anh. Nr. CCLXVIIIa) hatte dem Roggower Gutsherrn schon deren Antheil im Nachbardorfe für 150 Mark verschafft; das damals (Ende 1472) vorbehaltene Reservat, eine Vicarei in der Russower Kirche, gelang es Sivert's Sohn Jaspar I. 1516 (ebd. Nr. CCCLIXa; vgl. Anmkg!) für wohl 150 Thaler abzulösen.

Das würde im Ganzen fast genau 1000 Thaler an Kaufwerth machen; also in Anbetracht der Zahl von 11 Bauern, welche 1516 aufgezählt werden, für jede Hufe mindestens 80 Thaler. Sieben derselben, von denen eine jedoch als wüst bezeichnet wird, waren nun dem oben genannten Lübecker Stift zu Geld- und Korn-Erlegnissen verpflichtet; in der Regel bestanden letztere in 12 Scheffel (ein Drömt) Gerste und ebensoviel Hafer, dazu meist 8 Schilling „Schweinegeld". Es war bereits bekannt (Bd. II B,

Nr. CCCXLV), daß 1511 Jaspar v. Oertzen die Haftbarkeit für seine Bauern und jedesmalige rechtzeitige Lieferung durch dieselben gegen das Heilige Geist-Hospital übernommen hatte. Es hat diese immerhin etwas peinliche Uebernahme jedenfalls Zusammenhang mit dem auch sonst erkennbaren Bemühen des Herrn von Roggow, Clausdorf und Garwensdorf (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLIa), Russow seinem Gesammtbesitz genauer einzuverleiben; um etwaige Einsprüche der Lübecker in anderer Hinsicht zu beschwichtigen, hat er sich wohl leichter dazu verstanden, gewissermaßen als Inspector Namens des Stiftes zu fungiren.

Von bald nach diesem Zeitpunkte an haben später fortlaufende Register der hebungsberechtigten Körperschaft beigebracht werden können. Man ersieht, daß trotz des Gutsherrn und seiner Fürsorge damals oft die Erlegnisse der Bauern in Rückstand blieben. Den Hafer hat Jaspar v. Oertzen meist zurückbehalten und ihn dem Stift in Geld vergütet. Eine kleine Gegen-Gefälligkeit von Seiten der Lübecker bestand herkömmlich, indem sie nach Sitte der Zeit ihm gelegentlich Geschenke an Lachs u. dgl. boten[1]). In dieser freundschaftlichen Weise hat das Verhältniß durch das ganze 16. Jahrhundert deutlich verfolgbar bestanden, sowohl unter Jaspar's Sohn Sivert IV., wie unter seinem, ihm selbst gleichnamigen Enkel.

Am 9. Januar 1606, nicht 100 Jahre nach der grundlegenden Einung, brachten die Vorsteher des Lübecker Gotteshauses ihre Sache beim Meklenburgischen Hofgerichte an. Die Klage ist gerichtet gewesen auf Erhaltung im völligen Verfügungsrechte über Hufen, welche in Russow wüst geworden waren. v. Oertzen hätte, trugen die Lübecker vor, „die Abgelegenheitt — — vnd dahero rü[h]rende vngleiche „Aufsicht der Vögte des Gotteshauses — — in Acht ge-

---

[1]) S. die Nachträge zu § 55 in Bd. II A. Sonstige Fürsorge in Hinsicht auf Tafelfreuden erwähnt u. A. das Postscript zu Nr. CCCLXIXa des Urk.-Anhanges (unten). — Gleichfalls ein „Viertheil Lachs" wurde jährlich dem Amte Grevesmühlen durch die Hospital-Verwaltung geliefert wegen des ihr dort zustehenden Dorfes Warnkenhagen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„nommen", d. h. sich zu Nutze gemacht, — — „vnnd etliche „weinig Jahr hero sich vnderstanden, denen von Russow „ihre Lenderey zu entziehen vnnd dieselbe vnder seine „angrentzenden Bauren außzutheilen". Man muß gestehen, daß damit eine sehr peinliche Frage angeschnitten war. Lübeck hat, auch in Vertretung seiner geistlichen Institute, stets eine Art Landeshoheit auch an Grundstücken in Anspruch genommen, welche topographisch und darum, wie man meinen sollte, dem obrigkeitlichen Schutzrechte nach naturgemäß zu fremden Territorien würden zu rechnen gewesen sein. Nämlich nach Auflösung des alten Reichsverbandes und während der allmählichen Herausbildung des Souveränitäts-Begriffes. Indeß derartige Fragen sind namentlich schon aus dem Grunde hier nicht zur Frage gekommen, daß ja nur von etwa der Hälfte der bäuerlichen Wirthschaften zu Russow das Geiststift Bezüge hatte.

Aber v. Oertzen's Rechte am Dorfe sind bei dieser Gelegenheit zu sehr eingehender Discussion gelangt. Seit dem ersten Jahre seines Besitzes in Russow ist gleich Sivert II. mit dem Lübecker Hospital in Disput wegen Abgränzung ihrer beiderseitigen Rechte gerathen.

Am 20. Februar 1466 hatte er die erste Acquisition in Gestalt des v. Preen'schen Antheils daselbst vollbracht und war auch in Folge davon herzoglicher Lehnsmann geworden. Ein drittel Jahr später wird mit den v. Stralendorf im Allgemeinen, mit Heinrich v. d. Lühe auch er als gegen Lübeck im Streit erwähnt (Urk.-Anh. Nr. CCXLVII[a]). Der Letztgenannte kam jedenfalls wegen des zu Buschmühlen gehörigen Rakow in diese Auseinandersetzung hinein; er ist derselbe (spätere Ritter), dessen Nachlaß zu dem auch die Roggower wie Wustrower v. Oertzen (oben S. 335) in Beschäftigung setzenden Erbstreite führte. Die v. Stralendorf aber waren interessirt als Mitbesitzer von Alt-Bukow; und da gingen ihre Sorgen gewissermaßen Hand in Hand mit denen Sivert's II. v. Oertzen. Denn seit 1453 (s. Bd. II, S. 13) hatte er den dortigen Lehnkrug erworben; nachdem zwei engere Namensgenossen und zwei Jaspar's, ihn von Roggow aus hatten verwalten lassen, gab ihn Sivert der

Aeltere auf Gerdeshagen und Clausdorf nach im Ganzen 180jährigen Besitze auf.[1]) Wenn Joachim v. Oertzen demnach (s. Anmkg.!) 1704 sagt, der Krug sei „lange hernach, „da (— d. h. nachdem —) das Dorf Alt-Bukow vereußert „worden, allererst überlassen worden", nämlich an Lübeck, oder vielmehr das Heiligengeisthaus, so bewegt er sich in vollkommen richtigen Anschauungen.

Denn die Grundlage[2]) aller der Besitzungen von Lübeker Stiften in dieser Gegend ist die Schenkungs-Urkunde Fürst Heinrichs II. (des Löwen) vom Jacobi-Tage d. J. 1308 (s. Bd. I, Nr. XXXIV; jetzt vollständig gedruckt Mekl. Urk.-Buch V, Nr. 3237) zu Sternberg inmitten der bekanntesten Vasallen zwischen dieser Warnow-Gegend und dem Meere ausgefertigt, verlieh sie dem Wortlaute nach die ganzen Dörfer Alt-Bukow, Rakow und Russow dem Geist-Hospital. Wir wissen jetzt bestimmt, daß darin kein Eingriff in die bisherigen Besitzverhältnisse irgend eines Mannen im Lande Bukow gelegen hat; denn erst anderthalb Jahrhunderte hernach wurde Russow Zubehör von Roggow. Drei Generationen liegen zwischen dem Landrath Hermann I. v. Oertzen, der 1308 als Nachbar zur Beurkundung beigezogen

---

[1]) 1633, Novbr. 26. Ganz richtig faßt demnach der Amtsbericht (s. unten) vom 21. Januar 1705 die Sache dahin auf, „daß der Krug „zu Alten-Bukow nur erstlich vor etwa 80 biß 90 Jahren von denen „Oertzen zu Gerdeshagen an die Stadt Lübeck verkauffet". Hier wird auch der äußere Anlaß berichtet: „da eben ein Kerl vnd Unterthan „von Gerdeßhagen, Gastmeyer genandt, welcher denselben bewohnet vnd „verschiedene Mohrtthaten begangen, justificiret vnd selb 3.te (— d. h. „mit zwei andern —) gerichtet worden. Folglich hat diesen Krug ein „ander[er] Kerl, Nahmens Schröder wieder bewohnet," dann sei des jetzigen Inhabers Vater gefolgt. — Ein Schreiben Joachim's (Bd. III, § 161) v. Oertzen, d. d. Roggow, 14. Januar 4., an das Amt Bukow erwähnt, daß „bey Reulirung (!) der Lehngüter Gerdeshagen v.[nd] „Clauftorff die alten Briefe sehr zerstümmelt v. in sehr weiniger „Anzahl" auf ihn gekommen seien. Er konnte sonach über den Alt-Bukower Krug nur nach Hörensagen angeben, „daß allererst in kurtz-„verwichenen (— 17! —) Seculo dieser Krug nach dem Gute „Clauftorff gehöret v. an die Stadt Lübeck verkauffet worden sei".

[2]) Noch früher liegt die Erwerbung von Wendelstorf, nahe bei Wischuer, wo eine kleine Roggower Pertinenz sich findet. S. Meklb. Urk.-Buch V, 3018, vom Jahre 1305. Es befremdet fast, daß kein v. Oertzen diesem zu Wismar sich vollziehenden Schenkungs-Acte des Herzogs beiwohnte. Sonst sind fast dieselben Zeugen wie 1308 zu Sternberg vorhanden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wurde, und dem ebenfalls als Landrath thätigen Sivert II. Was zwischen beiden Zeitpuncten, von 1308 bis zur Erwerbung von Russow (nebst Vorwerk) durch ihn mit dem Orte alles vorging, wird erst durch die neuentdeckten Zeugnisse aus dem ehemaligen Roggower Gutsarchive zu etwas deutlicherer Gestalt gebracht.

Die v. Plessen, welche 1473 und 1516 zur Completirung der aus den Händen der v. Preen durch Sivert II. bezw. Jaspar I. v. Oertzen erworbenen Rechte sich bereit finden ließen, sind dieselben, welche um 1490 (s. oben S. 380) von ihrem Vetter Woldemar das Haus Brüel u. s. w. erbten. Zum Theil auch Pfand-Inhaber des fürstlichen Amtes Lübz (Bd. II B, Nr. CCXV), saß dieser Ast vasallenmäßig wohl auf Freienstein[1]) (ebd. Nr. CCXCI). Sie alle werden als Nachkommen oder doch Erben des Helmold zu denken sein, der 1340 zu dem Consortium mitgehörte, welches mit mehreren v. Stralendorf und Berthold v. Preen sich im Gesammtbesitze der bisher landesherrlichen Rechte an Alt-Bukow, Russow und Rakow befand. Indem am 15. Juli dieses Jahres (Mekl. Urk.-Buch IX, Nr. 6061) die Rechte an Alt-Bukow nunmehr einem der v. Stralendorf privative zustanden, muß vorausgesetzt werden, daß die v. Plessen und v. Preen gleichfalls vermöge einer Total-Theilung im ausschließlichen Besitze von einem oder dem andern Theile des ehemaligen Communal-Besitzes gesetzt worden waren.

Rakow[2]) scheint so an die v. Preen (zu Lübow, Greese u. s. w.) gekommen zu sein; daraus folgt, das die meiste Aussicht auf Russow den v. Plessen zu machen wäre. Indeß ist, wie die späteren Verhandlungen mit den v. Oertzen ergeben, dies nicht der Fall gewesen. Zwar das eigentliche Kirchen-Patronat scheint seitdem den v. Preen zugestanden zu haben; aber die v. Plessen hatten in dem Gotteshaus

[1]) Als Pertinenz von Gutow noch im vorigen Jahrhundert nachweisbar. Kühlenstein und Grevenstein zeigen ähnliche Bildung, sind aber augenscheinlich von ihm verschieden. — An das v. Rohr'sche Schloß nebst Stadt Freienstein in der Priegnitz wird trotz der Nähe von Lübz nicht zu denken sei.

[2]) S. Mekl. Urk.-Buch Bd. VII, Nr. 4571; Auszug oben Bd. I, Nr. LVI., indem wieder Hermann v. Oertzen als Adjacent Zeuge war.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenigstens eine Vicarei bis zum Uebergang an Roggow aufrecht erhalten. Und wie dies möglich war, ist bisher ein Problem der Local-Geschichte geblieben. — Denn 1308 wäre, wenn auch nur pfandweise, dem Wortlaut nach jedes der 3 Dörfer seinem ganzem Umfange nach an das Lübeker Hospital gekommen. Ein Bericht des Bukower Amtes vom 21. Januar 1705 sagt, es seien zwar (1308) neben Alt-Bukow „auch die Dörffer Rakow vnndt Russow nach Lübek „abgetreten, vnnd nachgehendts von da ab an die Örtzen „vnd von der Lühen wieder gekommen — —; quomodo „oder auff waß Ahrt, ist biß dato nicht zu erfragen gewesen." Dabei wird es denn auch jetzt wohl insoweit bleiben müssen, daß man die Abtretung von 1308 nicht auf die ganzen Rechte an den Ortschaften deutet, oder aber einen spätern, jetzt verlorenen, seiner Zeit dem Landesherrn das Haupt-Eigenthum an Russow und Rakow vorbehaltenden Contract statuirt.

Denn Alt-Bukow freilich ist durch die Verhandlung von 1340, indem die v. Stralendorf die bisher innegehabten eigentlich landesherrlichen Rechte voll an das Lübeker Hospital abtraten und der Herzog dies genehmigte, diesem verloren gegangen. Mehrfach haben seine Nachfolger auf dem Thron nach Laut des Pfandbriefes von 1308 bei Lübek auf Herausgabe von Rakow und Russow gedrungen. Indem in die 1308 stipulirte Pfandsumme (von 1380 Mark) deutlich Alt-Bukow einbegriffen war, konnte ihnen mit Recht entgegengehalten werden, wie letzteres ausgemachtermaßen nunmehr (seit 1340) den Lübekern zu anderm Rechte gehöre; und daran hat denn auch die Discussion über die weit dunkleren Verhältnisse in Rakow und Russow ein Ziel gefunden.

Eine um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufgemachte Heberolle[1]) des Lübecker Stiftes giebt Auskunft über seine damaligen Bezüge aus Meklenburg. — Die Namen der

[1]) Urk.-Buch der Stadt Lübek, Bd. VIII, Nr. 738: S. 795/6. — Indem der besitzenden Vasallen niemals gedacht wird, gestattet der Inhalt des undatirten Documentes nicht, festzustellen, ob es nicht, etwa später als 1466, also in die v. Oertzen'sche Zeit fällt.

Bauern stimmen (s. Amkg. zu Nr. CCCLIX[a] des Urk.-Anh. wenig mit den sonst für Russow üblichen zusammen. Von 1515 ab kann man durch das 16. Jahrhundert die Besetzung der einzelnen nach Lübek hin pflichtigen Stellen ziemlich genau verfolgen, sowie auch die Höhe ihrer Erlegnisse. Als Resultat dieses Ueberblickes scheint sich zu ergeben, daß noch nach der Zeit jenes Regisers um etwa 1450 weitere Hebungen in Russow durch das Hospital erworben worden sind. Doch solche und alle ähnlichen Fragen aus der allgemeinen wie speciellen Lehre von mittelalterlichen Hebungen und Wirthschaftsweisen müssen dahin gestellt bleiben. Geschildert kann nur werden ein Weniges aus dem Verlaufe des 16. Jahrhunderts und der daran sich schließende Proceß Jaspar's II. v. Oertzen.

Im Verlaufe desselben hat Lübek ohne Weiteres von dem Versuche abstehen müssen, etwas wie Landeshoheit oder auch nur Haupt-Eigenthum an Russow zu behaupten. Denn mit Recht wurde von Seiten v. Oertzen's den das Hospital vertretenden Rathsherren entgegen gehalten, daß niemals eine Abtretung an die Stadt selbst vorgenommen sei, sondern immer nur an ein geistliches Stift, dem für die Erwerbung einer Landeshoheit alle Requisiten fehlten. Dagegen konnte nach Aussage der vernommenen Zeugen, meist Bauern aus Russow selbst, nicht bezweifelt werden, daß diese und ihre Genossen seit Menschen-Gedenken das sogenannte „Rauchhuhn" nach Roggow geliefert hatten; daß ferner bei Ablieferung desselben eine Tonne Bier zugegeben und selbst ein Quantum Korn entrichtet wurde. Dies aber wurde als „Ablager" angesprochen; eine Leistung, welche gleichfalls als Indicium für die „Jurisdiction" oder das vasallitische Besitzrecht verwerthet werden konnte. — Was nun den Charakter der Leistungen nach Lübek selbst anlangt, so trat Jaspar II. v. Oertzen mit der Ansicht hervor, es seien keine festen Bezüge; er stützte sich auf den Namen, welchen die Bauern durchweg den ihnen aufliegenden Lasten gaben, nämlich den eines „Zehnten". Sie so gut wie er selbst folgerten daraus, daß die Kornpächte dem jährlich wechselnden Ertrage ihrer Ländereien proportional zu bemessen, also keine bestimmte Höhe zu garantiren im Stande seien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diesen Behauptungen traten die von den Lübekern selbst producirten, für das 16. Jahrhundert fast vollständig vorgeführten Rechnungsbücher ihrer Stiftung in gewissem Maße bei. Es geht aus dem Register von 1450 (s. oben S. 449) hervor, daß damals auf Russow für das Geist-Spital genau 120 Scheffel Korn gerechnet wurden, und zwar nicht bloß an Gerste und Hafer, sondern auch Roggen. Das „Hartkorn" aber ist bis 1515, wo die erwähnten laufenden Jahres-Nachweise einsetzen, völlig weggefallen, dagegen die Scheffelzahl insgesammt auf annähernd derselben Höhe geblieben. Die Umsetzung des Roggens in andere Kornsorten scheint demnach nebensächliches Ergebniß des von Jaspar I. im Jahre 1511 mit dem Stifte getroffenen Regulirungs-Vertrages gewesen zu sein.

Die Zahl der zu diesem Gesammt-Ergebniß anzuhaltenden Bauerstellen ist dagegen stets eine wechselnde gewesen. Die Aufstellung von etwa 1450 nimmt $4^3/_4$ Hufen an, welche von 3 Leuten bewirthschaftet wurden. Gegen 1520 aber erscheinen 6 Bauern pflichtig, von welchen einer ausfiel. Der Gesammtstand des Dorfes scheint sowohl damals wie um 1600 zwölf Bauerstellen betragen zu haben[1]). 1590 ist zugestandenermaßen eine grundlegende Veränderung mit der Ackervertheilung der Baustellen des Ortes vorgenommen worden; dabei machte man sich hinsichtlich Lübek's den Umstand zu Nutze, daß nach lange geübtem und dann für die Berechtigten abträglichen Herkommen das Gesammt-Erlegniß auf grade 48 Scheffel zurückgegangen war, also 4 für jede der vorhandenen Wirthschaftsstellen.

Im Jahre 1590 hat v. Oertzen, wie bestimmt ausgesagt wird, in der Weise eine Egalisirung unter sämmtlichen Stellen seines Bauerdorfes Russow vorgenommen, daß sie alle gleiches Acker-Areal bekamen. Dementsprechend sollten sie nun auch alle gleichmäßig sowohl die nach Lübek schuldigen Hebungen tragen, wie an dem Acker Antheil haben, auf welchem diese Verbindlichkeit ruhte. Ueber die an und für sich nicht unangemessene Maßregel würden sich

[1]) Die Namen der Inhaber zu beiden Zeiten sowohl wie um 1450 s. Urk.-Anh. unter Nr. CCCLIX$_a$.

die Lübeker auch wohl kaum beschwert haben, wären nicht andere Rücksichten hinzugetreten. Wie am 10. Mai 1617 ein Urtheil, das durchaus zu v. Oertzen's Gunsten ausfiel, in der Russower Sache gesprochen wurde, so gleichzeitig auch wegen des Alt-Bukower Kruges. Beide Processe gehen völlig parallel von 1605 ab; während aber die Russower Sache vor dem Reichskammergericht, an welches beide von der heimischen Gerichts-Spruchbehörde aus gebracht waren, wegen Jaspar's II. Tod (1618) unerledigt blieb, endete die andere durch den schon (S. 447) erwähnten Vergleich von 1633. Der Sohn Sivert auf Gerdeshagen und Clausdorf hielt es für angemessen, sich des sehr bestrittenen Objectes in Alt-Bukow zu entledigen, obwohl auch in Hinsicht seiner die erste Entscheidung sehr günstig gefallen war.

Es muß der Vater des 1633 auf der Stelle sitzenden Gastmeier gewesen sein, der 1612 sein Wissen über die Stellung seines Besitzthums zu Roggow zum Besten gab: ein 60jähriger Mann, hatte er einen Vater von 106 erlebten Jahren (mit Vornamen Vicke) gehabt, und dieser, der erste der drei Gastmeier, sollte den Krug von einem Zander gekauft haben. Diese Reihe führt also wohl fast bis an die Zeit heran, wo die Familie Hamme (1481, s. Bd. II B, Nr. CCXCI) daselbst haus'te. Beachtenswerth ist, daß der Tradition nach der Kauf, trotz der im 15. Jahrhundert begründeten Oberherrlichkeit der v. Oertzen, immer vollkommen frei gewesen war.

Aber den Bannzwang nach der Roggower Mühle, während das übrige Alt-Bukow nach dem benachbarten Städtchen zog, hatte man sich für den Krug vorbehalten. Unbestritten gehörten ferner den v. Oertzen die Fuhrdienste von der Stelle, welche bis Rostock, Güstrow, ja gelegentlich selbst bis Lüneburg ausgedehnt wurden. — Sie besonders hat ihnen die Sentenz von 1617 reservirt; ferner das sogenannte „Tappel-Geld" (im Betrage von 3 Mark), die volle Gerichtsbarkeit innerhalb des „Tropfenfalles" um das Haus. Auch wurde der Hospital-Verwaltung aufgegeben, eine im Orte dem Erbkruge zu Nachtheil eingerichtete zweite Schankstelle wieder eingehen zu lassen. Als ihre, der Lübeker, Befugniß wurde allein der Bezug der hergebrachten festen

„Pächte" sowie des „Rauchhuhns" von der Stelle bestimmt. Grade um das letztere hatte sich hauptsächlich der Streit entsponnen, indem das Stift diese Leistung als eine auf den Besitz der Jurisdiction hindeutende Recognition auffaßte und darauf hin v. Oertzen in deren Ausübung zu hindern gesucht hatte.

Man sieht ziemlich genau, daß die ganze Sache mehr im Wege vorheriger freundschaftlicher Verständigung, um auf diese Weise endlich zu klarem Rechte zu gelangen, vor's Gericht gebracht worden ist, als daß erbitterte Auseinandersetzungen jede andere Auskunft abgeschnitten hätten. Daß zu gütlicher Einigung auf v. Oertzen'scher Seite Neigung vorhanden sein mußte, lassen die Ergebnisse der etwa ein Menschenalter früher (von etwa 1566 bis 1585) spielenden Streitigkeiten voraussetzen, wo gegen die ihre Hospital-Güter als völlig heimgefallen behandelnde Landesherrschaft die Lübeker nicht den Kürzern gezogen hatten[1]). Der Schluß der ganzen Geschichte liegt erst in diesem Jahrhundert, indem durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 dem Mecklenburgischen Herrscherhause mit den Pöler Gütern des Lübeker Hospitals auch dessen letzte Besitzrechte an Alt-Bukow zugefallen sind. Die nebenher bei Bestand gebliebenen Hebungen aus Rakow wie auch Russow sind um dieselbe Zeit rein zu Geld gesetzt worden und dauern somit, wenn auch in sehr verkürztem Quantum, bis zur Gegenwart als Reste uralter Zustände.

Bei dem Streite um die Russower Hebungen fällt 1612 beiläufig eine Bemerkung über ein anderes Reststück aus unvordenklicher Zeit. Ein Bauer sagt, eine Stelle des Ortes sei zu einer Abgabe verpflichtet, welche bei dem Kaufmann

[1]) S. Mekl. Jahrb. VIII, S. 177 ff. Ein behufs Eröffnung der Confiscation 1565 von der Meklenburgischen Verwaltung aufgestelltes Verzeichniß der Hl. Geist-Hebungen in Meklenburg führt im „Dorpsse „Olden-Bukow" als Lübeker Gerechtigkeit auf das „hogeste vnd sieteste „Gericht, ohn allein im Kruge, welcher den Ortzenn mit aller Gerechtig„keitt gehorig; vnd das Kirchlehn gehort Hans Preen zu Modentin". Ebenso lautet eine Bauern-Aussage in dem 1605 eröffneten Proceß: Alt-Bukow gehöre nach Lübek, „außerhalb was die Ortzen an dem „Krug vnnd die Preen zu Modentin an der Kirchen haben". Leider geben die Erhebungen von 1552/8 (Urk.-Anh. Nr. CCCCV*) nichts zur Sache dienliches.

Lewenow zu Wismar, sicher nur als einem Geschäftsführer, für Rechnung des v. Schöneich'schen Lehnes pflege abgetragen zu werden. Man erkennt ohne Weiteres darin (vgl. oben S. 350 ff.) eine Spur des dem Bisthum Schwerin zustehenden, in dieser Gegend später unter mannigfachen Titeln erhobenen und auf das erste Eindringen des Christenthums zurückzuführenden Zehnten-Systems. Wie grade nur mehr eine Stelle zu Russow mit dieser Leistung behaftet gewesen soll, bleibt unerfindlich. Es folge, was von der Sache noch bekannt geworden ist.

Im Herbste 1582 nahm Jaspar II. v. Oertzen, trotz seines noch lebenden Vaters Sivert IV. ganz selbständig handelnd, eine „erbliche vnd eigenthumliche Hebung vnd „Aufkunfft im Dorfe Russow" zum Pfande für 875 Mark Lübisch (s. Urk.-Anh. Nr. CCCCXIII[a]). 15 Jahre lang sollte er anstatt der Zinsen dafür und bis zur Rückzahlung des Capitals den Genuß einer beträchtlichen Natural-Hebung an Korn sowie auch an Recognitionen in Gestalt von Lämmern und Flachs-Zöpfen einheben. — Es hatte „anderer „Gestalt mit — — Jasper von Ortzen kein[e] Handlung „getroffen werden konnen", nämlich wohl anlangend die festgesetzte Dauer des Pfand-Contractes. Derselbe war im Beisein des Hofmarschalls Joachim v. Oertzen auf Wustrow und wohl desselben Kaufmanns Lewenow, welcher später Hebungen aus Russow nach Wismar einzog, abgeschlossen worden zu Schwerin am Michaelis-Tage 1582. Einen Tag früher (28. September) schon datirt merkwürdiger Weise der Einreichungs-Antrag, welchen v. Oertzen's Handlungs-Genosse zu Schönfeld (bei Gadebusch) aufgesetzt hatte: Balthasar v. Schöneich. Er ist der Sohn des bekannten Meklenburgischen Kanzlers (Kaspar mit Vornamen, † 1547) und zugleich der letzte männliche Sproß des aus der Lausitz nach Meklenburg übergesiedelten Geschlechtes[1]). Seine Allodial-Erben stellten am 14. Juni 1606 vor: „Die Briefe, vnd

[1]) Wenigstens des betreffenden Astes. Die im Stammlande zurückgebliebenen, später sogar in den nominellen Fürstenstand gelangten Anverwandten kamen trotz des ihnen im Lehnbriefe über Schönfeld c. p. zugesagten Vettern-Rechtes nach Balthasar's 1603 erfolgten Ableben nicht in Besitz der prachtvollen, an die v. Oertzen-Cramonshäger Besitzungen stoßenden Güter.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„sonderlich vf das Burglehen Warin vnd die Pachte „im Dorffe Kutzow[1]), Drieb[e]rch, Russow vnd andere „Lehen mehr", welche in v. Schöneich's Nachlaß sich fänden, lauteten „sowoll vff manliche alß freuwliche Erben". Man erkennt ohne Weiteres, daß es sich um dasjenige Beneficium handelt, welches (s. oben S. 352) später einem v. Grönenberg[2]) ist zugewandt worden, sowie weßhalb es vorher das Schöneichische hieß. Am 15. October 1604 erhielten die Amtleute zu Bützow, Bukow, Doberan und Schwan Befehl, jenem v. Grönenberg, der vom Administrator des Schweriner Stiftes mit den fraglichen Pfründen-Hebungen wieder beliehen sei, dieselben, soweit sie im herzoglich Meklenburgischen Gebiete lägen, abfolgen zu lassen bezw. zu ihrer Beitreibung behülflich zu seiu. Auch die Russower Bauern sind demnach an diese Stelle gewiesen worden und haben an v. Grönberg, seit 1643 aber in Folge landesherrlicher Verleihung an den Hauptmann des Stiftes Schwerin, Rabensteiner, zahlen müssen. — Man kann sich denken, wie wenig während der Zeiten des großen Krieges einging; von dem nach Lübek zu leistenden ist es bestimmt bezeugt[3]), daß 1645 Jaspar II. v. Oertzen sich doch schon erbot, statt mehrjähriger Rückstände wenigstens 2 „Jahrespächte" zum Abtrag in Aussicht zu nehmen. Von den auch diesmal nachweisbaren 12 Stellen waren 3 zu einer „Meierei" eingerichtet, jedenfalls in Anlehnung an die vielleicht niemals ganz aufgehobene Institution eines „Vorwerkes". Von 4 anderen Hufen waren die Bauern entwichen, mithin nur noch fünf besetzt. So sind die ursprünglich vielleicht mehr als eine Last betragenden Kornhebungen successive auf die noch in jüngster

[1]) Vgl. Mekl. Jahrb. XXI., S. 210 ff. Der Ort Kussow bei Grevismühlen war darnach 1537 vom St. Johannis-Kloster zu Lübeck an v. Schöneich den Aelteren verkauft worden. Man sieht, es ist Vorsicht angebracht, um nicht Kussow mit Russow zu verwechseln.

[2]) Ein nunmehr aufgefundenes Siegel des Otto mit Vornamen geheißenen, dem Gefolge des dänischen Prinzen Ulrich, Bischofs von Schwerin, angehörigen Mannes weis't ihn als Mitglied des unter der Benennung v. Grünberg bis heute existirenden Geschlechtes (von der mitleren Oder) nach. Denn er führt einen Querbalken im Schilde, auf dem Helme aber eine Art Kranz, welcher sich als eine jedenfalls bessere Form des heute üblichen Kleinodes zu erkennen giebt.

[3]) S. Mekl. Jahrb. VIII, S. 181.

Zeit grundleglich bestehenden 24 Scheffel (Gerste) zurückgegangen.

Das sind die Ergebnisse im Einzelnen, welche allgemeiner zu schildern einigen Worten aus jener schlimmen Zeit gewährt sein mag. Es ist das Schreiben von Boizenburg aus am 5. October 1638 an den deutschen Kaiser gerichtet Namens der Meklenburgischen Herzoge: „Demnach das vn„fehlige Krigswessen, ja der (!) gantze moles vnd sedes belli „mir nun abermaln[1]) vber Jahr vnd Tag im Lande vnd „ob dem Halß gelegen, Vns annoch dadurch dan aller des „Landes Vor[r]ath (weil weder Disciplin noch Ordre jm „Geringsten gehalten) consumiret vnd vffgezehret worden, „sogar das ich für mich selbsten, meine liebste Gemahlin „vnd Kinder, noch viel weiniger für meine Rhäte vnd „Diener keine Lebensmittel mehr vbrig behalten; wie grausam „auch in meinem Lande durch die vndisciplinirte Völcker „(so auch die furstl. Begräbnissen vnd die Todten in der „Erden zu violirn sich nicht geschewet) haußgehalten, das „die arme Leuthe aus den Stätten und Dörffern jns bittere „Elendt sich vertieffen vnd die vbrige durch Angst, Marter, „Hunger vnnd Cummer, auch Pestelentz vnd ander gifftige „Krankheiten jämmerlich gestorben, auch noch täglich sterben „vnd verderben, vnd mir nichts anderes alß ein bloßes, „ödes vnd verwuste[te]s Landt hinderlaßen worden: zu ge„schweigen jetz[t] jn weß (?) Labyrinth vnnd schweren „Schulden-Last ich durch mein vnuerschuld[e]tes vierjähriges „exilium (do ich aller Intraden, Landt vnd Leute gentzlich „bin beraubet gewesen) ohne das zuuorn bin gesetzett worden, „jndeme der injustus detentator (!) Wallstein sowoll bei „meinen hypothecariis alß andern creditoribus keine Zinsen „abtragen, sondern je mehr vnd mehr von Jahren zu „Jahren vffschwellen vnd gleichwoll das Landt noch in „schwere contributiones darzu setzen laßen: das ist Alles E. „Kayf. Maytt. ohne ferner Erinnern sonder(s) Zweiffel „allergnedigst zuuorn sattsahmb bekandt[2])".

---

[1]) D. h. nach 1626 ff.

[2]) Aus Verhandlungen über eine bedeutende Anleihe, welche Herzog Adolf Friedrich auf das Amt Tempzin bei dem Salzburger Exulanten (zuerst in Hamburg, dann in Rostock und dort als Legator der Univer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wie es nach dem Kriege an manchen Stellen des Landes aussah, läßt sich beispielsweise an der Schilderung von Gnewitz (s. Bd. V, S. 18) bei Tessin erkennen, das um 1670 Henning v. Oertzen hat übernehmen müssen, der Ahnherr des nunmehr sich abscheidenden jüngsten Helpter Hauses. Ehe die nach seinem Vetter Hans am besten sich nennende, unter seinen Söhnen Victor Sigismund und Georg Henning sich in Alt- und Mittel-Helpte scheidende Linie zu dem ihr bestimmten Flor gedieh, hatten auch diese eine harte Zeit zu bestehen. Ihre Mutter, geb. v. Genzkow, wurde 1661 bei einer Kirchen-Visitation des Stargarder Kreises auch zu Quaden-Schönfeld heimgesucht. Damals wie noch heute gruppirte sich der mit einer Capelle versehene Ort zu der Hauptpfarre Warbende; an beiden Stellen empfing man (8. März) die Anmeldung von der kirchlichen Commission. Dieselbe ist, als sie am 13. März 1661 anlangte, sehr gründlich verfahren; zu Quaden-Schönfeld selbst traf man am folgenden Tage (14. März) ein. Ueber der Wittwe v. Oertzen Besitztitel wird gesagt: „Was Hans Warburg's Antheil betrifft, dasselbe posse-„dirt jetzo H. Rittmeister[s] Örtzen Wittibe, so das „Ihrige auch wohl thun werde", nämlich zu Herausgabe der „Pfarrstete, so gegen Hans Warburgs Hofe über lieget". Die beiden Gutsinhaber nutzten sie als Hopfenhof und hätten dem Pfarrer 1 fl. jährlich geben sollen; dieser „berufft sich „deßfalßen auf jetzt[t] gedachten Hans Wahrburg's nach-„gelaßen Wittwe, jetzt[t] Victor von Gentzkowen eheliche „Haußfrauw". Aus dem Gesichte verloren waren dagegen auch für ihn die ehemaligen Hufen der Kirche, welche die „Junker" unter die ihrigen genommen hatten und nutzten. Franz v. Warburg läugnete im Allgemeinen dies nicht, „er „habe aber seinen Creditoren sein Antheil Guhts, in specie „seinem Schwiegersohn Otto von Dewitzen abgetreten".

---

sität verstorben) Freiherrn v. Gera aufzunehmen gedachte. — In diese Angelegenheit ist bald hernach auch eine Wittwe Sivert's v. Oertzen mit einem Capital von 4000 fl. verwickelt. Es steht noch nicht fest, ob es die von dem Aeltern dieses Namens (auf Gerdeshagen u. s. w.) ist, also Anna Valentine v. Rewentlow, oder Ursula geb. v. Lützow, die von Gnemern durch Concurs vertriebene. Beide waren bekanntlich grade 1638 Wittwen geworden.

Das war also der Nachbar der Wittwe v. Oertzen, Besitzer der anderen Gutshälfte.

Vor der Augenscheins-Einnahme zu Quaden-Schönfeld selbst, am 14. März, meldeten sich die Commissarien „bey „der Frau Örtzschen, als jetzigen Besitzerinn des Guhts, „gebührlich" und erkundigten sich nach „allen Umständen „der Kirche. — — Für dem Althar haben die von War- „burge wie auch die Fr.[au] Örtzische, ihrem Berichte nach, „alß jetzige Patroninn ihre Erbbegräbnißen; liegen aber „jetzo fast schlecht und gantz offen, müßen nothwendig ge- „beßert werden. Sonsten eigendlich anjetzo Hl. Vict[or] „von Gentzkowen, alß der Fr.[au] Örtzischen Vater, das „jus patronatus alhie ex cessione bonorum der[e]r von „Waarburge zum halben Theil, vnd dann Otto von „Dewitzen, als Frantz von Waarburgs Tochtermann, zum „andern halben Theil zustehet". — Frau v. Oertzen brachte hinsichtlich des Pfarrers zur Anzeige, daß er auch die benach- barte Doppel-Pfarre Ballin-Plate in Cura genommen hatte: „bittet, daß ihm möge anbefohlen werden, es bey der alten „Gerechtigkeit zu laßen und nicht mehr anzunehmen, als „er verrichten könne". Er habe nämlich „für diesem alle „Sontage alhie (von Warbende aus) auch gepredigt; jetzo „predigte er nur (— alle —) 2 Sontage, den 3ten schickte „er den Küster". Man versprach ihr, indem der Pastor nicht mit zur Stelle war, Verwendung in diesem Sinne.

Ihrerseits erbat sie sich aber Bedenkfrist, sich mit ihrem Vater „hierauß zu bereden", was nämlich der Warbender Pastor hinsichtlich der „Begahtung" d. h. Bestellung seines Dienstackers gefordert hatte. Endlich kam es auch zur Aus- einandersetzung über den eigenthümlichen Umstand, und es wurde „der Fr.[au] Wittiben furgehalten — — wie es „kehme, daß von Hans Warburg's, jetzo der Fr. Örtzischen „Hofe mehr alß 27 Scheffel, von Frantz Waarburg's Hofe „aber nur 13 Scheffel" an sogenanntem „Mißkorn" gegeben würden. Die mit Hülfe eines alten Gutseinwohners an den Tag gebrachte Grundlage dieses Mißverhältnisses war: „es hatte Frantz Wahrburg etliche Baurhöfe niedergelegt „und den Acker zu sich genommen; alß[o] were damit das „Mißkorn erhöhet." Man kann aus diesem Umstande

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nebenbei schließen, daß der Antheil des Hans v. Warburg an Quaden-Schönfeld, demnächst v. Genzkow's und der v. Oertzen Besitz geworden, aus uralten Herren-, nicht Bauer-Ländereien bestand.

Die viel verschlungenen Verschwägerungen der oben genannten drei Geschlechter, welche zu den wenigen bis heute dauernden des Stargarder Adels gehören, machen ein Verweilen bei deren hier in Betracht kommenden Zweigen nothwendig. — Alle v. Genzkow's gehen auf Balthasar[1]) zurück, den Zeitgenossen des sich in gleicher Lage befindenden Jakob v. Oertzen. Von zweien seiner Söhne rühren die beiden Linien her, denen wir schon mehrfach begegneten und die dementsprechend in ihren Hauptpersonen schematisch aufzuführen sind. Bei den v. Warburg tritt eine Reihe von aussterbenden Nebenästen hervor, insbesondere zwei: von Hans (57) und Heinrich (78)[2]). Diese haben das Gemeinsame, daß ihre Gattinnen geb. v. Oertzen aus Helpte waren, und daß jedesmal die Nachkommenschaft nach einigen Generationen in v. Genzkow-v. Oertzen'scher Verwandtschaft endete. Des 1638 verstorbenen Hans (66) Wittwe, geb. v. Schwerin, wurde nämlich des Vicke v. Genzkow (zweite) Gattin; und deren so gewonnene Stieftochter Sophie Dorothea die Aeltere v. Genzkow, welche 1649—51 mit Hermann Joachim v. Warburg (85) vermählt war, verehelichte sich als Wittwe wieder mit Hans v. Oertzen. Aus dieser nur wenige Jahre dauernden Ehe sind die beiden Stammhalter des ältern und mittleren Helpter Hauses hervorgegangen. Victor Sigismund v. Oertzen sowohl, wie Georg Henning hatten zum Großvater mütterlicherseits Vicke v. Genzkow. — Dessen andere Tochter Marie Elisabeth ist nun noch, wiewohl ohne nachweisbare männliche

[1]) Kaum Schwester seines Vaters (Vicke?) wird die Gattin Hermann's (Bd. II A, § 87) v. Oertzen auf Feldberg, dann Helpte gewesen sein. Auch sie war Tochter eines Balthasar, also „des Aelteren", und mit ihrer Schwester, vermählten v. Koßboth, augenscheinlich Lehnjungfer in ihres Vaters Gütern und um diese mit ihren Vettern Heinrich und Eggert in Streit.

[2]) Diese Zahlen nach dem bekannten, am Schlusse unvollständigen Werke von Pistorius, das Geschlecht v. W. (1767). Nämlich nach der am Schluß befindlichen Stammtafel; diejenigen im Texte weichen immer etwas ab.

Balthasar v. Genzkow-Dewitz und Sadelkow.

Reimar—Dewitz
|
Vicke (Victor) 1587—1662;
auf Dewitz, Leppin und Antheil Quaden-Schönfeld.
§ 1. N. v. d. Lühe; (— Reddersdorf.)
2. (1645:) Marie v. Schwerin, (Wittwe des Hans v. Warburg [66]).

Joachim —Sadelkow.
|
Zabel — Joachim Ulrich
|
**) Zabel Otto † 1698. § (1690?) Sabine Marie v. Oertzen. (Bd V, § 594.)

[1] Dorothea Sophie d. Ael. († 1670), § 1. 1649: Hermann Joachim v. Warburg ([—] — Lichtenberg, † 1651); 2. (1651) Hans v. Oertzen († 1655).

[1] Marie Elisabeth († 1664?) § (1648?) Henning v. Oertzen (1625—1705; aus dessen zweiter Ehe.)

[2] Reimar Detlof († 1676) — Dewitz u. Leppin. § Ilse Sophie v. Segebade (wieder vermählt an:) *) Georg Henning v. Oertzen. (§ 1. v. Kruse.)

Victor Sigismund 1652—1717.

*) Georg Henning 1653—1715.

Haus v. Oertzen Jung-Helpte.

**) Sabine Marie. § Zabel Otto v. Genzkow.

Katharine Christine († 1707). § 1. Reimar Otto v. Raven. 2. H. F. v. Oertzen.

Sophie Dorothea d. J. 1662—1735. § 1. v. Vogelsang; 2. v. Rieben.

[1] Hans Felix v. Oertzen.

Sämmtliche spätere v. Genzkow.

Haus v. Oertzen Alt-Helpte.

Haus v. Oertzen Mittel-Helpte.

53. Heinrich v. **Warburg**

57. Hans.
§ Katharine v. Oertzen.
(Bd. III, § 198.)

58. Claus.
§ Anna v. Kraatz.

60. Henning.

69. Hermann.

63. Henning.

65. Sabine, vermählt an [77].

73. Franz.
§ 1. v. Staffeld.
2. v. Manteuffel.

77. Joachim.
§ 1. Sabine v. W. [65].
(2. Sabine v. Lehsten?)

78. Heinrich — Lichtenberg.
§ (Auguste? — Agnes?) v. Oertzen.
(Bd. III, § 216.)

66. Hans † 1638.
§ Marie v. Schwerin
(wiedervermählt an Vicke v. Genzkow).

81. Franz Heinrich.
§ v. Below.

89. Claus Heinrich.
(§ v. Bülow?)

84. Hans.

83. Joachim Christoph.

90. Joachim Matthias
§ v. Aschersleben.

85. Hermann Joachim † 1651.
§ Sophie Dorothea v. Genzkow (d. Aelt.).
(wiedervermählt an Hans v. Oertzen.

92. Heinrich Ernst — Stolpe.

93. Claus Ehrenreich — Quaden-Schönfeld.

Erben zu haben, an den Stammvater der jüngeren Helpter Linie der v. Oertzen vermählt gewesen; erst aus einer zweiten Ehe desselben (mit einer Cousine, Katharine Marie aus Grammertin) stammt das Haus Lübbersdorf-Kittendorf. Während der noch zu erwähnende nähere und doppelte Zusammenhang der künftigen, als ältester Ast sich vom mittleren Helpter Hause abzweigenden Gruppe Leppin (—Rattey) ihr dies Gut zugebracht hat, concentrirt sich für die vorausgehenden Generationen das Interesse auf das Gut Quaden-Schönfeld. Theils aus den Verwandtschafts-Verhältnissen erklärt sich schon der Aufenthalt von Hans v. Oertzen's Wittwe daselbst, theils aus einem jüngst zu Tage getretenen Actenstücke; es ist eines der wenigen, aus einem beträchtlichen Debit-Verfahren erhaltenen Reste. Am 23. August 1656 schlossen die landesherrlich ernannten Commissarien ihre Schätzungsarbeiten über die große, im Stande der Ueberschuldung befangene v. Warburg'sche Gütermasse ab. Zu Quaden-Schönfeld hatten sie ihre Bemühungen am 30. April begonnen. Sie fanden vor: „Seel. Hans Warburgs An„theil — —, so anitzo Henningh Örtzen bewohnet"; also Vicke's v. Genzkow zweiter Schwiegersohn, Gatte der Marie Elisabeth (von etwa 1648—64, s. Bd. III, S. 331), welcher vor seinem Schwager und Geschlechts-Vetter Hans einige Zeit ganz dieselben Liegenschaften cultivirt hat.

Es wird verzeichnet: „Der Ritter-Sitz, darauf das Wohn„Hauß mit 4 Giebeln und mit Steinen in Holz gemauret, „unter Strohdach; an der Seiten nach dem Westen zu ist „das Mauerwerk mit dem Holtz oben ausgewichen und „unterstützet; sonsten an Stuben, Kammern, Gemachen, „Böden und andern Zubehör in guten Stande, mit einem „hinten angebaueten Küchen-Hause, darin Stube, Kammern „und Boden, unter steinerm Dache." Außerdem wurde das Hofgewese gebildet von einem Backhause, „Wohnhause" (für das Wirthschafts-Personal? es war 1649 reparirt worden), 3 Scheunen von 17, 15 und 10 Gebinden; ein Ochsenstall und ein „neues Gebäude" von je 5, sowie endlich ein „Schäfer-Häusgen" von 4 Gebinden schlossen den Kreis. — „Zu diesem Ritterstitz sein 2 große Garten, so in[s]gesam[m]t „taxiret" zu 600 Gulden; während das Schloß, wie man

es gewiß nennen darf, zu allein 1000, die übrigen Hofgebäude zu gegen 2000 fl. angeschlagen waren. Die Rindviehwirthschaft, aus 50 Häuptern bestehend, wurde zu einem Capitalwerthe von gegen 2000 fl. gerechnet; die Schäferei zu noch 500 fl. mehr, indem 600 Stück „ausgewintert" werden konnten.

Der Viehstapel scheint mit dem andern Antheile gemeinsam gegangen, die Wirthschaft also insoweit verschmolzen gewesen zu sein. Derselbe, dem Franz v. Warburg zuständig, war 1653 schon einmal inventirt worden; die Ergebnisse wurden auch jetzt benutzt und darnach sein „Rittersitz" mit Hofgebäuden zu nur 1160 bezw. 160 fl. je bewerthet. Die 13 dazu liegenden Hufen Acker, zu je 300 fl. geschätzt, betrugen also 3900 fl.; zu dem jetzt v. Oertzen'schen Theile lagen deren 22, welche mithin 6600 fl. ausmachten und die ganze Werthsumme[1]) auf fast 15,500 fl. brachten.

Die Bauern waren großen Theils todt oder entlaufen; zu Schönfeld 3 Kossaten und 3 Bauleute mit ihren ganzen Familien weggestorben, auch von den im benachbarten Oldendorf auf 17 Hufen sitzenden 7 Landleuten keiner mehr am Leben, höchstens noch eine verlassene Wittwe oder eine entfernt „in die Stelle gehörige" Person. Auch in den übrigen Ortschaften (Riepke, Gramelow, Koldehof) heißt es von den Bauern regelmäßig: „ist todt mit den Seinigen". Gleichwohl standen noch viele der Gebäude; in welchem Zustande, verrathen Beschreibung und Taxe auch dem auf's Malerische denkenden Sinne. — Nicht minder in dem weit entfernten Pertinenz-Orte Woggersin nebst Lebbin waren sämmtliche 11 Bauerstellen ausgestorben, oder die unglücklichen Erben sollten dem Vernehmen nach sich in Pommern und Rügen herumtreiben. Welche Mühe mag es also gekostet haben, mit dem wenigen Volk im Lande eine halbwegs geordnete Wirthschaft wieder zu beginnen.

---

[1]) Der Rest wird durch nicht erhebliche Ansätze für Jagd, Fischerei, „Obstgärten", Straßengericht und Kirchenlehn aufgebracht. Das Holz erschien, weil nur Weich- und Feuerungsholz, unerheblich. — Der Franz Warburg'sche Antheil kam Alles in Allem schätzungsweise auf etwas über 11,000 fl.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Während der bemerkten Verhandlungen an Ort und Stelle war vor dem Güstrower Gerichte bereits am 21. März 1656 eine Vereinbarung über Franz v. Warburg's Schuldenstand eingetreten. Weil er „bereits vor guter Zeit — — zu ver„stehen gegeben, welchermaßen seine, sowohl Lehn- als Erb„güter durch das hochbeschwerliche Krieges-Wesen dergestalt „ruiniret" und „mit nicht weniger Betrübniß vernehmen „müssen, daß seine Gläubiger ihre Satisfaction mit Urthel „und Recht erzwingen wurden: deswegen (habe) er dann, „und insonderheit [um] aller Confusion vorzukommen, auch „sein treuliches Gemüth zu erweisen", seine Gläubiger zur Liquidation einladen lassen. Dieselben mußten bald „wahr„nehmen und ersehen, daß sie von denen obangemerkten „Gütern an Capital und so vielen hochaufgeschwollenen „Zinsen bei Weitem nicht bezahlet werden könnten"; sie fühlten sich bewogen, Nachlaß zu gewähren und sich in folgender Weise zu einigen. Die einzelnen Hauptgläubiger traten in den Real-Besitz der ihnen verschriebenen Güter: „Das Guth Quaden-Schönfeld, Hans Warburgs An„theil", wurde bestimmt für „Victor Genzkowen Hausfrau" für einen Anspruch von 4000 fl.; alsdann: „noch Victor „Genzkow selber 2314 fl. Es sind auch noch wohl etliche „Bau- und Contributionskosten angegeben worden; weil aber „Frantz Warburg sich dazu nicht verste[h]en wollen, sind „selbige ausgesetzet" worden. Es geht daraus hervor, daß Victor v. Genzkow den Guts-Antheil schon längere Jahre muß in Verwaltung gehabt haben. — „Diese obstehende „Güter nun", heißt es ferner von der Gesammt-Masse, „sollen in Kraft gegenwärtigen Scheins obangedeuteten und „benahmten Creditoren, jeder bey einem jeden Guthe oder „Dorfe, soweit sie Frantz Warburgen zugestanden, „befindlichen Uebermasse vorbehältlich, vor (— d. h. „für —) ihre gehabte Foderungen in solutum zugeschlagen „sein, — — daß sie dieselbe Güter an einen Vasallen und „Lehnmann vorkauffen mögen; jedoch daß denen Warburgen, „in den Kauf zu treten, und was ein Frembder bieten „wird, dafür abzuführen und zu bezahlen, oder auch die „Güter zu reluiren und die adjudicirte Gelder nebst „denen Meliorations-Kosten hinwiederumb zu erlegen", dann

nach vorheriger halbjähriger Kündigung die Grundstücke „hinwieder an sich zu bringen befugt und bemächtiget „sein sollen". Bis dahin aber sollten die Gläubiger völlig freie Hand mit den Liegenschaften haben, sie „durch einen „Curatorem verwalten zu lassen oder auch zu verpensioniren „und die davon fallende Abnutzung und Intraden — — „unter sich zu vertheilen".

Ganz im Sinne dieser Concessionen ist demnach Victor v. Genzkow verfahren, wenn er nacheinander seinen beiden Schwiegersöhnen seine Rechte an dem Gute zur Nutzung einräumte. Aber so deutlich es nun ist, daß sowohl für Henning v. Oertzen, Sivert's I. Sohn, wie für seinen Vetter Hans, Jürgen's Sohn, beide (durch Lippold III.) Urenkel von Jacob I., mithin für den ganzen jetzigen Bestand der drei Helpter Häuser dies Gut Quaden-Schönfeld der Ausgangs-Punct zu der Blüthe nachfolgender Jahrhunderte geworden ist: eben so scharf treten verschiedene Zweifel über die Einzelheiten hervor. Unabweisbar ist die Thatsache, daß, wenn Franz v. Warburg auch als eigentlicher Inhaber desjenigen Antheiles angenommen wird, welcher von seinem Vetter Hans herrührte, dies nur vorbehaltlich derjenigen Rechte verstanden werden darf, welche an dessen Wittwe (seit 1633) und deren zweiten Gemahl Victor v. Genzkow gekommen waren. — Wenn jener Franz v. Warburg schon 1661 wieder ungestört auf seinem Antheile in Quaden-Schönfeld waltet, so muß er von dem 1656 ihm zugestandenen Vorbehalte Gebrauch gemacht, seinen (väterlichen) Antheil daselbst eingelöst haben. — Findet man ferner ebenfalls 1661 auf dem zweiten Rittersitze daselbst, also demselben, welchen 1656 Henning v. Oertzen bewohnte, mithin nur fünf Jahre später die Wittwe des Rittmeisters v. Oertzen, so kann darunter ja nur die mit dem 1655 oder 1656 verstorbenen Hans v. Oertzen vermählte Sophie Dorothea v. Genzkow, Victor's ältere Tochter, verstanden werden. Deren Stiefmutter, Victor's zweite Gattin, Marie geb. v. Schwerin, war in ihrer früheren Ehe mit Hans v. Warburg unbeerbt geblieben. Man weiß nicht, wie dessen übrige Lehnserben von Franz abgefunden worden sind; genug, daß aus dem Vorgange von 1656 dessen alleinige An-

wartschaft auf Hans' Antheil in Quaden-Schönfeld hervorgeht.

Im Frühjahr 1647 hat Franz v. Warburg einen Antheil vom Gute an Victor v. Genzkow für 1714 fl. verpfändet; Anlaß und nähere Umstände dieser Operation sind unbekannt, doch bildet sie sicher die Grundlage zu des letzteren späteren Wohnhaftigkeit am Orte selbst und setzt ferner auch die schon geschehene Vollziehung seiner zweiten Ehe mit Marie v. Schwerin, Wittwe des erbenlosen v. Warburg, voraus. 1663 hat v. Genzkow noch einen andern Antheil am Gute erworben von Jürgen v. Dewitz, der ein Schwiegersohn Joachim's [77] v. Warburg war, durch dessen Tochter Marie Elisabeth, welche dieselben Vornamen trägt, wie v. Genzkow's zweite, um diese Zeit wohl noch nicht verstorbene Tochter, Gattin Henning's v. Oertzen. Ihr Vater Victor muß unmittelbar nach diesem Acte gestorben sein; indem sein Sohn, der früh verstorbene (Stiefschwager beider v. Oertzen) Reimar Detlof, sein Besitz-Nachfolger wurde, daneben (1671) aber auch noch ein v. Arnim als Pfandinhaber zu Quaden-Schönfeld auftaucht, bleibt für die Thätigkeit des einen oder anderen v. Oertzen dort kein Raum mehr. Die beiden 1652 und 1653 geboren Söhne von Hans († 1655/6) waren ohnehin noch zu jung; ihre Mutter ist 1673 gestorben und hat wohl mit Lichtenberg hinlänglich zu thun gehabt, also gewiß ihre vorübergehende Wirthschaft zu Quaden-Schönfeld zu Gunsten irgend eines Verwandten aufgelöst. Henning v. Oertzen aber, 1658 durch den Tod seines Vater's Sivert in den Besitz von Helpte gebracht, hat augenscheinlich in diesem Jahre der Bewirthschaftung des ihm von v. Genzkow anvertrauten Antheils Schönfeld entsagt, und das Arrangement mit seines Vetters Wittwe, die zugleich seiner Frau Schwester war, wird die Folge gewesen sein. — Hiernach möchte mit Zweifel eine Tradition aufzunehmen sein, welche die Geburt des gewiß ersten Kindes aus dieser kurzdauernden Ehe des französischen Rittmeisters Hans, nämlich des Victor Sigismund v. Oertzen, nach Quaden-Schönfeld verlegt. Ihr steht schon entgegen die sonst ungefähr gleich gut beglaubigte Angabe, daß der nächste Sohn Georg Henning zu Lichtenberg das Licht der

Welt erblickt haben soll.[1]) Aber jene Combination, wie man es nennen muß, ist doch immerhin eine beachtenswerthe Spur von dem Bewußtsein in der Familie, daß in Quaden-Schönfeld der Ausgangspunct für die spätere, so überaus glänzende Entwickelung des Hauses zu suchen sei.

Die Geschichte des Gutes gewinnt, wie man sieht, immer mehr an Interesse für die stammhaltende Linie der Helpter v. Oertzen. Ihr erster deutlich erkennbarer Ahn Jakob I. hat hier wohl seine Jugendfahrten begonnen (s. oben S. 308), und die Frage nach den echten Stammmüttern des Hauses dreht sich (vgl. ebd. S. 316) zum Theil auch um die v. Manteuffel'sche Linie auf Quaden-Schönfeld. Von diesen alten Beziehungen steckt aber in den Ereignissen nach dem großen Kriege kein Rest mehr; denn die Verpfändung der wenigen, zu Jacob's II. v. Oertzen Gut Grammertin gehörigen Baustellen in Quaden-Schönfeld, welche dieser 1604 bezw. 1608 an die v. Warburg's verpfändete (Bd. III, § 204), war unter dem Einfluß der trüben Zeitereignisse gewiß längst stillschweigend definitiv geworden, obwohl der Contract nur auf 9 Jahre lautete. — Wenig klar ist auch das Verhältniß des naheliegenden Watzkendorf. Ein von je sehr zersplittertes Lehngut, fand es sich Ende des 17. Jahrhunderts[2]) in 4 Theile zerlegt und in Händen folgender „Interessenten": Henning v. Oertzen, v. Neetzow auf Eikhorst, v. Ihlenfeld auf Rehberg und der Neubrandenburger Kirchen-Oeconomie. Indem dasselbe Actenstück bald hernach auch Henning's v. Oertzen als auf Helpte gedenkt, und da schon 1668 (s. Bd. III, S. 333) er für die nunmehr festgestellte kurze Zeit zu Quaden-Schönfeld und zugleich zu Watzkendorf wirthschaftete, kann kein Zweifel

[1]) Wenn noch andere Kotelow nennen, so ist das natürlich ein verfehlter Rückschluß aus späteren, für 1652/3 noch nicht maßgebenden Besitzverhältnissen.

[2]) Bei Gelegenheit der Inventar-Aufnahme über den Domänen-Besitz des ausgestorbenen Hauses Meklenburg-Güstrow. Das Amt Stargard machte Ansprüche auf seit langen Jahren rückständige „Pächte" geltend, wußte aber nicht anzugeben, auf welchem Bestandtheil des Gutes solche lasteten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bestehen, daß wir es mit dem Stammhalter des jüngern[1]) Hauses Helpte zu thun haben. — Um 1690 war der Ort „ganz wüste", d. h. nach dem Zusammenhange ohne Bauern; man wird den Acker also hofweise genutzt haben. Am 19. April d. J. schrieb Henning v. Oertzen (aus Helpte), wie sämmtliche Antheilhaber bei den hohen Abgaben an's Amt und auf dem schlechten Boden so wenig ihre Rechnung bei dem Gute (und der zugehörigen wüsten Feldmark Hohenfeld) sähen, daß man ihnen wenigstens die Nachlieferung der vielfach seit dem 30jährigen Kriege noch schuldigen Erlegnisse nachsehen möge. — Er giebt diesmal sein Areal daselbst zu 4 Hufen an; vielleicht auch schon vor 1700, bis wohin der größte Theil des Ortes von dem künftigen Landesherrn von Strelitz, Herzog Adolf Friedrich zu Mirow erworben war, wird an ihn auch v. Oertzen[2]) auf Helpte seinen Watzkendorfer Antheil verkauft haben. Denn jetzt ist die ganze Feldmark domanial, ebenso wie Grammertin, daß in ganz gleiche Laufbahn gerathen ist (Bd. III, S. 259).

Vergeblich bemüht man sich, für diese Zeit ähnliche Auskunft, wie sie das Visitations-Protokoll über Quaden-Schönfeld bietet, zu gewinnen in Hinsicht der südlicher liegenden alten v. Oertzen'schen Lehen zwischen Fürstenberg und Feldberg. Weiter als bis zur Linie Krumbeck-Kantnitz erstreckt sich jene Bereisung der Pfarren vom Jahre 1661 nicht. Mit dem alten Grammertiner Zubehör im Betrage von 3 Hufen in Quaden-Schönfeld ging schon 1610 der

---

[1]) Nicht Jürgen Henning, dem spätern Leppin-Lausitzer, wie Bd. V, S. 209 versehentlich ist gefolgert worden. Es schien sich dies daraus zu ergeben, daß er, der zeitweise in Güstrow'schen Militärdiensten gestanden hat, beim Ableben Herzogs Gustav Adolf eine Baarforderung an denselben liquidirte, und daß nahe dabei eine v. Oertzen'sche Forderung an Watzkendorf aufgeführt war. Der Zusammenhang aller dieser Dinge ist in Folge Unvollständigkeit der Güstrower Schuldwesens-Acten nicht aufzuklären. — Noch kurz vor seinem Ende hatte der Herzog das Schulzengericht nebst Zubehör im Orte an seinen Kammerjunker v. Woyda verschenkt; die Schweriner Landeserben haben dies anstandslos bestätigt. 8 der 30 Hufen waren 1692 fürstlich.

[2]) Seiner Ansicht nach lastete die Abgabe auf der erwähnten Wüstung und war eine Recognition für Weide-Gerechtsame. „Weil „er aber sein Lebtage kein Vieh zu Watschendorf gehabt, auch die „Hufen nicht genoßen, weill sie sieder dem 30jährigen Krieg wüste gewesen", lehnte er die Nachzahlung ab.

letzte Rest (2 Hufen) in Labee (Libbehe) den v. Oertzen verloren; so blieb nur noch Lüttenhagen, das indessen auch (Bd. III, S. 264) von Henning v. Oertzen auf Helpte als Erben seiner dort sich mühsam durchschlagenden, im Laufe des Krieges völlig ruinirten und dann aussterbenden Vettern, nicht länger gehalten wurde. Auch schon vor 1700 muß dessen Incamerirung vollzogene Thatsache geworden sein.

Fielen so mit dem ablaufenden Säculum die letzten der alten Familien-Güter aus der Hand der Männer, welche die furchtbare Kriegszeit durchgekämpft hatten, so wußten sie dem Verlust ein Gegengewicht zu geben. Zu gleicher Zeit und unaufhaltsam beginnt die Ausbreitung des Namens in die fruchtbaren Fluren zwischen Friedland und Neubrandenburg, welche den sich steigernden wirthschaftlichen Kräften gediegenere Objecte und lohnendere Ausbeute boten.

Als der an Jahren reiffte steht Henning, die Hoffnung des jüngsten Hauses Helpte, an der Spitze der Bewegung; die interessanteste Operation ist aber ohne Frage diejenige, welche zum Besitz von Leppin führte. Sie steht den Quaden-Schönfelder Ereignissen auch insofern nahe, als sie gleichfalls ein Ergebniß der verwandschaftlichen Verhältnisse zwischen den v. Warburg's, v. Genzkow's und beider mit den Helpter v. Oertzen ist. Deren mittlerem Hause hat der Gang der Dinge zu einem Sitze im Stammlande verholfen, den sie in Gestalt einer Linie dort festhielt, während zwei andere sich im Böhmisch-Sächsischen Süden etablirten. — Georg Henning, der Urheber von allen dreien, war als zweiter Sohn der Sophie Dorothea der Aelteren v. Genzkow der zu diesen Angelegenheiten prädestinirte Erbe. Die Verbindung von Jürgen Henning's Sohn mit Katharine Christine v. Genzkow hat die Sache zu vollständiger Erledigung gebracht. Die complicirten, fast ein Jahrhundert spielenden Vorgänge sind ausführlich berichtet worden[1]; hier verdient noch folgendes herausgehoben zu werden.

---

[1]) S. Bd. III, S. 313 ff. und V, S. 229 ff. Wie die v. Genzkow das gleichwohl hernach (um 1800) incamerirte Dewitz reluirten, ist oben S. 38 erwähnt worden. Reimar Detlof's anderer Schwiegersohn v. Rieben wurde von jenen Agnaten gegen 1750 vom Gute verdrängt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die v. Genzkow's haben in Leppin Fuß gefaßt von dem westlich angränzenden Dewitz aus. Obwohl die mit dem Orte gleichnamige Familie sich auf ihm nicht mehr nachweisen läßt, vielmehr in allerfrühester Zeit auf der nordwärts benachbarten alten Sammel- und Huldigungs-Stelle des ganzen Landes, Kölpin, sich niedergelassen haben, kann man doch nicht zweifeln, daß die v. Dewitz nach diesem Orte heißen. Ebenso aber die v. Genzkow nach Genzkow[1]) vor Friedland, das ihnen jedoch gleichfalls in unvordenklicher Zeit abhanden gekommen und erst um 1500 durch den Erwerb des anstoßenden Sadelkow aufgewogen ist.

Der Uebergang Vicke's v. Genzkow auf Dewitz nach Leppin wurde durch den 1633 geschlossenen Pfand-Contract über den v. Blankenburg'schen Theil daselbst eingeleitet; das sehr mitgenommene Original findet sich bis heute unter den Gutspapieren zu Leppin. Der Zuschlag eines zweiten Theils daselbst war Folge der Verbindung v. Genzkow-v. Warburg, indem Claus Heinrich[2]) aus dem letzteren Geschlechte den alten v. Warburg'schen Antheil in Leppin 1660 an die Wittwe Hans v. Oertzen's, bisher zu Lichtenberg und später auch auf Quaden-Schönfeld, verpfändete. Das ist aber Dorothea Sophie (die Aeltere) v. Genzkow, die also noch bei Lebzeiten ihres Vaters Vicke auf eigne Hand sich in so weit tragende Handelsgeschäfte einließ. Es trägt dies ihr Thun dazu bei, die nicht ganz klare Geschichte von Quaden-Schönfeld aufzuhellen, daß in diesen Jahren, wie wir sahen (S. 457), so eigenthümlich oft die Herrschaft wechselte. — Und ferner ergiebt sich Anlaß zu einer interessanten topographischen Betrachtung; beides läßt sich zusammen abmachen.

Im südöstlichen Meklenburg findet man den Ortsnamen Leppin oder Loppin in so massenhafter Vertretung, daß nicht genug kann vor Verwechselungen gewarnt werden.

---

[1]) Nicht zu verwechseln (s. Bd. VI, S. 217) mit Ganzkow, nordöstlich von Neubrandenburg im Tollense-Thal gelegen und ein altes Staffeld'sches Lehn, wie auch das angränzende Brunn.

[2]) Zugleich Jugendfreund Henning's v. Oertzen-Jung Helpte, s. Bd. III, S. 330. Er ist (s. Stammtafel oben S. 461) der Stammhalter zwischen den beiden ausgehenden Linien von Franz und Heinrich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

U. A. liegt hart an der Meklenburgischen Gränze, südwärts von Treptow und östlich von der Tollense das heute als Lebbin in der Schrift übliche ehemalige Zubehör von Woggersin. Seit Ende des 16. Jahrhunderts ist ein Antheil an letzterem, sonst (nebst Kalübbe) den v. Linstow gehörigen Orte in Händen der v. Warburg zu Quaden-Schönfeld u. s. w. gewesen. Bei dem großen Schuldverfahren über Franz v. Warburg's Gütermasse ist der Antheil in Lebbin, in 2 wüsten Bauerhufen bestehend, zu 1500 fl. geschätzt und jure crediti dem „Major Augustin Rahwen" zugesprochen worden. Offenbar gehört auch dieser, aber in nicht genauer nachweisbarer Art, zu der bekanntem, in der Ukermark heimischen Familie (mit Löwen als Schildwappen), die in Person von Ernst Werner und seiner Gattin Ilsabe Dorothea v. Oertzen, Henning's zu Helpte und Lübbersdorf Schwester, auf Krekow im Stargardischen wohnte (Bd. III, § 224). Ihre Tochter und einziges Kind Sophie Elisabeth wurde Gattin von dem Neffen Werner; dessen Bruder ist Reimar Otto v. Raven, und (s. S. 460) dieser war vermählt mit Katharine Christine v. Genzkow. Als spätere Gattin von Hans Felix v. Oertzen ist dieselbe aber Urheberin von dessen Besitzrechten an Leppin bei Stargard geworden; und so liegt die Nothwendigkeit vor, der Möglichkeit einer Verwechselung von Personen und Orten vorzubeugen.

Denn in diesem künftigen Hauptsitze der Mittel-Helpter Linie für Meklenburg (im Gegensatz zu Horno und Bagenz in der Lausitz) ist der in Frage kommende, anfangs die v. Oertzen angehende Antheil ein weit größerer gewesen, indem schon der Pfandpreis von 1633 13 000 fl. für den v. Blankenburgischen Antheil betragen hatte. Er bestand aus 10 Hufen, der v. Tornow'sche aus deren 8 und wurde 1660 mit etwa 1600 fl. bezahlt[1]). Letztgedachte Operation ist

[1]) Für den dritten, herzoglichen Antheil von 4½ Hufen ist kein benannter Werth festzustellen, indem er 1694 durch Austausch mit Pertinenzien von Dewitz bzw. Sabel (Zapel) consolidirt wurde. Der Joachim Gotthard v. Vogelsang, Schwestermann von der Gattin Hans Felix v. Oertzen's, besorgte das Geschäft für deren Schwester, seine Frau, geb. Sophie Dorothea (d. Jg.) v. Genzkow.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die im vorliegenden Falle wesentlich entscheidende, indem sie von Sophie Dorothea der Aelteren, geborenen v. Genzkow, Wittwe des Hans v. Oertzen, ausgeführt wurde.

Wenn später die sämmtlichen v. Genzkow'schen Rechte auf dieses Hans v. Oertzen Enkel (durch Georg Henning) Hans Felix divolvirt sind, so liegt doch bisher der Vorgang in allen seinen Einzelheiten noch nicht völlig zu Tage. Die nunmehr bekannten Vorgänge mit Quaden-Schönfeld erleichtern jedoch die Aufgabe, die noch bestehenden Lücken des Wissens auszufüllen. Claus Heinrich v. Warburg war es, der 1660 die v. Warburg'schen Rechte in Leppin aufgab; sie müssen ihm aus der Erbschaft des Hermann Joachim († 1651) zugefallen sein. Und dies ist der lehnsfolgerlose Ehevorgänger des Hans v. Oertzen mit Sophie Dorothea geb. v. Genzkow. Wie Lichtenberg, das langzeitige Abfindungsgut von Hermann Joachims Linie, auf diesem Wege dauernd in Nutzgenutz des v. Oertzen'schen Hauses gewesen ist, ergiebt sich (Bd. III, S. 275) hinlänglich deutlich: nämlich vermöge der noch ausstehenden Abfindung der Wittwe, geb. v. Genzkow, aus dem an die Lehns-Agenten fallenden Gute. — Die zu ganz gleicher Zeit, nämlich in der zweiten Hälfte von 1660, auch hier eingetretene Regulirung zwischen Claus Heinrich v. Warburg und der Wittwe v. Oertzen deutet durch ihr Zusammenfallen es schon hinreichend an, daß ein innerer Zusammenhang besteht.

Trotz des vergleichsweise nicht hervortretenden Einflusses von Victor v. Genzkow auf diese Angelegenheiten seiner älteren Tochter und deren Kinder muß ein solcher doch statuirt werden in Rücksicht auf die dabei obwaltenden Interessen seines zweiten Tochtermannes, des seit etwa 1648 mit Marie Elisabeth vermählten Henning v. Oertzen. Stammvater der jüngsten nach Helpte genannten Linie, hat er dies Gut gleich nach seines Vater's Sivert Ableben übernommen und, weil dazu eine kräftige Beihülfe seines Schwiegervater's von Genzkow wohl erforderlich war, diesem den ihm zur Bewirthschaftung eingeräumten Antheil von Quaden-Schönfeld zurückgegeben. Den Achtzigern

nahe, wie dieser es war, hat er damals offenbar seinen (einzigen) Sohn zweiter Ehe zum eigentlichen Erben seiner Antheile sowohl in Schönfeld wie Leppin bestimmt gehabt. Aber Victor's Tod (1663/4) ist von ihm, Reimar Detlof, nur bis 1676 überlebt worden; ein damals 5 Jahre alter Sohn Victor und Enkel Victor Felix machten beide 1737 diese ganze Dewitzer Linie der v. Genzkow aussterben. Damit war für die Nachkommen seiner Halbschwestern die Bahn zur vollen Erwerbung seiner Nachlaßgüter eröffnet, sofern nicht Lehns-Agnatenrechte dazwischen traten.

Dies ist die Lebensaufgabe des dänischen Obersten Hans Felix gewesen, dem seine zweite Heirath mit einer v. Schwerin zu einem endgültigen Erfolge verholfen hat. Denn nur so (vgl. Bd. V, S. 217) wird es möglich gewesen sein, die Anwartschaft auf den v. Blankenburgischen Antheil in Leppin, welchen die v. Schwerin als Neulehnsträger von deren Hauptgut Wulfshagen in Anspruch nahmen, gütlich aufzuheben. — Nebenher gehen die Arbeiten an der Erwerbung von Rattey, auf welches die ältere Helpter Linie für den Fall des Aussterbens der v. Manteuffel seit Ende des 17. Jahrhunderts beanwartschaftet war. In gleicher Lage befand sie sich an demselben Zeitpuncte an in Hinsicht auf Klokow-Kotelow und Lübbersdorf sowie auch Blumenow und Barsdorf (s. Bd. III, S. 290 ff.). Die letztgenannten beiden Güter im Fürstenberger Werder, abgeschieden von der sonstigen Hauptmasse, wie sie liegen, und noch erheblich südlicher als die mittelalterlichen Besitzungen südwestlich von Feldberg, haben gleichwohl für die Zeit um 1700 die hervorragendste Bedeutung für die Zukunft des Geschlechtes. Wie 50 Jahre früher die Sophie Dorothea, geb. v. Genzkow, Hans v. Oertzen's auf Quaden-Schönfeld Wittwe, einen dieser tüchtigen Frauen-Charaktere darstellt, welche in harter Zeit das Geschick zu beschwören wußten: so hat ihres ältesten Sohnes Victor Sigismund I. Gattin, die Elisabeth Florine, geb. v. Treskow, verwittwete v. Buch, mindestens deren Verdienste getheilt, nämlich um die ausnehmende Hebung des Hauses Tornow, wie man es nach ihrem Witthumssitz neben Blumenow wohl nennen könnte. — Ihres Gatten erste Frau aber, Elisabeth geb.

v. Scheele[1]), hat ihm diejenigen Liegenschaften zugebracht, welche als der eigentliche Kern jener, den Nachkommen vor Friedland zustehenden und jetzt zum größern Theil fideicommissarisch gesicherten Güter bilden: die Antheile in Lübbersdorf, Kotelow und Klokow.

Auch hier bietet sich eine Parallele mit der Zeit um 1650. Wie damals die an zweier Brüder Lippold und Sivert Söhne, die Vettern Hans († 1655) und Henning († 1705) v. Oertzen, vermählten Schwestern v. Genzkow ihre Gatten noch näher aneinander rückten, so hernach die sich den Graden nach immer weiter entfernenden Nachkommen die Nachbarschaft des Besitzes. Zunächst freilich schien es, als sollte die Sache zu schweren Händeln führen. Vielleicht kann man es in der Linie Henning's wiederholt zu Tage tretenden diplomatischem Talente zu Gute schreiben, wenn die Ranküne rasch abgebrochen wurde. Man muß (vgl. Bd. VI, S. 10 f.) dabei erwägen, daß Victor Sigismund I., der mit seinem etwa 30 Jahre ältern Vater-Vetter Henning zeitweise in Proceß befangen war, diesen nur geführt hat als Erbe seines Schwiegervaters, Rittmeisters v. Scheele aus Güstelitz auf Rügen (nahe Putbus). Beide an Fähigkeiten sich hinreichend gewachsen, um nicht mehr für Frieden als langwierige Verhandlungen geneigt zu sein, haben sie bald in einem Auskommen nicht bloß über die streitbefangenen Befugnisse ihr Heil gesucht, sondern dies über die ganze Constellation ihrer Besitzthümer ausgedehnt, durch sachgemäßen Austausch zu gegenseitigen Gunsten eine Consolidation der Pertinenzstücke herbeigeführt. Es ist das Verdienst einer in Roggow aufbewahrten kleinen Sammlung von Familienpapieren[2]), die bei Ableben von Victor Sigis-

[1]) Das alte Rügener Geschlecht (mit dem Rehkopfe als Schildwappen) unterscheidet sich von anderen gleichheißenden leicht. Was den Namen (lateinisch luscus) anlangt, so soll er jedenfalls auf das Schielen irgend eines vorgeschichtlichen Familiengliedes deuten. — Ihr, der Elisabeth, einzig überlebender Sohn Hans Christoph (Bd. IV, § 349) hat seine Nachkommenschaft zu Ende gehen sehen; so sind die nunmehrigen Inhaber ihres Erbes sämmtlich Abkömmlinge der geb. v. Treskow.

[2]) Wohl durch ein Mitglied des Zweiges Helpte-Barsdorf (Bd. IV, § 383) dorthin abgegeben. Ein Theil dieser Leichenrede, welche sich durch ihre Sachlichkeit ebenso auszeichnet, wie andere aus dem Hause Kotelow (ebd. S. 437) wurde bereits Bd. V, S. 218 f. wiedergegeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mund's erster Gattin gehaltenen geistlichen Betrachtungen und Personal-Notizen der Nachwelt aufbewahrt zu haben. Darnach war „unsere in Gott ruhende Fr.[au] v. Oertzen „— — von gedachten ihren christl[ichen] Eltern [im Jahr „1654, d. 24. August alhi[e]r in Klokow — — ge„bohren, auch bald darauff durch des Bad der hochheiligen „Tauffe — — Elisabeth genandt worden." Ihre Erziehung sei „bey etwa zunehmenden Jahren von ihrer Lieben „Fr. Mutter, die leidtragend zugegen[1]), zu fleißiger Auff„sicht beym Haußwesen angemahnet, deßen sie sich auch der„gestalt befließen, daß sie derselben (— ihrer Mutter —) „fast die samptliche Mühe und Haußhaltung mit Nutzen „überheben (— d. h. abnehmen —) können. Und wie sie „ihrer Pietät, guten Sitten und haußlichen Wesen[s] halber „von dem wo[h]lgebohrnen Herrn, Herr Victor Sigismund „von Ortzen, zum Stand der H.[eiligen] Ehe begehret, so „haben auch ihre geliebten Eltern darin zu verwilligen kein „Bedencken getragen, sondern im Jahr 1674 den 28. October „solch christliches Ehewerk zu prieſt[er]licher Copulation „allhier zu Klokow vollenziehen laßen." — Nach Erwähnung ihrer Kinder, aus denen 2 Söhne in zarter Kindheit verstorben waren, 3 Knaben und 3 Mädchen lebten, von welch letzteren „die jüngste[2]) noch nicht 14 Tage erreichet", und die nun insgesamt „der höchst nötigen mutterlichen „Zucht und Pflege so frühezeit[ig] entbehren müssen und in „einem sehr elenden und betrübten Zustand gerathen": für diese habe die Entschlafene stets auf's Gewissenhafteste gesorgt. Sie war „höchlich darüm bekümmert geweßen, wie „ihren lieben Kinder[n] ein Hoffemeister möchte gehalten „werden, der sie zu aller Gottesfurcht und allen christlichen „Tugenden hielte. Sie selbst hat offt und vielmahl die „Hoffmeisters gebethen, wie [i]ch aus ihrem Munde gehöret, „nicht nur bey gesunden Tagen, sondern auch da sie schon

---

[1]) Nämlich Katharina, geb. v. Rieben, Hans Christoph's v. Scheele Wittwe, welche diesen und die Tochter bis etwa 1695 überlebt hat.

[2]) Nämlich Sophie Agnes, welche so kurz vor ihrer Mutter Tode geboren, aber als Gattin ihres Vetters Hans Felix zu Leppin Stammmutter des Meklenburger Zweiges aus dem Mittel-Helpter Hause wurde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„krank geweſſen, ſie möchten doch allen möglichen Fleiß an-
„wenden, daß die Kinder zum Gebeth und allen chriſtl[ichen]
„Tugenden gehalten würden."

Selten thut man für jene Zeit einen ſo tiefen Blick in einen doch immerhin ſchon recht bedeutenden und diſtingirten Haushalt. Das Lob der tugendſamen Dame wird von ihrem Seelſorger noch weiter ausgeführt: „In ihren „Leben hat ſie ſich gegen jedermänniglich chriſtlich und wil-
„fährtig erzeiget, aller Üppigkeit und Pracht [ſich] geäußert,
„den Armen nach Vermögen beygeſprungen; ſonderlichen hat
„ſie ſich der Krancken angenommen, daß ſie dieſelben nicht
„nur mit Medicamenten gedient, ſondern offtmahls dieſelben
„in Perſohn ſelbſt beſuchet und ihnen mit Rath und That
„an die Hand gegangen. — — Ihrenn Befreundten iſt ſie
„jederzeit herzlich und woll zugethan verblieben, und [hat]
„nichts ermangeln laßen, dadurch ſie denſelben tröſtlich und
„behülfflich ſeyn möchte. Ihrem Haußweſen hat ſie trefflich
„wohl fürgeſtanden, daß Geſinde zur Gottesfurcht und
„Arbeit fleißig gehalten — — daß alſo dieſelbge Frau
„eine ausbündige Haußhalterin geweßen. — Creutz und
„Unglück, ſo ihr von der Hannd des H[err]n aufferleget,
„hat ſie gedültig erlitten und durch Beyſtand des Höchſten
„ritterlich und ſtandhafftig überwunden." — Daß es „in
„der Welt nichts Edlers; nichtes Liebers, nichtes Köſtlichers
„und ſ[o] mit keinem Golde zu bezichten ſey: alſo hat auch
„der wollgebohrnen Herr von Ortzen, mein hochzuehrender
„H. Patron und Gevatter bey dem Leben ſeiner Liebſten
„ſolches an ſich wahr befunden. Als er nun aber durch
„dero frühzeitiges Abſterben aller ſolchen gehabten Glück-
„ſäligkeit leider auff einmahl beraubet worden, als er die
„den Troſt ſeiner Traurigkeit, die Freude ſeines Hertzenß,
„die Luſt ſeiner Augen, die Zierde ſeines Hauſes und die
„Hoffnung ſeines immerwehrenden Vergnügens verlohren,
„iſt ſein Gemüht dadurch mit viel größer[er] Traurigk[eit]
„angefüllet, als es jemahls zuvorn Freude verſpüret". Man ſieht wohl, in eine Zeit, der man nur Barockheit oder Spuren der jüngſt verfloſſenen kriegeriſchen Wildheit zutraut, haben ſich doch auch Klänge ächter Gemüthsfülle gerettet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die endgültige Constellation, auf welche ihre und ihres Gatten Thätigkeit sich basirt, ist der Erfolg des abschließenden Vertrages vom 28. April 1702, durch welchen Lübbersdorf ausschließlich Eigenthum Henning's, mithin bis zur Erwerbung von Kittendorf der namengebende Stammsitz des jüngsten Helpter Hauses wurde. Ein Jahr früher war das, durch Aussterben der v. Lübbersdorf dem eben creirten Herzoge von Strelitz heimgefallene vasallitische Recht am Orte dem Fürstenberger Amtshauptmann und Vice-Landmarschall des Stargarder Kreises, Victor Sigismund v. Oertzen geschenkt worden; diese, wie andere Expectanzen erinnern geradezu an die Ereignisse ähnlicher Art, welche etwa 200 Jahre früher die Neulehen Gorow, Gerdeshagen, Volland u. s. w. an die Roggower, Scharfsdorf an die Wustrower Linie brachten. Die Helpter Linie, welcher etwas ähnliches nie zu Theil geworden zu sein schien, wurde also gewissermaßen durch das neugewonnene souveraine Haus für die Nachtheile verflossener Zeiten entschädigt.

Eben jenes Abkommen von 1702 hat die damals in Gestalt ihres gemeinsamen Urvaters noch ungetrennte ältere, demnächst in die Hauptstränge Kotelow, Barsdorf und Blumenow auseinander sich setzende Haus Helpte auf die Doppelgüter-Einheit Kotelow und Klokow gebracht; als Corollarium gewissermaßen seiner Verwaltung von Fürstenberg[1]), traten für Victor Sigismund I. bekanntlich hinzu die Anwartschaften auf Barsdorf und Blumenow, welche bald von Tornow aus, seiner Stiefkinder Erbe, in wirklichen Besitz verwandelt wurden.

Bei Anlaß des letzterwähnten Namens dürfte vielleicht die Gelegenheit passend sein, noch den Blick zurückschweifen zu lassen auf die Stammmutter des Helpter Hauses nach Jakob. Denn eine Anna v. Behr aus Blumenow soll diejenige sein, auf welcher die Zukunft des ganzen Hauses sich erhoben hat. Ein actenmäßiges Zeugniß liegt für sie, so gut was Vor- als Vaters-Namen anlangt, noch eben-

[1]) Vgl. besonders Bd. V, S. 41, wegen der lästigen Pächte aus Kotelow (zum Amte Stargard) und der Waldgemeinschaften zwischen Domanium und Ritterschaft im Fürstenberger Werder, welche es damals so wenig wie um 1600 endgültig zu lösen gelingen sollte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sowenig vor, wie für die Marie v. Platen, welche iher Schwiegertochter gewesen sein soll, als Gattin des Stammhalters Lippold III. (Bd. III, § 196; vgl. ebd. 193 u. 197). Seines ältesten und jüngsten Bruders Gattinnen sind als geb. v. Staffeld wohlbekannt; ihre und einer geborenen v. Tepling und v. Horn Nachkommenschaft aber ist erloschen, insofern nicht der letzteren Enkelin Katharina Marie im jüngsten Helpter Hause fortlebt. Denn sie ist nach der offenbar nicht reich mit Kindern gesegneten Ehe Henning's v. Oertzen mit Katharine Elisabeth v. Genzkow Stammmutter jenes Hauses als dessen zweite Ehefrau geworden.

Wie dadurch jene Elisabeth v. Horn, die actenmäßig bezeugt ist, in die von Ende des 17. Jahrhunderts an vielfach erscheinenden Ahnentafeln gerathen ist, so bleibt für ihre Schwägerin Marie v. Platen einstweilen kein Zeugniß übrig, als jene Documente zweifelhaften Werthes. Man muß nach Möglichkeit suchen, sie, wenn auch nicht zu ersetzen, so doch zu stützen durch authentische Thatsachen. — Dabei bietet sich die Anlehnung, daß auch im Hause Gammelin-Wustrow der sonst allerdings hier nicht anzutreffende Geschlechtsname sich findet. Es ist die Gattin von des vielbesprochenen Hofmarschalls Joachim Bruder Stephan (vgl. oben S. 400), Armgart mit Vornamen. Gleichfalls Joachim mit Vornamen, geht ein v. Platen jenem im Dienst bei Herzog Christoph v. Meklenburg vorauf; stellen wir dessen Herkunft fest, so wird damit auch diejenige von des v. Oertzen Schwägerin gegeben sein. Endlich wird sich dann Gelegenheit ergeben, wenigstens zu erwägen, ob die damalige Helpterin etwa auch zu dem Schlage gehörte.

Bekanntlich befindet man sich in Betreff der v. Platen allemal in ziemlich derselben Lage wie einem v. Hagen, v. Berg u. dgl. gegenüber: Diese Bezeichnung einer Familie ist so häufig, daß allemal erst das Wappen festgestellt werden muß, welches den nähern Ausweis über Herkunft, selbst erst über richtige Schreibung des Geschlechtsnamens darbietet. Die hier zu Lande sehr häufigen[1]) v. Platen mit dem Baumstumpf sind es zumeist, welche Aussicht auf

[1]) Vgl. hierzu Lisch, Mekl. Jahrbücher, Bd. 26, S. 41—57.

Berücksichtigung zu erwarten haben. Daneben dürfen aber auch nicht die mit den v. Peckatel's (auch wohl v. Manteuffe's) wappen- und gewiß auch stammverwandten v. Plate's vergessen werden, die nach dem Orte Plath bei Woldeck scheinen genannt zu sein, richtiger aber wohl auf das neben Peckatel bei Schwerin liegende Plate an der Stör zurückzuführen sind. — Hier herum hat sich nun das ganze Mittelalter hindurch ein Zweig der v. Plate gehalten, der gewiß die hier verbliebenen Vettern der Stargarder darstellt. Er ist um 1550 ausgestorben, zuletzt noch mit Jarchow (und Häven) angesessen, doch dies schon gleich nach 1500 den v. Plessen's abtretend. Mit diesem Geschlechte müssen sie damals verwandt gewesen sein; nach der v. Hoinkhusen'schen Tradition in der Weise, daß 2 Töchter v. Platen in zwei nach einander folgenden Generationen Stammmütter des Astes v. Plessen-Zülow bezw. Müsselmow geworden sind.

Actenmäßig steht nun so viel fest, daß die zu Ende des Jahrhunderts hier im Lande genannten v. Platen zu zwei anderen Geschlechtern zu zählen sind. Es kommen einmal in Betracht diejenigen auf Rügen, welche zwei geflügelte Löwenköpfe im Schilde führen und zu welchem Stamme u. A. die neuern Grafen v. Platen-Hallermund gehören. Die andere Sorte ist die in der West-Priegnitz weitverbreitete, oben schon als durch ihr Wappen den v. Beverneſt, v. Grävenitz u. s. w. verwandt indicirte. Endlich drittens eine Gruppe, welche einen durch 2 Spitzen quergetheilten Schild führt, unmittelbar hinter der Elbe zwischen Lüneburg und Dannenberg zu Hause ist und in bedenkliche Nachbarschaft beider zur Frage kommenden v. Oertzen'schen Zweige rückt. Insofern nämlich die Stammheimath auf Beziehungen zur Lüneburgischen so gut wie Lauenburgischen Herrscher-Familie hinweist, und andererseits ein Heinrich dieses Geschlechtes zu Ausgang des 16. Jahrhunderts Pfandinhaber und Hauptmann des Amtes Stargard war.

Er besaß Grabow (südwärts von Dannenberg) und verräth sich dadurch, wie vermöge seines Wappens als

[1]) S. z. B. Mekl. Urkundenbuch, Bd. XV Nr. 8897/8.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Angehörigen der Lüneburgischen Familie, die am besten wohl v. Plato[1]) sich schreiben würde. So gut wie er hatten aber auch Geldforderungen an den Schweriner Hof die v. Platen auf Quitzow (gleich nordwestlich von Perleberg). Der Lage nach kann man also wohl auf sie als die nächsten kommen, wenn es sich um ein angebliches Franzkow oder Pankow in der v. Oertzen'schen Verwandschaft handelt. — Entweder Pankow[2]) westlich von Pritzwalk oder Gantikow nordwärts bei Kyritz würden zu Frage kommen. Und hierbei muß nun die Angabe beachtet werden, welche in einer Redaction dieser von Oertzen'schen Ahnentafeln sich findet: daß des Lippold III. Schwiegervater Moritz mit Vornamen geheißen, seine Gattin aber Anna v. Schwerin gewesen sei. Sie wird dem Hause Grellenberg zugeeignet, welcher Ort im Vorder-Pommer'schen Kreise Grimmen gelegen ist und somit auch den Wohnort des Moritz v. Platen in dieser Gegend suchen lassen würde. Sein Vorname würde sonst mehr für eine Magdeburg benachbarte Gegend (vgl. Bd. V, S. 45 Amkg.) sprechen, und so ist man in der Verlegenheit, auf den Ortsnamen zurückzugehen und aus ihm wenigstens versuchsweise um die Vorstellung sich zu bemühen, welche man seiner Zeit mit demselben, sei es in seiner Gestalt Fantzkow, Frantzkow oder Pankow, verbunden hat.

Jene an die Spitze gestellte ist diejenige, welche in der ausführlichsten Gestalt der bewußten Ahnentafel aufbehalten wird.[3]) Man sieht, daß sie in der Fülle ihrer Nachrichten zum Theil über diejenigen der Helpter Kirchenstammbäume hinausgeht und immerhin als selbständige Tradition Beachtung verdient. Denn sollte sie auch als nicht unbedingt

---

[1]) Dennoch aber zu unterscheiden sind von den v. Plotho auf Friesack u. s. w., welche eine (heraldische) Lilie im Schilde führen und, wie die Gans v. Putlitz, zum edelfreien Stande gehören.

[2]) Dies berührt sich merkwürdiger Weise wieder nahe mit Parchow auf Rügen (bei Wittower Wiek). 1574 dachten die Gebrüder v. Platen diesen Ort zu erwerben und kündigten deshalb dem Meklenburgischen Hause ihres Vaters Anleihe.

[3]) Aus den Collectaneen Königs in der Berliner Bibliothek, angeblich nach „einem v. Oertzen'schen Familien-Archiv, welches (!) mir (— dem Ordensrathe K. —) Herr Landstallmeister v. Brauchitzsch" (Bd. VI, § 613; vgl. Bd. IV, S. 372) Ende des vorigen Jahrhunderts zugestellt habe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuverlässig sich erweisen, ebenso wenig wie jene Malerei, so wird man in ihr doch nicht die Spur einer der Familie selbst angehörigen Sage erkennen dürfen.

An actenmäßigen Zeugnissen ist in dieser Sache wenig aufzubieten. Jener Heinrich v. Platen aus Grabow, Hauptmann zu Stargard, ist 1581 betheiligt gewesen an der Regelung, welche zu Grammertin nothwendig war wegen Caspar's v. Oertzen Ableben und der Wiederverheirathung seiner Wittwe (s. Bd. III, § 194). Es würde das der Marie geb. v. Platen Schwägerin sein; und in der That spricht manches dafür, jenen Hauptmann zu Stargard als Verwandten des Hauses Helpte-Grammertin anzusehen. Denn er tritt zunächst den übrigen Vermittlern, welche die Vormundschaft über v. Oertzen's Kinder führten, einigermaßen zur Seite, sodann aber wieder in's Dunkel zurück; gerade als hätte eine inzwischen zu Stande gekommene Verschwägerung ihn zur Reserve veranlaßt.

Nun ist ferner auffallend, daß in eben jene Zeit die bedeutsamen Auseinandersetzungen über die Helpter Begüterung fallen. Im Gefolge der Erbverbrüderung von 1530 (Bd. IIB, Nr. CCCLXXXI) hatte 1545 (ebd. Nr. CCCXCIX) die darin mitbegriffene Gammelin-Helpter Abzweigung ihre Rechte an Helpte der Grammertiner, also voraussichtlich alten Stargarder Linie abgetreten. Nämlich zu Pfand auf 28 Jahre, also bis Ende 1573. Indem nun kurz vor diesem Termin der Grammertiner Erwerber Jakob I. gestorben war, traten an seine Stelle regelrecht die 5 Söhne, welche wir 1572 (ebd. Nr. CCCCX) noch bei des Vaters Lebzeiten sich auseinander setzen sahen. In dessen dabei zum Object gemachten Erbschaft ist nun Helpte (mit dem Antheil Milzow, etwa dem heutigen Oertzenhof) unbesehens einbezogen worden; eine Sache, die jedenfalls zu Ohren der Lehnserben für die Gammeliner Linie gekommen ist und deren Einspruch herausgefordert hat, indem sie die Umwandlung des Pfandes in reinen Kauf (1554, s. ebd. Nr. CCCCIV) anfochten.

Wie in so vielen ähnlichen Fällen, sind die Acten über diesen interessanten Streitfall wesentlich untergegangen. Die vorhandenen Spuren lassen soviel aus der Entwickelung der

Meinungen ersehen (s. Bd. II A, S. 252), daß schon damals der Zusammenhang der einzelnen Linien ein höchst zweifelhafter war. — Indem nun 1575 die Stargarder Gebrüder, die 5 Söhne Jakob's (Bd. II B, Nr. CCCCXI), um die Gesammtbelehnung nicht bloß über die Güter ihrer Linie, sondern auch über diejenigen ihrer Vettern im Meklenburgischen baten, die sie einzeln aufführen: so muß diese Muthung auf Gegenseitigkeit geschehen und vorausgesetzt werden, daß die Grammertin-Helpter Linie jener im Allgemeinen freundlich gegenüber stand.

Erst 50 Jahre später (ebd. Nr. CCCCXIV) hört man von bevorstehenden Rechtfertigungen, die denn auch 1588 zum gerichtlichen Austrage kamen. Vorher waren die Parteien „zu Hofe" citirt und „verhört" worden, also die persönliche Verwendung des Landesherrn zur Hebung der Differenzen eingetreten. Sie war vergeblich gewesen, und demnach hatte man die v. Oertzen beider Parteien zu „ordentlichem Rechte", d. h. contradictorischem Verfahren angewiesen. Dies ist am 18. April 1575 erfolgt, und indem man sich damals von Grammertiner Seite auf den ehedem erfolgten Consens zu der Veräußerung von 1554 berufen hat, ist es hernach zur Production der fraglichen Urkunden gekommen.

Das an sich sehr interessante Resultat dieser Verhandlungen liegt insofern nicht vor, als sich nur undeutlich erkennen läßt, inwiefern Matthias v. Oertzen, „der Ritter", wie er regelmäßig genannt wird, seine Zustimmung zu seines Vetters Bernd Schritten gegeben hat. Vermuthlich ließ er 1545 die Verpfändung geschehen; die 9 Jahre später erfolgende Umwandlung in Kauf über Helpte konnte er schon seines inzwischen erfolgten Todes (1548?) halber nicht genehm halten.

Der 76jährige Matthias v. Manteuffel auf Warlin hat 1591 folgendes ausgesagt: „Er wisse sich zu erinnern, „das er beneben Jacob von Ortzen auff Wustrow „zu Matthias von Ortzen einsmals gewesen, das gemelter „Jacob von Ortze[n] bei den[e]n Ortzen daselbst wegen „des Consenß vber das Gudt Helpte Anfurderunge gethan „mit diesen Wortten: Obwol Blanckenburgk darauff „getrungen, weil sein Vater solch Gutt Helpte pfandes-

„weise eingehabt vnnd darneben vorschrieben worden, da „(— d. h. falls —) es einem andern hinwieder vorpfandet „werden solte, das er Blanckenburgk der naheste zum Pfandt„kauffe sein solle; vnnd gleichwol noch [Jacob?] Ortzen „naher als [die?] Blanckenburge darzu berechtigt, so were „seine Meinunge, das er das Gudt Helpe an sich bringen „wolte." v. Manteuffel entsinne sich von daher auch noch, daß „die Ortzen daselbst", d. h. zu Wustrow, und gewiß die Roggower eingeschlossen, „sich ercleret, vnnd ein Jeder „insonderheit, das sie vor ihre Person fri[e]dlich" sein wollten, wenn Jakob „das Gudt Helpte an sich bringen „solte."

Es scheint, die Söhne des Ritters Matthias haben sich durch seinen Verzicht nicht gebunden erachtet. Hermann v. Warburg, der v. Oertzen Nachbar zu Quaden-Schönfeld und auch mit ihnen verschwägert (s. oben S. 461), etwa 1530 geboren, sagte bei gleicher Gelegenheit 1591 aus, „das „Jochim von Ortze vngefehr vor dreissigk Jahren bei Zeugen „zu Quaden-Schonefeldt gewesen vnd gesagt: Ich wil noch „de[i]n Nachbar werden, dan[n] ich bin der Neheste zu dem „Gutt Helptte." Das muß also während der (vgl. oben S. 388), in des spätern Hofmarschalls von Herzog Christoph und Ulrich Leben noch nicht genügend aufgeklärten Periode gleich nach 1560 sich ereignet haben, von da bis 1575 aber alles ziemlich ruhig geblieben sein. Ueber das Ereigniß von 1575 weiß Zabel v. Staffeld, des inzwischen verstorbenen Heinrich v. Oertzen sowie des Proceßgenossen Matthias, seines Bruders, Schwiegervater 1591 folgendes zu berichten. Heinrich v. Oertzen habe ihm gesagt, er und seine Brüder hätten mit den Wustrower Vettern „einsmals zu Hofe wegen „der Gutter zu Helpte" einen Vorbescheid gehabt, dessen Ergebniß v. Staffeld unbekannt sei. Nach diesem Ereigniß hätten „die Clägere", also die Wustrower, „die Sachenn „etzliche Jahre stecken laßen vnd nicht gefördert."

Man erkennt darin deutlich die Friedenszeit von 1575 bis 1585 bezw. 1588. Die Helpter standen während dessen sowohl unter sich in Fehde, indem der Vertrag von 1575 unter ihnen selbst streitig geworden war; theils fallen in diese Zeit die wüsten Scenen zu Grammertin, wo der Zwist

mit v. Möllendorf selbst zu Blutvergießen führte. Endlich darf der Verwickelung um Grund und Boden zu Helpte selbst nicht vergessen werden. Die oben erwähnte Aeußerung über den Einspruch der v. Blankenburg wirft neues Licht auf ihre Streitigkeiten mit den v. Oertzen wegen des Helpter Waldes. Vermuthlich von diesen mit der Anmuthung auf Vorkaufsrecht abgewiesen, werden sie die Gränz-Unklarheiten zwischen Mildenitz und Helpte zum Vorwande für allerlei nachbarliche Chicanen genommen haben. Genug, es bietet sich ein Bild ziemlich unerquicklichen Charakters; der Zeit nach mitten zwischen den Plackerei-Scenen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, und nach anderer Richtung hin dem großen deutschen Kriege zu liegend, gemahnt es sehr an beide. Nur mag daran erinnert sein, daß in allen Fällen die Grammertin-Helpter die Rolle der Angegriffenen innehaben.

Wie hat man sich nun, so complicirte Zustände in Betracht gezogen, das Zusammentreffen vorzustellen, daß möglicher Weise Joachim's v. Oertzen zu Wustrow Bruder und eine seiner Streitgegner Gattinnen aus vielleicht gleicher Familie hatten? Stephan's Gattin Armgart geb. v. Platen soll (s. Bd. II A, S. 236) ihre „Freunde in Pommern" gehabt haben. Bei unbefangener Auffassung wird man dies doch nur auf ihre Agnaten beziehen können, nicht auf irgend welche zufällige Affinität, welche sich dort befunden haben mag. Um so mehr aber wird man bei der Suche nach einem angeblichen Franzkow bezw. Panckow, aus welchem Hause die Stammhalterin der Stargarder Linie soll hervorgegangen sein, zu Parchow auf Rügen hingeführt. Hier ist sogar der Name Joachim geläufig, welchen der Lauenburger v. Platen zu Anker trug, Stephan's v. Oertzen muthmaßlicher Schwager. Vielleicht war es ein Oheim von ihm, der von etwa 1550 im Gläubiger-Verhältnisse (wegen einiger 1000 fl.) zu Herzog Johann Albrecht stand, um 1570 starb und mehrere Söhne hinterließ. Unter ihnen ist kein Joachim vertreten, wohl aber Hans Friedrich, eine in jenem Inselländchen sehr häufige Namensgruppirung, welche alsbald namentlich bei den v. Krakewitz sich einbürgert und mit diesen sich in den Beziehungen des mittleren Hauses Helpte der v. Oertzen blicken läßt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da jener Stephan zu Schoffin mit Armgart v. Platen nur eine Tochter (Anna) erzielt hat, so lassen sich leider aus solchen Momenten die Annahmen über deren Mutter nicht controlliren. Ebenso geht es mit der Stargarder Linie: Sivert und Jürgen, der angeblichen Maria geb. v. Platen Söhne, tragen in dem Maße gemeinübliche Vornamen, daß sie durch solche nicht einmal von ihren damaligen Roggower Vettern sich unterscheiden würden. Wir benutzen die Gelegenheit, daß gerade jetzt alles sich so sehr concentrirt, um einige Bemerkungen über die jetzt aufkommende Häufung der Vornamen und verwandte Dinge einzuflechten. — Zum Schlusse dieses Abschnittes, dem des dreißigjährigen Krieges, nur noch das Bedauern, daß es nicht gelungen ist, eine oben (S. 347) angedeutete Notiz wieder aufzutreiben, welche sich als die letzte Spur über das im 16. Jahrhundert ausgestorbene Klein-Tessiner Haus erweisen würde. Sie geht dahin, daß eine Zeit lang die von Einwohnern des kleinen Gutes vor dem Städtchen Tessin zu leistenden Dienste in der Weise nach der Gorow-Gerdeshäger Begüterung gezogen worden sind, daß man sie in natura von einem Orte zum anderen beschaffen ließ.

VI. Geburtstage und Namen.

Es ist selbst zu Anfang des 18. Jahrhunderts (1710) als etwas ungewöhnliches zu bemerken, wenn ein 78jähriger nicht bloß sein Alter kennt, sondern auch als seinen Geburtstag den 9. Juni 1632. So der Groß-Brützer „Glasmacher" Jobst Gundlach, vielleicht ein Vetter des Stammvaters aus der bald hernach geadelten Familie (s. Bd. V, § 441). Es muß dieser Antrieb autobiographischer Tendenz wesentlich aus der Fremde eingeführt sein; hier zu Lande findet man selten derartiges genaues Bewußtsein über Alter und sonstige Umstände. Aus niedern Volkskreisen hört man wohl von dem drastischen Gebrauch, jedes Jahr um eine bestimmte Zeit einen Knoten in ein Seil zu schlagen und dies dann als Alters-Ausweis im Koffer aufzubewahren. Wie es aber in höhern Ständen mit der Pflege der Namenstages-Erinnerung u. dgl. stand, das ist bisher nicht enträthselt worden.

Auffallen muß nun dem gegenüber, wie früh die ausgebreiteten Ahnennachweise aufkommen und wie umständlich, mithin weit zurückreichend sie sich gestalten. Auf Grabsteinen treten schon im 16. Jahrhundert, den 4 Ecken des Monumentes entsprechend, die vier urgroßväterlichen Schilde hervor; wenige Jahrzehnte weiter sieht man die Leichenpredigten in dieser Beziehung schon die Personen des 15. Jahrhunderts als wohlbekannt behandeln.

Gleichwohl ist man derartigen Bestrebungen manchen Dank schuldig. Darauf hingehende Anfragen sind es jedenfalls gewesen, welche Anlaß zu den werthvollen Aufzeichnungen im sich bildenden Hause Kotelow gegeben haben in der Zeit, wo dieses reich an Zuwachs, aber auch an Abgang ist und daher eine energische Controlle wünschenswerth macht. — Die Kinder der zweiten Gattin Victor Sigismund's I., der geb. v. Treskow, sowie die hauptsächlichsten Daten über die Familienglieder bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts sind fortlaufend gebucht worden. Auf andere Weise

hat sich Nachricht von ihrer Ehevorgängerin, geb. v. Scheele, Kinder erhalten, die meist sehr jung starben. Es stellt sich jetzt heraus (s. oben S. 128, sowie Bd. IV, S. 399), daß die sie enthaltenden v. Brauchitzsch'en Notizen in engem Zusammenhange mit der Leichenrede auf Victor Sigismund's Gattin, geb. v. Scheele, stehen.

Ob es nun damals schon zur Anlegung einer „Familien-Bibel" zu Tornow, dann Blumenow oder Kotelow gekommen ist, aus welcher die aufbewahrten Daten nur Excerpte wären, das läßt sich nicht feststellen. Ein solches Kleinod existirt dagegen im Hause Roggow seit dem Ende des 17. Jahrhunderts; in dem ihm noch stammweise nahestehenden, überdies durch Verschwägerung wieder angegliederten Aste Gorow wurde unter eben dieser Einwirkung (s. Bd. III, S. 235) um etwa ein Menschenalter später zu einem gleichen Unternehmen geschritten. Das weite Auseinandergehen dieser beiden Häuser ist, jedoch erst neuerdings, Anlaß gewesen, daß solche Annalen nicht mehr den vollen Umfang der Linien zu bewältigen vermögen.

Sonach bleibt nur noch der jüngste Helpter Ast übrig, von dem man in solcher Hinsicht etwas zu wissen Verlangen tragen könnte. Es ist bereits (s. oben S. 307 f.) einer ziemlich früh liegenden Veranstaltung gedacht worden. Wir meinen die Gedenktafeln in der Helpter Kirche, welche jetzt (vgl. oben S. 14 ff.) ein Pendant in denjenigen von Golmitz in der Ukermark gefunden haben. Beide sind wohl ziemlich gleichzeitig von Henning's, des ersten Lübbersdorfers, Söhnen Hans Ernst und Henning (II.) Christoph hergestellt worden (gegen 1725?) und zeugen von dem regen Sinn für die Bedeutsamkeit der verflossenen Tage, wie für die von der Thätigkeit ihres Vaters zu erhoffenden Resultate in Hinsicht der Hebung ihrer Linien. — Den einzelnen Angaben nach gehen die beiden Monumente offensichtlich auf gleiche Quelle zurück; ihnen verdankt man die einzige Kunde von der damals herrschenden, in Hinsicht auf die Abstammung der ganzen Helpter Gruppe erst jetzt umzustoßenden Anschauung. Aus besonderen Gründen müssen wir indeß annehmen, daß sie bald in Vergessenheit gerathen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Denn einmal kommt in den ganzen v. Hoinkhusen'schen Arbeiten, die doch sonst, weil bereits um 1700 angelegt, sich der Zeit nach eng an solche Bemühungen würden anzulehnen haben, keine Spur auch nur eines Versuches vor, die Helpter Stammreihe über Jacob I., der die 3 ersten Viertel des 16. Jahrhundert füllt, hinauszuführen. — Andererseits kennen diese keinen einzigen von den angeblichen Geburtstagen des Jung-Helpter Hauses, wie sie in einer genealogischen Veranstaltung des Schlusses vom 18. Jahrhundert so unbequem zu Tage tritt (oben S. 153). Man fragt sich billig: sind die daselbst angebrachten genauen Anführungen: für das in die Welt-Treten Henning's der 24. August 1651, für seine zweite Gattin, zugleich Cousine, Katharine Marie, geb. v. Oertzen-Grammertin, Geburts-Ort und -Datum: Helpte, den 2. Januar 1660 — wirklich so ganz freie Erfindungen? An der Stelle, wo wir die vermuthliche Geburtszeit ihres Sohnes Siegfried Leopold (II.), welche nach gleicher Quelle auf 1682 (Febr. 11.) gefallen sein soll, mindestens 10 Jahre früher ansetzen mußten, ist schon eine Andeutung gemacht darüber, wie muthmaßlich jene Angaben entstanden sind, oder wie sie demgemäß auch müßten verwerthet werden.

1652 kann nämlich Henning v. Oertzen möglichen Falls erst seine frühere Ehe (mit Marie Elisabeth v. Genzkow) geschlossen haben, und schon 1660 (nach deren Ableben) die zweite Vermählung mit der Helpter Cousine darauf gefolgt sein. Es würde das zweifellos eine so eigenartige Lösung der Differenz sein, daß man nur noch für ihre Anwendbarkeit auf ähnliche Fälle Beispiele zu suchen hätte.

Aufgabe dieser Stelle kann es nicht sein, darum sich zu bemühen. Indem hier einige Bemerkungen über die Kritik von Personal-Notizen dieser Art namentlich für das 18. Jahrhundert angeschlossen werden sollen, wird dabei hervorzuheben sein, wie das Charakteristicum desselben die auffallende Häufung der Vornamen ist. Es fragt sich, wie der Bestand der einzelnen Elemente sich zu der Erbschaft der Vorzeit verhält, zu den altüberlieferten, zum Theil dem Mittelalter eigenen Namen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Victor Sigismund I., des Hans auf Quaden-Schönfeld erster Sohn und Stifter des jetzigen ältesten Helpter Hauses, ist auch der erste in der Stargarder Linie, der einen Doppelnamen trägt. Den einen derselben verdankt er offenbar seinem mütterlichen Großvater, Victor oder Vicke v. Genzkow. Das beide so neben einander gestellte Formen von Hause aus nichts mit einander zu thun haben, fällt sofort in die Augen. Der classisch angehauchte „Victor" ist importirt worden, um den gewissermaßen unbequemen Vicke zu ersetzen; dies aber ist die seit Uranfang her in der engern Heimath übliche Kurzform für Friedrich[1]). — Was die Beifügung von Sigismund hierzu anlangt, so ist dieser Name wohl schon seit dem Markgrafen, späteren Kaiser, aus dem Luxemburgischen Stamme († 1437) in dem ihm auch unterworfenen Kur-Brandenburg derart üblich gewesen, daß man ihn häufig von dort her die hiesigen Gränzen überschreiten sieht.

Ein specielles Individuum, welchem als Pathen das Haus Helpte die Einführung dieses Namens verdankte, läßt sich nicht eben namhaft machen. Im Allgemeinen sei jedoch hervorgehoben, daß wenigstens in kleinbürgerlichen Kreisen laut der vorhandenen städtischen Kirchenbücher während jener Periode vom 17. zum 18. Jahrhundert noch ziemlich strenge an den althergebrachten Grundsätzen festgehalten wurde. Diese bestanden aber bei Doppel-Namigkeit des Täuflings darin, daß je nach dessen Geschlecht zwei männliche und ein weiblicher Pathe gewählt wurden, oder umgekehrt, und daß die beiden dem Geschlechte nach dem Kinde gleichartigen Personen ihre Vornamen übertrugen, die dritte unberücksichtigt blieb. — Daß bald, im 18. Jahrhundert, man in vornehmeren Kreisen eine reichere Pathenzahl zuzog, lehren die Einzeichnungen, welche die Gorower (jetzt Leppiner) Hausbibel über die Kinder des entsprechenden Hauses in der XVI. und XVII. Generation enthält. Wie von da ab bis zur folgenden (XVIII.) sich die Vornamen bis zu einem dritten erweitern, ist gleichfalls ersichtlich; und damit wächst die

[1]) Im Märkisch-Mittel-Elbischen Dialect steht ihm ein Fritz völlig gleich. Grade von dieser Seite her ist schon im Mittelalter die Form Fritz in's Stargardische und auch den südlichen Strich von Alt-Meklenburg eingedrungen.

Schwierigkeit, in jedem Falle sicher den Rufnamen des Familien-Gliedes festzustellen. In diesen Häusern allein findet sich der nothwendige Anhalt für die inductive Erörterung solcher Fragen.

Daß die Doppelnamen noch lange als Einheit empfunden worden sind, geht deutlich daraus hervor, wie sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch sehr häufig von einer Person unter den Pathen auf den Täufling übertragen wurden (s. z. B. Bd. IV, § 301, 303 und 304, 306 bis 310); mit der Zeit wird es aber immer regelmäßiger Brauch, die Hauptnamen der Pathen regelrecht zusammen zu setzen und so auf das Kind zu übertragen (s. besonders § 316 ff., sowie die letzten Sprossen der vorigen Generation: § 311 bis 315). Ist auf diesem Wege oft für die namenverleihenden Personen der Rufname unter mehreren von ihnen geführten auszumachen, so hält ein Gleiches für wenig vorkommende Mitglieder der Familie oft recht schwer. Denn ein bestimmter Grundsatz ist insofern niemals festgehalten worden, als unter zweien wohl gleich oft der erste wie der letzte bevorzugt worden ist. Ja, es kommt sogar offensichtlich vor, daß man im Laufe der Zeit unter beiden wechselte. Wenigstens ist nur so eine im Hause Roggow[1]) sich herausstellende Discrepanz aufzulösen.

Beachtenswerth ist neben diesem Allen, daß zwar auch schon fremdartige, weil ausländische Namen als Erbe entsprechender Verwandtschaft sich zeigen, daß sie aber noch lange im Hintergrunde bleiben, d. h. als Rufnamen nicht verwandt werden. So z. B. das aus der v. Moltke-v. Pritzbur-v. Schertelschen Affinität stammende französische Charlotte; das holsteinische (s. § 234) Benedicta u. dgl. — Ausnahmen, und zwar wohl verdiente, machen nur die Epitheta zweier Stammmütter, ziemlich zu gleicher Zeit lebend und in derselben Art typisch für ihre Nachkommen.

---

[1]) S. Bd. IV, S. 50, und dazu schon die Bemerkungen im Vorwort. Das Ergebniß für die älteste der Töchter des Landraths Helmuth Friedrich ist darnach wohl das gleiche, wie für ihre Schwester Marie Elisabeth: daß sie nämlich familiär „Fieken" bezw. „Mieken" hießen, zum Behufe der Pathenschaft aber (s. ebd. § 314) ihre Zunamen (Charlotte bezw. Elisabeth) verwenden ließen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es ist die Lauenburgerin Susanna Francina, geb. v. Bülow, vermählt an den Landrath Helmuth Friedrich zu Roggow, die in Gestalt ihrer beiden, auf die v. Uffeln und v. Bodeck zurückgehenden markirten Vornamen lange fortgelebt hat; und ebenso die Elisabeth Florine v. Treskow aus dem Magdeburgischen, des Stargardischen Landraths nnd Vice-Marschalls Victor Sigismund I. Gemahlin.

Aber wie überhaupt die Namens-Auswahl für Damen von je eine dürftigere gewesen ist — daher tritt deren Häufung schon wesentlich früher ein — so trifft man unter ihnen bald erheblich mehr ausländische Elemente. Für die Mitglieder männlichen Geschlechtes sind noch fast das volle 18. Jahrhundert die altbräuchlichen, an lange verschollene Vorzeiten gemahnende Prädicate ausschließlich verwandt worden. Leider nicht mehr der ehrwürdigste Name von allen: Detwig, der erst ganz neuerdings frisch belebt worden ist. Die einigermaßen räthselhafte Erscheinung, daß noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts er sporadisch auftrat (Bd. III, § 201), hat jetzt eine Aufklärung erfahren. Es ergiebt sich, daß hier nur eine Erinnerung an etwa ein Jahrhundert früher liegende Personen noththat; denn ein Dietrich (Bd. II A, § 99; vgl. oben S. 309) hat jetzt in einen Detwig umgewandelt werden können. Und hieran läßt sich noch eine immerhin instructive Beobachtung knüpfen.

Dieser Detwig findet sich in einer Gegend, wo die sichere Fühlung zwischen dem neueren Hause Helpte und den verschiedenen Zweigen der aussterbenden Gruppe Feldberg noch erst zu suchen ist. Hatte sich aber um 1500 noch der ungewöhnliche, wiewohl für die Familien-Erinnerung so gehaltvolle Name Detwig in lebendem Gebrauche erhalten, so muß irgendwie zwischen diesem spätern Vorkommen und dem sehr früh liegenden einzigen Detwig der Stargarder Leute mindestens noch ein solcher, urkundlich bisher nicht nachweisbarer, vermöge sicherer Conjectur eingeschoben werden. — Sonst ist von dem alten, reichen Namens-Vorrath der Stargarder Geschlechter fast nichts in die Neuzeit hinein gerettet. Die noch unter den letzten sicheren Feldbergern auftretenden Paschen, Zacharias, Michael u. s. w. haben später keine Nachfolger gehabt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den Vorgang in der Annahme von Doppelnamen haben hier zu Lande ziemlich deutlich die Fürsten gegeben. Der erste unter ihnen ist Johann Albrecht I., der nach seinem gleichnamigen Pathen, Markgrafen von Brandenburg und Condjutor von Magdeburg, geheißen hat. Von großen Folgen auch für private Kreise ist der Landesherr im Schweriner Antheil während des 30jährigen Krieges gewesen, Herzog Adolf Friedrich; namentlich durch Vermittelung seines gleichnamigen jüngsten Sohnes, des demnächstigen Strelitzer Souverains, von welchem auf die spätern Nachkommen Victor Sigismund's I. v. Oertzen die Vornamen Adolf Friedrich in ungetrennter Gestalt in einer zu Verwechselungen führenden Häufigkeit übertragen sind. — Eben diese sind es auch, welche die Reihe der Doppelnamen im Hause Roggow eröffnen; es ist ein unvermählt gebliebener Sohn (Bd. III, § 158) der Eva, geborenen v. Pentz, mit Jaspar III. v. Oertzen, welcher sie führte. — Offenbar in Anlaß der ehemaligen Eigenschaft seiner Mutter als Ehrendame am Schweriner Hofe und zum Zeichen der engeren Beziehungen zwischen Roggow und dem regierenden Hause. Diese sind auch im 16. Jahrhundert, nach Jaspar's I. und seines Bruders Lippold Ableben aufrecht erhalten worden. Die Wittwe (seit 1578) von Lippold's Sohn, Vicke auf Gerdeshagen und Gorow, wird in dem Tagebuche der Herzogin Sophie, geborenen Holsteinerin und mit Herzog Johann VII. von Meklenburg vermählt, im Jahre 1589 am fürstlichen Hofe gegenwärtig erwähnt. Es mag sich damals um die Tauffestlichkeiten des Ende 1588 geborenen Adolf Friedrich I. gehandelt haben, zu denen Sophie v. Oertzen, geb. v. Wangelin, wäre befohlen worden.

Sie hat bekanntlich nicht das Glück gehabt, ihr Haus, die Abzweigung des Roggower's, fortgepflanzt zu sehen. Die Sympathien des Hofes, welche wir sie haben pflegen sehen, sollten sich gleichfalls gewissermaßen erbgangsweise auf den Roggower Hauptast übertragen. Eben jene, schon 1592 Wittwe gewordene Herzogin Sophie hat sie mit Besuchen, z. B. zu Clausdorf, beehrt. Dessen nunmehriger Besitzer Jaspar II. stand der im Holsteinischen geborenen Prinzessin augenscheinlich ausnahmsweise nahe durch seine

Mutter. Sie, Anna, geb. v. d. Wisch, stammte gleichfalls aus den nordischen Landen; und gewissermaßen eine Würdigung dieses Umstandes scheint es zu sein, wenn Jaspar II. bei seiner Correspondenz mit der Fürstin Wittwe sich eines Siegels bedient, welches offenbar von seiner Mutter herstammt. Denn es zeigt im getheilten Schilde oben ein halbes Thier, unten 3 Räder nebeneinander — letzteres ein sonst nicht vorkommender Zusatz zum Wappen der v. Pogwisch oder v. d. Wisch, der aber an obiger Folgerung nichts ändern dürfte.

Die Beziehungen jener Eva geb. v. Penz, im dritten Gliede nach Jaspar II. Stammmutter des Hauses, sind es gewesen, welche u. A. den Namen Hartwig in ihre Descendenz gebracht haben (Bd. III, § 160). Theils in ihrer väterlichen Familie ist derselbe altherkömmlich; dann war war es ein berühmter Schwager von Eva, Hartwig v. Passow, der wohl der nächste Erblasser desselben gewesen ist. Dieser hochverdiente Mann, dessen Rath noch lange und besonders in den letzten schweren Jahren des großen Krieges schmerzlich vermißt wurde, war mit Eva's Schwester Oelgart vermählt und starb als solcher kinderlos am 14. September 1644. Beide waren verwittwet gewesen, ehe sie sich am 21. Januar 1635 zusammen geben ließen; die Frau hatte eine erste Ehe geführt mit Joachim v. Barnewitz († 1626). Obwohl mit diesem Mutter eines Sohnes, Fritz v. Barnewitz, hatte sie über des Verblichenen, für damalige Zeiten kolossal zu nennendes Vermögen eine ziemlich freie Disposition. Sie hat aus demselben, wie aus manchen Anzeichen hinreichend deutlich hervorgeht, ihrer Schwester Eva sehr wesentliche Zuwendungen gemacht; zum Theil schon bei Lebzeiten, sicher aber und ganz hervorragend in ihrem Testamente. Es wird im nächsten Abschnitte noch zu erwägen sein, inwieweit diese Schwägerin Einfluß geübt hat auf den Zug nach Dänemark, der mit wissenschaftlicher Ausbildung auf den dortigen Lehranstalten beginnt, dann zu vielfachen Engagements im dortigen stehenden Heere wie in der Verwaltung führt und mehrere Menschenalter hindurch für die v. Oertzen's, erst nur der Meklenburgischen, dann auch der Stargarder Linien bestimmend geworden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das ist die Bedeutung, welche der pietätvollen Verwendung der Namen Oelgart und Hartwig im Hause Roggow beiwohnt. Indem wir nun zu einem äußerst instructiven Beispiel aus dem nächsten, dem 18. Jahrhundert übergehen, muß dabei der Gesichtspunct vorangestellt werden, inwieweit kirchenbuchsmäßige Angaben oder solche, die sie zu ersetzen im Stande sind, vertrauenswürdig erscheinen. — Am 27. Juli 1753 will (zufolge Angabe bei der Volkszählung 1819, wo sie seit 4 Monaten in Schwerin wohnte) die verwittwete Kammerherrin v. Witzendorf, geb. v. Oertzen, auf die Welt gekommen sein.

Als ihren Rufnamen giebt sie selbst Luise an: wie sie am 10. Januar 1821 gestorben war, fügten ihre Verwandten einen zweiten Vornamen hinzu: Sophie. Ihr Alter, entsprechend der früheren eigenen Angabe, wird zu 67½ Jahren bei ihrem Ableben notirt. — Deren 72 zählte ihr Gatte, welcher am 2. April 1818 zu Klein-Brütz (heute Brüsewitz) verschied: der Dompropst (am Stift Lübek-Eutin) Adolf Friedrich v. Witzendorf. Es wird gesagt, seine Ehe habe bis dahin 47 Jahre bestanden; das Paar würde mithin 1771 getraut worden sein.

Welchem Individuum unter den bisher bekannten möchte diese denn gleich zu setzen sein? Es sollte so etwas, indem alle wünschenswerthen Daten vollständig vorzuliegen scheinen, nicht schwer zu entscheiden sein, umsomehr als die Wittwe v. Witzendorf, geb. v. Oertzen, selbst 1819 als ihren Geburtsort Kittendorf anzugeben weiß. Wir würden sie darnach also für eine Tochter des Kammerherrn Georg Ludwig II. aus seiner ersten Ehe mit Marie Friederike v. Blücher (s. § 625 und 627) zu halten haben.

Aber das Kittendorfer Kirchenbuch schweigt über einen solchen Fall. Dagegen kommt hier die Woltower Genealogie zu Hülfe. Sie verzeichnet — wohl zu bemerken — gleichzeitig entstanden eine Luise Anna Sophie, vermählt an den Domherrn in Lübeck v. Witzendorf auf Turow (bei Ratzeburg). Sie giebt ferner auch die nunmehr zweifellos als die richtigen anzuerkennenden Aeltern, nämlich Victor Sigismund (II.) und seine zweite Gemahlin, eine Cousine v. Oertzen, Magdalene Luise. Diese stammte allerdings aus

dem Hause Lübbersdorf, das inzwischen nach Kittendorf übersiedelte, und daraus mag der irrige Glaube der Tochter über ihren Geburtsort entstanden sein.

Wir hatten also (s. Bd. IV, § 377) eine Ehrenrettung der früher unzuverlässig erscheinenden Gewährsmannes aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts anzustellen. Eben dies Haus Barsdorf hat eine weitere Dame in ihrem Bestand (ebd. § 382) aufzuweisen, welche ihrem Verbleibe nach bisher unbekannt war, jetzt aber dem großen System v. Oertzen-v. Brauchitzsch sich angliedern läßt (s. Nachträge zum § 379, einstweilen auch oben S. 131). — Sehen wir nun, wie die sonstigen Zeugnisse über jene zeitweilig verkannte Frau v. Witzendorf sich stellen. 1775 kommt, allerdings in einer beiläufigen Notiz des Mustiner Kirchenbuches, wohin das Lauenburgische Turow eingepfarrt ist, des Adolf Friedrich v. Witzendorf Gattin vor mit den Namen Luise Karoline Albertine, diesmal ohne Geburts-Herkunft; 1781 aber als Luise Albertine Sophie, geb. v. Oertzen. Daß es sich in allen diesen Fällen um eine und dieselbe Persönlichkeit, und zwar eine Tochter des Hauses Barsdorf handelt, unterliegt nunmehr nicht dem geringsten Zweifel. Man hat sich nur die Bedeutung klar zu machen, welche in dem Wesen der einzelnen Abweichungen liegt.

Daß die fälschlich angesetzten Namen Karoline wie Albertine niemals von der Frau v. Witzendorf sind geführt worden, liegt bei der Ungewöhnlichkeit auch des ersteren unter ihnen auf der Hand. Albertine erinnert sehr an Formationen, welche dem Hause Leppin-Rattey und den ihm verwandten v. Blücher's eigen sind; doch treten sie dort erst in späteren Generationen auf (vgl. Bd. V, § 491). Die Erörterung, ob etwas Wahres an der seltneren Namengebung ist, müssen wir zur Besprechung an der betreffenden Special-Stelle zurückverstellen, und hier nur folgendes zur Charakteristik der Angaben überhaupt bemerklich machen.

Indem sowohl durch die Kotelow-Barsdorfer Familien-Aufzeichnungen wie das Anmeldungs-Protocoll des Klosters Dobbertin das Jahr 1747 als Geburtszeit von Victor Sigismund's II. v. Oertzen Tochter gesichert ist, muß sie später ihr Alter willkürlich gemindert haben. Auffallend

ist dabei, daß es geschah, obwohl ihr wirkliches Geburtsjahr grade mit dem ihres Gatten zusammenfiel; denn nach der bei seinem Ableben gemachten Berechnung wurde er 1747 geboren sein. Vielleicht besteht eine gewisse Beziehung und Rücksichtnahme zwischen diesen Umständen. Unerklärlich bleibt es aber, wie hinsichtlich des Tages bezw. Monates der Geburt eine solche Discrepanz, wie vorhanden, in die Ueberlieferung hineingelangte. Zu Dobbertin ist die Luise u. s. w. v. Oertzen inscribirt worden am 26. August 1747; sie kann darnach, indem die Zeit bis zu diesem Acte seit der Geburt beliebig bemessen werden darf, gleich gut 4 wie 12 Wochen vorher geboren sein, und es ist durchaus nicht gesagt, das näher heranliegende Datum wäre zutreffender. Nach eigner Erinnerung war nämlich das Individuum am 27. Juli geboren; und dem steht die jedenfalls ziemlich mit dem Ereignisse selbst entstandene Aufzeichnung zu Kotelow entgegen, welche schon den 7. Juni annimmt.

In mancher Beziehung ähnlich ist der Fall, welcher die Geburt einer von Natur außerhalb der Familie stehenden Persönlichkeit betrifft, die erst durch Heirath den v. Oertzenschen Namen erworben hat. Die Gattin Wilhelm Friedrich's (Bd. IV, § 246) ist in eben dem Jahre 1747 geboren worden, das jene Barsdorferin v. Oertzen hervortreten sah. Zufolge dem Kirchenbuche von Klütz, wohin ihr Geburtsort Bothmer gehört, ist sie am 4. November geboren. 1819 gab sie selbst dagegen den 4. October an. Ihre Vornamen bezeichnete sie als Marie Wilhelmine, läßt also gerade Ida aus, der ausgemachter Maßen ihr Rufname war. — Man weiß in der That nicht, wie man sich diesen Widersprüchen gegenüber stellen soll. Was das Fehlen des Rufnamens anlangt, kann man sich den Gang der Dinge allenfalls so zurecht legen[1]), daß die Dame, damals überdies mehr als 70 Jahre alt, ihren Hauptnamen als bekannt voraussetzte und daher besonders den Ton auf ihre übrigen, ihr richtig erinnerlichen Namen legte.

---

[1]) Wobei an die Analogie bei Militär-Papieren zu erinnern ist (z. B. Bd. IV, S. 459), die oft alle möglichen Namen, nur nicht den bevorzugten enthalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Klützer Kirchenbuch giebt diesmals ausdrücklich auch den Geburtstag, nicht bloß den der Taufe, wie es sonst um jene Zeit allein zu geschehen pflegte. In solchen Fällen ist es nicht allemal leicht, den Geburtstag zu ermitteln, namentlich dann, wenn Kirchenbuch und spätere eigene Angaben in unvereinbarem Widerspruche unter sich stehen (s. ein Beispiel Bd. V, S. 97). Kennt man den Tauftag, so läßt sich durchaus nicht allemal vermöge Zurückrechnens einer gewissen Anzahl von Tagen derjenige der Geburt erschließen. Denn (s. die Bemerkung auf S. 388 in Bd. IV) zwischen beiden Ereignissen pflegte durchaus nicht eine feste, sozusagen kanonische Interferenz innegehalten werden[1]).

Sehr erwünscht sind die Fälle, wo aus Familien-Tradition oder auch nur spätern eigenen Aussagen der Individuen selbst über ihre Geburtszeit, zusammengehalten mit den officiellen, aber in jener Zeit noch oft wenig zuverlässigen Kirchenbuch-Einträgen über die Taufen sich eins und das andere controllirt und erstere, in genealogischem Sinne wichtige Thatsache sich indirect erhärten läßt (s. die Beispiele auf S. 130 ff. in Bd. V, die Subziner v. Vieregge's anlangend). Wie nun aber, wenn eine bestimmte Art officieller Aeußerungen ganz evident in den Verdacht geräth, absichtlich depravirt zu sein? Mit völliger Klarheit hat es sich mehrfach (s. die Anmkg. zu Bd. IV, S. 418 und 459) herausgestellt, daß das Uebliche folgendes war: man unterschlug einige Lebensjahre, und zwar nicht bloß, wenn man aus fremden Diensten, also schon in reiferen Jahren, in eine fremde Armee übertrat (s. Bd. V, S. 459). Augenscheinlich war es vielmehr gäng und gäbe, selbst bei Militärs im Anfange ihres dritten Jahrzehntes. Es ist demnach vor der Benutzung derartigen statistischen Materials zu warnen. Dagegen kann man der Listenführung im

[1]) Daß es ebenso mit den Todesfällen und Veranstaltung der Begräbnisse gehalten wurde, ist eine zu bekannte Thatsache, als daß sie brauchte inductiv behandelt zu werden. In der Sache selbst liegt es, daß diese Vorkommnisse von viel mehr einschneidender Bedeutung sind und deßhalb Zeugnisse über sie in reichlicherer und weniger mißverständlicher Form vorliegen.

Preußischen Heere das Verdienst zuerkennen, daß sie bei Angehörigen desselben die Schätzbarkeit von Personalien zur Erkenntniß gebracht und auch in den Kreisen der aus dem Heere in alle Weltgegenden Heimkehrenden eingebürgert hat.

Man wird dabei auf eine interessante Bemerkung gebracht. Als Belohnung für Diensteifer (s. Bd. V, S. 228), namentlich auch im soldatischen Stande, ist es in Preußen um jene Zeit üblich geworden, Expectanzen auf Ritterordens-Beneficien zu ertheilen. Augenfällig ist, daß damit die bisher in Leichenpredigten oder in Kirchen, allemal als etwas prunkvolle Ausstattung angebrachten Ahnenschemata jetzt einen gewissen praktischen Werth erhielten. Denn für die Erwerbung der Johanniter-Ritter-Charge war eine strenge Nobilitäts-Prüfung in Hinsicht der standesmäßigen Herkunft Vorbedingung. Der erste v. Oertzen, von welchem eine solche Bevorzugung bekannt ist, wird Victor Sigismund II. gewesen sein (Bd. IV, § 362); ungefähr gleichzeitig hat sich auch der Roggower Landrath Helmuth Friedrich für einen seiner Söhne um eine solche Pfründe, doch ohne Erfolg bemüht (ebd. S. 78). Beide Fälle liegen um 1725; der Helpter, Stifter des Barsdorfer Astes, hat 1728 seine Reception zu Sonnenburg erzielt. Und von nun an ist es bei näheren und entfernteren Verwandten (s. oben S. 224) ganz herkömmlich geworden, Schritte in dieser Richtung für nominelle Ehre und baare Subventionen aus den reichen Einkünften jener großen Rittergemeinschaft zu thun, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die Aufhebung des Institutes erfolgte.

Bescheinigungen der zur Verwendung gelangten genealogischen Ascendenz-Daten haben von jeher und immer einen sehr summarischen Charakter getragen. Jenes Victor Sigismund II., am 23. Februar 1728 (4 Wochen vor seiner Reception) zu Berlin für ihn mit eintretenden „Eideshelfer" sind der Preußische wirkliche Geheime Rath v. Vieregge auf Weitendorf (Stammvater der sich heute v. Viereck schreibenden Linie), sowie ein Geheimrath Freiherr v. Bülow gewesen, also Namen von Meklenburgischem Klange[1]).

[1]) Außerdem ein v. Rochow, jedenfalls Anverwandter des Candidaten von weiblicher Seite; sowie ein von dem Busch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ihre Zuziehung hat nicht zu verhindern vermocht, daß nach Angabe der von ihnen „beglaubigten" Ahnentafel Victor Sigismund's gleichnamiger Vater zu Kotelow am 4. Mai 1636 geboren sein soll, während die herkömmliche Annahme auf den 27. August 1652 lautet und entweder Lichtenberg oder Quaden-Schönfeld als Geburtsort angesetzt werden muß (s. oben S. 473). Sein Tod soll dagegen, während die actenmäßig gestützte Angabe auf den 17. oder 23. August 1717 zielt, zufolge jener Ahnentafel am 16. Februar 1715 eingetreten sein. — Derjenige seiner Wittwe, geb. v. Treskow (vgl. Bd. III, S. 306), welcher sonst zwischen 2. und 4. Juni schwankt, wird hier auf den 2. Juli (1734) fixirt. — Wenn nun endlich deren Geburt (zu Schlagentin) vom 26. Januar 1670 datirt wird, wo andere Ueberlieferungen nur zum Theil, und zwar im Jahre (1668) abweichen, so wird man doch auch auf diese Einstimmigkeit nicht allzuviel zu geben haben.

Denn offenbar ganz verfehlt ist die Angabe, Hans v. Oertzen sei, und zwar zu Kotelow, erst am 14. Juli 1677 gestorben. Richtig ist vielleicht der Todestag seiner Gattin angegeben, der Sophie Dorothea v. Genzkow, die am 21. December 1675 gestorben sein soll. Ob dies schon zu Kotelow kann stattgefunden haben, möchte sehr zu bezweifeln sein; ebenso endlich die Authenticität der zugehörigen zwei Geburts-Daten: für die v. Genzkow der 11. Februar 1615 (zu Dewitz), für Hans v. Oertzen aber der 8. Januar 1612. Die gewöhnliche Annahme (s. Bd. III, S. 273 ff.) lautet auf noch zwei Tage früher, stimmt sonst aber eben so gut zu der gewöhnlichen Annahme wie die Aufmachungen über die höheren Ahnen.

Selbstverständlich fällt bei diesen, also im 4. Grade über dem Einreicher, eine Angabe der Geburts- u. s. w. Ziffern weg. Beachtenswerth ist jedoch, daß bei den zwei noch daraufgesetzten Generationen man nicht unterlassen hat, auch weiterhin die Wappen beizufügen. Victor Sigismund's II. Urgroßmutter ist, wie üblich und richtig, als Anna v. Köln angesetzt worden, mit dem nicht zu bestreitenden Wappen dieses Geschlechts: den beiden Angelhaken. Was sodann deren Schwiegermutter, Marie geb. v. Platen aus

„Frantzkow"; wie hier steht, und deren Zugehörigkeit angeht, so hat man unbesehens das Wappen der Rügen'schen v. Platen (2 Flügelköpfe) zur Verwendung gebracht, jedenfalls als das dem Compositor bekannteste, und es der Nachwelt überlassen, die Existenz eines Ortes von diesem Namen, sowie die Zutreffendheit des Wappens auszumachen.

Man wird veranlaßt, mit diesen, für den Bedarfsfall angefertigten Ausweisen eine Arbeit von bedeutenderem Werthe zu vergleichen. In der Kirche zu Wasdow bei Gnoien) ist bis heute ein Grabdenkmal erhalten, welches bald nach 1700 sich ein Ehepaar v. Hobe-v. Stralendorf setzen ließ. Indem die weibliche Seite auf die v. Stralendorf zu Goldebee zurückgeht, wird hier Mette v. Oertzen erreicht (Bd. II A, § 64), die Tochter Lippold's mit Anna geb. v. Bülow-Zibühl, deren Gatte um 1550 Ulrich v. Stralendorf wurde. Dessen Vater ist auf dem bezielten Monumente richtig als Heinrich, die Mutter dem Wappen nach als eine geb. v. Drieberg angegeben. Es fragt sich nun, was aus dem ihm gleichstehenden v. Oertzen'schen Ehepaar geworden ist. Die Anordnung der Stellen ist nämlich auf dem übrigen Raume des Epitaph eine völlig systematische, so daß man nächst an jenem v. Stralendorf-v. Drieberg'schen Doppelwappen dasjenige des obigen v. Oertzen'schen Paares würde zu erwarten haben.

Hier sieht man nun aber das v. der Lühe'sche Wappen vereint mit einem, einen halben Stier zeigenden Schilde, dessen Bedeutung die Unterschrift verräth: „Dor.[othea] v. der Woetzen" oder ähnlich. Ihrem angeblichen Gatten v. d. Lühe ferner ist der Vorname Jaspar gegeben. Wir haben es hier, kurz gesagt, jedenfalls mit irgend einem Unglücksfall zu thun, der bei Entwerfung des Schema zu dem v. Hobe'schen Unternehmen ist begangen worden. Und zwar augenscheinlich auf Grund einer Angabe, wornach Mette eine Tochter Jaspar's v. Oertzen mit Dorothea v. d. Lühe gewesen wäre. Denn da ein Vater v. Oertzen erfordert wird, so können Reste nur in dem „v. Wotzen" stecken[1]), welche fälschlich auf die Frau übertragen worden sind.

[1]) Das ihr gegebene Wappen beweis't, daß sie nicht zu den v. Wotzen-Teschow (s. oben S. 433) hat gerechnet werden sollen, welche

Man ersieht hieraus, wie fremde Leute mit Angaben, die ihnen doch aus der v. Oertzen'schen Familie müssen zugekommen sein, verfuhren. Nicht ungeeignet wird eine Vergleichung mit einem umgekehrten Falle sein, wo nämlich in v. Oertzen'sche Ascendenten-Reihen fremdes Material hineingearbeitet ist. Als solche kommt z. B. die Golmitzer Ahnenreihe der v. Schwicheld in Betracht[1]). Die hier gegebene Stammreihe Henning's v. Oertzen, über Sivert hinaus auf Lippold und Jakob I. auslaufend, zeigt völlige Identität mit der Helpter Anordnung. Aber auch mit der Johanniter-Legitimation Victor Sigismund's II.; denn zu Golmitz erscheint gleichfalls Moritz v. Platen auf „Franzkow" mit Gattin Anna v. Schwerin-Grellenberg, stimmt also mit letzterer Quelle an Reichhaltigkeit überein im Gegensatz zu der Helpter Ahnentafel. — Leider sind nun die entsprechenden Felder leer gelassen, nämlich für die Ascendenz von Henning's Gattin. Man entsinnt sich (s. oben S. 12), daß entweder Marie Elisabeth v. Genzkow zur Frage kommt, oder aber Henning's Cousine und seit etwa 1665 zweite Gattin, Katharine Marie, Tochter Jacob's II. v. Oertzen zu Grammertin (Bd. III, § 211). Dies Dilemma, ob Hans Ernst, der Veranlasser dieses Kirchenschmuckes, deren Sohn ist, oder der geborenen v. Genzkow, würde durch sein eigenes Zeugniß sozusagen entschieden sein, wäre das Werk nach dieser Richtung hin vollständig. — So bleibt nur übrig, sich der v. Schwicheld'schen Bestandtheile anzunehmen, welche als Ascendenz von des Landraths v. Oertzen Gattin Beate Luise, richtiger Benedicta Lucie zur Darstellung gelangt sind. — Die Aufforderung dazu lag um somehr für die Zeit wie für uns vor, als die Dame, nach 200jährigem Aushalten ihres Stammes in Meklenburg, als die letzte des von Braunschweig eingewanderten Astes dastand.

---

die gewellten Querbalken im Schilde führen. Sie sind sehr schwer zu unterscheiden von denen auf Gützkow (bei Stavenhagen), welche eigentlich „Wozenitz" heißen sollten, wohl aus Wooster bei Goldberg stammen und jenes halbe Thier (unbestimmter Gattung) führen. Sie sind weit früher ausgestorben als die Teschower, und ihr Wappen ist daher ganz ungehörig auf diesen Fall angewandt worden.

[1]) Sie ist jetzt, wenigstens soweit den Beschreibungen zu entnehmen, hinter dem Altar der dortigen Kirche angebracht, während die v. Oertzen'schen Ahnen die Front des (ebenerdigen) „Chors" einnehmen.

Sie geht (s. S. 15. d. Bds.) vier Generationen aufwärts und setzt dort einen Aschwin an. Es ist bereits bemerkt worden, daß man in schwerem Zweifel steht, ob darunter der erste oder zweite dieses Namens (nach der Numerirung für den Meklenburger Zweig) zu verstehen sei. Aschwin I. war actenmäßig etwa 1510—30 mit Anna v. Bibow vermählt, Wittwe eines der letzten v. Axekow auf Konow ꝛc. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er außerdem noch eine beerbte Ehe mit einer v. Genzkow geführt hat; denn einige seiner Söhne rühren bestimmt von jener geb. v. Bibow her. Ob ein Barthold darunter ist, steht bisher nicht fest; und so thut man nach allen Anzeichen auch aus diesem — neben der unwahrscheinlich kurzen Generationenfolge geltend zu machenden — Grunde besser, auf Aschwin II. aus zu sein, der sicher ein Enkel von ihm war. Derselbe kommt ziemlich genau während des letzten Viertels im 16. Jahrhundert selbständig, also erwachsen vor, hatte nachweislich als Söhne Brand und Balthasar und einen Vetter oder Bruder Barthold. Ob er nun noch einen dritten Sohn letzteren Namens hatte, und von diesem ein Sohn und Enkel Heinrich ausging, läßt sich actenmäßig nicht ergründen. Indem aber Hans Ernst v. Oertzen doch mit dem Vornamen seines Schwiegervaters nicht kann unbekannt geblieben sein, muß man Heinrich II. v. Schwicheld wohl als ächt annehmen. Das ungeheuer dürftige Material für die Geschichte der Strelitzer, im 30jährigen Kriege gründlich ruinirten Geschlechter gestattet die Einholung weiterer Resultate noch nicht, so insbesondere hinsichtlich der Frauen, mit welchen diese v. Schwicheld'sche Reihe ausgestattet ist. Von Heinrich's II. Mutter, angeblich Katharine Juliane v. Schack, muß dasselbe gelten, was über den Vornamen ihres Gatten gesagt ist. Die Katharina v. Langen aber und Emerentia v. d. Lühe erscheinen recht apokryph. Leider ist von keinem der actenmäßigen Barthold's v. Schwicheld oder von Aschwin II. die Gattin bekannt; und auch Ehen eines Hans v. Bülow (angeblich mütterlicher Großvater der Katharina v. Langen) mit Marie v. Staffeld, oder eines Jürgen v. d. Lühe (angeblich Schwiegervater von Barthold v. Schwicheld) mit einer Katharina v. Manteuffel sind nicht nachzuweisen. Man kann nur die allgemeine Anschauung

gewinnen, daß es sich stets um Geschlechtsnamen handelt, welche in der fraglichen Gegend theils gäng und gäbe waren, theils in einzelnen Individuen auch dahin verschlagen sind. Aber ob der ganze Zusammenhang immer grade der von der Stammtafel gegebene ist, muß bis auf weiteres sehr bezweifelt werden.

An diesem Beispiel kann man sich wenigstens die Tragweite der Frage deutlich machen, inwiefern man die damals colportirten, in Denkmälern bezeichneter Art, Leichenreden u. dgl. niedergelegten Stammbäume für „gewachsen" ansehen darf, d. h. ob sie alt angelegt sind, successive vervollständigt wurden und namentlich auch Kenntniß von irgend welchen Seiten-Verwandten voraussetzen. In dieser Hinsicht sind die Aufzeichnungen merkwürdig, welche sich beim Lausitzer Zweige erhalten haben. Daß solche erst um 1800 entstanden sind, geht besonders daraus hervor, wie verfehlt die Angliederung der Golmitzer Linie an die übrigen Helpter hier dargestellt wird (s. oben S. 20, sowie Bd. V, S. 296). Hingeführt auf diesen Zweig und die Frage nach dem Zusammenhang zwischen ihm und Georg Henning I. († 1715), dem Lausitz-Leppiner Stammvater wurde man augenscheinlich durch die Nähe der Gräfin v. Callenberg zu Muskau, welche etwa ein Menschenalter um 1800 her dort bekannt gewesen sein muß. Dadurch scheint das jüngere Lausitzer Haus, und zwar in Gestalt des Landes-Aeltesten Maximilian III. (Bd. V, § 558), angeregt zu sein, sich nach dem Gemeinsamen zwischen beiden Aesten umzusehen. Ausgeschlossen ist dabei merkwürdiger Weise das ältere (Hornoer) Lausitzer Haus worden, indem wohl sämmtliche Kinder Georg Henning's I. eingereiht sind, nicht aber der Stammvater des Hauses Horno, obgleich er grade den Namen Maximilian trug, der in der vetterlichen Linie Bagenz so charakteristisch geworden und sicher von jenem her übertragen ist.

Ganz zutreffend findet sich nun in der aus 16 Kindern (richtiger 18, s. Bd. V, § 477 und 504—20) bestehenden Reihe an zweiter Stelle ein Georg Henning (II., als Sohn des gleichnamigen Vaters; s. § 504, daneben § 478, wegen eines ebenso heißenden Stiefneffen) mit unbekannter Gemahlin. Von ihnen wird Hans Ernst abgeleitet, und des

Weiteren einigermaßen richtig Henning Ernst II. u. s. w. — Die ausführlichen Mittheilungen über diesen, als Preußischer General wohl weit besprochenen Mann verrathen doch so viel, nur seinen nächsten Angehörigen geläufige Thatsachen, daß letztere für die Hergabe derselben werden in Anspruch genommen sein. Und darin hat man jedenfalls auch die Erklärung für die mancherlei Neues gebenden Daten über Henning Ernst's beide Schwiegersöhne zu sehen (§ 612 und 613); v. Hagen wird als 1771 verstorben erwähnt, Graf Callenberg aber in seinen Avancements-Verhältnissen bis über 1780 hinaus verfolgt.

Dazu tritt die genaue Kenntniß der gräflichen Linie v. Oertzen aus Bagenz, dann Düben. Endlich sind auch die Notizen über den ältesten Helpter Zweig nicht werthlos; sie müssen von einer Person eingezogen sein, welche wenigstens von Hörensagen eine Uebersicht von Victor Sigismund's I. Söhnen und Enkeln besaß.

Sind alle diese Aufstellungen wesentlich von Gliedern der Familie selbst besorgt, in Folge dessen aber auch bei der Zerstreutheit von deren Zweigen durch Norddeutschland und weiter niemals wohl in Fühlung zu einander gelangt: so haben sie auch dem Hofmarschall Detlof Joachim aus Roggow nicht als Vorarbeiten dienen können für seine Bemühungen um seine Vorfahren und Vettern. Er steht vielmehr auf dem Boden, den die Genealogen des Meklenburgischen Landes seit einem Jahrhundert gelegt hatten; ob er deren Material für seine Familie vollständig besaß, steht dahin. Reichliche Ergänzungen aus noch unpublicirten Documenten hat er mit Excerpten aus den großen Urkunden-Editionen (Schröder, Franck, v. Behr u. s. w.) verbunden und so allen billigen Anforderungen entsprochen, welche die Zeit stellen konnte. Daß er noch wenig Fühlung mit den Stargarder Vettern unterhielt, ersieht man z. B. daraus, wenn er die Brüder aus Kotelow (Bd. IV, § 387 und 388) verwechselt: Heinrich Victor Sigismund nach Lübbersdorf versetzt und den dorthin gehörigen Wilhelm Friedrich Werner Preußischen Landrath sein läßt. Seine Nachrichten über die Barsdorfer, Ankershäger, Leppiner und selbst Lausitzer Zweige erweisen sich als sehr correct.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichwohl sind einzelne Abzweigungen um jene Zeit so sehr der Controlle entschlüpft, daß einzelne hie und da auftauchende Mitglieder derselben sich nicht gleich und zutreffend einrangiren ließen. Dies Geschick trifft namentlich das Haus Barsdorf, das früh von seinen Erbgütern losgelöst, im Preußischen Militärdienste und namentlich in Folge der trüben Erfahrungen um 1806 in Verschollenheit gerieth. In den Ergänzungen zu den betreffenden Abschnitten (Bd. IV, § 370 ff.) wird sich wenigstens einiges thun lassen, und diesen mühsam zu eruirenden Existenzen zu ihrem Rechte zu verhelfen. — Die Herkunft einiger solcher Vaganten bleibt allerdings immer noch unaufgeklärt.

Ein gerade in dieser Richtung sehr bedauerlicher Umstand muß hervorgehoben werden: daß nämlich, wie es wenigstens scheint, der Strelitzer erste Staatsbeamte Otto Christoph v. Gamm verhältnißmäßig spät in Berührung mit der Ankershäger-Groß-Vielener Linie gekommen ist. Dieser bedeutende Forscher hat (vgl. Bd. V, § 437) offenbar der großen Gruppe der aus dem Stargischen nach der Stavenhagen-Penzliner Gegend übersiedelnden v. Oertzen sehr nahe gestanden; aber erst kurz vor seinem Tode trat die Familien-Verbindung ein, welche beide Namen innig verband. Er hat wohl nicht die Zeit behalten, eingehendere Studien über die, nebenbei schon sehr weitläufig gewordenen Zweige der Blumenower und sonstigen Alt-Helpter Persönlichkeiten anzustellen. Jedoch ist in seine eigene Handschrift über die v. Vieregge noch von fremder Hand etwas hineingefügt über die Vermählungen der beiden Blumenower Töchter (Bd. V, § 445 u. 451) an die Gebrüder v. Vieregge.

Wie man damit in das 19. Jahrhundert eintritt, in welchem meist keine Zweifel über die Personal-Verhältnisse obwalten, brechen wir damit die allgemeinen Betrachtungen über das Formale der Einzelerscheinungen und der sie behandelnden Tradition ab. Im folgenden letzten Abschnitt muß noch eine Periode nach ihrem eigentlichen Inhalt gewürdigt werden, welche den vollständigen Umschwung der Zeitalter hier zu Lande zum Abschluß bringt, selbst wenn man will, diesen erst vorbereitet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VIII. Das Zeitalter der Patrioten.

Ein Schriftsteller des ausgehenden 16. Jahrhunderts polemisirt wider „etzliche gefestete Meinungen vnndt Regeln, „dehro man sich gemeinlich zu Hofe gebraucht — —, alß „daß ein Herr oder Fürste wol Macht habe, die Vnder„thanen seines Gefallens zu schetzen, auch den Vnderthanen „nicht getzieme, sich im Geringsten dawieder zu legen; dar„nach das es für einen Fürsten sehr gefehrlich, wan seien „Vnderthanen an Reichthumb vnd die Stedte an Macht „zunehmen. Dehrowegen es guet vnnd rhatsamb, das man „sie mit immer wehrenden Schatzungen belegen vndt durch „andere listige Wege vnterhalte, die vornembsten Geschlechter „vnterdrucke vnd ihnen sembtlich die Flügel beschneide[1])."

Es ist, als hätte unter ähnlichen Auspicien auch in Meklenburg man eine zeitlang zu leben geglaubt, den Berathern des Thrones vorwerfen können, wie jener Publicist aus der Zeit vor dem Kriege: „Diese Leute von der itzigen „Politicorum Witz vnd Weisheit" wollten „itzo keinen „Vater vndt Hirten, besondern einen heßlichen Schinder „vndt Wulff auß ihrem Fürsten vnd Herrn machen — —, „der die Wulle nicht allein von den Schaffen nehme, be„sondern ihnen die Haut gahr über die Ohren ziehe, damit „sie (— die „Miethlinge" —) nur der armen Leute Blvdt „sauffen muegen."

Wie das Ganze sichtlich auf deutsche Verhältnisse gemünzt ist, entgeht Niemandem. Es soll gegen das höfische Regiment der „Doctoren" angegangen werden, der Nachfahren der im Süden großgewordenen lateinischen „Oratoren" der

[1]) Aus einem, sich gegen die „Politica" des Justus Lipsius († 1606) wendenden „Anti-Machiavell". Es ist ein handschriftliches Bruchstück, aus den Papieren des Meklenburgischen Residenten in Lübek, Johann Witte, stammend. Dieser war namentlich während des 30jährigen Krieges für Meklenburg thätig und starb kurz vor dem Friedensschluß. — Ob es einem größeren gedruckten Werke entnommen ist, erhellt nicht. Nicht einmal, ob es als Uebersetzung oder deutsches Original angesehen werden kann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Diplomatie. Sie erregten den Neid der im Kriege nun nicht mehr genügend beschäftigten Nobilität; schon in den die großen Kämpfe des 17. Jahrhunderts endigenden Congressen sind die umständlichen Perrücken-Declamatoren bei Seite geschoben worden. — Der Kampf einer eigenthümlichen Bureaukratie hat sich, wo geeigneter Boden dazu sich vorfand, nun vielfach auf's Innere der Staaten übertragen; die Struensee-Bernstorf-Affaire in Kopenhagen ist eins der letzten und stärksten Belegstücke dieser Entwickelung.

Nicht umsonst hat zu alten Zeiten Dänemark der deutschen Küste so nahe gelegen. Näher vor allem als Schweden; gegen dies hat sich durch den Gang der Jahrhunderte hindurch ein tiefes Mißtrauen behauptet, das nicht zum mindesten auf die führende Stellung der beiden Seestädte in Meklenburg zurückgeht. Auf sie hat der Schwede, um ein „Contre-Escarpe" für die „Bastionen seiner Schären" und den Graben, das baltische Meer, zu gewinnen, stets sofort die Hand gelegt. Und hat Wismar sich auch unter den fremden Herren materiell nicht schlecht gestanden[1]), so war des Jammers doch kein Ende, als es Ernst damit wurde, des „Landes Kleinod" könne diesem nicht erhalten werden.

Daß mit dem Wegfall eines politischen Centrums für das Reich sich sowohl die Häupter wie die Eingesessenen der Kleinstaaten nach auswärts wandten, ist erklärlich. Gegen die Krone Habsburg war seit den Confiscationen von 1627 eine tiefe Abneigung in Norddeutschland zurückgeblieben. „Es muchten Kayserl. Mayst. vnndt alle dero Officierer „(— d. h. Beamte —) wundschen, daß jhn (— W. —) „der Teuffell zehen Jahr zuevor, ehe er die Hertzogen zum „Meckelnburg bey Keyserl. Mayst. also eingelappet vnndt „nach deren Landt vnndt Leutte[n] sich vmbgesehen, gehohlet „hette; wie er gehandelt, solchen Lohn hatte er auch be„kommen, vnndt weiln solches Alles passierte Dinge, müße

[1]) Doch wohl zu bemerken, mit Unterbrechungen. Mit dem Heruntergehen des nordischen Prestiges zu Ende vorigen Jahrhunderts fielen die Grundwerthe in der Stadt weit unter die Hälfte. So nach den zu Roggow befindlichen Papieren über den Verkauf des Nachlasses der Landräthin-Wittwe v. Oertzen, geb. v. Bülow (Bd. IV, S. 246).

„man daran nicht mehr, sondern darauff gedenken, wie den „bevorstehenden Vnheill vorzubawen[1])".

Etwa am 19. December 1627 hat der Kaiser dem Herzoge von Friedland und Sagan mündlich das Land an der Ostsee zugesagt, das Piedestal für den „General des Baltischen Meeres". Die officiellen Decrete sind vom Frühjahr 1628. Genau 100 Jahre später hat sich das Land einen anderen Dank vom Hause Habsburg verdient, der im Mittelpuncte einer Entwickelung von Decennien steht.

Vom 11. Mai 1728 datiren die Decrete aus Kaiser Karl's VI., des letzten seines Hauses, Reichshofrath, welche die der Meklenburgischen Landesvertretung die Eigenschaft „freier Stände" zusprechenden Entscheidungen krönten. Es ist die, den zeitweiligen rechtmäßigen Vertreter des Herrscherhauses außer Gewalt setzende Peripetie eines Dramas, welches 10 Jahre früher begonnen, nunmehr den doppelten Zeitraum voll nichtiger Reibereien und politischer Fährlichkeiten zur Folge hatte. Denn die Hülfe Wiens ist den mit gewissem Rechte frondirenden Landeseingesessenen kaum zu Statten gekommen, weil es selbst gerade jetzt durch eine frisch sich erhebende Macht matt gesetzt wurde, das rasch fortschreitende Brandenburg-Preußen, die künftige Vormacht Norddeutschland's.

Nichts fällt so sehr auf wie die äußerst gereizte Stimmung zwischen Landesherrschaft und Ständen beim Heraustritt aus den Nöthen des großen Krieges. Langsam hat das „agonisirende Vaterland" wieder zu athmen begonnen; die alten Streitigkeiten flammten sofort hell wieder auf. Es war, als sei alle Erinnerung an die dämonische Wildheit des Tschechen, der einst das Land occupirt hatte, verschwunden, an seinen „Schiefer", von dem befangen er jedem den Kopf vor die Füße zu legen drohte. Wer ihn von

[1]) So Graf Maximilian Trautmannsdorf (nach Bericht vom 27. September 1646 über die Audienz vom 23. August zu Münster) zu dem Meklenburgischen Congreß-Bevollmächtigten Dr. Abraham Kaiser. Er war allerdings Gegner der Ueberweisung Meklenburgs an Wallenstein gewesen, während der Reichs-Vice-Kanzler v. Stralendorf von Stamm Nordländer (Peter Heinrich, Enkel der Mette v. Oertzen, Bd. II A, § 162), sowie der Agent des kaiserlichen Hofes hier zu Lande, des Kanzlers Husanus Sohn, Wallenstein's Sache führten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Angesicht kannte, bedurfte gewiß nicht der Sage von den Pulvertonnen unter dem Güstrower Huldigungssaal, um schleunig den Gedanken an alle ständischen Privilegien aufzugeben. — Von den v. Oertzen, welche damals vermuthlich hatten mit zur Stelle sein müssen, lebten 20 Jahre hernach, fast hinweggerafft durch das Pestjahr 1638, wenig mehr. An öffentlichen Angelegenheiten sehen wir im Herbste 1644 einen angeblichen Caspar Theil nehmen, der wohl Jaspar auf Roggow sein soll († 1649; s. Bd. III, § 152, vgl. ebd. § 194). Denn ein Caspar, wie der Name im Stargarder Zweige ordnungsmäßig geschrieben wird, lebte schon seit 1575 nicht mehr; und neben dem Roggower würde höchstens nur noch sein Vetter gleichen Namens zu Gerdeshagen u. s. w. zu Frage kommen; aber der war um die gedachte Zeit im Gefolge des dänischen Prinzen Friedrich, Erzbischofs von Bremen[1]), und stand wohl völlig im Bann der geregelten Zustände im schon wieder aufgeblühten dänisch-holsteinischen Lande.

Hier hat Jaspar III. als dänischer Drost zu Pinneberg eine Thätigkeit entwickelt, welche mit der Neugestaltung der Dinge eng verflochten gewesen sein muß.

Denn ihn haben wir in demjenigen zu erkennen, welcher 1657[2]) eine Capitulation über zwei neu zu errichtende Regimenter Namens der dänischen Krone schloß. Indeß finden sich noch ältere und das eigentliche Herz des nordischen Reiches berührende Spuren von Beziehungen seiner Familie dorthin. Am 27. November 1648 ist vom dänischen Könige eine Verfügung an den Oberhofmeister Ramel ergangen,

---

[1]) Die Frage nach v. Oertzen's Mitwirkung an der Berathung der Landes-Gravamina in der ständisch-fürstlichen Commission ist sehr schwierig. D. Franck (Buch XIII, § 259) nennt ihn; die Acten scheinen, wenigstens im Jahre vorher, für den „Bukower Ort" Hans Heinrich v. Bibow-Dannebort und Joachim v. Winterfeld-Tützen als Ritterschaftliche Deputirte zu ergeben. — Für das Land Stargard fungirt in gleicher Eigenschaft während dieser Periode, neben Wedige v. Rieben-Kosa und Broma, der Schwiegervater der beiden damaligen einzigen Helpter v. Oertzen (Hans und Henning), nämlich Vicke v. Genzkow.

[2]) Am 18. Mai; s. Vaupell in der noch oft zu erwähnenden Geschichte des dänischen Heeres: Bd. II, S. 793. Der Name ist entstellt: Drost Qeitzen i Pinneberg. Die in Pflicht genommenen Obersten hießen Sommerschild und Kappe (wohl Kobbe).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einen Sohn des Obersten Franking in die Academie Soroe aufzunehmen. Dazu findet sich eine Bemerkung, daß ein gleichartiges Schreiben an einen v. Oertzen abgegangen sei. Wir erinnern uns, daß zwei Sprossen des (weitern) Roggower Hauses auf dem altberühmten Institut ihre Ausbildung erhielten (Bd. III, § 157 u. 169); sie heißen beide Jürgen und sind Söhne der eine von Jaspar III. zu Roggow, der andere von Claus I. zu Gorow. Mutter des ersteren ist Eva v. Pentz, des andern Dorothea v. Rewentlow, deren Beziehungen zu Dänemark beide gleich deutlich sind. Der eine der beiden Jürgen ist 1627, der andere 1629 geboren, und da giebt nur eine ausdrückliche Erwähnung Jaspar's III. den Ausschlag zu Gunsten von dessen Sohn.

Von Fredricksborg aus hat am 20. December 1648 der König Befehl gegeben, an Jaspar aus dem Königlichen Stalle oder Gestüt „ein gutes Pferd" verabfolgen zu lassen. Und am 8. Juni 1649 erging die Weisung an den Hofjägermeister, „zum Begräbniß" an Jaspar v. Oertzen einige Stücke Wild zu liefern. Diese Notiz klärt mit einem Male eine Reihe von sonst nicht ganz nach ihrem Zusammenhange erkennbarer Thatsachen auf. Am 1. Juni gedachten Jahres hat das Leben des in blühendster Jugend stehenden Soröer Academikers Jürgen v. Oertzen geendet; am 23. gl. Monates folgte ihm der Vater in's Jenseits. Es ist nun ersichtlich, daß derselbe auf der Rückreise von Dänemark oder doch wenigstens kurz nach seiner Wiederankunft in der Heimath verschieden sein muß; auch erst annähernd 50 Jahre alt, mithin wohl in Folge einer durch die Reisebeschwerden hervorgerufenen Erkrankung, oder schon am Kummer um den Verlust seines Erstgeborenen.

Ueberhaupt knüpfen sich eine Reihe von Nachrichten aus dieser Zeit an Todtenbahren. Ein Gedicht von eben jenem Georg oder Jürgen v. Oertzen, das er, der 16jährige, doch wohl mehr sich hat fabriciren lassen, betrauert den Tod seines mütterlichen Oheims Hartwig v. Passow (1643, s. oben S. 493). Und bei einer 1648 zu Kopenhagen begangenen fürstlichen Beisetzung findet sich grade Jürgen in den Reihen der als Pagen verwandten jungen Leute.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es ist das Leichen-Gefolge des am 28. Februar verschiedenen Christian IV., desjenigen, welcher früher als Gustav Adolf und mit weniger Glück die Rolle eines Befreiers von Norddeutschland zu übernehmen gedachte. Die fortdauernden und altbegründeten Rankünen der beiden Herrscher-Häuser haben an diesem neuen Gegenstande der Eifersucht frische Nahrung erhalten; man kann sagen, Beziehungen zu dem einen sind durch solche zum andern Reiche ausgeschlossen. Und nicht bloß der Zufall, daß die Küste der Belt-Inseln soviel näher an die Meklenburgische herangerückt, durch Holstein geradezu angeschlossen ist, hat die größere Anziehung zur Folge gehabt, altherkömmliche Familien-Verbindungen geschaffen und aufrecht erhalten lassen. Seit 1648, muß man diesem hinzufügen, hat sich eine weitgehende Erbitterung gegen die „Räuber" des schönsten Seehafens[1]) im Lande verquickt mit der näher liegenden Erinnerung an die „Kriegs-Pressuren" der Schweden, über welche die gleichen Erlebnisse aus der Dänenzeit, wie auch der Wallenstein und Gallas in den Hintergrund traten.

Es ist ferner nicht zu verkennen: nächste Verwandte der Roggower Gruppe standen in höchsten und selbst vertrautesten Stellungen zum Königshanse in Kopenhagen. Ein Graf (seit 1634) v. Pentz war mit einer Tochter Christian's IV. vermählt; er und sein Haus, das Rütschauer (nach dem Gute bei Lübek), stammten von dem ersten Jaspar unter den v. Pentz ab. Obwohl für diesen, der um 1500 lebte, noch kein genealogischer Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Jaspar I. v. Oertzen sich hat erweisen lassen, so gehört einer seit jener Zeit dem „Holsteinischen" Zweige

[1]) Wobei nicht zu vergessen ist, daß manche der um Wismar wohnenden Geschlechter seit Alters her ihre eigenen Wohnhöfe daselbst hatten; das Roggower Haus, wie es scheint, schon seit etwa 1600. Daß es nicht schon im Mittelalter zu solchen Verbindungen von Stadt-„Palais" mit Landgütern kam, hinterhielten augenscheinlich die „Klubs" der damaligen Zeit, die Kalande. Diese boten wohl hinreichend Absteigequartier, dann lös'ten sie für eine Epoche die größeren Kneipen ab. Es ist gegen 1550 vorgekommen, daß ein Wirth eine Reihe von Landherrn verklagen mußte, die ihm „zum Schimpf" die Fenster mit Krügen durchworfen und das Versprechen, sie mit Scheiben und ihren Wappen darauf ersetzen zu wollen, vergessen hatten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der v. Pentz sehr nahe stehenden Linie dieser die Eva an, Jaspar's III. Gattin. Augenscheinlich sind die Schwestern Eva und Oelgard v. Pentz, letztere vermählte v. Barnewitz und v. Passow, durch jene Vettern v. Pentz in die nahen Beziehungen auch zu den dänischen Inseln gekommen, welche sich alsdann, in den letzten Jahren des großen Krieges und ferner hinaus wahrnehmen lassen. Zog doch der an und für sich höhere Culturstand des noch dazu aus den Kriegswettern glimpflich weggekommenen Landes an und für sich bedeutende Männer herbei; wie es umgekehrt eine Menge kleiner Leute zur Wiederbesiedelung des verödeten Festlandes hat abgeben können.

Dort, auf dem westlichen Ende Laland's, hat lange Zeit Oelgard, geb. v. Pentz, die zugleich Pfandinhaberin der hiesigen Aemter Lübz und Crivitz war, gehauf't, sich vor dem Mord und Brand jenseits des Wassers bergend, und zugleich in Anlaß des Ablebens ihres zweiten Gatten v. Passow. Ihr Hof Rubjergaard, nahe bei Mariebo, hat zuweilen Besuch von Seiten der verschwägerten v. Oertzen's gesehen, die mehr als einmal werden Anlaß gehabt haben, dort um baare Unterstützung nachzusuchen. — So der Roggower Zweig; die Gerdeshäger werden sich mehr auf den ihnen nahe stehenden Canzler Detlof v. Rewentlow gestützt haben; seine Neffen (s. oben S. 437) Jaspar (der Jüngere, sonst wie der Roggower auch mit III. gezählt) und Henning haben offensichtlich durch ihn ihre Wahl nach Holstein gerichtet, dort auch im Dienst ihr Glück gefunden, aber ohne Kinder und ohne Güter im Heimathlande geendet.

Derjenige, unter dessen Aegide die Werbung von 1657 geschah, an welcher der Pinneberger Drost v. Oertzen Theil nahm, ist der Urheber (aus dem Lauenburger Hause Basthorst) der Gräflichen Linie v. Schack, Hans mit Vornamen. 1676 in Schonen gefallen, Befehlshaber der Hamburger Stadt-Miliz, ehe er in Königliche Dienste ging, hat er vielleicht das hauptsächlichste Verdienst an der höchst anerkennenswerthen Umgestaltung der dänischen Kriegsmacht. Sie konnte zwar noch nicht gleich dem nordischen Nachbar und Nebenbuhler die Stange halten, hat aber bald eine Art von Gleichgewicht herzustellen vermocht. — Ein anderer, um

die dänische Reiterei hochverdienter Mann berührt die Aufgabe dieses Werkes näher; es ist der seit 1660 mit Eleonore Dorothea v. Oertzen aus Roggow vermählte Hans Wilhelm v. Meerheimb († 1688; Bd. III, § 167). Zur Zeit, wo namentlich auf dem Südende Schwedens die Waffen gebraucht wurden, ist er Gouverneur von Schonen gewesen; in seinem eigentlichsten Revier fiel also die berühmte Schlacht von Lund vor, wo von seiner Gattin Vettern der eine umkam, der andere schwer verwundet wurde.

Es sind die Brüder Detlof und Claus (II.) v. Oertzen auf Gorow (s. Bd. III, § 171 und 172); soviel bekannt, die ersten ihres Namens, welche in dänischen Militairdiensten sich aufhielten. Man muß wissen, eine wie bedeutsame, für die Landeskinder gradezu demüthigende Stellung der deutsche „Reisläufer" schon lange im dänischen Staate behauptete. Es ging soweit, daß Dänen ihre Namen auf mehr oder minder gewaltsame Weise zu germanisiren suchten, um ihrer Carrière zu dienen[1]). — Nach den officiellen Daten ist Detlof v. Oertzen schon 1672 im Leib-Garde-Corps Oberstlieutenant gewesen, am 22. Mai 1675 zum Obersten ernannt worden und hat in Aussicht auf den bevorstehenden Krieg mit Schweden den Auftrag erhalten, ein Dragoner-Regiment anzuwerben. An dessen Spitze machte er am 4. December 1676 die Schlacht bei Lund mit, wurde in verwundetem Zustande gefangen genommen und starb am 24. Januar des folgenden Jahres, nachdem er soeben ausgewechselt worden war. — Sein Bruder Claus wird bereits 1671 als Rittmeister im Schleswigschen Regimente erwähnt, wurde 1675 Oberstlieutenant und als solcher bei Lund verwundet. Nach Verlust seines Bruders wurde er 1677 Oberst und Führer des Regiments v. der Goltz und noch am 1. September gleichen Jahres Chef des Regiments v. Baudissin. Doch bald hernach fand seine Laufbahn ihr Ziel; im Winter 1678/9 entzweite sich Claus v. Oertzen mit der Militärverwaltung, indem diese ihm die Werbung, wie es scheint,

[1]) s. Vaupell u. A. I, S. 70. Es darf nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Löhnungen sehr schlecht gezahlt wurden, bei der großen „Reduction" von 1661 z. B. auf rückständige mehrjährige Soldzahlungen abschläglich einige Monatsraten geleistet wurden.

eines neuen oder Ersatz seines Regiments ansinnen wollte, er jedoch, wie es heißt, mit den ihm gestellten Bedingen, namentlich hinsichtlich der Baarmittel, nicht einverstanden war. Aber schon war dafür gesorgt, daß der Name seines Geschlechtes im Heere nicht in Vergessenheit gerieth. Seit 1672 war Siegfried Leopold, der erste seines Namens, aus Jung-Helpte (Bd. III, § 222) Cornet in einem hauptstädtischen Regimente; 1677 kam er als Lieutenant in's Schleswig'sche Cavallerie-Regiment und läßt sich über die Schlacht von Lund hinaus verfolgen. Dann verschwindet er auf eine immer noch räthselhaft bleibende Weise. — Dauernder gestaltete sich die Heeres-Angehörigkeit von Siegfried VI. (Bd. III, § 177) aus dem damals nach kurzem Bestande sich wieder auflösenden Hause (Roggow-)Gnemern-Gischow, von dem aber durch sein, des einzigen Sohnes, Verdienst, das Haus Vogelsang ausgehen sollte. Die dies vorbereitende militärische Laufbahn hat sich so gestaltet, daß er, gewiß schon bei Leb- und Dienstzeiten seiner beiden Gorower Vettern eingetreten, am 14. Februar 1677 zum Capitän im 1. Jütischen Infanterie-Regimente ernannt worden ist, wohl im Laufe von 1679 als „Unterführer" in die hauptstädtische „Trabanten-Garde" versetzt wurde, und von hier (1681) ins Seeländische Infanterie-Regiment gelangte. Mittlerweile (15. Januar) Oberstlieutenant geworden, traf ihn 1689 die Bestimmung, mit der einen, aus seinem Regimente so gut wie aus andern gestellten Compagnie nach England zu gehen, wo Wilhelm von Oranien gegen seinen von ihm entthronten Schwiegervater Jacob II. Stuart zu unterstützen war. Oberstlieutenant Sievert v. Oertzen und seine Truppe standen der Sache in so fern noch besonders nahe, als Chef des Regimentes der dänische Prinz Georg war, gleichfalls dereinst Thronfolger in England. Hier wurde v. Oertzen Bataillons-Chef und entweder in Brabant oder nach Dänemark zurückgekehrt 1693 (28. October) Oberst, und nahm als solcher am 20. September 1698 seinen Abschied. Dem entsprechend findet man ihn von da ab in Meklenburg, zunächst als Wahrer der seiner Gattin, geb. v. Pentz, zustehenden Rechte, an Brahlsdorf im Südwesten des Landes; dann erwarb er

von seinem Vetter Helmuth Friedrich zu Roggow (Bd. IV., § 232) das kleine, diesem bisher zustehende Vogelsang.

Dieser, der Stammhalter seines Hauses, und sein um etwas älterer, kinderlos gebliebener Bruder Jaspar IV. sind gleichmäßig in die königliche „Leibgarde zu Fuß" eingetreten; letzterer erscheint, seinen um einiges höheren Jahren entsprechend, schon 1693 als Premierlieutenant. Helmuth Friedrich, der am 10. September, um in den dänischen Civildienst überzutreten, den Abschied als Capitän nahm, ist erst 1697 (13. April) Seconde-Lieutenant geworden. 1692 war er Fähnrich und ist vermuthlich, damals 19 Jahre zählend, auch nicht viel früher eingetreten. — Jaspar IV., der 1697 zum Leibgarde-Corps, und zwar als Rittmeister gelangte, ist hinsichtlich seiner weiteren Laufbahn nicht zu verfolgen gewesen. Aus hiesigen Nachrichten (Bd. IV, S. 4) weiß man, daß er um 1706 seinen Abschied als Oberstlieutenant erhielt.

Alle diese Leute sind, bis die Uebernahme ihres Grundbesitzes sie zum Quittiren veranlaßte, dem dänischen Staatswesen treu geblieben. Anders mit Jürgen Henning, Stifter des mittleren Hauses Helpte und schon 1653 geboren. In Dänemark hat er am 16. December 1684 als Major, bisher im Regiment Laforest, den Abschied erhalten; man entsinnt sich (Bd. III, S. 307 f.), daß wie so vieles in seinem bewegten Leben den Gründen nach unaufklärbar ist, so auch der, welcher ihn plötzlich nach Kur-Sachsen gehen und dort sein ferneres, thatsächlich sehr bedeutungsvolles Ziel suchen ließ. Aus seiner Leichenrede weiß man, daß er ganz jung (1677) in der dänischen Leibgarde als einfacher Musketier seine Laufbahn begonnen hat, dann zu den Schweden übergetreten ist und erst hiernach jene 1684 mit dem Abschied endende erneuerte Beschäftigung in Kopenhagen antrat.

Ganz offenbar hängt sein erster, wenig lange anhaltender Entschluß mit den Beziehungen zusammen, welche ihn sowohl von Vater- wie Mutterseite mit dem Vetter Siegfried Leopold I. aus Jung-Helpte verbanden, dem Bruder Henning's, demnächst auf Lübbersdorf. Dessen Söhne sehen wir nunmehr fast der Reihe nach ihr Glück im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

baltischen Reiche suchen. Am weitesten hat es der etwa 1675 geborene Balthasar Friedrich gebracht, der Commandeur der königlichen Leibgarde und Urheber einer, zum Theil zu gräflicher Würde im Inselreiche gelangten Nachkommenschaft, die auch selbst wieder im Heer vertreten gewesen ist. — Balthasar Friedrich findet sich 1696 in einem jütischen Cavallerie-Corps als Cornet, wurde schon Anfang (30. April) 1698 Premier-Lieutenannt im Regiment Herzog von Würtemberg und avancirte auch weiter rasch[1]). Was sonst aus seinem Leben bemerkenswerth ist, sei es uns gestattet, in größerem Zusammenhange vorzutragen. Nämlich bei Erwähnung des Nordischen Krieges als solchen; vorher muß noch einiger geringerer Größen gedacht werden, welche jene große Zeit nicht mitmachten.

Ihre Epoche liegt theils später, während der Periode des ausgesprochenen „Gamaschen-Dienstes" in Dänemark; eine bisher sehr mysteriöse Person aber ist vielleicht in den Kriegswirren um 1700 verschollen. Das ist (s. Bd. V, § 284) Christian Ulrich aus Gorow, welcher als Cornet im dänischen Regimente Kurland im J. 1691 auftritt, am 3. September des folgenden Jahres Seconde-Lieutenant wurde und nach ungefähr eben so langer Zeit in den Listen gestrichen zu sein scheint. Bekanntlich besagt die Familientradition, er sei Oesterreichischer Officier gewesen; die actenmäßigen Spuren von ihm verschwinden mit etwa 1700. Daß die erstere Ueberlieferung auf sehr schwachen Füßen steht[2]), läßt eine Analogie aus dem Roggower Hause vermuthen. Grade wie der letzterwähnte Sohn des bei Lund umgekommenen Detlof seines Vaters Spuren folgte, so auch ein Sproß des Helmuth Friedrich. Nämlich Otto Dietrich (Bd. IV, § 238) wird in gewissen genealogischen Zusammenstellungen ohne weiteres als Oesterreichischer Officier verzeichnet, obwohl es doch nur in der Eigenschaft eines Volontärs war, daß er 1737 im türkischen Feldzuge am

[1]) Wie in den Nachträgen zu seiner Biographie, Bd. VI, § 589 zu ersehen.

[2]) Daß auch sonst Incorrectheiten in Betreff der Dienstverhältnisse in ausländischen Heeren leicht möglich sind, lehrt z. B. Bd. VI, § 602, sowie § 607.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fieber das Leben verlor. Dieses Lieblingssohnes vom Roggower Landrath Ernennung zum Seconde-Lieutenant im Grenadier-Corps, welche Stellung er neben derjenigen eines Hof- oder Kammerjunkers bekleidete, datirt vom 8. November 1734.

Gleichzeitig würde mit ihm, wäre er dort verblieben, wenigstens einer von den Vettern aus dem Dänischen, zu Jung-Helpte rechnenden Aste, als Kameraden im Heere bekannt geworden sein. Balthasar Friedrich's Aeltester, der spätere Graf, scheint zwar von je der Civil- und Hof-Carrière ausschließlich angehört zu haben; sein Bruder Nicolaus Adolf hingegen (geb. 1714), nach jetzt zu Gebote stehenden zuverlässigeren Quellen, ist Lieutenant in der Leibgarde zu Pferde gewesen, am 19. März 1734 Generals-Adjutant-Lieutenant geworden, hat den Charakter eines Majors von der Cavallerie erhalten am 12. August 1735 und ist als Rittmeister zur Garde zu Roß zurückversetzt worden den 6. (oder 5.?) October 1736. Damit sind leider auch wieder ausreichende Nachrichten über sein doch wohl noch 10 Jahre weiter sich erstreckendes Leben nicht gegeben. Es gewinnen aber die sonst vorhandenen, in seinen Chargen-Bezeichnungen mit obigem ziemlich stimmenden Angaben an Glaubwürdigkeit, welche ihn 1734 dem Feldzuge am Rheine beiwohnen lassen.

Der nächste Bruder (geb. 1717) Ludwig Christian ist wieder bei der Civilverwaltung geblieben, 1737 Kammerpage geworden, 1751 Amtmann zu Wordingborg, dann — 1755 — zu Nikjöbing (wie § 608 schon einigermaßen zutreffend ermittelt). Der jüngste, Konrad Henning, hat sich sogar mit dem der Krone ziemlich feindselig entgegenstehenden Holsteinischen Zweige eingelassen.

Dem aufgehenden Sterne des Jahrhunderts haben sich (vgl. oben S. 74) die der dänischen und Lübbersdorfer Linie, welche letztere gleichfalls generationenweise an den Holsteiner Hof sich anschloß, nächstverwandten Gruppen des Jung-Helpter Gesammthauses demonstrativ zugewandt, indem sie Preußische Verpflichtungen wählten.

Der älteste Bruder dieses Hauses ist schon in die dortige Civil-Verwaltung eingetreten, noch vor 1700; sein Sohn

ist einer der bedeutendsten Reiterführer des Heeres geworden. Und es hat jedenfalls einen inneren Zusammenhang, wenn um jene Zeit ein Uebertritt aus dänischen Diensten in die neu zum Leben erweckte Armee Friedrich Wilhelm's I. stattfand. Denn daß der Stammvater des jetzt so weit ausgebreiteten Hauses Kotelow Arnd Heinrich (geb. 1695; s. Bd. IV, S. 437) sich dort wenigstens vorgestellt hat als im dänischen Heere vorgebildet, leidet keinen Zweifel. Und daß auch sein Vetter Hans Felix, des Leppin-Rattey'er, also Meklenburgischen Zweiges von Mittel-Helpte Ahnherr (geb. 1676; Bd. V, S. 214 f.) lange in dänischen Diensten sich bewegt hat, leidet, obwohl dortseitige Ausweise noch fehlen, keinen Zweifel. Gleichwohl ist, freilich erst nach seinem Tode, sein einziger Sohn Victor Wilhelm (geb. 1716?) unbesehens in die Preußische Armee eingetreten; zum Zeichen, daß in den Kreisen seiner Anverwandten bereits die neue Aera das Uebergewicht erlangt hatte.

Wie grade das Haus Leppin-Rattey, desgleichen das Barsdorfer reihenweise die Brandenburgischen, aber auch in anderen Provinzen der Monarchie liegenden Regimenter aufgesucht hat, ersieht man leicht aus den Stammtafeln für das Ende des 18. Jahrhunderts. Selbst die Lausitzer, welche in ihrem Ahnherrn Jürgen Henning einen Koryphäen der Sächsisch-Polnischen Armee zählten, wie die Jung-Helpter in dem Lobositzer Henning Ernst: selbst sie, so fest an das Dresdener Kurhaus gekettet, haben während des siebenjährigen Krieges (Bd. V, § 551) einen der Ihrigen zu des großen Friedrich Fahnen gestellt.

Wie grade diese Action Männer eines Namens hätte gegen einander führen können, ergiebt sich aus der Beobachtung, daß grade damals eine große Zersplitterung in der Wahl des Heeresdienstes sich geltend macht. Man findet etwas früher zuerst einen Würtembergischen, allerdings wohl mehr Parade-Officier; bald hernach zum ersten Male einen Oesterreicher; ferner einige Hessen, und gleich vereinzelt einen Schweden. Gleichwohl behielt die dänische Tradition auch jetzt noch und bis an's Ende des Jahrhunderts viel von ihrem Gewicht. Die einzelnen Stadien im Avancement sind schwerer zu verfolgen — kann von einer rechten Feld-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

truppe auf dem nunmehr isolirten Inselreiche doch kaum noch die Rede sein —; aber auch das Anziehende eines Hofes in nunmehr so reicher und glänzender Hauptstadt wie Kopenhagen läßt sich nicht verkennen. Beim Hause Vogelsang, das von einem einzigen Stammhalter und bei schmalen Subsistenz-Mitteln eine Reihe Söhne folgender — allerdings auch seiner letzten — Generation sah, hielt der Erbe des in Dänemark vielleicht erst zu Bedeutung gelangten Namens Siegfried (dort regelmäßig als Siegwart genommen) die Tradition aufrecht (Bd. IV, § 341), indem er, bis etwa 1780 lebend, sich dem dortigen Soldatenthum widmete. Daß die Jung-Helpter dortigen Stammes auch nicht im Heere fehlten, versteht sich (oben § 607); eine Dame des Hauses war an den hervorragenden Militär v. Gähler vermählt (ebd. § 617). Aber schon daß eben jener Oheim derselben wiederum nach Deutschland sich wandte, im Preußischen Heere ein nicht allzu glänzendes Loos fand, zeigt das dauernde Bewußtsein ihres deutschen Herkommens bei diesen scheinbar ganz der Fremde angehörigen Gruppen.

Ein einzelnes Mitglied des Hauses Gorow (Bd. IV, § 288) hat zwischen dänischem Dienste, wo er allerdings bisher nicht officiell nachgewiesen ist, und mecklenburgischem gewechselt. Die geringe Entwickelung des Militärs im Heimathlande bringt es mit sich, daß ganz wenige des Geschlechtes v. Oertzen während des vorigen Jahrhunderts sich dazu hingezogen fanden (Bd. IV, § 253 und 311). Nur einer (ebd. § 352) hat an dem, für lange Zeit hinaus den Höhepunct dieses Institutes bezeichnenden Spanischen Erbfolgekriege Theil genommen; ein Sohn Victor Sigismund's I. aus Kotelow. Er trägt den bezeichnenden Namen Karl Gustav; den eines Schwedischen Soldatenfürsten; zugleich aber auch eines in dänischen Diensten hervorragenden v. Maltzan. An ähnliche Verhältnisse erinnert es, wenn im Erbfolgekriege ein Meklenburgisches Regiment unter einem v. Meerheimb stand. Jaspar Wilhelm getauft, verräth er sich so als Enkel Jaspar III. v. Oertzen; sein Vater Hans Wilhelm (vgl. oben S. 513) ist neben jenen v. Maltzan, Oberst Detlof v. Oertzen aus Gorow, sowie einigen v. Dewitz, v. Bassewitz, v. Bibow, v. Lewetzow u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine der hervorragendsten Persönlichkeiten in den Reihen des damals so feldtüchtigen dänischen Werbe-Heeres gewesen.

In den politischen Verhältnissen liegt es, daß diese Leute in Ausübung ihrer berufsmäßigen Thätigkeit oft ihre Heimath betraten; wohl nicht allemal als gern gesehene Gäste. Uebersieht man die ganze Zeit vom Kriege der 30 bis zu dem der 7 Jahre, so war Meklenburg fast ohne Unterbrechung Ruheplatz von Truppen aus aller Welt Enden. Kein besseres Beweisstück giebt es für die Ohnmacht des sogenannten Deutschen Reiches nach dem Westfälischen Frieden, für die Nothwendigkeit, nach einem neuen starken Gemeinwesen sich umzusehen, als die das Mark des Landes verzehrenden Plackereien dieses Jahrhunderts. Was man gleich bei Bekanntwerden der Abtretung Wismar's der Umgegend in Aussicht stellte: daß sie von hier aus in Friedens-[1]) wie Kriegszeiten würde gebrandschatzt werden, ist in reichlichem Maße eingetroffen. Die beiden Eroberungen der Veste (1675 und 1716) bezeichnen ja den Culminationspunct der Mißstände.

1689 (am 7. September) beklagte sich der Friedländer Magistrat über den Versuch zu gewaltsamer Entführung eines städtischen Bürgers, welchen der Fähnrich v. Oertzen habe zum Soldaten pressen wollen. Es ist einmal unwahrscheinlich, daß ein Mitglied der dort herum beheimatheten Häuser so hätte auftreten wollen; und dann paßt die militärische Charge dem Grade nach auch wohl nur auf Christian Ulrich, des Claus II. Sohn aus (Gorow-)Rederank (Bd. IV, § 284; vgl. oben S. 516).

Die Theilnahme seines Vaters und mehr noch seines Oheims Detlof am Kriege um Schonen bildet, wie erwähnt, die Einleitung zu dem ein Jahrhundert dauernden Engagement in nordischen Diensten.

Es dürfte erforderlich sein, einiges aus der Geschichte der dänischen Regimenter hinzuzufügen, deren zwei in je einer der einflußreichsten Actionen seiner Zeit von v. Oertzen's geführt worden sind. Das stehende Heer ist ein Mitergebniß

[1]) Nämlich in Folge der erschwerten Verfolgung; durch die das Gebiet abschneidende Gränze, z. B. bei Glaisin, Kartlow u. s. w. sind die Schlupfwinkel großer Verbrecher-Consortien bezeichnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder richtiger eine Vorbedingung des Staatsstreiches vom Herbst 1660, durch welchen die dänische Krone die Vorrechte der Stände abschaffte. Außer verschiedenen „National-Regimentern", welche dem alten Volks- und Lehnsmänner-aufgebot entsprachen, bestanden derzeit 7 geworbene Regimenter zu Fuß, an Cavallerie nur 2; soweit war der Bestand von einer bedeutenden Höhe herabgebracht worden. Zum Dienst bei Hofe wurde eben damals die Garde zu Pferde errichtet[1]), welcher der Lübbersdorf-Helpter Balthasar Friedrich v. Oertzen den größten Theil seines Lebens angehört und die er seit kurz vor der Schlacht bei Gadebusch (8. October bezw. 20. December 1712) geführt hat.

Nachdem das in seiner Weise großartige Project des Premier-Ministers Griffenfeld, eine Beileguug des alten Zwistes mit Schweden herbeizuführen, gescheitert war; nachdem ferner die Schweden in Folge der Fehrbelliner Schlacht (1675) endgültig auf ihre eigenen Besitzungen in Norddeutschland hatten zurückweichen müssen: da ergaben sich wie von selbst für die nordischen Mächte Reibereien unter einander und für Dänemark die Nothwendigkeit einer Allianz mit Brandenburg. Selbstverständlich mußte sofort der Heeres-Etat erhöht werden; u. A. traf Detlof v. Oertzen-Gorow die Aufforderung, in seinem Stammlande und den Nachbargebieten ein Dragoner-Regiment zusammenzubringen. Sein Lebenslauf ist so recht ein Bild des damaligen Soldaten. Wie Brüder und Vettern ist er auf der dänischen Academie Soröe erzogen worden (s. Bd. III, S. 130 ff.); 1635 geboren, muß er schon ganz jung, etwa 1648, an den Schwedischen Hof gegangen sein — zum Zeichen, daß die mißliche Stimmung zwischen diesem und Kopenhagen damals erst in der Bildung begriffen war. Um 1651 und 1655 finden wir ihn in Mecklenburg; das letzte Mal im Begriff, sich der „Tournée" nach Frankreich zu unterziehen,

[1]) Die Führer des Corps sind fast stets Deutsche gewesen. Zuerst (1661—78) Friedrich v. Arenstorf, dann Samuel Christoph v. Plessen (bis 1699; 1704 starb er als Besitzer des alten v. Oertzen'schen Gutes Wustrow). — v. Oertzen's Vorgänger war ein v. Mörner, sein Nachfolger (seit 1723) ein v. Bardenfleth. Unter den spätern, mit Prinzen durchsetzten Befehlshabern finden sich namentlich v. Moltke's, v. d. Schulenburg, v. Kardorf, v. Blücher.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche damals üblich ward. Vielleicht auch, um dort Kriegsdienste zu nehmen[1]); doch finden wir ihn gleich hernach vielmehr in seiner Heimath selbst als Officier bei Herzog Christian thätig, der sich bald der katholischen Confession zuwandte und dazu den Namen seines Pathen annahm, des französischen „Sonnen-Königs". Vielleicht würde Detlof v. Oertzen dessen Anwesenheit hier zu Lande durch eine Reihe gewaltsamer, aber nicht unberechtigter Unternehmungen in seinen Privat-Angelegenheiten bezeichnet ist, nunmehr hier auch sein Leben beschlossen haben[2]), wäre nicht der Ruf seines ersten königlichen Gönners an ihn ergangen.

Wo sein Bruder Claus schon seine vorhergehende militärische Ausbildung genossen hat (Bd. III, S. 147), ist höchst zweifelhaft. Zufolge einem Zeugnisse von doch immer so bedeutendem Gewicht, wie eine Leichenrede auf ihn selbst es ist, soll er 1670 in Schwedischen Diensten gewesen sein. Es würde das einen deutlichen Uebergang zu einer neuen Sinnesweise bedeuten; theils des Claus Holsteinische Verwandtschaft[3]), theils wohl auch seines Bruders Detlof Rücksicht auf die ersten, gegen jenes Königshaus durch Aufenthalt zu Soröe eingegangenen Verpflichtungen hießen sie nun den dänischen Fahnen folgen. — Die einzelnen Phasen des nun folgenden Kampfes, der sich um den ganzen Rand der Ostsee ausbreitete, in Schonen concentrirte, wird man hier nicht verfolgen können; um so

---

[1]) Man erinnert sich der einzelstehenden Thatsache, daß Hans v. Oertzen, der kurzlebige Ahnherr des ältern und mittleren Hauses Helpte zusammen (Bd. III, § 213), Rittmeister im Regiment Falkenberg gewesen ist, angeblich einem Französischen. Zu Ostern 1645 etwa wird die Werbethätigkeit eines Officiers mit deutschem Namen für jene Macht bei Dömitz erwähnt.

[2]) Abgesehen von dem bischöflich Münsterschen Feldzuge gegen Holland (1665—68). Von dorther sind zwar später Truppen an Dänemark vermiethet worden, doch soll v. Lützow's Regiment schon vor 1670 aufgelöst worden sein. Dieser v. Lützow wird niemand anders sein, als Joachim Friedrich, „der Starke" genannt, der am 17. August 1676 die Brücke vor Halmstadt in dem verlustvollen Gefecht bei diesem Orte „mit seinem Herzblut färbte" (Vaupell u. a. O., I, S. 125 f.)

[3]) Er war nach einander, allerdings sehr unglücklich, mit Schwestern v. Ahlefeld aus Bramstädt vermählt. Außerdem kamen die jetzt dort (in Holstein) angesiedelten, in Kopenhagen tonangebenden mütterlichen Angehörigen, die v. Reventlow's, zur Geltung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weniger, als für jene Zeit, wegen der höchst mannichfachen Abcommandirungen, die Mitwirkung nicht einmal jedes ganzen Truppentheiles, viel weniger einzelner, selbst führender Personen bei allen Actionen feststellen läßt. Gewiß ist zufolge Claus' Leichenrede, daß beide Brüder anfangs auf der südlichen Seite des Wassers Beschäftigung fanden, an Evolutionen in Vorpommern und um Wismar her Theil nahmen. „Oertzen's Dragoner", d. h. das von Detlof geworbene ganze Regiment hat nachweislich in dem blutigen Zusammentreffen vor Halmstadt (17. August 1676) schon mitgefochten, war also bei Zeiten und ehe die weitern Unfälle zu fast gänzlicher Räumung Meklenburg's u. s. w. zwangen, vom dänischen Könige hinüber befohlen worden. Auch v. Meerheimb, Schwager der Roggower v. Oertzen, finden wir bei ihm, sowie eine Reihe hier geläufiger Namen; sie haben mit ihrem Leben zum größten Theil die Kosten des Tages tragen müssen. — Der Gang des Ereignisses war etwa so, daß das dänische Hauptheer, durch die gegnerischen Festungen Malmö und Karlskrona in Schonen festgehalten, dennoch eine Streifpartei gegen Norden meinte aussenden zu müssen. Man hoffte, so allmählich den von Norwegen her vordringenden Mit-Reichs-Angehörigen die Hand reichen zu können. Führer der Abtheilung war Duncam, ein Schotte; der schwedische König Karl XI. machte selbst es sich zur Aufgabe, dem Einfall in seine nördlicheren Provinzen zu begegnen, wo sogar Abfalls-Gelüste sich regten. Am 17. August 1676 wurde Duncam unvermuthet von überlegener Macht nahe an der Küste überrascht. Etwa 2000 Mann stark, stand er bedeutend gegen den Feind zurück; er hat ein Drittel seiner Leute in dem von vorne herein aussichtslosen Kampfe eingebüßt. Denn der dänische König kam zu spät, um dem Detachement Luft zu machen.

In wie weit nun die Gebrüder v. Oertzen-Gorow bereits Theilnehmer oder doch Zuschauer dieser Action waren, steht einigermaßen in Frage. Claus, der jüngere unter ihnen, hat mit dem Regiment „Schleswiger Küraffiere", das 1675 von Baudissin in der Grafschaft Oldenburg geworben worden ist, noch an den Unternehmungen gegen Stade Theil genommen, dem Hauptpunct der Schwedischen

Besitzungen zwischen Weser- und Elbemündung. Im Juli 1676 wurde die Truppe in Folge der bedenklichen Lage in Schonen dorthin beordert. — Detlof v. Oertzen hingegen hat von Mitte 1675, wo er das ganze von ihm zusammengebrachte und bis an sein rasches Ende geführte Regiment Dragoner fertiggestellt hatte, die Belagerung des am 13. December 1675 gefallenen Wismar decken helfen. Im Juli des folgenden Jahres stand das Corps auf Laland; von da bis zum folgenden Monat ist die Ueberführung nach Schonen zufolge königlichen Befehls erfolgt. — Indem die Halmstädter Affaire durch ein aus verschiedenen Cavallerie-Regimentern ausgesuchtes gemischtes Corps ist unterstützt worden, bleibt es nicht ausgeschlossen, daß auch aus den Reihen seiner Untergebenen, sowie aus v. Baudissin's Regiment der Oberstlieutenant Claus v. Oertzen in die unglückliche Expedition verwickelt waren.

Jedenfalls hat sie aber, weshalb sie verdient erwähnt zu werden, Anlaß gegeben zu der großen Truppen-Zusammenziehung in Südschweden, welche mit der berühmten Schlacht bei Lund endete. Diese war bestimmend für die Gebrüder; dem einen hat sie das Leben gekostet, der andere dürfte, gleichfalls verwundet, in der Person des wohl gewaltthätigen, aber auch bedeutenderen Bruders seinen Rückhalt im Heere verloren und die erste beste äußere Veranlassung benutzt haben, um seinen Abschied zu nehmen. — Beider Antheil an jenem, für lange hinaus für das Verhältniß der beiden nordischen Reiche entscheidenden Waffengange dürfte einer kurzen Beleuchtung und möglichsten Ermittelung werth sein. Man wird dabei durch eine neuere[1]) Studie unterstützt,

[1]) Neben Vaupell (1872) u. a. O. S. 147 ff. Eben vorher (S. 145/6) kleiner Plan des Schlachtfeldes und die Ordre de bataille. Lagerung des Heeres hinter der Rönne-Aa: ebd. S. 132/3. — Die Aufsätze über die beiden Generale v. Arenstorf, von einem Nachkommen Karl's, sind erschienen 1889 zu Kopenhagen, „als Berichtigung der betr. Aufsätze in der dänischen Biographie". Ein dritter Bruder Balthasar erhielt 1677 ein dänisches Reiterregiment. Alle sind als um das Stargardische Land her angesessen, vielfach mit den dortigen v. Oertzen in Berührung gekommen. In neuerer Zeit ist eine Ehe (Bd. IV, § 259) eines v. Oertzen-Roggow mit einer v. Arenstorf aus Krümmel geschlossen worden; auch sie wird von jenem General Karl abstammen. — Eine ausführlichere Schlacht-Skizze findet sich bei v. Arenstorf zu Seite 124.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche den Gang der für Dänemark verhängnißvollen Schlacht noch weiter aufzuklären sucht.

Nordwärts der alten Universitätsstadt Lund zieht sich, abfallend gegen das kleine, aber ziemlich reißende Gewässer, Käflinge-Bach genannt, eine Gruppe von Höhen hin; zunächst, gleich nordostwärts des Ortes, der „Allerheiligen-Hügel". In diese Position hatte man sich dänischer Seits mit der Zeit zurückgezogen, obwohl seit dem 1. October versucht worden war, eine nördlichere Stellung zu halten. Nämlich an der Rönne-Aa, welche ungefähr die Gränze Schonens gegen Smaaland bildet. Aber die Dänen hatten das noch ungenommene Malmö im Rücken; um ihre dortige Besatzung zu befreien, manövrirten die Schweden trotz der schweren Kälte so geschickt vor und seitwärts der feindlichen Front, daß König Christian V. jene südlichere Position vorzog. Sie liegt jenseits des Sundes auf gleicher Höhe mit seiner Hauptstadt Kopenhagen.

An der Rönne-Aa hatte Detlof v. Oertzen mit seinem Regimente auf dem rechten (östlichen) Flügel gestanden, beim Orte Vedby. Im Wester-Krarup, auf dem linken Flügel, stand u. A. das Regiment v. Baudissin, also sicher auch Claus v. Oertzen. — Die Cavallerie hatte namentlich auch die Vorposten des 6 Meilen hin sich dehnenden Winterlagers zu versehen; Abtheilungen von Detlof's Dragonern standen bei Markaryd. — Nachdem die Hoffnung, hier einigermaßen ruhig die harten Monate zu verbringen, durch die Schweden war vereitelt worden, wird die Aufstellung vorwärts Lund sich in ziemlich ähnlichen Verhältnissen arrangirt haben. So muß man sich wohl des Dragoner-Regiments v. Oertzen gewöhnlichen Aufenthalt beim Orte Svenstorp denken, bis wohin die rechte Ecke der Dänischen Linie vorgeschoben war. 3 Schwadronen seines Regimentes haben in der That die äußerste rechte Flanke der ganzen Aufstellung eingenommen. Und nun war auch der andere ähnlich postirt. Dies ergiebt, daß beide v. Oertzen an der verhängnißvollen Einleitung der Schlacht gleicher Weise betheiligt gewesen sind; denn gleichfalls nahe an der äußersten Flanke, aber im Westen, befand sich Claus als Oberstlieutenant in seinem, von v. Sehestädt geführten Regiment. An dieser Stelle mußten

die ersten Wahrnehmungen über den Ortswechsel des schwedischen Heeres gemacht worden sein. Der vor einem Kriegsgericht später zum Austrage gebrachte erbitterte Streit verschiedener höherer Führer wegen der Verantwortlichkeit für die theilweise zugelassene Ueberraschung durch den Feind hat insofern auch Claus v. Oertzen berührt, als er gerichtlich vernommen worden ist. Es ergab sich dabei, daß er selbst eine der ersten Meldungen ausgeführt hat, mithin an Erfüllung seiner Pflicht es wohl nicht fehlen ließ. — Der Verlauf des Tages von etwa 8 Uhr Morgens an, wo man Dänischer Seits in voller Kenntniß der Lage war, bis gegen Mittag, wo es zu dem entscheidenden Stoße kam, ist nun etwa folgender gewesen.

Indem das Schwedische Heer in der Richtung westlich an Lund vorbei auf Malmö durchzukommen suchte, am linken Dänischen Flügel entlang, erhielt dieser Befehl, den Bewegungen des Gegners stets parallel zu bleiben. Inzwischen hoffte man aus dem Nordosten den rechten Flügel heranzubringen und so wenigstens eine Lund sichernde Stellung vorwärts der Stadt zu gewinnen, falls es nicht mehr gelingen sollte, den Feind ganz von dem Marsche auf Malmö ab- und in seine alte Stellung zurückzudrängen. Daß hierbei der äußerste rechte Flügel, mit ihm Detlof v. Oertzen, zu einer beträchtlichen Marschleistung gezwungen war, liegt auf der Hand. Sie ist aber doch noch übertroffen worden durch diejenige der Schweden, welche erst unmittelbar vor Lund von ihren Gegnern erreicht wurden.

Der rechte Flügel ihrer Gegner nahm schon den Allerheiligen-Berg, dicht an der Stadt, ein; der ganze Zug des Heeres hatte von der Colonne aus nach Osten einschwenken können und so entlang der nordwärts aus Lund heraus nach Landskrona führenden Heerstraße Front bilden können. Sie war fest genug, um die unregelmäßig heranstürmenden einzelnen Theile des dänischen Heeres abweisen zu können. Zuerst erschien General Karl v. Arenstorf mit der Reiterei des linken Flügels. Es waren 9 Regimenter, welche auf deren 8 schwedische getroffen wären, wenn alles den regelmäßigen Verlauf genommen hätte. So aber, indem die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schweden halb hinter den Dänen standen, war alles verschoben; der Dänen Angriff auf ihre berittenen Gegner, welche sofort sich werfen ließen, führte jene auch gleich in's Handgemenge mit einer bedeutenden Streitmacht zu Fuß, welcher sie unterlagen. Karl v. Arenstorf wurde schwer verwundet und starb bald hernach in Kopenhagen; auch Heinrich v. Sehestädt fiel, der Führer von Claus v. Oertzen's „südjütischem" Regiment; und so wird denn auch wohl er selbst hier zu den Narben gekommen sein, die ihn auf Monate dem Dienst entzogen.

Der Fehler dieses ersten, etwa anderthalbstündigen Engagements war gewesen, daß man das Herankommen der übrigen dänischen Heeres-Theile, namentlich der Infanterie, nicht abgewartet hatte. Diese, welche die Mitte der ursprüng-Aufstellung (grade wie bei den Schweden) eingenommen hatte, kam nebst dem linken, aus 8 Cavallerie-Regimentern bestehenden Flügel etwa 11 Uhr Vormittags an den Feind heran. Die berittene Macht, mitten in ihr also auch Detlof v. Oertzen mit seinem Corps, hat in einem kräftigen Anlaufe die etwa 12 Schwadronen Schweden, welche sie gleich vorfand, zurückgeworfen. Dann ging es auf die nebenstehende Infanterie los, mit ihr gemeinschaftliche Sache wider den Kern des feindlichen Heeres zu machen. Und hier wird es denn wohl gewesen sein, daß Detlof's v. Oertzen Corps durch seine Verwundung führerlos wurde, so das Geschick des ganzen anderen Reiter-Flügels theilend, dessen Oberst-Commandirender, Generalmajor v. Sandberg, sich nach Ausgang des ersten Stoßes als sämmtlicher Unterführer beraubt bekannte.

Wie Detlof demnächst von den Schweden, in deren Hände ihn seine körperliche Ohnmacht gebracht, an seine Kameraden ausgeliefert, aber bald ein Opfer seiner Verletzungen wurde, das erzählt seine Leichenrede ausführlich und bestätigt die jetzt bekannten officiellen Daten in den Hauptzügen. Sein Regiment ist an Tile Heinrich Nympfen gekommen, jedoch schon 1678 verschmolzen worden mit einer Schwadron Hausmann; ein Jahr weiter wurden diese

Dragoner sogar in ein vom Oldenburger Lande gestelltes Regiment zu Fuß eingeordnet[1]).

Claus v. Oertzen hat nach seiner Wiederherstellung noch manche Abenteuer des allerdings nach Lund immer mehr erschlaffenden Krieges bestanden. Er ist zu unbekannter Zeit des Jahres 1677 zum Obersten befördert worden und gleichzeitig versetzt in das Regiment v. d. Goltz. Es muß dies geschehen sein erst nach dem am 21. Mai ged. J. erfolgten Ableben des bisherigen Commandeurs, der in den Kämpfen vor Christiansstadt fiel. Es war Gottfried v. Rauch gewesen, dessen, wie Detlof's v. Oertzen Regiment im Sommer 1675 zusammengeworbene Truppe unmittelbar neben dem damaligen Regiment v. Seheſtädt stand in der Schlacht vor Lund und sich hier auf's Rühmlichste bewährte. — Zu diesem ihm also kameradschaftlich schon verwandten Corps kam nun Claus v. Oertzen aus dem Seheſtädt'schen, was schon eine Vorbereitung zur Verschmelzung beider und v. Oertzen's Stellung an die Spitze der so formirten Masse bedeutete. — Denn das damalige Regiment Rauch war seit dem März 1677 nach Christiansstadt hineingedrängt und nebst andern von den Schweden cernirt gewesen. Hart mitgenommen und, wie erwähnt, am 1. Mai ihres alten Führers beraubt, wurden sie nach Aufhebung der Blokade nach Seeland geschafft und dort demnächst zur Verstärkung des bisherigen Regiments v. Baudissin verwandt. Am 1. September (oder 4? — die Zahl steht nicht ganz fest) 1677 wurde dann Claus v. Oertzen dessen Chef und hat es bis zum Winter 1678 auf 79 geführt. Fortwährend noch in Schonen thätig, hat es wegen Differenzen v. Oertzen's mit der Ober-Kriegsverwaltung um die Rekruten-Gelder diesen seinen Führer damals verloren. Seine beiden nächsten Nachfolger sind eben so gut Meklenburger gewesen: Eggert Detlof (Großvaters-Bruder des bekannten Dänischen Staats-

[1]) Vaupell, a. u. O., S. 587. — Ebd. 577 wegen des Regimentes v. Baudissin, dem Claus v. Oertzen angehörte. Daß dieser es kurze Zeit, vom 4. September 1677 bis zum übernächsten Winter führte, ersieht man aus den Druck-Verbesserungen (S. 885), in Verbindung mit sonst ermittelten Daten. — Ueber das Regiment Rauch-Goltz: ebd. S. 586.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ministers Johann Hartwig Ernst), und von 1701 an Franz Joachim v. Dewitz. Letzterer gehört der sozunennenden Ulrich-Otto-Linie an, auf Daberkow, Milzow und schließlich auch Helpte, mit welcher durch Heirathen das neuere Kotelower Haus der v. Oertzen vielfach verbunden ist (s. Bd. IV, § 385 und 391).

Die Zwischenzeit bis zum großen Entscheidungs-Kampfe zwischen den beiden nordischen Reichen, der 1700 schnell entschieden zu sein schien, dann aber wieder auflebte und erst 1723 endete, hat so viele jüngere v. Oertzen's den beiden Gorowern über die Ostsee folgen sehen. Die Theilnahme der einzelnen wird bei jeder Person besonders (unten in den Nachträgen, in Anlehnung an die Uebersicht S. 513 ff.) festzustellen sein und meist bei einem Versuche stehen bleiben müssen. Auf's deutlichste erkennbar ist dagegen der Antheil eines v. Oertzen aus Helpte, und zwar eines Mitgliedes aus diesem Hause, welches dem namengebenden Gute noch ganz nahe stand. Denn es hat sich zwei Generationen über Henning bei den Nachkommen eines anderen Sohnes desselben erhalten als Balthasar Friedrich. Zeitweiliger Führer der Dänischen Leibgarde zu Pferde, ist er, auch ehedem Angehöriger dieses vielleicht vornehmsten Corps in der Armee, durch deren Aufgaben im Waffenwerk nach seiner eigentlichen Heimaths-Gegend geführt und hier Theilnehmer einer der bedeutendsten Actionen geworden.

Die Zeit seiner Geburt verbietet, den Beginn seiner militärischen Laufbahn unter die Auspicien seines Vaterbruders Siegfried Leopold I. fallen zu lassen. Denn derselbe hat zwar ebenso der Leibgarde zu Pferde angehört; er war 1672 daselbst Cornet, wurde 1675 als Lieutenant in ein Schleswigsches Reiter-Regiment versetzt und hört daselbst mit Anfang 1677 auf zu erscheinen. Vielleicht wurde also auch er ein Opfer der Schlacht bei Lund. — Damals aber (s. oben § 589, S. 28) kann sein Bruderssohn Balthasar Friedrich höchstens 5 Jahre alt gewesen sein. Die für die Verfolgung dessen früherer Stadien bisher vorliegenden dürftigen Notizen scheinen, übereinstimmend mit dem wahrscheinlicheren Ansatz für seine Geburt erst auf etwa 1675, zu ergeben, daß er 1696 Cornet war, und zwar in

einem Jütländischen Cavallerie-Regimente. Wohl daselbst avancirte er am 30. April 1698 zum Premier-Lieutenant, wurde am 29. December 1703 Capitänlieutenant und am 17. März 1705 Rittmeister. Dabei kam er in ein Holsteinisches Regiment (zu Pferde), am 16. März 1708 aber in die besagte Cavallerie-Garde.

Dieselbe gehört zu denjenigen Truppen, welche mit der Proclamirung eines gegen die Stände verantwortungsfreien Königthums (oben S. 521) auf's Engste ihrer Errichtung nach zusammenhängen. Der bekannte General Hans v. Schack hat einen besonderen Befehl von hoher Stelle zu den betreffenden Maßnahmen erhalten. Ihr Chef wurde gleich zu Anfang (Januar 1661) der bekannte Friedrich v. Arenstorf; als solcher hat er 1675 bei der bekannten Verhaftung des Ministers Griffenfeld mitgewirkt. Nach seinem eigenen, durch die Nachspiele der verlorenen Schlacht bei Lund hervorgerufenen Fall in die königliche Ungnade ersetzte ihn bei der Cavallerie-Garde als Führer Samuel Christoph v. Plessen, der Oelgard, geb. v. Oertzen aus Roggow (Bd. III, § 164) Neffe. 1699 außer Function getreten, wurde sein Name erst durch einen national-dänischen (Krabbe), dann durch einen französischen (de Cheuses) ersetzt. Letzterer von der Zeit ab (1708), wo Balthasar Friedrich v. Oertzen als Rittmeister dorthin gelangte; schon im folgenden Jahre (2. März 1709) trat Bernhard Joachim v. Mörner, aus einer bekannten Brandenburgischen Stelle, als Commandeur an die Spitze der Leibgarde zu Pferde.

Sein Nachfolger ist nun v. Oertzen geworden am 8. October 1712, kurz vor der auf lange hinaus für die dänische Waffenführung entscheidenden Schlacht bei Gadebusch oder Wakenstädt. Es ist diesem Ereigniß sowohl von Dänischer wie Schwedischer Seite ein Marsch längs durch Meklenburg, namentlich im Warnow-Thale, vorhergegangen; bei einer solchen Gelegenheit, im Hochsommer 1712, hören wir den Namen v. Oertzen. Ein Dänischer Oberstlieutenant oder Oberst, in welchem Balthasar Friedrich mit seiner Leibgarde zu Pferde sich nicht verkennen läßt, hatte die Bauern des Ortes Qualitz, an dem bewaldeten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rücken der „Hohen Burg" belegen, zur Stellung von 8 Wagen für die Leistung einer Fuhr nach Rostock genöthigt. Vermuthlich in dem daraus resultirenden Schriftwechsel[1]) mit den competenten Beamten zu Bützow muß er Aeußerungen gethan haben, welche die landesherrlichen höchsten Stellen zu Beschwerden veranlaßte. Am 6. Juli versandte die Domänen-Kammer außerdem gleichlautende Schreiben an die zunächst den dänischen Quartieren liegenden Amtsbehörden, sie sollten in vorkommenden ähnlichen Fällen nur unter Protest und vor der Gewalt weichen.

Aus diesen Gegenden haben sich jedoch die Fremden alsbald zurückgezogen, um in Holstein gegen die dortige Macht des mit Schweden verbündeten Herzogs von Gottorp zu operiren. Ihm zu Hülfe kam im Herbste 1712 der gefürchtete General Steenbock, wie auch die Dänen gegangen waren, ostwärts von Pommern her vermittelst Generalmärschen in's Land. Nach kurzem Aufenthalte in der Gegend namentlich nordwestlich von Schwaan und Bützow, erhielt er Nachricht, daß die Dänen unter Führung des Königs selbst wieder rückwärts sich bewegten und im Westen Meklenburgs ständen. In beschleunigtem Sammeln und Vorgehen während der zweiten Woche des December 1712 erreichte er es, bald concentrirt an der Nordspitze des Schweriner Sees zu stehen und die große Landstraße von Viecheln über Mühlen-Eixen auf den Feind zu einschlagen zu können.

Am 15. December war dieser nach 3tägigem Marsche von Oldeslohe aus in Gadebusch angelangt. Eben so lange hier stehen geblieben, erfuhren sie am 18. die Ankunft der Schweden etwa auf der Höhe von Frauenmark, nahe nordostwärts von der Stadt. Nun aber machte Steenbock eine

[1]) Der Wortlaut liegt nicht vor. Im Protokoll einer gleichfalls (s. u.) am 6. Juli gehabten Besprechung der Meklenburgischen Oberbehörde mit 2 Dänischen Militärs heißt es: „Hierbey„ hat man auch „nicht unterlaßen, den harten Inhalt des Obrist-Leutn. Ortzen Schreibens „an die Bützowsche Beambte ihnen vorzuhalten und dabey dieses ihnen „zu Gemühte zu führen, wie gar unfreundlich und unverantwortlich „es sey, in einem frembden Lande dessen Unterthanen durch Androhung „der Gewalt zu Hergebung desjenigen zu forciren, dessen es ohne „seinen Ruin nicht entbehren kann."

Schwenkung nach Süden, befand sich am Abend des 19. December zu Brüsewitz (damals noch Klein-Brütz) und bedrohte die Dänen mit einer Umgehung von Südosten her[1]). Er suchte zu diesem Zwecke das Quellgebiet des Flüßchens Radegast zu erreichen, welches inmitten von schweren Moräften sich in einer nur nach Norden offenen, sonst tief eingeschnittenen Mulde entwickelt. — Hinter ihr hatten schon morgens 4 Uhr die Dänen angefangen, Stellung zu nehmen; so zog sich ihre Front von Nord nach Süd. Nach letzterem Ende der Schlachtordnung zu, auf dem rechten Flügel, und zwar im ersten Treffen, fast als äußerste, waren 3 Schwadronen der Garde unter v. Oertzen aufgestellt; der Rest stand wohl an entgegengesetzter Stelle des zweiten Treffens[2]) und hat somit an den einleitenden, für den Ausgang des Tages so verhängnißvollen Ereignissen Theil gehabt.

Nämlich Angesichts der feindlichen Aufstellung sind die Schweden unverzagt und in vollster Ordnung colonnenweise über das Moor vorgegangen, auf jener Seite von den Dänen stehenden Fußes erwartet. Vermuthlich besonders durch eine viel zu gedrängte Aufstellung in ihren Bewegungen gehindert, verfielen diese unter dem Eindruck des wohlgenährten feindlichen groben und kleinen Feuers sofort in eine wilde Panik, welche den ganzen linken Reiterflügel und Theile des Fußvolkes im Centrum zu augenblicklicher Flucht veranlaßte. Das war bald nach 11 Uhr Vormittags; bis gegen 2 Uhr hat sich der Rest des Centrums und die Reiterei des rechten Flügels, obwohl von Artillerie fast entblößt, tapfer gehalten. v. Oertzen's 3 hier stehende Escadrons werden zwar nicht namentlich aufgeführt als theilnehmend an dem immer wiederholten Anstürmen auf die feindlichen, sich mit langen Piken im ersten Gliede deckenden Infanterie-Linien; doch wird auch die Garde zu Pferde nicht unter-

[1]) Deren Gefahr besonders in der Trennung von den, den Dänen verbündeten Russischen, Polnischen und Sächsischen Truppen bestand, welche den Süden von Meklenburg occupirt hatten. Ueber die Theilnahme der Sachsen an der Schlacht s. unten.

[2]) Nach Vaupell a. u. O. I, S. 457, während S. 458 die Schwedische Schlachtordnung zu finden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lassen haben, neben den Leuten der v. Dewitz, v. Brockdorf und v. Löwenhjelm ihre Schuldigkeit zu thun. König Christian hat angeblich versucht, in Person seine Garden noch zum Siege zu führen; von der feindlichen Uebermacht mit Einschließung bedroht, mußten seine Generale ihm den Rückzug anrathen. So zog man sich in leidlicher Ordnung in der Richtung auf Roggendorf und Mölln zurück; über 2000 Todte und Verwundete mußten auf dem Wahlplatze hinterlassen werden, 3000 Mann fehlten, sei es als Gefangene oder Ueberläufer.

Noch Monate später zählte man über 1000 Pferde-Cadaver auf den Feldmarken Pokrent, Wakenstädt und Radegast; vor wenigen Jahren[1]) fanden sich im Moor nahe an Gadebusch eine Menge der damals üblichen kleinen Hufeisen. Die berittene Garde hatte 24 Mann, aber auch dreifach soviel Haarbeutel verloren; mit rothen Röcken, deren frühere gelbe Kragen erst im vorigen Jahre durch blaue waren ersetzt worden, deckten auch ihre Leute das Feld. v. Oertzen kam, so viel man weiß, unbeschädigt davon und hat vor dem siegreichen Steenbock den Rückmarsch zur Eider mitgemacht.

Dessen auch von den Gegnern anerkannter Feldherrnblick, dem der neben dem dänischen Könige commandirende General v. Scholten weitaus nicht gewachsen sich erwies, hatte gegen den u. A. von v. Oertzen eingenommenen Flügel den von General v. Ascheberg geführten Flügel seiner Reiter instradirt gehabt. Das von ihm persönlich commandirte Regiment war 4 Wochen vor der Schlacht zum Theil auch auf die Umgegend östlich und südlich von Neu-Bukow angewiesen gewesen; zu seinem Verpflegungsdistrict zählte namentlich Ravensberg. Mit ihm und der gleichfalls hernach zum linken Flügel vor Gadebusch rechnenden vorpommerschen Cavallerie, die u. A. Vogelsang in ihrem Bezirke hatte, mußten sich also, im letzteren Falle Siegfried v. Oertzen, abfinden, selbst vor kurzem noch Dänischer Officier; im andern Helmuth Friedrich, damaliger dänischer Etatsrath und früher in Balthasar Friedrich's jetziger Truppe stehend.

[1]) S. Mekl. Jahrbücher 1883, Bericht vom April-Quartal, S. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

— Roggow selbst wird diesmal (18. November) nicht erwähnt; aus Rakow, Buschmühlen sowie den beiden Nienhagen (Kspl. Alt-Karin) requirirte die schwedische Artillerie. Altenhagen, die beiden Karin sowie Gerdeshagen waren dem Bataillon v. Schulz zugelegt; östlich davon suchte seine Fourage das Regiment Eckbladt, und an der Küste, von Brunshaupten bis Wischuer, das v. Mardefeldt's.[1]) Nicht genug an diesem, insgesammt etwa 18,000 Mann haltenden Heere, hatte von südöstlich Güstrow bis nach Crivitz und Grabow hin das Land auch noch etwa eben so viel Russen, Polen und Sachsen zu ernähren. Einige Dutzend Schwadronen der letzteren fochten an der Seite der Dänen mit bei Gadebusch. Um einige Mannschaften von diesen vermehrt, haben sie einige Tage nach der Schlacht einen Eilritt zu Zar Peter unternommen, der sie ziemlich nichtsnutzig anließ, als sie nahe Crivitz ihn erreichten und ihn zum Zusammenwirken gegen einen Einmarsch der Schweden in Holstein zu bewegen suchten[2]).

Noch ein halbes Dutzend Jahre hat, trotz dieser, das Land vor einem Winterlager aller Parteien bewahrenden Affaire, es unter der Last der gehenden und kommenden Fremden zu leiden gehabt. Um jene Zeit nothgedrungen wieder Schwedens Freund, hat Herzog Friedrich Wilhelm, der nahe vor seinem Lebensende stand, durchweg vielmehr zu Dänemark gehalten. Es war das Erbschaft seines sonst ihm nicht sehr homogenen Oheims, Herzog Christian (Louis), dem es durch dänische wohlwollende Neutralität geglückt war, ein einheitliches Meklenburg zu schaffen (nach dem Aussterben der Güstrower Linie). Mehrere Jahre hat es noch Friedrich Wilhelm gekostet, ehe er seinen auf dasselbe Land rechnenden Vetter Adolf Friedrich mit einer Vergrößerung seiner Apanage Mirow bis zum Umfange des

[1]) Dies werden Dragoner gewesen sein; sie standen am 20. Dezember im zweiten Treffen des rechten Flügels, während die beiden vorhin bezeichneten Infanterie-Corps vorne im rechten Centrum zu suchen sein werden.

[2]) Auch König Stanislaus Leszinski war um diese Zeit im Lande, zu Schwan, dann Kröpelin. Kurz vor der Schlacht hat er sich nach Osten entfernt, wie es damals hieß, um Karl XII. in Bender aufzusuchen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alten Landes Stargard abgefunden hatte. Auch nach dem dies erzielenden Hamburger Vertrage (April 1701) blieben die alten Eifersüchteleien bestehen. Der angebliche Autor jenes Staatsactes interessirt hier in etwas; der Minister des Stargarder's, v. Petkum, dem Schuld gegeben wird, er habe sich von dem Schweriner bestechen und so seinen Dienstherrn übervortheilen lassen, ist nämlich der mütterliche Großvater der Gattin eines v. Oertzen (s. Bd. IV, S. 446), indem diese, eine v. Jasmund, v. Petkum's Tochter zur Mutter hatte.

v. Petkum[1]) hat 1704 die vollen Consequenzen des ihm nachgesagten Treubruches gezogen; er ging in Schweriner Dienste. Da liegt nun vom Herbste des nächsten Jahres eine eigenthümliche Nachricht vor. Am 27. September (oder nach neuem Stil: Oct. 7.) meldete der Meklenburg-Schweriner Gesandte am Stockholmer Hofe, v. Elvern, einmal über die fortdauernden Anregungen der Güstrower Allodial-Erben und des ihnen verschwägerten Mirower Hofes; sodann „möchte demnach, wie vernomenn, balden einer Nahmens „v. Oehrtzen aus Pommern, so Commissarius von der „dortigen Ritterschafft sein soll, an E. F. G. desfal[l]s „abgeschickt werden. Von welchem Hoffe er aber caracteri„sirt seyn wirdt, habe noch nicht erfahren können, glaube „aber inzwischen, daß er die Commission von der Hertzogin „selbsten haben würde, undt sich vielleicht keiner aus dem „Lande darzu finden lassen wollen". Man dürfte einstweilen hinreichend orientirt sein, wenn man den Schlüssel zu manchen, in diesen Zeilen widersprechend erscheinenden Ausdrücken in den ersten und letzten Worten sieht und das Hauptgewicht auf des fraglichen Individuums Heimath in Pommern legt.

Oder richtiger Ukermark; denn man wird nicht zweifeln können, daß Hans Ernst auf Golmitz (Bd. VI, § 586) den Vertrauensmann der Meklenburg-Stargarder Ritterschaft und zugleich der Herzogin-Wittwe in Güstrow abgegeben hat. Sein Vater Henning ist gerade um jene

[1]) Der Brandenburgische Gesandte zu Kopenhagen nennt ihn 1682 eine Creatur des damaligen dortigen Großkanzlers.

Zeit (13. September 1705) verschieden, kann also, abgesehen von seinem auf etwa 80 Jahre sich belaufenden Alter, nicht zu einer so weit aussehenden Sache auch nur angeregt worden sein, die übrigens bis Anfang 1706 unter dem Namen v. Oertzens weiter in Discussion gezogen wird. Der allgemeine Sachverhalt ist etwa der folgende. — Damals (1705) auf ihrem Höhepuncte, haben die Differenzen zwischen allen maßgebenden Factoren des Landes zwar schon sofort nach Abschluß des Vertrages von 1701 sich geregt, acut zu werden begonnen aber besonders seit 1703. Die Frage, ob ein unions-gemäßes einheitliches Meklenburg ferner haltbar sei, war in Schwerin, besonders unter dem Einflusse des Pommern-Schwedischen Grafen Horn, des leitenden Ministers, in der Weise verneint worden, daß man fortab die Stände des Landes Stargard nicht mehr beim Landtage zulassen wollte. Es war dies die Folge vergeblicher Conferenzen zwischen den Ständen und den fürstlichen Bevollmächtigten, die namentlich zu Rostock im Frühling 1703 abgehalten wurden. Hier ist der Stargardische Landmarschall v. Oertzen, d. h. Victor Sigismund I., in Action getreten, der Begründer des älteren Helpter Hauses. Sein rechnerisches Talent, sonst im Vortheil seines Namens verwandt, kam hier dem Gemeinwesen zu Nutze. Denn es handelte sich um die höchst complicirte Aufgabe, Gleichgewicht in die Landes- und fürstlichen Finanzen zu bringen. Wie schief die Stimmung unter den beiden Theilen der Stände war, beweist eine Aeußerung der städtischen Vertreter. Sie maßen den Landräthen und Marschällen die Absicht bei, sich „unter die sonst „befreiete[n] fürstl[ichen] H[errn] Rhäte zu stecken, umb — „— mit denen selben quoad onera et privilegia allewege „al pari zu passiren." Nämlich in Hinsicht bestimmter Steuern, und ob solche allemal aus dem Stargarder Kreise gleichfalls in den gemeinsamen „Landkasten" zu Rostock abzuführen seien, das war eine weitere wichtige Frage. — Am 17. April 1703 traten Deputirte dieses, jetzt in Hinsicht der Landesherrschaft selbständigen Districts mit fürstlichen Beamten zu (Alt-)Strelitz zusammen, um derartige Puncte zu erörtern. v. Petkum war noch Herzog Adolf Friedrichs Vertrauensmann; es spricht aus den Worten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche der Landmarschall v. Oertzen mit ihm wechselte, manche tiefe Verstimmung der Eingesessenen gegen die Politik des Hofes. Man machte geltend, daß die regierungsseitig angemuthete Verweigerung von Zahlungen an den Landkasten den Erfolg haben würde, daß die Gesammtstände die Stargarder „Renitenten" von den Conventen u. s. w. ausschließen würden. Und die Entscheidung darüber, ob die Verpflichtung gegen die eine oder andere Seite die wichtigere sei, würde man genöthigt sein, den Reichsbehörden zu unterbreiten. — Die Einwendungen von Seiten des Hofes bestanden darin, daß laut Hamburger Vertrages alle aus demselben hervorgehenden Streitigkeiten dem Könige von Schweden und dem Hofe Braunschweig-Zelle in der Eigenschaft von Schiedsrichtern zu unterbreiten seien. „Diese Arbitrage oder „Compromiß", meinte v. Oertzen, „dürfte von denen unter „den Landesherren vorkommenden Differentien wohl, nicht „aber von solchen Beschwerden, so Ritter- und Landschaft „mit dero Landesherrn etwan hätten, zu verstehen sein." Indeß trifft v. Petkum die Sache doch wohl richtiger, wenn er gelegentlich erwähnt, daß der Herzog v. Strelitz „gar „keine Dispute mit seiner Ritterschaft" habe, sondern dies nur mit seinem Herrn Vetter zu Schwerin der Fall sei.

Der Erfolg der gleichzeitig zu Rostock tagenden Conferenzen des größern Schweriner Landestheiles war bekanntlich[1]), daß nach manchen ergebnißlos verlaufenen Landtagen es zu den bedeutsamen Verhandlungen zu Wedendorf gedieh. Unter den Auspicien des Zellischen Geheimen-Raths v. Bernstorf sind dieselben auf jenem seinem Landsitze, unter wiederholten Abbrechungen und Wiederanknüpfungen, Jahre lang gepflogen worden. In einem der letzten Stadien jener Verhandlungen wird nun auch ein Major v. Oertzen erwähnt. Am 6. October 1707 schreibt der herzogliche Kanzler v. Klein, v. Bernstorf habe sich schon früher nach seines, des Schreibers, Gesundheitszustande erkundigt, u. A. durch Vermittelung des Majors v. Oertzen. Und am gleichen

[1]) S. Frank, A.- u. N.-Meklenburg, Buch XVI, insbes. Cap. 18 ff. Der hier mehrfach genannte Joachim v. Oertzen ist natürlich noch der von Roggow, des späteren Landraths Helmuth Friedrich Vater.

Tage, ehe noch (am 7.) v. Klein's Brief zur Stelle gekommen war, schrieb v. Bernstorf, ein früheres an ihn bestimmtes Schriftstück sei ihm eben erst eingehändigt worden durch einen Boten, welchen v. Oertzen an v. Bernstorf's Bruder gesandt habe. — Wir erkennen in diesem Militär den Braunschweig-Lüneburgischen Major Claus Detlof I. (Bd. IV, § 281) v. Oertzen, der ohne Nachkommenschaft blieb, aber in Fürsorge für seine Bruderkinder der Erhalter des Gorower Hauses auf die Dauer des ganzen Jahrhunderts genannt werden kann. Wie man zu dieser Bestimmung seiner Individualität gelangt, ergiebt sich aus einer Betrachtung der damals auf ständischer Seite leitenden Persönlichkeiten, zwischen welchen v. Oertzen (damals 40 Jahre alt) sich als eine Art Vertrauensperson darstellt.

Die Gebrüder v. Bernstorf waren Söhne des 1655 verstorbenen Andreas; der wichtigste unter ihnen ist der (1649 geborene) älteste, Andreas Gottlieb, der neben ihm diesmal genannte aber einer der beiden damals in Wolfenbüttelschen bezw. Zellischen Diensten stehenden Generale v. Bernstorf. Diese sind übereinstimmend nachkommenlos geblieben, Andreas Gottlieb aber durch eine Tochter, welche einen Vetter Joachim aus der andern v. Bernstorf'schen Linie heirathete, Urheber des von da ab sich bedeutend hebenden Ansehens seines Geschlechtsnamens gewesen. Er und sein besagter Schwiegersohn haben es schon 1715 zur Würde eines kaiserlichen Frei- und Bannerherrn gebracht; später erwarb das Haus bekanntlich die gräflichen Attribute. — Daß dies vielfache Beziehungen zum dänischen Hofe zur Voraussetzung hatte bezeugen viele spätere oftgenannte Thatsachen. Andreas Gottlieb hingegen hat, entsprechend seinen Brüdern, an einem Welfischen Hofe seine Carriere gemacht, und zwar bei demjenigen Zweige, welcher demnächst zum Englischen Throne gelangt. Am Hofe Georg Wilhelms schon mit 40 Jahren (1689) Premierminister, maß man ihm die Verdienste eines „großen und in der Staatsklugheit gar einsichtigen Ministers" zu. Er hat in den Verfassungswirren Meklenburgs seinen Standesgenossen stets einen bedeutenden Rückhalt gegenüber dem Hofe geboten; ähnlich v. Plessen. Dies war ein Urenkel von Abel v. Oertzen (Bd. III, § 150), Angehöriger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Hauses Hoikendorf und von der Vertrauensstellung eines Jägermeisters am Dänischen Hofe zu der eines Geheimenrathes avancirt.

Man wird nicht zweifelhaft sein, daß es sich um keinen dänischen Major v. Oertzen in jener Zeit handeln kann. Die nähere Beziehung zu v. Bernstorf, dem hochstehenden Würdenträger der verschiedenen Welfischen Linien, und dem hier bediensteten Militär, seinem Bruder, lassen annehmen, daß Claus Detlof v. Oertzen bei einer Urlaubsreise zu seinen väterlichen Gütern sich jenen, die in gleicher Richtung reisten, angeschlossen hat und gewisse Dienste ihnen zu leisten sich veranlaßt fühlte. Sonst verschwindet sein Name alsbald wieder aus den fraglichen Verhandlungen. Es kam um die angegebene Zeit (October 1707) auf die Vornahme einer Besprechung zu Dragun an, in der Mitte Weges zwischen v. Bernstorf's Besitz Wedendorf und dem fürstlichen Hoflager. Alle von beiden Seiten dieser Zeit noch gethanen Schritte, um die zwischen diesem und den Leitern der Ritterschaft drohenden Zerwürfnisse zu „applaniren", sind bekanntlich nicht von dauerndem Erfolge gewesen; so läßt sich des Gorower's eigentliche Partei-Stellung aus dieser kurzen Episode nicht mit Sicherheit ermitteln.

Wie bereits bemerkt, steht es mit des Helpters v. Oertzen Rolle, welche um 2 Jahre früher sich verräth, nicht viel anders. Man kann nur sagen, daß über die Persönlichkeit desselben volle Gewißheit herrscht. Kein Mitglied des Geschlechtes, abgesehen von Georg Henning in der zu weit entlegenen Lausitz kann zu Frage kommen; niemand des Namens befand sich jener Zeit in einem solchen Aufenthalts-Verhältnisse, nämlich außerhalb der Meklenburgischen Gränzen, daß man ihn für einen Pommern, oder richtiger Ukermärker hätte ausgeben können, als eben Hans Ernst v. Oertzen zu Golmitz. Was über seine Thätigkeit in der oben (S. 535) angedeuteten Sache sonst noch vorkommt, ist Folgendes, wie man gleichfalls den Berichten des Meklenburgischen Gesandten in Stockholm entnimmt. Am 6. (16.) December 1705 schreibt v. Elveru: es würde dort wohl bald die „Güstrowsche Sache auf'[s] Tapis kommen", d. h. der Streit der Schweriner jetzigen Gesammt-Regierung

mit den Allodial-Erben des lehnserbenlosen verstorbenen Herzogs Gustav Adolf, zu welchen als Schwiegersohn Herzog Adolf Friedrich von Strelitz zählte. „Und dieses", meint v. Elvern, werde die Ursache sein, „warumb der H[err] „von Oertzen — — sich nicht eingefunden, worvon ich „auch weiter nichts [habe] vernehmen können." Indem v. Elvern sich ausdrücklich auf die schon citirte Meldung von Ende September bezieht, wird man leicht geneigt, an eine von v. Oertzen geplante Reise nach Stockholm zu denken. Indeß findet sich weiter noch bei v. Elvern unterm 20. (30.) December, also ganz am Schlusse von 1705, daß es sich nur um Vorgänge in Meklenburg handeln kann. Er bescheinigt darin, eine aus Schwerin am 14. an ihn abgefertigte Meldung erhalten zu haben, „daß sich der H. Oertzen mitt seinen vielen Commis- „siones zuletzt eingefunden". Zu Stockholm nahm man an dem Gegenstand seiner Verhandlung regen Antheil; aber: „Hiesigen Ohrts ist ihnen noch nichts davon wißendt, „außer was in E. F. D. hohen Interesse und zu [Zu]vor- „kommung alles Kunfftigen ich ihnen entdecket undt unter „dem Titel der unruhigen Geister am Strelitz[i]schen Hoffe „vorzustellen und sie darob zu sondiren nötig erachtet" habe. Und in der That hat sich denn auch bei näherer Unter- suchung der Sache ergeben, daß Hans Ernst v. Oertzen schon seit längerer Zeit her ausgesprochener Vertrauensmann der verwaif'ten Herzoglich Güstrower Familie gewesen ist.

Den vollständigen Gang dieser verwickelten Angelegen- heiten hier zu erörtern, kann nicht geboten sein. Heben wir hervor, was v. Oertzen's Bedeutung und seine Stellung zu seinen hohen Auftraggebern charakterisirt. Seinem Alter entsprechend, das damals erst bis zu Ende der Zwanziger gediehen sein muß, finden wir ihn zu frühest im Jahre 1703 in der Eigenschaft als vorgeschlagener gemeinsamer Commissar der vielen Güstrower Prinzessinnen-Töchter und von deren Gemahlen. Einer der letzteren, der Herzog von Sachsen-Zörbig, schreibt am 21. August: „Das von des „Herzogs zu Strelitz Liebden — — ohnlängst vorgeschlagene „subjectum, der von Oehrtzen, [ist] seiner Geschicklichkeit „und guten Qualitäten halber in denen von Güstrow gestern

„an uns eingelaufenen Schreiben gleichfalls bestens recom-
„mandiret" worden. Derselbe Eindruck läßt sich auch aus den reichlich vorhandenen, mit feiner schlanken und ungezierten Handschrift angenehm in die Augen fallenden Schreiben v. Oertzen's gewinnen; sie datiren meist aus Gollmitz „bei Prenzlau" und gewähren für manche Zeiträume eine ziemlich klare Uebersicht seines Treibens.

Was den darin verflochtenen Gang und die Stimmung des Handelns anlangt, so verdient die Aeußerung eines der betheiligten Fürsten erwähnt zu werden, der Herzogs von Sachsen-Spremberg. Er schreibt (am 3. September 1703), „was maßen unsere fast agonizirende Güstrowsche Erbschafts-
„Sache nunmehro zu Güstrow selbst wiederumb aufzuleben
„beginnt". Und ein anderer, der Herzog von Würtemberg-Oels meint (24. Juli): „Weil der von Oehrtzen wohl ein
„Brandenburgischer Vasall und aus denen Meklenburgischen
„Landen versetzet, hingegen doch dabei zu erwehgen, daß
„ob jus confraternitatis et mutuae successionis unter
„Branden[burg] und Meklenburg bei dieser Affaire es ein
„Commun-Interesse, und so ferne von Meklenburgischen
„Allodialien angesprochen und denen Allodial-Erben zu-
„geeignet werden, — — —: ob man sich bey so gestalten
„Sachen auch des erforderlichen Nachdruckes zu versehen"
habe? Trotz dieser Bedenklichkeiten wolle der Herzog seinem Strelitzer Schwager durchaus die Verantwortung über die Zutreffendheit der Wahl überlassen. Man glaubte also von v. Oertzen's Rechtfertigkeit sich versehen zu können, daß ihn seine Eigenschaft als Lehnsmann des Preußischen Königshauses nicht zu ungehöriger Rücksichtnahme auf dessen Successionsrecht am Meklenburgischen, damals im starken Niedergange seines regierenden Hauses sich befindenden Lande verleiten würde.

Die Verhandlungen, welche jetzt und weiter zwischen den Parteien vorgingen, hatten vorher schon mehrfach den Träger gewechselt. Verschiedene Vasallen des Güstrower Antheils verharrten in alter Treue gegen das Haus ihres ehemaligen Landesherrn und boten den „Allodial-Erben" ihre hülfreiche Hand. Zuletzt war es Volrad Paris

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Vieregge[1]) gewesen, Marschall, dann Geheimer Rath in dänischen Diensten.

Mit ihm sich ins Einvernehmen zu setzen, um von ihm „völlige Information", namentlich auch „das Ceremoniell „und andere nothwendige Dinge vorgängig zu concertiren", wurde v. Oertzen durch den Strelitzer Hof am 7. Mai 1704 aufgefordert. Es war eine Zusammenkunft in Malchin, Güstrow oder Neubrandenburg in Aussicht genommen, möglichen Falles unter Augen einiger der fürstlichen Interessenten. Schon Ende 1703 und Anfang 1704 waren die Vollmachten der verschiedenen Parteien für v. Oertzen ausgefertigt worden, von König Friedrich III. aber, welcher als Schwiegersohn Gustav Adolf's gleichfalls dazu gehörte und der seinen Hofdiener v. Vieregge ehemals mit speciellen Aufträgen und Documenten über seine Ansprüche versehen hatte, lagen noch keine Weisungen an diesen zu Herausgabe der Schriftstücke an v. Oertzen vor. Ein ganzes Jahr haben sich diese und ähnliche Vorverhandlungen hingezogen; unter anderm meinten die in Mitteldeutschland wohnhaften Sachbetheiligten, man könne wohl an v. Oertzen das Ansinnen stellen, er möge die Kosten und Auslagen für seine Reisen u. s. w. selbst vorschußweise verlegen. Gegen diese Methode nahm ihn jedoch der Herzog von Strelitz energisch in Schutz und erwirkte, daß von allen Interessenten ein vorläufiges Aversum zu solchem Zwecke zusammen gebracht wurde.

Ueberhaupt muß v. Oertzen am Strelitzer Hofe sehr gut angeschrieben gewesen sein. Gewiß einer von dort ergangenen Empfehlung seiner Person sind die Ausdrücke entnommen, unter denen König Friedrich von Dänemark in seiner Antwort (vom 15. April 1704) den Vorschlag zu „einem unter Königl. Preußischen Jurisdiction gesessenen „Edelmann, Nahmens Hans Christoph[2]) von Oertzen" als

[1]) Aus Zapkendorf stammend, damals wohnhaft zu Bristow, einem den v. Hahn abgepfändeten Gute. Er war (vgl. Bd. V, S. 133) ein Bruder von Karl Matthias auf Rossewitz.

[2]) Anderweitig wird der zweite auch in Victor corrumpirt, offenbar in Erinnerung an seinen Vetter zu Tornow, B. Sigismund. Hauptname des Golmitzers war darnach wohl bestimmt Hans.

„Commissar" in der bewußten Angelegenheit sich gefallen ließ. Es erweis't sich auch, daß v. Oertzen am Kopenhagener Hofe bisher nicht bekannt war; man wußte offenbar nur von Strelitz her, daß er bereits „in verschiedenen wichtigen „Handlungen sich gebrauchen [habe] laßen, auch dabey un„gemeinen Ruhm erworben, und von den Meklenburgischen „Satzungen und Gebräuchen gute Wißenschaft erlanget haben „soll". Eben diese Kenntniß des von ihm eigentlich schon verlassenen Landes muß denen, welchen er später geschäftlich entgegentrat, so unbequem gewesen sein, daß man sich seiner als Unterhändlers zu entledigen beschloß.

Der damit bezeichnete Abschluß seiner Thätigkeit in der „Güstrow'schen Allodial-Erben Sache" liegt im Jahre 1708. Damals (am 14. Januar) schrieb König Friedrich an seinen Strelitzer Schwager Adolf Friedrich, man müsse, „was die „dem von Oertzen für seine bishero angewandte Bemühung „bei seinem künfftigen völligen Abgang etwa beizulegende „Recompense" anlange, sich vereinbaren. Der an seiner Stelle nunmehr bevollmächtigte Würtemberg-Oels'sche Beamte Bode hat die Sache mit gleich geringem Erfolge weiter geführt; am selben 14. Januar wurde für ihn die dänische Vollmacht ausgestellt und v. Oertzen aufgefordert, „demselben von den meritis causae und was bishero in der „Sache passiret, alle dienliche Information" zu ertheilen. Am 17. August 1705 hatte, wie hier erwähnt wird, v. Oertzen nach Kopenhagen den Empfang der bisherigen v. Vieregge'schen Briefschaften gemeldet; diese, wie auch die ihm selbst gewordenen Instructionen u. s. w. sollte er nun seinem Nachfolger aushändigen. — Die Ausdrücke, mit welchen ihn der König jetzt von seinen Commissionen enthebt, lauten: „Wiewohl wir nun unseres Orthes in An„sehung, [daß] wir an eurer in diesem negotio geführten „Conduite und Sorgfalt ein gnädiges Vergnügen gehabt, „gnädigst gerne gesehen hetten, daß ihr diese euch aufgetragene „Commission ferner und bis zu einer völligen Endschaft in „der Sache fortsetzen und — — ausführen mögen", so ließen es doch die von gegnerischer Seite „eingestreute Hinder„nisse und Exceptionen" nicht zu. — Die Stimmung am Strelitzer Hofe findet in einem Schreiben vom 11. Februar

Ausdruck, worin ein „Gratial" für v. Oertzen von 700 Thaler in Vorschlag gebracht und anderweitig die Gründe gegen v. Oertzen's Person so formulirt werden, daß „von „Schwerinischer Seiten ex capite vasallagii und sonsten ein „und anderes ohne Grundt eingewandt" und dies zum „Prätext, die Sache aufzuhalten", genommen werde. v. Oertzen hatte selbst für den genannten zweckmäßigen Nachfolger Sorge getragen; „vor seinem gänzlichen Abtritt „und Aushändigung aller und jeder, bey sich habender „Briefschaften, Documente und Nachrichten" und zur Vergeltung „seiner in dieser Sache angewandten treufleißigen „Bemühung" sollte er jene baare „Recompense" erhalten. Es war nach Auffassung der Herzogin-Wittwe zu Güstrow die Absicht, ihn „zuforderst — — mit solchen guten grâce „vergnüget" zu wissen, „daß er von selbsten und aus freiem „Willen die Sache quitiren" wolle. Man ersieht hieraus, mit welcher Rücksicht und Anerkennung man seiner gedachte.

Er selbst hat sich über die oben angedeutete ihm in Schwerin gewordene Begegnung etwas schärfer ausgelassen. — Die auf seinen Vorträgen beruhende Note Königs Friedrich von Dänemark (vom 2. März 1706) an den Schweriner Herzog meint: „wie man — — ohne fast von „einigem gütlichem expediens zu hören, auf alle Art und „Weise gesuchet, die Sache, wann es möglich wäre, gänzlich „zu verlassen, oder doch zum wenigstens selbige von einer „Zeit zur andern zu trainiren und gar zuletzt zu einer „langwierigen Rechtshandlung abzulehnen und zu verweisen, „welches alles denn daraus sovielmehr wahrzunehmen, als „man anfänglich bei des von Oertzen Gegenwart, und da „er mit Ew. Liebden ministris, die nicht einmal — — bevollmächtiget gewesen, in Conferenz getreten, allerhand „Formalien hervorgesucht, wodurch man denselben nur abzuweisen und, wie geschehen, mit einer aus dem Protocoll „gezogenen und von Niemandem gezeichneten, gar leeren „Antwort zu versehen getrachtet; zu geschweigen noch vieler „andern Sachen, so sonsten hiebei vorgegangen."

Was die factischen Vorgänge anlangt, auf welche sich jene Recriminationen beziehen, so sind sie durch officielle Protokolle der Schweriner Regierung im nachstehenden Sinne

überliefert worden. v. Oertzens Audienz bei einigen zu dieser Angelegenheit bevollmächtigten Räthen fand am 2. December 1705 statt; eine andere am 9., und am 12. hat er den fürstlichen Abschied (dessen Concept wenigstens von Herzog Friedrich Wilhelm unterzeichnet ist) erhalten.

Bedeutsamer als die ziemlich farblos gehaltenen Aufzeichnungen über jene Conferenzen ist die bald hernach abgegebene vertrauliche Bemerkung des Meklenburgischen leitenden Ministers, des damals meist in Wien residirenden Grafen v. Horn: es sei laut jenes Protokolls der Schweriner Standpunct v. Oertzen gegenüber sehr gut gewahrt worden. „Wegen der Ausstellung", fährt er fort, „wider den v. Oertzen „müßte mündlich J. Mayestät (— von Dänemark, in Ant„wort auf die obige Note —) und deren Ministris insinuirt „werden, daß dieser mit unter denen sei, welche die Un„einigkeit in Meklenburg fomentiren helfen." Außerdem könne man es dem Schweriner Hofe nicht zumuthen, „mit einem seiner Vasallen, oder qui ejusdem conditionis „sunt, in dergleichen Fällen zu tractiren." Es wird dann auf derartige Vorkommnisse in Schweden exemplificirt, wo ein Schwedisch-Vorpommerscher Vasall nicht als Meklenburgischer Bevollmächtigter hatte anerkannt werden wollen; daher sei man in diesem ähnlichen Falle zu gleichem Verfahren veranlaßt.

So ist denn am letzten Mai 1706 die Schweriner Antwort auf die Dänische Note abgegangen: „Wir beklagen, „daß der von dem v. Oertzen sonder Zweifel ungleich „(— d. h. unthatsächlich —) abgestattete Bericht Ew. Königl. „Maj. auf die Gedanken gebracht, als ob wir einige Meinung „oder Intention hätten," die fürstlichen Erben, darunter die dänische Königin, „an dem Geringsten zu verkürzen oder „dieselbe darin aufzuhalten." Es wird vor Schritten jener Seite gewarnt „wodurch dasjenige noch mehr public werden „[möchte], was E. L. M. sowol als wir gerne mit dem „Stillschweigen bedecket sehen." Es wird damit auf die Ueberschuldung des Güstrower Nachlasses angespielt, wegen welcher schon im October 1704 eine Art von Concurs-Verfahren durch Erlaß eines Erstigkeits-Erkenntnisses war abgeschlossen worden. Die großen Ausfälle, welche private

Gläubiger in ihren Ansprüchen hatten zu erleiden gehabt, waren Gegenstand allgemeinen unliebsamen Aufsehens geworden. Es pflegten, wurde weiter ausgeführt, „selten in „dergleichen Fällen Leute von beyden Theilen [zu] erman„geln, welche Unfreundschaft zu stifften, ein und anders „wahrscheinlich vorzubringen wißen, wie denn bei vor„ermeldter des v. Oertzen Abschickung sich auch schon zu „Tage geleget hat." Alsdann folgt eine eingehende, hier nicht zu erörternde Kritik der Sachlage und der dänischen Anschauungen, welche auf v. Oertzen's Berichte zurückgehen müsse und welch' letztere dabei anderweit manche scharfe Accentuation erfahren. — Dem gegenüber verdient hervorgehoben zu werden, daß sein Verfahren nach Ausweis der wenigen erhaltenen Schriftstücke die Billigung mancher Interessenten gefunden hat.

An sie hat unterm 26. März 1706 v. Oertzen — wie immer, von Golmitz bei Prenzlau aus, wohin er sich gelegentlich die Briefe, uud zwar mit der Post über Berlin, erbittet — einen Bericht abgestattet, bei welchem ihm jene Schwerinisch-Dänische letzte Correspondenz noch nicht bekannt war. Er nahm daher für die nächste Zeit eine neue Reise nach Schwerin in Aussicht, aus der nun aber nichts mehr geworden ist.

Einem Schreiben v. Oertzen's vom 29. September hernach entnehmen wir, wie der Secretär der Schwerinschen Gesandtschaft in Kopenhagen ihn „sonder den geringsten „hierzu gegebenen Anlaß durch verschiedene touchante Ex„pressionen — — zu verkleinern suchen" wollte; insbesondere war die schon vorher erwähnte Beschuldigung wiederholt worden, er gehöre zu den Friedenstörern im Lande. Es sei „ganz ungegründet vorzustellen, daß ich als ein Schwerin„scher Vasall zu consideriren — — Maaßen, wie fast allent„halben bekannt, ich in dem Schwerinschen territorio nichtes „besitze noch zu Lehn trage, oder auch sonsten an den all„dortigen Streitigkeiten jemahlen Theil genommen, sondern „dieses eine falsche und unverantwortliche Traduction". Er habe daher beim Kopenhagener Hofe auf Untersuchung solchen Klatsches angetragen, um so durch dessen Vermittelung Satisfaction von dem Schweriner Geschäftsträger daselbst

zu erlangen. Der Strelitzer Herzog hat sich (am 6. October) diesen privaten Schritten angeschlossen; hier wird gesagt: „wie man Schwerinscher Seiten durch sothane harte Bezich„tigungen nichts anders suche, als der hohen Interessenten „wohlgegründete praetensiones durch dergleichen ins Mittel „gebrachte obstacula aufzuhalten."

Augenscheinlich hat man damit auch seinen Zweck erreicht; für die nächsten Monate fehlt es an Zeugnissen für v. Oertzen's Thätigkeit, und dann tritt die schon geschilderte Einleitung seines Rücktrittes vom Commissorium ein. Die zarte Rücksicht seiner Auftraggeber, ihn möglichst nicht „disgustiren" zu wollen, spricht sich wiederholt aus; was aber für uns besonders werthvoll ist, enthält ein Schreiben des Strelitzer Hofes vom 18. November 1707.

In diesem wird einem der betheiligten Höfe die Absicht hinsichtlich v. Oertzen's mitgetheilt, daß derselbe „von selbsten „seine Erlaßung, unter dem Vorwand seines itzigen ob„handenen Employ in Königlich Preußischen Diensten „suchen und nach treulich gegebener Nachricht von der Sache „an — — (seinen Geschäftsfolger Bode) demselben alsdann „das völlige negotium allein überlaßen solle." Man hat darin einen höchst wünschenswerthen (vgl. oben S. 18 f.) Aufschluß über wenigstens ein Datum seines Lebens, das für seine ganze nähere Familie sehr bedeutungsvoll geworden ist. Zwar geht hieraus nicht mit voller Bestimmtheit hervor, ob es sich Ausgang 1707 schon um den Ruf an die Halberstädter Kriegs- und Domänen-Kammer gehandelt habe. Ein Schreiben der Gebrüder-Herzoge von Sachsen-Merseburg, August und Heinrich, beide Güstrowische Schwiegersöhne (vom 1. December 1703), spricht nun davon, „daß „mit dem H.[errn] von Oerz wegen Auslage der nöthigen „Commissions-Spesen vorher eine zuverläßige Abrede ge„nommen" werden müsse, und fährt gleich fort: „Maßen „wir von dem Herrn Landrath von Oerz verstanden, daß „er sich darzu ganz willig finden laßen werde." — Man muß doch wohl annehmen, daß es sich immer nur um Ein Individuum v. Oertzen handelt, nicht die Vermittelung

irgend eines Vetters[1]) von Hans Ernst ist angerufen worden. So kann der eigenthümliche, von einem Fremden ihm beigelegte Charakter wohl nur dahin gedeutet werden, daß in halb willkürlichem Gegensatz zu den von jener Seite her verschiedentlich als Neben-Commissarien in Vorschlag gebrachten „Hofräthen" er auf ihn, den freien Lehnsmann, ist angewandt worden. Oder aber, man hat daran ein reelles Zeugniß dafür, daß er thatsächlich schon 1703 Beisitzer des Ukermärkischen Gerichtes und daher, die Charge möglichst correct auszudrücken: Quartal-Landgerichts-Rath war. Dann wäre er 1708 in den Preußischen Verwaltungs-Dienst eingetreten.

Grade derselbe Ausdruck ist es, der in einer heimischen Angelegenheit Zweifel über die Identität eines v. Oertzen erregt. In einem Protokoll vom 17. März 1703 über Verhandlungen, welche von einigen Ständen des Schweriner Landestheiles mit ihrer Regierung gepflogen wurden, findet sich die etwas anzügliche Aeußerung: „Es wüßte Jeder-„mann, daß Hl. Land-R[ath] Jasmund ein alter wunder-„licher Mann, und der Land-R. Oehrtzen sei ebenso." Hält man die bisher der Publicität anheimgegebene Fassung dieses Zwiegesprächs (bei Franck, A. u. N. Meklenburg, Buch XVI, S. 172) dagegen, so findet man hier: „Jeder-„mann wußte, daß Land-R. Jasmund ein alter ehrlicher „Mann sei, und Land-Marschall Oertz eben des-„gleichen." Welche Fassung die richtigere sei, ergiebt sich vor allem aus der Person ihres Urhebers. Es ist der Landrath v. Behr, Jobst Heinrich mit Vornamen[2]), aus Jesendorf. Er gehörte zu den relativ loyalen Ritterschafts-Mitgliedern, während eine große Anzahl aus dem Schwerinschen als sogenante „Renitente" die ganze zeitweise Art der Regierungs-Führung mißbilligten, sich von den Landtagen

[1]) Denn trotz des spätern nahen Verhältnisses zwischen den Lausitzer v. Oertzen und ihrer Spremberger Lehnsherrschaft (s. Bd. V, S. 320) ist bei dem Nicht-Vorkommen des Landraths-Titels in deren Reihe an einen derselben nicht zu denken. Ueberdies waren Georg Henning's Söhne letzter Ehe, die allein zu Frage kommen könnten, noch gänzlich unerwachsen.

[2]) Zum Unterschied von seinem, allerdings schon 1659 verstorbenen Vater Nord auf Greese.

fernhielten und den Reichsbehörden Vorstellungen über verfassungswidrige Politik des Herzogs machten. — Bei so einer, dem Kammergericht zu Wetzlar zugegangenen Ausarbeitung jener Frondeure hat sich das fragliche Protokoll, welches Namens der loyalen Stände war aufgenommen worden, gefunden und ist auf diese Weise, durch processualische Communication, der Regierung zu Händen gekommen. Sie warf der ihr freundlicher gesonnenen Partei unter den Ständen vor, daß durch Mittheilung an die „Renitenten" ein Vertrauens-Mißbrauch vorgegangen sein. — Es ist nun sehr wohl möglich, daß auf dem ungewöhnlichen Wege dieser Abgabe von Copien die uns vorliegende versehentlich zu dem anstößigen Worte „wunderlich" gekommen ist; eben so gut läßt sich aber auch annehmen, es sei einem Lesefehler in tendenziöser Weise nachgeholfen und versucht worden, so Mißvergnügen, wenn nicht gar Zwietracht unter die Glieder der Ritterschaft Stargarder und Schweriner Antheils zu säen. Der eigentliche Inhalt jenes Protokolles — die Frage, ob der Landrath v. Jasmund an der Verwaltung der im Schwerinschen liegenden Klöster ferner werde Antheil haben können — läßt kaum erkennen, in wie weit eine lobende oder abträgliche Beurtheilung jener beiden Männer sachlich mehr am Platze gewesen ist. Man wird gut thun, die Variante Franck's für die besser verbürgte zu halten, und namentlich diese Anschauung auf die ständischen Würden der beiden Leute auszudehnen.

Aus sonstigen Anführungen (s. Bd. III, S. 303; und dagegen V, S. 143, Amkg.) weiß man, daß über Victor Sigismund's formelle Stellung in der damaligen Direction des jüngst vom Herzogthum Güstrow abgeschiedenen Stargarder „Kreises" Zweifel bestehen. Daß dessen am Gute Pleetz und dessen Besitzern v. Hahn haftende Marschall-Amt von letzteren zu ihrer Vertretung dem damaligen Amtshauptmann v. Oertzen zu Fürstenberg ist anvertraut worden, unterliegt keinem Zweifel. Ferner auch nicht, daß Christoph Friedrich v. Jasmund (s. Bd. IV, S. 446) schon lange vor 1700 einer der Landräthe des Herzogthums Güstrow war und bis zu seinem Tode (1708) das Amt unbestritten fortgeführt hat. Mindestens das steht fest, daß

nicht vor seinem Ableben, und zwar im Frühling 1709, Victor Sigismund v. Oertzen den Landraths-Eid in die Hand des Herzogs Adolf Friedrich abgelegt hat. Mehr als dieses Factum gestatten aber die Acten-Bruchstücke nicht festzustellen; es muß Aufgabe der Zukunft sein, die noch sehr dunkeln Verhältnisse in den ersten Jahren Strelitzer Selbstständigkeit, namentlich was die provisorische Einrichtung des ständischen Wesens anlangt, aufzuklären; dann wird sich vielleicht bejahen oder verneinen lassen, ob neben dem hergebrachten, eigentlich noch Güstrowischen Landrath, noch ein zweiter zu mehrerer Förderung der Landes-Interessen ist zu creiren nöthig befunden worden. Wegen Einspruches, sei es der Schweriner Stände, sei es der dortigen Regierung, mag man die volle Durchführung des Schrittes aufgegeben, und erst nach v. Jasmund den Marschall v. Oertzen zum Nachfolger in dem ihm schon früher zugedachten Amte berufen haben.

Er hat es in Folge seines schon nach einem halben Dutzend Jahren erfolgenden Ablebens nicht lange geführt. Sehr auffallend erscheint es, daß sein ältester (Bd. IV, § 349), sonst vom Geschicke nicht allzusehr begünstigter Sohn Hans Christoph sofort nach seinem Ableben als Candidat zum Landrathamte auftaucht. Er wurde an letzter Stelle in Vorschlag gebracht neben seinem Oheim (Bd. III, § 219; ebenfalls Hans Christoph!) v. Dechow und dem diesmal bestätigten Sohne des alten v. Jasmund. Nach dessen Hinscheiden wurde 1733 jener v. Dechow Landrath; auch neben ihm (und Hofmeister v. Glöden auf Roggenhagen) wurde v. Oertzen wieder präsentirt. Er heißt diesmal, nicht allzulange vor seinem Tode, nach dem Gute Klokow; gleich nach seines Vaters Tode noch nach Sponholz, was deutlich beweist, daß jener ihn damit bereits zu Lebzeiten ausgestattet hatte, wie solches auch schon früher zu erschließen war.

Aber die reichen Aussichten auf die Führung der Stargarder Stände, welche die Helpter v. Oertzen, nach dem schlimmen 17. Jahrhundert rasch wieder erstarkend, sich hiernach erschlossen, dürfen es nicht vergessen lassen, daß auch die des Bukower „Ortes" sich rechtzeitig geregt haben. Es ist bisher nicht genügend beachtet worden (s. Franck,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

A. u. N. Meklenburg, Buch XVI, S. 47), daß schon 1696 Joachim v. Oertzen Aspirant zu gleichen Ehren war, wie sie die Strelitzer Vettern im Laufe wenigstens des 19. Jahrhunderts fast monopolisirt haben. Joachim's nächste Nachkommenschaft hat in Gestalt des wohl bedeutendsten Mannes neuerer Zeit in seinem Geschlechte, Helmuth Friedrich, eine vielfach für das ganze Land ausschlaggebende Einwirkung geübt; neben ihm, aber nicht immer ganz in seinem Sinne, der Vogelsanger Vetter Siegfried VII. (s. Bd. IV, S. 339 ff.). Von ersterem wieder hat sein Sohn Jaspar V. die Anwartschaft auf das Landraths-Amt überkommen, doch in Folge politischer Mißverhältnisse es frühzeitig niedergelegt (ebd. S. 109). Die nun im Roggower Hause folgende Periode der Minorennen, Jaspar's V. Enkel, hat von hier Niemanden wieder vor Ablauf des Jahrhunderts an's Ruder der ständischen Geschäfte kommen lassen.

Seit dem Erbvergleich, vor dessen Abschluß noch eben (1754) die beiden Landräthe der Conflicts-Zeit starben, Helmuth Friedrich und Siegfried, sind jene in etwas anderem, doch immer noch nicht durchaus friedlichem Geiste geleitet worden. Dagegen erkennt man Zeichen eines solchen in der regelmäßigen Theilnahme des Stargarder Kreises an dem unionsmäßigen, durch kaiserliches Einschreiten wieder belebten Tagen von Ritter- und Landschaft. Grade um die letztangezogene Zeit tauchen zwei v. Oertzen als Candidaten für das Landraths-Amt der südöstlichen Herrschaft auf. Vom Convocationstage zu Rostock aus wurde am 12. October 1754 u. A. der Kammerherr Georg Ludwig v. Oertzen auf Lübbersdorf mitpräsentirt. Entsprechend der für Hofmarschall Balthasar Henning v. Wendessen ausgemachten ersten Stelle unter den Candidaten wurde er vom Herzoge bestimmt. Daß v. Oertzen nur als dritter der Reihe figurirt, hat gewiß seinen guten Grund; ihm selbst mußte es erwünscht sein, nur als Strohmann zu erscheinen. Denn bei etwa auf ihn fallender Auswahl würde er alsbald das Amt haben aufgeben müssen; fast unmittelbar nach dem genannten Termin hat er, schon länger im Besitze von Kittendorf, den Stargarder Stammsitz Lübbersdorf aufgegeben (oben S. 169).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schon im folgenden hat „es die Nothwendigkeit erfordert", daß dieselbe Stelle neu besetzt wurde. Zweiter Präsentand war diesmal neben v. Genzkow auf Dewitz, der das landesherrliche Patent empfing, Henning Leopold v. Oertzen aus Blumenow. Sein Erscheinen in dieser Position wird nicht viel anders aufzufassen sein, als dasjenige des seinem Hause gewiß schon nahe stehenden[1]) Georg Ludwig zu Lübbersdorf. Wiewohl nicht besonders bejahrt (geb. 1703), hat er doch wohl schon körperliche Beschwerden gespürt, die 1759 seinen Tod herbeiführten.

Sein Sohn Adolf Friedrich v. Oertzen auf Blumenow ist im März 1770 auf einer Vorschlagsliste zu finden zusammen mit dem Major Victor Wilhelm, dem Stammhalter des mittleren Helpter Hauses in Hinsicht des in der Heimath verbliebenen Zweiges Leppin-Rattey. Erfolg haben indeß beide nicht gehabt, indem der an erster Stelle präsentirte v. Bredow auf Prillwitz Landrath wurde. Mit dem Ablauf von dessen Amt endet ungefähr auch das Jahrhundert; im neuen haben, abgesehen von einem Schwiegersohn des Hauses Kotelow (v. Rieben, Bd. IV, § 402) die v. Oertzen dieses Hauses fast ausschließlich das Landrathsamt im Stargardischen verwaltet. Die ihnen nahe verwandte Linie Blumenow-Vielen trat insofern mit ihnen in Concurrenz, als vermittelst des letzterwähnten Gutes, das unerwartet seiner Lage (bei Penzlin) zum westlichen Theile des Schweriner Gesammtlandes rechnet, sie als Inhaberin einer dorthin gehörigen Landrathsstelle für zwei Generationen zu finden ist (Bd. V, § 436 und 447). So trat sie unmittelbar an die Seite des Roggower Hauses, bei dem für dies Jahrhundert ein ähnliches Verhältniß obwaltet und das in allerjüngster Zeit wieder einen Helmuth Friedrich zu jenem ständischen Amte stellte (s. Nachträge zu § 268). — Endlich ist zu erwähnen die ebenfalls durch zwei Generationen hindurchgehende Betheiligung des jüngsten, nunmehr in die Güstrowische Hälfte des größern Landesabschnittes über-

[1]) Es haben sich 1770 (s. Bd. V, § 436) sein Sohn Adolf Friedrich und eine Tochter aus Kittendorf vermählt. Außerdem bildete die gemeinsame Affinität mit den v. Jasmund einen festen Kitt neben der alten eigenen Sippschaft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gesiedelten jüngsten Helpter Hauses (Kittendorf), das in Landrath Gustav Dietrich (oben § 633) einen ganz hervorragenden Vertreter der Landes-Interessen hervorgebracht hat, und in seinem Sohne Georg Ludwig zu Jürgensdorf (ebd. § 643) einen würdigen Nachfolger.

Es ist noch nicht lange her, daß der Name verschwand, mit welchem man solche Männer zu bezeichnen pflegte, welche den gemeinsamen Verwaltungs-Aufgaben ihre Kräfte widmeten. „Patrioten" heißen noch heute in andern Landschaften die Vertreter der mehr localen Specialinteressen; bis jetzt haftet auch bei uns an einem freien Institute für ökonomische Interessen, dem „Patriotischen Vereine" die althergebrachte Bezeichnung. An seiner Entstehung und derjenigen der officiellen ritterschaftlichen Pfandbank, dem „Credit-Verein", hat neben andern Vettern namentlich der Kittendorfer Landrath Gustav Dietrich v. Oertzen erhebliche Verdienste zu verzeichnen. In anderm Sinne wirkte zu gleicher Zeit und schon ein Menschenalter früher ein Mann, dem Gorower Hause angehörig, das man in hervorragender ständischer Vertretung niemals findet. Jetzt in Besitz des Mittel-Helpter Gutes Leppin gelangt, theilt es, abgesehen von Victor Wilhelm's Landraths-Candidatur im J. 1770, mit dessen Linie die Eigenheit, die ständische officielle Repräsentation niemals geführt zu haben. — Derjenige Mann aber, auf welchen mit seiner hochverdienten Nachkommenschaft hier hinzuweisen ist, kann als der erste Vertreter moderner Staats-Ideen unter den Leuten seines Namens bezeichnet werden. Es ist der Geheimrath Claus Detlof (III., Bd. IV, § 309), der drei Schweriner Herzogen diente. Er ist ein classischer Vertreter des philantropischen Zuges, der in Vorahnung der sich bald geltend machenden Ansprüche des geringeren Standes sich stellenweise lange vor den Katastrophen im ferneren Westen und den Umformungen ländlicher Verhältnisse in Preußen bei manchem Edelgesinnten regte. — Eine auch sonst in seinem Hause für jene Zeit sich verrathende melancholische Stimmung läßt ihn den theilweisen Mißerfolg seines Auftretens gegen die praktischere physiokratische Richtung vielleicht zu empfindlich beurtheilen; die Samenkörner seines Waltens und Schreibens

sind keineswegs verloren gegangen. Man erkennt in dem Stil seiner Sätze ein auf reifer Litteratur-Beherrschung basirendes und doch völlig freigebildetes Sprachtalent. — Noch hervortretender ist diese formale Geschicklichkeit, welche die classische Periode, wie der schönen Litteratur, so auch der neubelebten Jurisprudenz ziert, bei des verdienten Domanialbeamten Sohn Friedrich (§ 321), dem ersten Präsidenten des 1818 neu geschaffenen höchsten Landesgerichtes. Dessen Urtheilssprüche müssen zum größten Theile als Verkörperung seines Sinnes angesehen werden; mit ihren knapp geschürzten Perioden und ihren oft energisch in die bisherige Rechts-Entwickelung eingreifenden Sentenzen haben das Collegium und seine Leiter die heimische Disciplin von dem, was sein soll, auf die Höhe ihres lange vorbereiteten Ansehens gebracht.

Es ist das ein wohl nutzbares Erb-Capital gewesen für die halbhundertjährige „Epoche der Dummheiten", welche zwischen den beiden Kämpfen mit dem Racenfeinde des Gesammt-Vaterlandes liegt; wenigstens das private Eigenthum war so geborgen. Der Schutz politischer Ehre, auch für das weitere Volksthum, ist, man kann dies sagen, seit den ungeahnten Erfolgen Friedrich's des Großen dem Preußischen Heere anvertraut gewesen. Darum kann es keine Verleugnung des angeborenen Heerbes genannt werden, wenn dort Glieder des heimischen Adels mehr und mehr ihren Waffenberuf zu erfüllen suchten. Einer der tüchtigsten v. Oertzen jener Zeit, der Pommersche Landrath (auch auf dem Meklenburgischen Wendorf, das vom Blumenower auf sein, des Kotelower Haus, übergegangen war: Bd. IV, § 387) Heinrich Victor Sigismund ist in der größten Action des Krieges um die europäische Freiheit vor Leipzig 1814 gefallen; ein anderer, der Leppiner (aus Mittel-Helpte: Bd. V, § 497) Victor, hat bei Waterloo das eiserne Kreuz erworben. — Vergleichsweise härtere Mühen aber hat ein Angehöriger des als ältestes geltenden Hauses Roggow getragen, und zwar im Dienste des angestammten Herrscherhauses. Es war wieder einmal, wie vor 200 Jahren dessen Position auf dem fast dreiviertel Jahrtausende bewahrten Throne eine Sache, die von dem Stirnrunzeln eines rücksichtslosen Kriegsmannes abhing.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Keine bewegtere Stimmung kann gedacht werden, als die eines „Patrioten“ wie Detlof Joachim (Bd. IV, § 255) v. Oertzen, während er und der hochverehrte Landeserbe, Erbprinz Friedrich Ludwig, sich im November 1806 nach Berlin auf den Weg machten. Es war im Monate nach der Schlacht bei Jena: Meklenburg vermöge der Durchzüge flüchtender und verzweifelter Preußischer Schaaren arg compromittirt, vorzüglich aber Napoleon auf den Erbprinzen wegen dessen großfürstlicher Gattin und nominellen Russischen Generalates mehr als ungehalten. Im nächsten Jahre hat die fürstliche Familie, wie 1629 zu Lübek, so jetzt im Dänischen Altona längere Zeit das Exil kosten müssen. Daß sie hernach gleichwohl ist restituirt worden, war zum großen Theile eine, wenn auch späte Nachwirkung dieser eiligst nach dem Zusammenbruche Preußens angesponnenen Besprechungen. Wenn ein französischer General damals von den Nachrichten über den Zustand Meklenburgs sagen konnte, daß sie ihm „das Herz zerrissen“, so kann die Anwesenheit eines so hohen Vertreters im Hauptquartier des siegreichen Feindes nur zweckmäßig befunden werden. Die Ansicht, daß man Meklenburg „dazu aufbewahre, um entweder „Rußland gefällig werden zu können, oder es dadurch zu „demüthigen“, hat sich bestätigt. Erst nach dem Tilsiter Frieden ist v. Oertzen's Landesherr es wirklich wieder geworden.

Ihm, dem Kammerherrn und des Thronfolgers Hofchef, fiel in diesen kritischen Tagen die Aufgabe zu, den ersten Zugang zu entscheidender Stelle zu eröffnen. Nicht etwa beim Corsen selbst, welcher ostwärts den Preußen nachgerückt war, sondern in die Audienz-Gemächer Talleyrand's, Fürsten von Benevent. Zu wie manchen Betrachtungen mag dies vergebliche Warten Zeit gelassen haben über den Wechsel zwischen dem alten deutschen Reich und dem neuen Cäsarismus! Welches der beiden Gebäude mochte wohnlicher, welches sicherer erscheinen?

Zu Anfang December wieder in Ludwigslust, war ein Jahr später v. Oertzen neuerdings von einer Reise nach St. Petersburg zurück. Doch alle die einzelnen Functionen, welche die schwere Zeit für ihn mit sich brachte

können hier nicht aufgezählt werden. Im Frühlinge 1811 ging ihm ein dauerndes allerhöchstes Commissorium zu, laut welchem er dem französischen Höchst-Commandirenden im Lande stets zur Seite sein und auf billige Vertheilung der Truppen hinwirken sollte. Er konnte dabei besonders seinem väterlichen Gute Roggow behülflich sein, welches innerhalb der Küstenzone lag, indem man durch deren Besetzung die Einfuhr englischer Waaren zu verhindern suchte. Sein hierdurch vielfach belästigter Bruder, der seit 1802 als Landrath waltende Jaspar VI. (Bd. IV, § 254), hat kraft seines Amtes energisch an der schwierigen Aufbringung baaren Geldes aus den Landessteuern mitgewirkt, in der lichteren Periode der Volks-Erhebung besonders an der Fürsorge für den Landsturm Theil genommen. Neben ihm tritt selbstverständlich noch der Landrath Gustav Dietrich auf Kittendorf (oben § 633) bedeutsam hervor; 1811 correspondirte er mit dem oben erwähnten Hofmarschall, Roggower Blutes, über die Hergabe eines Pferdes an einen höhern französischen Befehlshaber, um bei demselben bestimmte Erleichterungen militärischer Art zu erzielen.

Der hervorragendste Unterschied, welcher sich im Gesammt-Charakter der jetzt so weitläuftigen Zweige constatiren läßt, liegt in dem Moment des Grundbesitzes nach seinem Rückgang oder Erweiterung. Eben der Beginn des laufenden Jahrhunderts bildete einen scharfen Prüfstein für die wirthschaftliche Gewandheit. Die allein noch übrigen beiden Meklenburgischen Aeste der v. Oertzen sind seitdem wesentlich auf demselben Standpuncte verblieben; einen großen Rückschlag nach Ausdehnungs-Bestrebungen im 18. Jahrhundert hat dessen Ende zu verzeichnen gehabt, indem fast Roggow selbst mit draufgegangen wäre (Bd. IV, S. 137), als die bedeutenden Pfandbesitzungen Helmuth Friedrich's und seines Sohnes Jaspar V. sich nicht mehr halten ließen. Selbst die uralten Pertinenzen der Hauptbegüterung: Bolland, Gerdeshagen, Wakendorf, mußten nebst so manchem dazwischen liegenden vorübergehendem Besitze veräußert werden. Ein von dem wenig wirthschaftlichen jüngern Sohn des Hauses, Joachim Detlof Friedrich (Bd. IV, § 253), gemachter Versuch, sich in der Gegend des ehemaligen Haupt-Hauses

Klein-Teffin mit Thelkow ansässig zu machen, mißlang namentlich in Anlaß der 1804 hereinbrechenden pecuniären Katastrophe im ganzen Lande.

Dagegen haben mit vollem Glücke nur wenig später sich hierorts ein Operations-Gebiet erschlossen die Repräsentanten des Hauses Alt-Helpte in seiner jetzt bestehenden erstgeborenen Linie. Ihr Urheber Arnd Heinrich, der so recht die Eigenthümlichkeit seines Vaters Victor Sigismund geerbt zu haben scheint, Berather und Vertreter unselbstständig gewordener Angehöriger und Freunde zu sein, legte jedenfalls auch den Grund zu der bei seinen Nachfahren traditionellen wirthschaftlichen Routine. Nur so erklärt sich, daß man dortseits zu ausgedehnten Neuerwerbungen schreiten konnte während einer Periode, die sonst durch fast die ganze Welt die Signatur finanzieller Schwierigkeiten trägt.

Welcher Art die Gefahren gewesen sind, denen althergebrachte Besitze schon im vorigen Jahrhundert entgegengegangen, ersieht man aus einem Beispiel, welches oben (Bd. V, S. 111) ausführlicher wiedergegeben ist, weil es ein bald hernach an einen v. Oertzen gelangtes Gut betrifft (Karl Hans, Enkel Henning Leopold's aus Blumenow). In ähnlicher Weise hat man sich, wenn auch nicht alles actenmäßig zu belegen ist, meistentheils den Güter-Schacher jener Zeit vorzustellen. Lockender Gewinn bei Verkauf urväterlichen Grundes ließ dazu schreiten; die Nothwendigkeit, selbst wieder die Baarmittel in neuem Besitze anzulegen, führte bei der mit der Zeit unabwendlichen Katastrophe auch deren Verlust zu geringern Verkaufswerthen herbei. In den Jahren der Franzosen-Ueberschwemmung und der nicht dadurch allein verursachten Geldverlegenheiten lassen zur Zeit wohl ein Viertel der Meklenburgischen Güter sich in Concurse verwickelt finden. Bedauernswerther Weise steht dabei der größere Schweriner Antheil procentual weit voraus. — Indem eben die große Einwanderung verschiedener Helpter Zweige über die Westgränze ihres Stammlandes sich vollzog (mit Ankershagen und seinem Zubehör, Gotthun, Briggow, Groß-Vielen u. s. w.), mußte man darauf gefaßt sein, auch Glieder dieses Schlages in derartige schlimme Erfahrungen versetzt zu sehen. Indeß, abgesehen von dem,

das Haus Roggow in einer jüngeren Abzweigung betreffenden Falle von Thelkow, der durch eine ziemlich absehbare Natur-Veranlagung ihres Trägers vorgezeichnet war (Bd. IV, S. 155 ff.), ist kein Beispiel einer wirklichen Zahlungs-Einstellung vorhanden. Drohende Aussichten dieser Art sind wohl (so bei Neddemin, Bd. V, S. 140) durch Eintreten der den Erwerbern übertheuerter Liegenschaften nächststehenden Personen abgewandt worden; theils haben sich verständige Gläubiger selbst zu ungewöhnlicher Reduction des Zinsfußes bereit finden lassen. So groß war das Vertrauen in die geschäftliche Zuverlässigkeit eines Mannes, der allerdings kein günstiges Schlußfacit aus seiner reichen Thätigkeit im Landbau verzeichnen konnte, aber durch diese gewiß in weitem Umfange anregend gewirkt hat (ebd., § 444).

Eben auch das neunzehnte Jahrhundert tritt mit einer reichen Zahl derjenigen v. Oertzen'schen Zweige auf den Plan, welche in fremden Landen in Gestalt ihrer Urväter ihr Heil gesucht hatten. Die ältere der beiden Lausitzer, zum Mittel-Helpter zählenden Gruppen erfreut sich zur angegebenen Zeit einer Formation, welche ziemlich an das sich stark ausbreitende Haus Kotelow erinnert. Begütert in einer Landschaft: zwischen Kur-Sachsen und Brandenburg, welche so recht alle Beschwernisse der gewaltigen Völkerkämpfe erprobt hat und überdies Gegenstand einer sehr verwickelten politischen Speculation geworden ist, hat das Haus Horno genanntes sein Stammgut schon einige Zeit früher aufgegeben und ist dann in dem dafür eingetauschten Besitzthum fast völlig Opfer der Zeitereignisse geworden. Gleichwohl besteht bis heute hin, wiewohl zur Zeit ohne jeden Grundbesitz, das Haus in beiden ursprünglichen Linien weiter. Beachtenswerth ist, daß der von der jüngern, nach Bagenz genannten, Linie abgehende gräfliche Ast, die Nachkommenschaft von Karl Ludwig (Walter, s. Bd. V, § 553) etwas über 100 Jahre nach dessen Geburt mit einem Enkel desselben ausgestorben ist (ebd. § 585).

Eine gleichfalls in fremden Gebieten zu Ende gegangene v. Oertzen'sche Abzweigung zeigt gewisse Berührungspuncte in ihren Schicksalen mit jener jüngsten Lausitzer. Ebenfalls die jüngste Abästelung eines Helpter — des letzten —

Hauses, hat sie wenigstens in einem Mitgliede, Graf Friedrich (§ 606), die Grafenkrone erworben. Ihr Inhaber ist ohne jede Kinder geblieben. Die übrigen sind im Schleswig-Holsteinschen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in nicht besonders blühenden Umständen theils erblos gestorben, theils in weiterer Ferne gewissermaßen verschollen (s. z. B. § 618), und gewiß existirt von dieser Gruppe heute Niemand mehr. Als Erfolg weiterer Ermittelungen kann hier noch die Kunde von einem Besitzthum verzeichnet werden, nach welchem die Reste des Hauses als die von

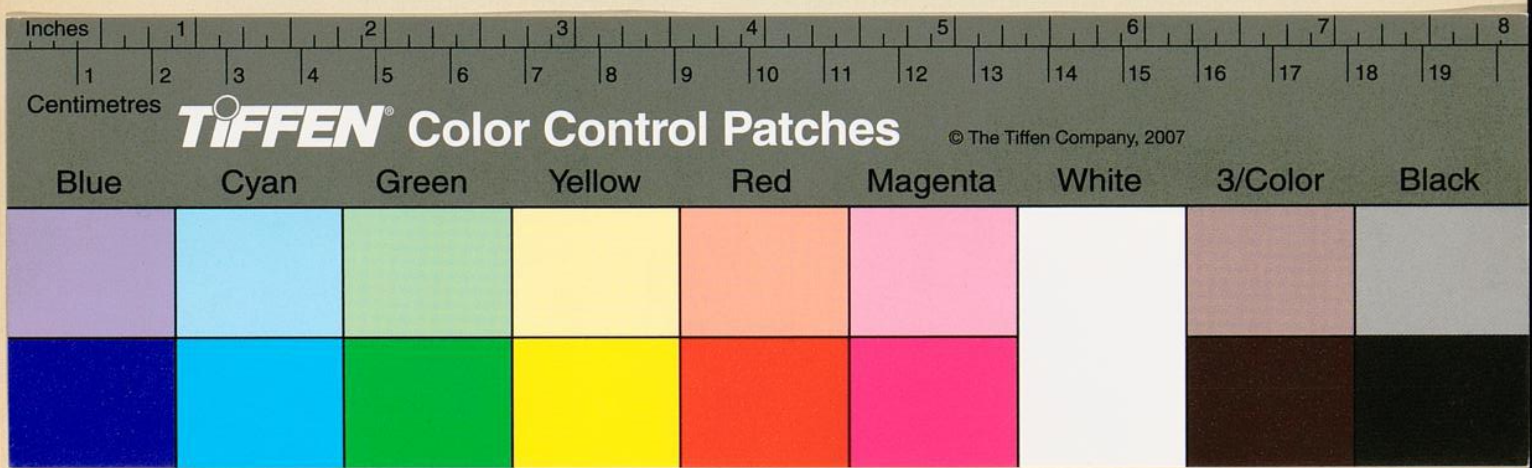
Schirnau (oder Schiernau)

wohl bezeichnet wurden. Der Ort ist zu finden im Schleswigschen, nicht allzuferne der Besitzung Kaltenhof, welche wir als in Händen desselben Besitzers Konrad Henning v. Oertzen kennen lernten. — Im Licht und Schatten des dänischen Hofes ihre Existenz fristend, wie die Grafen in Sachsen dem dortigen Kur-, dann Königsthrone nahe standen, scheinen beide Familien stark unter dem dazu erforderlichen Aufwande gelitten zu haben und zum Abschluß ihres Daseins gebracht zu sein.

Demnach liegt der materielle Schwerpunct der Gesammtheit jetzt völlig innerhalb des Stammlandes; es entspricht dem auch, daß die jüngere Zeit beiden Theilen desselben je einen leitenden Minister gestellt hat: Jaspar aus dem Hause Gorow-Leppin für Schwerin, August aus dem Alt-Helpte-Kotelower Zweige für Strelitz. — Darum ist auch hier, zu Malchin in jedem Herbste tagend, ein Familientag eingerichtet worden, dessen Statuten zu Schluß des nun folgenden Urkunden-Anhanges zu ersehen sind. An der Fortführung des vorliegenden Werkes ist diese Institution vor Allem betheiligt gewesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf